

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Sonderheft Rechtsprechungsübersicht zum Justizvollzug

SH

18

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

Inhaltsverzeichnis

I. Oberlandesgerichte

Kammergericht Berlin	§ 109 StVollzG (Überprüfung von Maßnahmen des Anstaltsarztes im gerichtlichen Verfahren)	5
Kammergericht Berlin	§ 109 StVollzG (Begriff der Maßnahme)	8
Kammergericht Berlin	§ 115 StVollzG (Anforderungen an den Beschluss)	9
Kammergericht Berlin	§ 115 StVollzG (Anforderungen an den Beschluss, Freibeweisverfahren)	11
Oberlandesgericht Bamberg	§ 109 StVollzG (Anfechtung bei wiederholter Ablehnung)	13
Oberlandesgericht Celle	§ 47 NJVollzG (Vorzeitige Freigabe von Überbrückungsgeld)	16
Oberlandesgericht Celle	§ 81 Abs. 1 Nds. SVVollzG, § 77 NJVollzG (Kein Anwesenheitsrecht des Sicherungsverwahrten bei Durchsuchung seines Wohnbereichs)	18
Oberlandesgericht Celle	§ 116 StVollzG, § 12 NJVollzG (Erledigung; Eignung für offenen Vollzug)	20
Oberlandesgericht Celle	§ 116 StVollzG (Verwerfung einer Rechtsbeschwerde)	22
Oberlandesgericht Frankfurt a.M.	§ 14 HStVollzG (Widerruf vollzugsöffnender Maßnahmen)	23
Oberlandesgericht Frankfurt a.M.	§ 39 HStVollzG (Ausgleichszahlung nach § 39 Abs. 4 HStVollzG)	23
Oberlandesgericht Frankfurt a.M.	§ 46 HStVollzG (Durchsuchung mit Entkleidung)	24
Oberlandesgericht Frankfurt a.M.	§ 52 HStVollzG (Aufwendungsersatz in Fällen der Sachbeschädigung)	25
Oberlandesgericht Hamm	§ 12 StVollzG NRW (Verlegung in den offenen Vollzug)	26
Oberlandesgericht Hamm	§ 15 SVVollzG NRW (Ausstattung des Zimmers)	29
Oberlandesgericht Hamm	§ 19 SVVollzG NRW (Bewegungsfreiheit in der Sicherungsverwahrung)	30
Oberlandesgericht Hamm	§ 34 StVollzG NRW (Ausgleichsentschädigung für nicht in Anspruch genommene Freistellungstage)	31
Oberlandesgericht Hamm	§ 39 StVollzG NRW (Erhebung von Haftkostenbeiträgen)	32

Oberlandesgericht Hamm	§ 52 StVollzG NRW (Gewährung einer ungefesselten Ausführung oder eines Begleitausganges)	34
Oberlandesgericht Hamm	§ 52 StVollzG NRW (Besitz eines Laptops mit CD-Laufwerk zzgl. eines Druckers)	36
Oberlandesgericht Hamm	§ 53 StVollzG NRW (Versagung von Lockerungen)	36
Oberlandesgericht Hamm	§ 53 StVollzG NRW (Versagung von Lockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung)	39
Oberlandesgericht Hamm	§ 56 StVollzG NRW (Externes Gutachten)	41
Oberlandesgericht Hamm	§ 64 StVollzG NRW (Körperliche Durchsuchung)	44
Oberlandesgericht Hamm	§ 65 StVollzG NRW (Anordnung eines Drogenscreenings)	45
Oberlandesgericht Hamm	§ 83 StVollzG NRW (Widerruf der Genehmigung einer Playstation II)	46
Oberlandesgericht Hamm	§ 114 StVollzG NRW (Löschung von Daten)	48
Oberlandesgericht Hamm	§ 115 StVollzG (Erledigung der Hauptsache bei Verlegung)	50
Oberlandesgericht Hamm	§ 115 StVollzG (Erledigung der Hauptsache)	51
Oberlandesgericht Hamm	§ 116 StVollzG NRW (Einsicht in die Gefangenenpersonalakte und in die Wahrnehmungsbögen)	51
Oberlandesgericht Hamm	§ 119a StVollzG (Feststellung ausreichender Betreuung des Gefangenen im Kontrollverfahren)	54
Oberlandesgericht Koblenz	§ 45 LJVollzG RPF, § 40 LSVVollzG RPF (Fortschreibung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung)	57
Oberlandesgericht Koblenz	§ 48 LJVollzG RPF (Ablehnung von Vollzugslockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung)	58
Oberlandesgericht Koblenz	§ 66 LJVollzG RPF (Pfändbarkeit von Eigengeld)	60
Oberlandesgericht Koblenz	§ 118 StVollzG (Frist für Rechtsbeschwerde)	61
Oberlandesgericht Koblenz	§ 120 StVollzG (Beschwerde bei Vollstreckungsantrag)	62
Oberlandesgericht München	Art. 13 BayStVollzG (Ausführungen von Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe)	64
Oberlandesgericht Naumburg	§ 159 JVollzGB LSA (Akteneinsicht)	67

Oberlandesgericht Naumburg	§ 14 JVollzGB LSA (Anfechtung der Vollzugsplanfortschreibung)	67
Oberlandesgericht Naumburg	§ 16 SVVollzG LSA (Tragen eigener Kleidung)	68
Oberlandesgericht Naumburg	§ 45 JVollzGB LSA (Versagung von Vollzugslockerungen)	69
Oberlandesgericht Naumburg	§ 58 JVollzGB LSA (Anhalten von Zeitschriften)	70
Oberlandesgericht Naumburg	§ 115 StVollzG (Feststellungsinteresse bei Amtshaftung)	71
Oberlandesgericht Naumburg	§ 115 StVollzG (Feststellungsklage bei vollzogenem Arrest)	72
Oberlandesgericht Nürnberg	Art. 91 BayStVollzG (Durchsuchung von Gefangenen)	73
Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht	§ 13 LStVollzG-SH (Handhabung des Einschlusses)	74
Thüringer Oberlandesgericht	§ 111 StVollzG (Rücknahme einer Rechtsbeschwerde)	76
Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken	§ 37 LJVollzG RPF (Telefonkosten)	77
Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken	§ 45 LJVollzG RPF (Eignung für Vollzugslockerungen)	81
Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken	§ 45 LJVollzG RPF (Inhalt des Vollzugsplans)	83
Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken	§ 62 LJVollzG RPF (Verwendung von Eigengeld für den Einkauf)	85
Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken	§ 86 LJVollzG RPF (Durchsuchung bei Einnahme von Medikamenten)	87
Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken	§ 101 LJVollzG RPF (Ablösung von Umschulungsmaßnahme und Rückverlegung in die entsendende Anstalt)	90

II. Landesgerichte

Landgericht Arnsberg	§ 52 StVollzG NRW (Besitz von Büchern)	90
Landgericht Halle	§ 54 JVollzGB LSA (Genehmigung von Paketen)	92
Landgericht Stendal	§ 57 JVollzGB LSA (Löschung von Daten auf Mobiltelefon)	93
Landgericht Stendal	§ 64 JVollzGB LSA (Vergütung von Ausfallzeiten)	94

§ 109 StVollzG

(Überprüfung von Maßnahmen des Anstaltsarztes im gerichtlichen Verfahren)

1. Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ist auch nach dem Inkrafttreten des StVollzG Bln (GVBl. 2016, S. 152) nach den §§ 109 ff. StVollzG (des Bundes) zu beurteilen.
2. Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern, die eine einstweilige Anordnung betreffen, unterliegen regelmäßig keiner Anfechtung und keiner Abänderung oder Aufhebung durch das Rechtsbeschwerdegericht.
3. Zwar sind Maßnahmen des Anstaltsarztes ebenso wie Maßnahmen sonstiger Bediensteter der Justizvollzugsanstalt im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG überprüfbar. Antragsgegner im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG ist jedoch nicht der Anstaltsarzt, sondern die Vollzugsbehörde.
4. Unabhängig davon, ob sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die ärztliche Maßnahme als solche oder aber gegen die hierauf ergangene Entscheidung des Anstaltsleiters richtet, beschränkt sich die gerichtliche Kontrolle, soweit es um die medizinische Behandlung geht, auf die Wahrung der Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 10. März 2017 – 5 Ws 51/17 Vollz

Gründe:

Mit seinem am 27. Dezember 2016 eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 Abs. 1 StVollzG) begehrte der Gefangene, den leitenden Anstaltsarzt zur Herausgabe näher bezeichneter Dokumente und Datenträger zu verpflichten, die seine (des Antragstellers) medizinische Behandlung in der Justizvollzugsanstalt Tegel betrafen, und ihn im Rahmen einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, „von allen erfassten Daten im medizinischen Bereich und ausschließlich den Antragsteller als Patient betreffend“ Doppel zur Sicherung von Verlust zu fertigen. Adressat der Anträge war ausdrücklich der Ärztliche Dienst der Justizvollzugsanstalt Tegel, vertreten durch den leitenden Anstaltsarzt.

Das Landgericht Berlin – Strafvollstreckungskammer – hat diese Anträge mit Beschluss vom 16. Januar 2017 als unzulässig zurückgewiesen, da sie sich nicht gegen die Justizvollzugsanstalt Tegel als zuständige Vollzugsbehörde richteten.

Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Gefangene die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Er macht geltend, dass Partei des Verfahrens der Anstaltsarzt und gerade nicht die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Tegel sei. Die angefochtene Entscheidung verletze ferner den Anspruch auf rechtliches Gehör sowie § 244 StPO. Über seinen Eilantrag habe die Kammer nicht mehr entscheiden dürfen, da dieser zurückgenommen worden sei. Der Gefangene beantragt ferner eine Eilentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren, da er schwer krank sei und zwingend die Einsicht in seine Krankenakte benötige. Wegen der weiteren Einzelheiten nimmt der Senat auf die Begründung der Rechtsbeschwerde und des Eilantrags Bezug.

A. Rechtsbeschwerde

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

I. Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ist nach den §§ 109 ff. StVollzG zu beurteilen. Denn auch nach dem Inkrafttreten des StVollzG Bln (GVBl. 2016, S. 152) gelten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes des Bundes über das gerichtliche Verfahren (§§ 109–121 StVollzG) weiter (§ 117 Nr. 4 StVollzG Bln).

1. Soweit sich die Rechtsbeschwerde gegen die von der Strafvollstreckungskammer ausgesprochene Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung richtet, ist das Rechtsmittel schon nicht statthaft, da Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern, die eine einstweilige Anordnung betreffen, nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 StVollzG keiner Anfechtung unterliegen. Dies gilt sowohl für stattgebende als auch für ablehnende Entscheidungen (vgl. BVerfGK 7, 403; BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 2007 – 2 BvR 2395/06 –; BGH NJW 1979, 664; OLG Jena OLGSt StVollzG § 116 Nr. 2; ZfStrVo 2004, 379; KG, Beschluss vom 20. Juni 2013 – 2 Ws 297/13 Vollz – m.w.N.; Senat, Beschluss vom 18. Dezember 2015 – 5 Ws 160/15 Vollz –). Soweit nach zum Teil vertretener Auffassung Ausnahmen von diesem Grundsatz zugelassen werden (vgl. OLG Karlsruhe NStZ 1993, 557; Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 114 StVollzG Rdn. 5 m.w.N.; dagegen: Bachmann in LNNV, Strafvollzugsgesetze 12. Aufl., Abschnitt P Rdn. 64 m.w.N.; Spaniol in AK–StVollzG 7. Aufl., Teil IV § 115 StVollzG Rdn. 12), betrifft dies Fälle, in denen durch die Aussetzung des Vollzuges oder die einstweilige Anordnung eine endgültige Regelung getroffen, die Hauptsache also vorweggenommen wird. Eine solche Konstellation ist hier nicht gegeben.

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass eine Sachentscheidung nach § 114 Abs. 2 StVollzG nicht hätte ergehen dürfen, da er seinen diesbezüglichen Antrag mit Schreiben vom 13. Januar 2017 zurückgenommen habe, obliegt es dem Landgericht, das seine Entscheidung nach § 114 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz StVollzG jederzeit ändern oder aufheben kann (vgl. Bachmann a.a.O.; Arloth/Krä a.a.O.; Spaniol, a.a.O., Teil IV § 115 StVollzG Rdn. 11), die beanstandete Entscheidung zu überprüfen. Zwar mag es Fälle geben, in denen eine Überprüfung der von der Strafvollstreckungskammer getroffenen Eilentscheidung durch den mit der Rechtsbeschwerde befassten Strafsenat angezeigt ist (vgl. OLG Celle ZfStrVo SH 1979, 104). Dies ist jedoch allenfalls dann in Betracht zu ziehen, wenn die (von der Justizvollzugsanstalt angeregte) Abänderung oder Aufhebung einer Eilentscheidung, deren Voraussetzungen nicht (mehr) vorliegen, keinen Aufschub duldet, etwa weil – wie in dem vom OLG Celle entschiedenen Fall – eine einstweilige Anordnung nach § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG getroffen worden ist, die im Falle ihres Fortbestandes von der Justizvollzugsanstalt umzusetzen wäre. Hat die Strafvollstreckungskammer dagegen – wie hier – den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, besteht kein Anlass für den Senat, sich mit dieser – nach § 114 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz StVollzG der Überprüfung durch das Beschwerdegericht entzogenen – Entscheidung zu befassen (a.A. Spaniol a.a.O.). Ist der Gefangene in einem solchen

Fall der Auffassung, dass sein Antrag zu Unrecht abgelehnt worden ist, steht es ihm frei, eine Eilentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren zu beantragen.

2. Im Übrigen ist die Rechtsbeschwerde zulässig.

a) Allerdings sind die Verfahrensrügen nicht in zulässiger Form erhoben.

aa) Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs genügt nicht den Anforderungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Bei einer Verfahrensrüge müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen so vollständig angegeben werden, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein anhand der Beschwerdebegründung – ohne Rückgriff auf die Akten oder sonstige Unterlagen – prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn die behaupteten Tatsachen zutreffen (vgl. OLG Celle NStZ 2009, 577 – juris Rdn. 9; OLG München NStZ-RR 2012, 385; OLG Jena VRS 107, 289 – juris Rdn. 9; Senat, Beschlüsse vom 22. Juli 2016 – 5 Ws 102/16 Vollz – und 26. November 2014 – 5 Ws 42/14 Vollz –, jeweils m.w.N.; Schuler/Laubenthal in SBJL, StVollzG 6. Aufl., § 118 Rdn. 6). Diesen Anforderungen wird der Beschwerdevortrag nicht gerecht.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist verletzt, wenn dem Antragsteller nicht die Möglichkeit eingeräumt worden ist, sich zu allen entscheidungserheblichen und ihm nachteiligen Tatsachen und Beweisergebnissen zu äußern (vgl. OLG Hamm VRS 98, 117 – juris Rdn. 11; OLG Celle a.a.O. – juris Rdn. 10), oder wenn das Gericht zum Nachteil des Antragstellers zu berücksichtigendes Vorbringen übergangen hat (vgl. KG, Beschluss vom 19. Dezember 2013 – 2 Ws 572/13 Vollz – m.w.N.). Dementsprechend gehört zur ordnungsgemäßen Erhebung einer diesbezüglichen Verfahrensrüge neben der genauen Darstellung der Tatsache oder des Beweisergebnisses, zu dem kein rechtliches Gehör gewährt worden sein soll, auch die Darlegung, ob und inwieweit dieses entscheidungserheblich war. Das wiederum macht die Darlegung erforderlich, was der Beschwerdeführer im Falle seiner Anhörung hierzu vorgetragen hätte (vgl. OLG Celle a.a.O.; OLG Jena a.a.O. – juris Rdn. 10; OLG Düsseldorf NStZ-RR 1997, 210; OLG Hamm NStZ-RR 1999, 23). Daran fehlt es hier.

Der Beschwerdeführer hat keinerlei Tatsachen oder Beweisergebnisse vorgetragen, zu denen ihm das rechtliche Gehör versagt worden sei. Er beanstandet vielmehr, dass die Justizvollzugsanstalt Tegel in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei, da das Landgericht diese nach Ablauf der ihr gesetzten Frist nicht an die ausbleibende Stellungnahme erinnert habe. Soweit dieser Vortrag zutreffen sollte, könnte indes allein der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel eine mögliche (nach dem Beschwerdevorbringen allerdings fernliegende) Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in zulässiger Weise rügen; der Gefangene ist nicht berechtigt, sich diesbezüglich zum Sachwalter der Interessen anderer zu machen (vgl. Senat, Beschluss vom 27. Februar 2017 – 5 Ws 38/17 Vollz –, ferner – für den Antrag nach § 109 StVollzG – Spaniol, a.a.O., Teil IV § 109 StVollzG Rdn. 37). Dass er selbst durch das (angeblich) unterbliebene Hinwirken auf die Einreichung einer Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt wäre, trägt der Beschwerdeführer nicht vor. Er macht insbesondere nicht geltend, dass ihm aufgrund fehlender Anhörung zu ei-

ner etwaigen Stellungnahme weiterer (näher zu bezeichnender) Tatsachenvortrag unmöglich gewesen sei. Die Begründung der Rechtsbeschwerde beschränkt sich vielmehr auf die schlichte, nicht näher konkretisierte Behauptung, es sei naheliegend, dass aufgrund der Stellungnahme „gewichtige neue Tatsachen und Feststellungen zum Sachverhalt hätten getroffen“ und eine „Ermessensentscheidung zugunsten des Beschwerdeführers ermöglicht“ werden können.

bb) Die Rüge der Verletzung des § 244 Abs. 2 StPO ist entgegen § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht hinreichend ausgeführt und demnach unzulässig erhoben. Eine zulässige Aufklärungsrüge setzt voraus, dass der Beschwerdeführer bestimmte Tatsachen, deren Aufklärung das Gericht unterlassen hat, und die Beweismittel, deren sich der Tatrichter hätte bedienen sollen, benennt; ferner bedarf es der Darlegung, welche Umstände das Gericht zu der vermissten Beweiserhebung hätten drängen müssen und welches Ergebnis von der unterbliebenen Beweiserhebung zu erwarten gewesen wäre (vgl. KG, Beschlüsse vom 10. August 2012 – 2 Ws 329/12 Vollz –, 21. November 2011 – 2 Ws 302/11 Vollz –, 24. Juni 2011 – 2 Ws 137/11 Vollz –, 17. April 2007 – 2 Ws 92/07 Vollz – und 9. Februar 2007 – 2/5 Ws 671/06 Vollz –). Daran fehlt es hier. Insbesondere stellt die Stellungnahme des Anstaltsleiters, deren Berücksichtigung der Beschwerdeführer vermisst, als solche kein Beweismittel dar (vgl. OLG Celle NdsRpfl 2016, 271 – juris Rdn. 42).

b) Jedoch ist die Sachrüge zulässig erhoben. Sie erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG.

aa) Allerdings genügt der Beschluss der Strafvollstreckungskammer entgegen dem Beschwerdevorbringen den Anforderungen, die § 267 StPO an die Begründung strafrechtlicher Urteile stellt, so dass der auf eine mangelhafte Begründung gestützte Zulässigkeitsgrund für die Rechtsbeschwerde (dazu vgl. im Einzelnen KG, Beschluss vom 27. Juli 2012 – 2 Ws 176/12 Vollz –) hier nicht gegeben ist. Unzutreffend ist insbesondere die Auffassung des Beschwerdeführers, das Gericht müsse sich auch dann mit der Begründetheit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG auseinandersetzen, wenn es – wie hier – den Antrag bereits für unzulässig erachtet.

bb) Die Rechtsbeschwerde ist aber deshalb zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Das Rechtsmittel wirft mit der Sachrüge die Frage auf, ob der Anstaltsarzt Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG sein kann. Diese Frage ist obergerichtlich – soweit ersichtlich – noch nicht geklärt.

Soweit der Beschwerdeführer seine Auffassung, dass der Anstaltsarzt und nicht etwa die Justizvollzugsanstalt oder deren Leiter Verfahrensbeteiligter sei, auf eine Entscheidung des OLG Frankfurt am Main (StV 1989, 440 [= ZfStrVo 1989, 121]) stützt, nimmt diese zu der klärungsbedürftigen Rechtsfrage nur eingeschränkt Stellung; denn das OLG hat zwar in dem dortigen Verfahren wegen Spruchreife den „zuständige[n] Arzt, anstelle des Leiters der JVA, der die angefochtene Verfügung erlassen hat, als diejenige Person, die hinsichtlich der Krankenunterlagen Verfügungsbefugter ist“, zur Gewäh-

zung der Einsicht in die Krankenunterlagen verpflichtet. Aus der Entscheidung geht indes nicht hervor, ob das Gericht der Auffassung ist, dass bereits der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, soweit er eine ärztliche Maßnahme betrifft, grundsätzlich gegen den Anstaltsarzt gestellt werden muss; denn in dem entschiedenen Fall lag ein ablehnender Bescheid der Justizvollzugsanstalt vor, gegen den sich folgerichtig – durch das OLG nicht beanstandet – auch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung richtete.

II. Das Rechtsmittel ist jedoch nicht begründet. Die angefochtene Entscheidung beruht nicht auf einer Verletzung des Gesetzes (§ 116 Abs. 2 StVollzG). Die Strafvollstreckungskammer hat zutreffend angenommen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Justizvollzugsanstalt Tegel zu richten war, und den gegen den Ärztlichen Dienst der Justizvollzugsanstalt Tegel, vertreten durch den leitenden Anstaltsarzt, gestellten Antrag des Gefangenen daher zu Recht als unzulässig zurückgewiesen.

Zwar sind Maßnahmen des Anstaltsarztes ebenso wie Maßnahmen sonstiger Bediensteter der Justizvollzugsanstalt im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG überprüfbar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2012 – 2 BvR 922/11 – juris Rdn. 16 ff., 25 [= NStZ 2013, 168]; LG Krefeld NStZ 1984, 576; Bachmann in LNNV, a.a.O., Abschnitt P Rdn. 29; dazu nachfolgend 1.). Antragsgegner im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG ist jedoch nicht der Anstaltsarzt, sondern die Vollzugsbehörde (vgl. LG Krefeld a.a.O.; dazu nachfolgend 2.).

1. Zutreffend ist zunächst, dass der Gefangene seine Anträge zur Gesundheitsfürsorge und medizinischen Versorgung an den Anstaltsarzt zu richten hat. Lehnt der Arzt eine gewünschte Behandlung ab oder will er eine vom Gefangenen abgelehnte Behandlung durchführen, kann sich der Gefangene mit der Dienstaufsichtsbeschwerde an den Anstaltsleiter (§ 103 StVollzG Bln) oder mit der Fachaufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde (§ 109 StVollzG Bln) wenden; die ablehnende Entscheidung des Anstaltsleiters ist sodann gerichtlich mit dem Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag überprüfbar (zum Ganzen vgl. Lesting in AK-StVollzG, a.a.O., Teil II § 62 LandesR [entspricht § 70 StVollzG Bln] Rdn. 95; zur Stellung des Anstaltsarztes vgl. Lesting, a.a.O., Rdn. 68 und Teil II § 98 LandesR Rdn. 8 ff.; Laubenthal in LNNV, a.a.O., Abschnitt H Rdn. 18; Keppler/Nestler in SBJL, a.a.O., § 56 Rdn. 8; Arloth/Krä, a.a.O., § 158 StVollzG Rdn. 1). Allerdings ist es nach einer im Vordringen befindlichen Auffassung nicht erforderlich, gegen die Maßnahme des Arztes zunächst auf eine Entscheidung des Anstaltsleiters anzutragen (vgl. BVerfG NStZ-RR 1999, 28; OLG Zweibrücken NStZ 1990, 512; ZfStrVo 1994, 52, 53; Laubenthal in SBJL, a.a.O., § 109 Rdn. 11; Spaniol in AK-StVollzG, a.a.O., Teil IV § 109 StVollzG Rdn. 10 m.w.N.; Arloth/Krä, a.a.O., § 109 StVollzG Rdn. 7; a.A. [Entbehrlichkeit nur bei Delegation nach § 156 Abs. 2 Satz 2 StVollzG] OLG Karlsruhe ZfStrVo SH 1978, 41; OLG Koblenz ZfStrVo 1990, 55, 56; OLG Hamm ZfStrVo 1982, 186; NStZ 1989, 592; OLG Frankfurt am Main bei Bungert NStZ 1994, 381; LG Hamburg NStZ 1992, 303; ZfStrVo SH 1977, 48; ZfStrVo SH 1978, 48), sondern kann gegen ärztliche Maßnahmen unmittelbar Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2012 – 2 BvR 922/11 – juris; LG Krefeld a.a.O.; Arloth/Krä a.a.O.). Ob dieser Auffassung zu folgen ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Unabhängig

davon, ob sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die ärztliche Maßnahme als solche oder aber gegen die hierauf ergangene Entscheidung des Anstaltsleiters richtet, beschränkt sich die gerichtliche Kontrolle, soweit es um die medizinische Behandlung geht, auf die Wahrung der Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens; denn die Wahl der richtigen Behandlungsmethode ist grundsätzlich allein Sache des Arztes (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 5. Mai 2014 – 2 BvR 1823/13 – Rdn. 22 [= BeckRS 2014, 51796] und 10. Oktober 2012 – 2 BvR 922/11 – juris Rdn. 19 m.w.N.; NStZ-RR 2013, 224; Lesting in AK-StVollzG, a.a.O., Teil II § 62 LandesR Rdn. 96; vgl. ferner [Überprüfung beschränkt auf Fragen der Art und Weise des Zugangs zu ärztlicher Versorgung und Medikation] OLG Rostock, Beschluss vom 20. Oktober 2014 – 20 Ws 257/14 – juris Rdn. 12; OLG Koblenz, Beschluss vom 18. Januar 2016 – 2 Ws 646/15 Vollz – [= BeckRS 2016, 06819]; Arloth/Krä, a.a.O., § 109 StVollzG Rdn. 7).

2. Der Umstand, dass Gegenstand des Verfahrens eine ärztliche Maßnahme ist, ändert indes – auch bei Bejahung einer direkten Anfechtungsmöglichkeit – nichts daran, dass der Antrag nach § 109 StVollzG gegen die Vollzugsbehörde und nicht gegen den Anstaltsarzt zu stellen ist (vgl. Arloth/Krä, a.a.O., § 109 StVollzG Rdn. 7; a.A. LG Arnsberg NStZ 1984, 46, 47 mit abl. Anm. Flügge NStZ 1984, 430).

Die Beteiligung richtet sich nach § 111 StVollzG (vgl. Arloth/Krä a.a.O.), der den Kreis möglicher Verfahrensbeteiligter abschließend regelt (vgl. OLG Celle NStZ 2008, 347; LG Krefeld a.a.O.; Laubenthal in SBJL, a.a.O., § 111 Rdn. 1; Bachmann in LNNV, a.a.O., Abschnitt P Rdn. 45). § 111 Abs. 1 StVollzG benennt in Nr. 2 als Beteiligte die Vollzugsbehörde, die die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat (vgl. auch Spaniol, a.a.O., Teil IV § 109 StVollzG Rdn. 7). Antragsgegner ist daher regelmäßig – sofern nicht die Aufsichtsbehörde selbst die angefochtene Maßnahme erlassen hat und ihr daher Beteiligtenstatus zukommt (vgl. OLG Celle NdsRpfl 2015, 27) – die Vollzugsanstalt, vertreten durch den Anstaltsleiter (vgl. Spaniol, a.a.O., § 111 StVollzG Rdn. 2; Bachmann in LNNV, a.a.O., Abschnitt P Rdn. 43; Arloth/Krä, a.a.O., § 111 StVollzG Rdn. 2; Laubenthal in SBJL, a.a.O., § 109 Rdn. 11, § 111 Rdn. 2; LG Krefeld a.a.O.).

Dies gilt auch dann, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Maßnahme des Anstaltsarztes ist (vgl. Laubenthal in LNNV, a.a.O., Abschnitt H Rdn. 17; Arloth/Krä, a.a.O., § 56 StVollzG Rdn. 10). Der Anstaltsarzt kann nicht Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens sein (vgl. Arloth/Krä, a.a.O., § 111 StVollzG Rdn. 2; a.A. LG Arnsberg a.a.O.); denn er ist nicht Vollzugsbehörde im Sinne der (abschließenden) Regelung in § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG (vgl. Arloth/Krä, a.a.O., § 109 StVollzG Rdn. 7; Flügge NStZ 1984, 430). Dies ergibt sich schon aus den im 4. Abschnitt des StVollzG unter der Überschrift „Vollzugsbehörden“ enthaltenen Vorschriften, die trotz Inkrafttretens des StVollzG Bln – das zu diesem Begriff keine Regelung enthält – für die Auslegung des § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG weiterhin heranzuziehen sind. Danach sind als Vollzugsbehörden nur die Justizvollzugsanstalten (§§ 139 ff. StVollzG) und die Aufsichtsbehörden (§§ 151 f. StVollzG) sowie gegebenenfalls für Verlegungsentscheidungen eingerichtete zentrale Stellen (§ 153 StVollzG) anzusehen (vgl. Flügge NStZ 1984, 430). Der Anstaltsarzt hat keine eigene Behördenfunktion, auch soweit er selbständig entscheidet (vgl. LG Krefeld a.a.O.; a.A. LG

Arnsberg a.a.O.). Sein Handeln muss sich vielmehr die Justizvollzugsanstalt zurechnen lassen (vgl. LG Krefeld a.a.O.). Der Anstaltsleiter vertritt die Justizvollzugsanstalt mit allen Mitarbeitern einschließlich der Anstaltsärzte nach außen (§ 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StVollzG Bln); es gibt nur Entscheidungen des Anstaltsleiters oder solche in seinem Auftrag (vgl. Flügge a.a.O. [zu der entsprechenden Regelung in § 156 Abs. 2 StVollzG]; vgl. ferner die Begründung zu § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StVollzG Bln).

Adressat der gerichtlichen Entscheidung ist folgerichtig – wie sich (für Verpflichtungsanträge) zudem aus § 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG ergibt – nicht der Anstaltsarzt (so aber [jedenfalls bei Spruchreife] OLG Frankfurt am Main StV 1989, 440), sondern die Justizvollzugsanstalt, vertreten durch den Anstaltsleiter (vgl. Keppler/Nestler in SBJL, a.a.O., § 56 Rdn. 6). Dies gilt namentlich auch bei gerichtlichen Entscheidungen, die – wie hier – die Einsicht in die Gesundheits- oder Krankenakten betreffen (vgl. Lesting in AK-StVollzG, a.a.O., Teil II § 62 LandesR Rdn. 88). Der Anstaltsleiter ist, auch soweit es der ärztlichen Schweigepflicht unterliegende Umstände oder die allein dem Zugriff des Anstaltsarztes offenstehenden Krankenunterlagen (dazu vgl. Keppler/Nestler, a.a.O., § 56 StVollzG Rdn. 6, 10; Laubenthal in LNNV, a.a.O., Abschnitt H Rdn. 17) betrifft, zur Umsetzung der Entscheidung in der Lage; denn er kann im Rahmen seiner Dienstaufsicht von dem Anstaltsarzt Auskunft über die für den Vollzug und die Beurteilung des Gefangenen wesentlichen gesundheitlichen Umstände verlangen (vgl. Keppler/Nestler, a.a.O., § 56 StVollzG Rdn. 6; Laubenthal in LNNV, a.a.O., Abschnitt H Rdn. 17). Hierzu ist er auch befugt; denn der Antragsteller hat im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG eine Schweigepflichtentbindungserklärung beizubringen, soweit diese erforderlich ist, um sein Vorbringen überprüfen zu können (vgl. KG NStZ-RR 2013, 189, 190; StV 2016, 312; Arloth/Krä, a.a.O., § 109 StVollzG Rdn. 7).

B. Eilantrag

Der Antrag des Gefangenen auf Eilentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren ist nach § 116 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 2 StVollzG – die auch nach dem Inkrafttreten des StVollzG Bln fortgelten (§ 117 Nr. 4 StVollzG Bln) – statthaft. Er war jedoch von vornherein unzulässig, da für den vom Antragsteller ausdrücklich begehrten Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Anstaltsarzt kein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Der Anstaltsarzt kann – wie unter A. dargelegt – nicht Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens und damit auch nicht Adressat einer Eilentscheidung sein. Unabhängig davon ist mit der Entscheidung in der Hauptsache auch das Verfahren der einstweiligen Anordnung erledigt (vgl. Arloth/Krä, a.a.O., § 114 StVollzG Rdn. 4; Laubenthal in SBJL, a.a.O., § 114 Rdn. 7).

C. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Der Streitwert betreffend den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gemäß § 52 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 60 2. Halbsatz, 65 Satz 1 GKG nach der sich aus dem Antrag des Gefangenen für ihn ergebenden Bedeutung der Sa-

che nach Ermessen bestimmt worden. Dabei hat der Senat die Tragweite der Entscheidung und die Auswirkungen eines Erfolges des Antrags für den Gefangenen, aber auch dessen geringe finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt (dazu vgl. KG, Beschluss vom 14. Februar 2014 – 2 Ws 27/14 Vollz – juris [= StRR 2014, 262]).

§ 109 StVollzG

(Begriff der Maßnahme)

- 1. Zu den allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen, die das Gericht im Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen zu prüfen hat, gehört es, dass ein zulässiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorliegt.**
- 2. Eine im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG angreifbare Maßnahme ist nur dann gegeben, wenn die Regelung einen durch Ort, Zeit und Kreis der Betroffenen abgegrenzten Einzelfall betrifft; Regelungen allgemeiner Art, die nicht auf einen hinreichend bestimmten Personenkreis abzielen, können nicht Gegenstand (abstrakter) Überprüfung im vollzuglichen Gerichtsverfahren sein.**
- 3. Ein Aushang, der das Verfahren für die Beantragung von Besuchsscheinen regelt und inhaltlich dem Regelungsgegenstand des § 161 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 StVollzG vergleichbar ist, hat den Charakter einer allgemeinen, der gerichtlichen Überprüfung nach §§ 109 ff. StVollzG nicht zugänglichen Anordnung.**
- 4. Die Rechtsbeschwerde ist bei Aufdeckung des Fehlens einer Verfahrensvoraussetzung als unzulässig zu verwerfen, da es an der für die Zulässigkeit eines jeden Rechtsmittels erforderlichen Beschwer fehlt.**

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 29. September 2016 – 5 Ws 101/16 Vollz

Gründe:

a) Zu den allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen, die der Senat im Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen zu prüfen hat, gehört es, dass ein zulässiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorliegt (vgl. KG StraFo 2013, 303). Dies ist hier nicht der Fall, da die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 StVollzG nicht erfüllt sind.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wendet sich der Gefangene gegen eine von dem Antragsgegner vorgenommene Änderung der Regelung zur Ausstellung von Besuchsscheinen. Dieser hatte durch Aushang im Sprechzentrum bekannt gegeben, dass Besuchsscheine ab dem 6. Februar 2016 nicht mehr während eines Besuchs in der Justizvollzugsanstalt bereits für den nächsten Besuch erteilt und dem Besucher ausgehändigt, sondern nur noch auf schriftlichen Antrag des Gefangenen ausgestellt und per Post übersandt würden. Die beanstandete Regelung ist nicht mit einem Antrag nach § 109 Abs. 1 StVollzG anfechtbar; denn es handelt sich insoweit nicht um eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges.

Eine im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG angreifbare Maßnahme ist nur dann gegeben, wenn die Regelung einen – durch Ort, Zeit und Kreis der Betroffenen abgegrenzten (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1987, 119; 1987, 383, 384) – Einzelfall betrifft (vgl. Arloth, StVollzG 3. Aufl., § 109 Rdn. 10). Regelungen allgemeiner Art, die nicht auf einen hinreichend bestimmten Personenkreis abzielen, können nicht Gegenstand (abstrakter) Überprüfung im vollzuglichen Gerichtsverfahren sein (vgl. Bachmann in LNNV, Strafvollzugsgesetze 12. Aufl., Abschnitt P Rdn. 30; Laubenthal in SBJL, StVollzG 6. Aufl., § 109 Rdn. 12); vielmehr ist erst gegen die aufgrund einer solchen Regelung im Einzelfall getroffenen Maßnahmen der Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG eröffnet (vgl. Bachmann a.a.O.; Arloth a.a.O. m.w.N.). Zu den allgemeinen Regelungen, die regelmäßig der Anfechtung entzogen sind, gehören Haus- und Rundverfügungen sowie Hausordnungen nach § 161 StVollzG – die eine Sammlung von Rechtsvorschriften darstellen (vgl. Wydra/Pfalzer in SBJL, a.a.O., § 161 Rdn. 4) – und die hierin enthaltenen einzelnen Anordnungen (vgl. OLG Hamm bei Franke NStZ 1985, 354; Arloth a.a.O.; Kamann/Spaniol in AK-StVollzG 6. Aufl., § 109 Rdn. 24; Feest in AK-StVollzG, a.a.O., § 161 Rdn. 5). Entsprechende Verfügungen sowie einzelne in Hausordnungen getroffene Anordnungen sind nur dann ausnahmsweise nach § 109 Abs. 1 StVollzG anfechtbar, wenn sie nach Art einer Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 VwVfG – wie etwa eine Einschlusszeitenregelung oder der Widerruf einer Tierhaltungserlaubnis – einen konkreten Sachverhalt für einen bereits im Zeitpunkt ihres Erlasses hinreichend bestimmbar Personenkreis regeln und sich unmittelbar auf die Rechtsstellung des antragstellenden Gefangenen auswirken (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 5. Mai 2011 – 2 BvR 722/11 – juris; OLG Hamm ZfStrVo 1987, 119; 1987, 383, 384; OLG Celle bei Bungert NStZ 1990, 427; KG ZfStrVo 1998, 310, 311; ZfStrVo 1980, 188, 189; bei Matzke NStZ 1997, 429; LG Hamburg NStZ 1992, 303; Wydra/Pfalzer a.a.O. m.w.N.; Laubenthal a.a.O.; Feest a.a.O.; Kamann/Spaniol, a.a.O., § 109 Rdn. 24 f.; Arloth a.a.O.; vgl. ferner – allein auf das Kriterium der Bestimmbarkeit der betroffenen Personen abstellend – Bachmann a.a.O.).

Die von dem Beschwerdeführer beanstandete Anordnung, die das Verfahren für die Beantragung von Besuchsscheinen regelt und inhaltlich dem Regelungsgegenstand des § 161 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 StVollzG vergleichbar ist, hat den Charakter einer allgemeinen, der gerichtlichen Überprüfung nach §§ 109 ff. StVollzG nicht zugänglichen Anordnung. Sie regelt keinen konkret vorausgesehenen Sachverhalt, sondern alle abstrakt ins Auge gefassten zukünftigen Vorfälle einer bestimmten Art (dazu vgl. Kamann/Spaniol, a.a.O., Rdn. 24) und betrifft keinen im Zeitpunkt ihres Erlasses anhand persönlicher Merkmale bestimmbar Personenkreis, sondern alle die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllenden Personen (dazu vgl. OLG Hamm a.a.O.), nämlich diejenigen Gefangenen, die künftig zu irgendeinem Zeitpunkt Besuch empfangen wollen, sowie deren potentielle Besucher. Die beanstandete Regelung greift auch nicht unmittelbar in den Rechtskreis des Beschwerdeführers ein. Es besteht vielmehr nur die Aussicht, dass er irgendwann in der Zukunft – bei Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens – mit einem konkreten Anliegen abgewiesen wird (dazu vgl. OLG Celle bei Bungert NStZ 1990, 427). Anfechtbar wäre danach erst eine aufgrund der allgemeinen Regelung getroffene Maßnahme. Eine solche ist indes nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

b) Die Rechtsbeschwerde war als unzulässig zu verwerfen; denn ihr fehlt nach der Aufdeckung des Fehlens einer Verfahrensvoraussetzung die für die Zulässigkeit eines jeden Rechtsmittels erforderliche Beschwerde (vgl. KG StraFo 2013, 303). Der Gefangene könnte seinem Anliegen durch die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und einen in der Beschlussformel des Senats enthaltenen Ausspruch, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig hätte verworfen werden müssen, nicht näher kommen. In der durch die Behandlung des Antrags als zulässig durch die Strafvollstreckungskammer zustande gekommenen inhaltlichen Befassung liegt keine selbständige Beschwerde (vgl. KG a.a.O.).

c) Der Senat konnte bereits in der Hauptsache entscheiden. Eine Vorabentscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag war nicht angezeigt, da der Gefangene die gerichtliche Entscheidung nicht von der Bewilligung von Prozesskostenhilfe abhängig gemacht, sondern die Rechtsbeschwerde bereits angelegt und auch begründet hat (vgl. KG FS 2013, 196 m.w.N.).

§ 115 StVollzG

(Anforderungen an den Beschluss)

- 1. Die Rechtsbeschwerde ist nicht nur zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, sondern auch dann zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Beschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfen kann, jedoch das Vorliegen einer erörterungsbedürftigen Rechtsfrage nahe liegt oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Strafvollstreckungskammer das sachliche Recht nicht richtig auf den ermittelten Sachverhalt angewendet hat und ihre Entscheidung darauf beruht.**
- 2. Die Strafvollstreckungskammer hat die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Erwägungen so vollständig darzulegen, dass sie eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen; für verfahrensgesamtliche Bescheide gilt, dass ihr Inhalt und insbesondere die tragenden Erwägungen einer ablehnenden Entscheidung wiederzugeben sind.**
- 3. Die Überprüfung einer Ermessensausübung hat sich (nur) auf die Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts zu erstrecken, auf dem die angefochtene Entscheidung beruht; es ist der Strafvollstreckungskammer verwehrt, die Ermessensausübung des Antragsgegners durch Hinzufügen weiterer, von diesem (zunächst) nicht berücksichtigter Gründe nachzubessern.**

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 18. August 2016 - 5 Ws 97/16 Vollz

Gründe:

I.

Der Gefangene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Tegel eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes aus dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. Juni 2012. Fünfzehn Jahre der Strafe werden am 13. Oktober 2026 vollstreckt sein.

Mit seinem am 7. März 2016 gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 Abs. 1 StVollzG) beehrte der Gefangene, den Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel zu verpflichten, sämtliche Ausführungen in Privatkleidung und ohne Fesselung (Hand- und Fußfesselung) durchführen zu dürfen. Die Strafvollstreckungskammer hat diesen Antrag durch Beschluss vom 18. Mai 2016 als unbegründet zurückgewiesen, den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt M. abgelehnt und den Streitwert auf 1.000 Euro festgesetzt.

Mit der hiergegen erhobenen Rechtsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung formellen und materiellen Rechts und beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Berlin zurückzuverweisen. Er macht insbesondere geltend, die Strafvollstreckungskammer habe ihrer Aufklärungspflicht aus § 244 Abs. 2 StPO hinsichtlich des Bestehens von Fluchtgefahr nicht genügt, sondern sei insoweit ungeprüft dem Sachvortrag des Antragsgegners gefolgt.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Sie hat bereits mit der Sachrüge Erfolg, so dass es eines Eingehens auf die Verfahrensrüge nicht bedarf.

1. Das Rechtsmittel ist zulässig. Die Rechtsbeschwerde ist nicht nur zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, sondern auch dann zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Beschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfen kann, jedoch das Vorliegen einer erörterungsbedürftigen Rechtsfrage nahe liegt oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Strafvollstreckungskammer das sachliche Recht nicht richtig auf den ermittelten Sachverhalt angewendet hat und ihre Entscheidung darauf beruht (std. Rspr. des KG, vgl. Beschlüsse vom 7. April 2014 – 2 Ws 115/14 Vollz – und 27. Juli 2012 – 2 Ws 176/12 Vollz –, jeweils mit zahlreichen Nachweisen). So liegt es hier.

a) In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass die von den Strafvollstreckungskammern erlassenen Beschlüsse grundsätzlich den Anforderungen genügen müssen, die § 267 StPO an die Begründung strafrechtlicher Urteile stellt.

Hieraus folgt, dass die Strafvollstreckungskammer die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Erwägungen so vollständig darzulegen hat, dass sie eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen (vgl. OLG Koblenz ZfStrVo 1993, 116; OLG Celle NStZ-RR 2005, 356; OLG Frankfurt am Main ZfStrVo 2001, 53; OLG Jena, Beschluss vom 29. Oktober 2007 – 1 Ws 334-336/07 – juris; KG ZfStrVo 2004, 307; ZfStrVo 2002, 248; Beschlüsse vom 7. April 2014 – 2 Ws 115/14 Vollz – und 27. Juli 2012 – 2 Ws 176/12 Vollz – m.w.N.). Daran hat sich auch durch die am 1. April 2005 in Kraft getretene Neufassung des § 115 Abs. 1 StVollzG durch Anfügen der Sätze 2 bis 4 nichts geändert (vgl. OLG Hamburg

StraFo 2005, 346; OLG Celle a.a.O.; OLG Nürnberg ZfStrVo 2006, 122; KG, Beschluss vom 15. Januar 2007 – 2 Ws 10/07 Vollz –; Kamann/Spaniol in Feest/Lesting, StVollzG 6. Aufl., § 115 Rdn. 80; Schuler/Laubenthal in SBJL, StVollzG 5. Aufl., § 115 Rdn. 13; Arloth, StVollzG 3. Aufl., § 115 StVollzG Rdn. 6).

Nach § 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG stellt der Beschluss der Strafvollstreckungskammer den Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammen. Nur wegen der weiteren Einzelheiten sieht der als Sollvorschrift gefasste § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG die Verweisung auf bei den Akten befindliche (konkret zu bezeichnende) Schriftstücke vor, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt. Der Tatbestand muss für die Beteiligten ebenso wie für Dritte eine (aus sich selbst heraus) verständliche, klare, vollständige und richtige Entscheidungsgrundlage bieten (vgl. OLG Celle a.a.O.; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2007, 325; KG, Beschlüsse vom 7. April 2014 – 2 Ws 115/14 Vollz – und 27. Juli 2012 – 2 Ws 176/12 Vollz –; Schuler/Laubenthal a.a.O.; Kamann/Spaniol a.a.O.). Das Gericht hat unmissverständlich klarzustellen, von welchen Feststellungen es bei seiner Entscheidung ausgegangen ist und welchen Parteivortrag es für relevant gehalten hat (vgl. OLG Hamburg a.a.O.). Für verfahrensgegenständliche Bescheide gilt, dass ihr Inhalt und insbesondere die tragenden Erwägungen einer ablehnenden Entscheidung wiederzugeben sind (vgl. OLG Hamburg Forum Strafvollzug 2010, 52; OLG Karlsruhe a.a.O.; OLG Celle a.a.O.; OLG München, Beschluss vom 30. März 2012 – 4 Ws 60/12 – juris; KG a.a.O.; zur ergänzenden Verweisung nach § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 19. November 2007 – 1 Ws 501/07 – juris Rdn. 6).

b) Diesen Anforderungen wird der angefochtene Beschluss nicht gerecht. Die Kammer beschränkt sich auf die (auszugsweise) Wiedergabe des Vortrags der Verfahrensbeteiligten im gerichtlichen Verfahren. Demgegenüber bleibt – mit Ausnahme der Angaben zu der vom Antragsteller verbüßten Freiheitsstrafe – unklar, welche Feststellungen sie ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat.

Der Beschluss lässt insbesondere nicht erkennen, ob den vom Beschwerdeführer beanstandeten Modalitäten der Ausführung am 25. Februar 2015 (Ausführung in Anstaltskleidung und mit Fesselung) eine generelle – möglicherweise sogar alle zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen betreffende – Anordnung zugrunde lag, worauf sein Vorbringen hindeutet, oder ob sie – der gesetzlichen Regelung in §§ 20 Abs. 2 Satz 1, 88 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 StVollzG entsprechend – auf einer (mündlich oder schriftlich ergangenen) Entscheidung im konkreten Einzelfall beruhten. Ebenso wenig wird das Datum der angegriffenen Maßnahme mitgeteilt. Unklar bleibt deshalb auch, ob der Verpflichtungsantrag in dieser Form überhaupt statthaft ist und gegebenenfalls die Antragsfrist nach § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG wahrt. Gegen die besondere Sicherungsmaßnahme der Fesselung ist grundsätzlich im Wege der Anfechtungsklage und im (zumeist vorliegenden) Fall der Erledigung mit einem Feststellungsantrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG vorzugehen (vgl. Arloth, a.a.O., § 88 StVollzG Rdn. 13).

Auch die Begründung der beanstandeten Entscheidung wird in dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer nicht mitgeteilt. Die Kammer gibt zwar die Stellungnahme der Justiz-

vollzugsanstalt Tegel vom 31. März 2016 zu dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wieder und führt insoweit aus, der Anstaltsleiter habe seinen Zurückweisungsantrag damit begründet, dass bei dem Antragsteller aus näher dargelegten Gründen erhöhte Fluchtgefahr bestehe und „sowohl die Fesselung als auch das Tragen von Anstaltskleidung nicht zu beanstanden“ seien, „um der erhöhten Fluchtgefahr wirksam begegnen zu können“. Ob es sich insoweit allerdings um eben die Erwägungen handelt, die der angegriffenen Maßnahme zugrunde liegen, und nicht etwa um – unzulässigerweise (vgl. Arloth, a.a.O., § 115 StVollzG Rdn. 4) – nachgeschobene Gründe, lässt sich dem Beschluss nicht entnehmen (zu einem gleichartigen Darstellungsmangel vgl. Senat, Beschluss vom 16. August 2016 – 5 Ws 78/16 Vollz –). Ebenso wenig gibt dieser den entscheidungsrelevanten Inhalt der Vollzugsplanfortschreibung vom 7. Juli 2015 wieder, auf den sich der Leiter der Justizvollzugsanstalt bezieht. Der Beschluss enthält auch keine zulässigen Bezugnahmen nach § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG, durch die der fehlende Inhalt – allerdings (wie bereits ausgeführt) ohnehin nur hinsichtlich der weiteren Einzelheiten – ergänzt werden könnte.

c) Danach ist es dem Senat verwehrt, die angefochtene Entscheidung daraufhin zu überprüfen, ob die Strafvollstreckungskammer das sachliche Recht richtig angewendet und ob sie insbesondere die sich aus § 115 Abs. 5 StVollzG ergebenden Grenzen ihrer Prüfungscompetenz im Hinblick auf der Anstalt eröffnete Beurteilungs- und Ermessensspielräume beachtet hat (dazu vgl. [bezogen auf die Gewährung von Vollzugslockerungen] KG, Beschluss vom 27. Dezember 2010 – 2 Ws 636/10 Vollz – m.w.N.). Die Ausführungen zur rechtlichen Würdigung lassen allerdings besorgen, dass dies nicht der Fall ist; denn die Kammer geht nicht nachvollziehbar auf die Begründung der vom Beschwerdeführer beanstandeten Maßnahme ein, sondern setzt sich – soweit ersichtlich – lediglich mit dem (hiervon nicht klar getrennten) Vorbringen des Antragsgegners im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG auseinander. Der Senat weist deshalb für die weitere Sachbehandlung darauf hin, dass sich die Überprüfung der Ermessensausübung (nur) auf die Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts zu erstrecken hat, auf dem die angefochtene Entscheidung beruht; es ist der Strafvollstreckungskammer verwehrt, die Ermessensausübung des Antragsgegners durch Hinzufügen weiterer, von diesem (zunächst) nicht berücksichtigter Gründe nachzubessern (vgl. KG, Beschluss vom 7. April 2014 – 2 Ws 115/14 Vollz – m.w.N.).

2. Aus den vorstehend genannten Gründen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde folgt zugleich auch deren Begründetheit. Da die tatsächlichen Feststellungen und die rechtlichen Erwägungen in dem angefochtenen Beschluss dem Senat nicht die Überprüfung erlauben, ob die Voraussetzungen des § 116 StVollzG vorliegen, steht damit auch die Rechtsverletzung fest (vgl. Senat, Beschluss vom 16. August 2016 – 5 Ws 78/16 Vollz –; KG a.a.O. m.w.N.).

3. Der angefochtene Beschluss ward daher mit Ausnahme der unanfechtbaren Prozesskostenhilfeentscheidung und der gleichfalls unanfechtbaren – rechtsfehlerhaft auch auf den in Vollzugssachen nicht anwendbaren § 140 StPO (vgl. Arloth, a.a.O., § 120 StVollzG Rdn. 4) gestützten – Beiordnungsentscheidung aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Die Aufhebung erstreckt sich auch auf die einer nachvollziehbaren

Grundlage entbehrende Streitwertfestsetzung. Die Sache ist aufgrund der fehlenden Feststellungen nicht spruchreif. Der Senat verweist sie daher – auch zur Entscheidung über die Kosten der Rechtsbeschwerde – nach § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG an die Strafvollstreckungskammer zurück.

§ 115 StVollzG

(Anforderungen an den Beschluss, Freibeweisverfahren)

- 1. Die Rechtsbeschwerde ist auch dann zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Beschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfen kann, jedoch das Vorliegen einer erörterungsbedürftigen Rechtsfrage nahe liegt oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Strafvollstreckungskammer das sachliche Recht nicht richtig auf den ermittelten Sachverhalt angewendet hat und ihre Entscheidung darauf beruht.**
- 2. Ist ein Bescheid in mündlicher Form ergangen, so hat das Gericht - sofern die angegriffene Maßnahme vom Antragsteller hinreichend konkret bezeichnet worden ist - im Rahmen der Aufklärungspflicht im Wege des Freibeweises zu ermitteln, ob und mit welcher Begründung die im Antrag behauptete Maßnahme erlassen oder abgelehnt wurde.**
- 3. Zu den Voraussetzungen für Beschränkungen des Aufenthalts im Freien (§§ 29, 29a PsychKG Bln).**

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 22. August 2016 - 5 Ws 111/16 Vollz

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 8. Oktober 2008 aufgrund eines Urteils des Landgerichts Berlin, durch das gegen ihn eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren verhängt und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wurde, im Krankenhaus des Maßregelvollzugs. Gegen ihn ist ferner wegen eines bei dem Landgericht Cottbus anhängigen Strafverfahrens Überhaft notiert. Nachdem er am 6. Februar 2016 im unerlaubten Besitz eines Mobiltelefons angetroffen worden war, wurde ihm am 8. Februar 2016 durch einen Mitarbeiter der Klinik mündlich mitgeteilt, dass ihm eine „Sperre“ auferlegt worden sei. Diese betraf unter anderem die Teilnahme am Hofgang auf dem großen Hof. Der Untergebrachte forderte daraufhin den Beschwerdegegner auf, ihm bis zum 18. Februar 2016 Art, Dauer und Umfang der Sperre mitzuteilen. Eine Reaktion hierauf erfolgte nicht.

Mit seinem am 26. Februar 2016 gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 Abs. 1 StVollzG) begehrte der Untergebrachte, den Leiter des Krankenhauses des Maßregelvollzugs zu verpflichten, ihm Art, Dauer und Umfang der Sperre in schriftlicher Form mitzuteilen, und diese insoweit aufzuheben, als sie gesundheitsfördernde Maßnahmen betraf. Der Antragsgegner teilte daraufhin unter dem

2. März 2016 mit, der Untergebrachte sei für alle Aktivitäten außerhalb der Station, einschließlich der Teilnahme am Gemeinschaftssport, gesperrt worden. Er habe jedoch die Möglichkeit gehabt, die ihm zustehende Freistunde im kleinen Hausgarten zu nutzen. Die Sperre sei am 29. Februar 2016 ausgelaufen.

Daraufhin beantragte der Untergebrachte, festzustellen, dass die Sperre rechtswidrig war. Zur Begründung führte er an, dass die Maßnahme nur in mündlicher Form ausgesprochen und begründet worden sei. Zudem seien die Dauer der Maßnahme und deren Erstreckung auf gesundheitsfördernde Sportangebote und Therapien unverhältnismäßig.

Die Strafvollstreckungskammer hat diesen Antrag durch Beschluss vom 20. Juni 2016 als unbegründet zurückgewiesen und den Streitwert auf 500 Euro festgesetzt.

Mit der hiergegen erhobenen Rechtsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung formellen und materiellen Rechts und beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Berlin zurückzuverweisen. Er macht insbesondere geltend, der Beschluss verstoße gegen die Unschuldsvermutung, da die Strafvollstreckungskammer das laufende Strafverfahren vor dem Landgericht Cottbus zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht habe. Zudem verstoße die angeordnete Sperre gegen den Gleichheitsgrundsatz, da entsprechende Maßnahmen gegen Insassen einer Justizvollzugsanstalt nicht verhängt würden.

II.

Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge Erfolg.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht nur zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, sondern auch dann zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Beschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfen kann, jedoch das Vorliegen einer erörterungsbedürftigen Rechtsfrage nahe liegt oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Strafvollstreckungskammer das sachliche Recht nicht richtig auf den ermittelten Sachverhalt angewendet hat und ihre Entscheidung darauf beruht (std. Rspr. des KG, vgl. Beschlüsse vom 7. April 2014 – 2 Ws 115/14 Vollz – und 27. Juli 2012 – 2 Ws 176/12 Vollz –, jeweils mit zahlreichen Nachweisen). So liegt es hier.

a) In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass die von den Strafvollstreckungskammern erlassenen Beschlüsse grundsätzlich den Anforderungen genügen müssen, die § 267 StPO an die Begründung strafrechtlicher Urteile stellt.

Hieraus folgt, dass die Strafvollstreckungskammer die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Erwägungen so vollständig darzulegen hat, dass sie eine rechtliche

Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen (vgl. OLG Koblenz ZfStrVo 1993, 116; OLG Celle NStZ-RR 2005, 356; OLG Frankfurt am Main ZfStrVo 2001, 53; OLG Jena, Beschluss vom 29. Oktober 2007 – 1 Ws 334-336/07 – juris; KG ZfStrVo 2004, 307; ZfStrVo 2002, 248; Beschlüsse vom 7. April 2014 – 2 Ws 115/14 Vollz – und 27. Juli 2012 – 2 Ws 176/12 Vollz – m.w.N.). Daran hat sich auch durch die am 1. April 2005 in Kraft getretene Neufassung des § 115 Abs. 1 StVollzG durch Anfügen der Sätze 2 bis 4 nichts geändert (vgl. OLG Hamburg StraFo 2005, 346; OLG Celle a.a.O.; OLG Nürnberg ZfStrVo 2006, 122; KG, Beschluss vom 15. Januar 2007 – 2 Ws 10/07 Vollz –; Kamann/Spaniol in Feest/Lesting, StVollzG 6. Aufl., § 115 Rdn. 80; Schuler/Laubenthal in SBJL, StVollzG 5. Aufl., § 115 Rdn. 13; Arloth, StVollzG 3. Aufl., § 115 StVollzG Rdn. 6). Für verfahrensgegenständliche Bescheide gilt, dass ihr Inhalt und insbesondere die tragenden Erwägungen einer ablehnenden Entscheidung wiederzugeben sind (vgl. OLG Hamburg Forum Strafvollzug 2010, 52; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2007, 325; OLG Celle a.a.O.; OLG München, Beschluss vom 30. März 2012 – 4 Ws 60/12 – juris; KG, Beschlüsse vom 7. April 2014 – 2 Ws 115/14 Vollz – und 27. Juli 2012 – 2 Ws 176/12 Vollz –; zur ergänzenden Verweisung nach § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 19. November 2007 – 1 Ws 501/07 – juris Rdn. 6).

b) Diesen Anforderungen wird der angefochtene Beschluss, der im Übrigen sehr ausführlich und sorgfältig abgefasst ist, in einem wesentlichen Punkt nicht gerecht. Die Kammer teilt den Inhalt der vom Beschwerdeführer angegriffenen Sperre und deren Begründung nicht mit.

Zwar ist die Sperre – was nicht von vornherein zulässig ist (vgl. OLG Nürnberg NStZ 1998, 592; OLG Brandenburg, Beschluss vom 17. März 2014 – 1 Ws [Vollz] 192/13 – juris Rdn. 16, 45; vgl. aber [für die Verneinung der Ausgangseignung] HansOLG Hamburg StraFo 2016, 129 – juris Rdn. 26) – nur in mündlicher Form erteilt worden, so dass die Kammer die für die Darstellung des Sach- und Streitstandes erforderlichen Informationen nicht einem (möglicherweise bereits vom Antragsteller im Verfahren nach § 109 StVollzG mitgeteilten) schriftlichen Bescheid entnehmen konnte. In einem solchen Fall hat das Gericht jedoch, sofern die angegriffene Maßnahme – wie hier – vom Antragsteller hinreichend konkret bezeichnet worden ist, im Rahmen der Aufklärungspflicht im Wege des Freibeweises zu ermitteln, ob und mit welcher Begründung die im Antrag behauptete Maßnahme erlassen oder abgelehnt wurde (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23. Oktober 2007 – 2 Ws 404/06 – juris Rdn. 9). Ob die Kammer im vorliegenden Fall entsprechende Ermittlungen unterlassen hat, bedarf keiner Prüfung durch den Senat, da eine Verfahrensrüge nach § 244 StPO nicht erhoben worden ist. Zu beanstanden ist aber, dass der angefochtene Beschluss – gleich aus welchem Grund – weder den genauen Inhalt der vom Beschwerdeführer beanstandeten Maßnahme noch deren (vom Krankenhaus des Maßregelvollzugs angegebene) Begründung wiedergibt.

aa) Unklar sind danach zum einen Inhalt und Umfang der ausgesprochenen Sperre. Die Kammer teilt zwar mit, welche Auswirkungen die Sperre hatte, nämlich den Ausschluss vom Hofgang auf dem großen Hof sowie von sportlichen Angeboten und der Ergotherapie. Aus dem Beschluss geht jedoch nicht hervor, worin genau das erteilte Verbot bestand, ob es sich

bei den aufgeführten Folgen der Sperre um eine vollständige Aufzählung handelt und ob dem Antragsteller – neben dem Hofgang im kleinen Hausgarten – Alternativangebote zur Verfügung standen. Fraglich ist darüber hinaus, ob die Sperre unbefristet erteilt wurde (was die Formulierung „bis auf weiteres“ nahelegt), ob ihre Dauer datumsmäßig begrenzt war (worauf die Formulierung, die Sperre sei „am 29. Februar 2016 abgelaufen“ hindeutet) oder ob die Dauer vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder einer Bedingung abhing. Aufgrund der fehlenden Informationen ist dem Senat die Prüfung verwehrt, ob die Strafvollstreckungskammer das sachliche Recht richtig angewendet hat. Die Kammer ist zutreffend davon ausgegangen, dass als Rechtsgrundlage für die verfahrensgegenständliche Beschränkung im Rahmen des Maßregelvollzugs nach § 63 StGB nur die Bestimmungen des (bei Erlass der Maßnahme am 8. Februar 2016 noch geltenden) Gesetzes für psychisch Kranke (PsychKG a.F.) und nicht diejenigen des – den Vollzug dieser Maßregel nur rudimentär regelnden – Strafvollzugsgesetzes in Betracht kommen (vgl. [für das entsprechende Landesrecht] OLG Karlsruhe Justiz 2000, 310 – juris Rdn. 5; KG, Beschluss vom 18. Dezember 2014 – 2 Ws 376/14 Vollz – juris). Da jedoch der genaue Inhalt des angefochtenen Bescheides nicht bekannt ist, lässt sich nicht prüfen, ob die Kammer zu Recht (allein) § 29 PsychKG a.F. und nicht (jedenfalls auf einen Teil der Beschränkungen) § 29a PsychKG a.F. angewendet hat, der insbesondere für die Beschränkung des Aufenthalts im Freien, soweit diese Sicherheitszwecken dient, eine vorrangige Spezialregelung mit engeren Anordnungsvoraussetzungen enthält (§ 29a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 PsychKG a.F.). Ebenso wenig ist in Ermangelung näherer Angaben zu den tatsächlichen Hintergründen der angeordneten Sperre nachvollziehbar, welchem Zweck diese konkret dienen sollte, ob sie hierfür – insbesondere in Anbetracht ihrer (möglichen) Befristung – geeignet und ob sie erforderlich war oder es mildere Mittel gegeben hätte. Aufgrund der darüber hinaus unklaren Dauer der angeordneten Sperre lässt sich deren Verhältnismäßigkeit auch insoweit nicht prüfen. Allein der Umstand, dass die Maßnahme im Ergebnis (nur) drei Wochen dauerte, besagt hierzu nichts; denn für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit kommt es auf den Inhalt der getroffenen Anordnung an.

bb) Auch die Begründung der beanstandeten Entscheidung wird in dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer nicht mitgeteilt. Danach ist dem Senat insbesondere die Nachprüfung verwehrt, ob die Kammer die sich aus § 115 Abs. 5 StVollzG ergebenden Grenzen ihrer Prüfungskompetenz beachtet hat.

So steht dem Beschwerdegegner etwa bei der Einschätzung, ob eine Beschränkung im Hinblick auf den Zweck der Unterbringung unerlässlich ist (§ 29 Satz 2 1. Alt. PsychKG a.F.), ebenso ein Beurteilungsspielraum zu (vgl. [zu einer entsprechenden landesrechtlichen Norm] OLG Karlsruhe Justiz 2000, 310 – juris Rdn. 5 ff.) wie bei der Gefahrenprognose nach § 29a Abs. 1 PsychKG (vgl. [zu der entsprechenden Regelung in § 88 Abs. 1 StVollzG] OLG Frankfurt am Main NStZ-RR 2002, 155; OLG Hamm NStZ-RR 2011, 291; Bachmann in LNNV, Strafvollzugsgesetze 12. Aufl., Abschnitt P Rdn. 88; Arloth, a.a.O., § 88 StVollzG Rdn. 1 m.w.N.), da die Ausfüllung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe eine Prognose erfordert (vgl. Kamann/Spaniol, a.a.O., § 115 Rdn. 26 ff.). Die Einhaltung des jeweiligen Beurteilungsspielraums durch den Beschwerdegegner ist gerichtlich nur nach den Maßstäben

des § 115 Abs. 5 StVollzG – hier in Verbindung mit § 138 Abs. 3 StVollzG – überprüfbar (vgl. [bezogen auf die Gewährung von Vollzugslockerungen] KG, Beschluss vom 27. Dezember 2010 – 2 Ws 636/10 Vollz – mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Hiernach haben sich die Gerichte auf die Prüfung zu beschränken, ob die Vollzugsbehörde (hier das Krankenhaus des Maßregelvollzugs) von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den rechtlich richtig ausgelegten Rechtsbegriff zugrunde gelegt hat und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. KG a.a.O. mit weit. Nachweisen).

Soweit dem Beschwerdegegner darüber hinaus – bei Erfüllung der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen – ein Ermessensspielraum eröffnet ist (vgl. §§ 29 Satz 2, 29a Abs. 1 PsychKG a.F.), hat die Strafvollstreckungskammer das ausgeübte Ermessen gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG in Verbindung mit § 138 Abs. 3 StVollzG nur dahin zu überprüfen, ob die Entscheidung der Behörde rechtswidrig ist, weil sie die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (vgl. KG a.a.O.).

Der angefochtene Beschluss lässt nicht erkennen, ob die Kammer eine dergestalt beschränkte Überprüfung der angefochtenen Maßnahme vorgenommen oder – was unzulässig wäre – die Ausfüllung bestehender Beurteilungsspielräume und die Ausübung des Ermessens durch Hinzufügen weiterer, vom Beschwerdegegner bei Erlass der angefochtenen Maßnahme nicht berücksichtigter Erwägungen nachgebessert hat (dazu vgl. eingehend Kamann/Spaniol, a.a.O., § 115 Rdn. 52 m.w.N.).

2. Aus den vorstehend genannten Gründen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde folgt zugleich auch deren Begründetheit. Da die tatsächlichen Feststellungen und die rechtlichen Erwägungen in dem angefochtenen Beschluss dem Senat nicht die Überprüfung erlauben, ob die Voraussetzungen des § 116 StVollzG vorliegen, steht damit auch die Rechtsverletzung fest (vgl. Senat, Beschluss vom 16. August 2016 – 5 Ws 78/16 Vollz –; KG a.a.O. m.w.N.).

3. Der angefochtene Beschluss war daher mit Ausnahme der Streitwertentscheidung aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Die Sache ist aufgrund der fehlenden Feststellungen nicht spruchreif. Der Senat verweist sie daher – auch zur Entscheidung über die Kosten der Rechtsbeschwerde – nach § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG an die Strafvollstreckungskammer zurück.

§ 109 StVollzG

(Anfechtung bei wiederholter Ablehnung)

- 1. Die Rüge der Verletzung des § 112 StVollzG stellt eine Sachrüge dar, die zu einer umfassenden Prüfung des Vorbringens führt, auch wenn letztlich § 109 StVollzG verletzt ist.**
- 2. Die bloße Wiederholung einer schon früher bestandskräftig verfügten Ablehnung ist unanfechtbar, da es insoweit am Regelungscharakter i.S.v. § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG fehlt.**

3. Wenn seit einer bestandskräftigen Ablehnung ein gewisser Zeitraum vergangen ist, ist bei neuerlicher Bescheidung die zwischenzeitliche Entwicklung zu berücksichtigen. Dann ist es einem Gefangenen nicht verwehrt, einen abgelehnten Antrag später zu wiederholen mit der Folge, dass die neue Entscheidung anfechtbar ist.

4. Besteht nach Ansicht der Anstalt trotz einer anstaltsinternen Verlegung die Bedrohungslage fort, ist die Wiederholung eines Verlegungsantrags gerichtlich anfechtbar.

Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 29. Juni 2017 - 1 Ws 283/2017

Gründe:

I.

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2016 hatte der anwaltliche Vertreter des Inhaftierten beantragt, diesen zum nächstmöglichen Zeitpunkt von der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth in die Justizvollzugsanstalt Weiden in der Oberpfalz zu verlegen (Bl. 3 f. d.A.). Die Justizvollzugsanstalt Bayreuth hat in ihrem Schreiben vom 10. November 2016 (Bl. 5 f. d.A.) ausgeführt, dass ein durchgreifender Grund für eine Verlegung des Inhaftierten in die Justizvollzugsanstalt Weiden in der Oberpfalz in Abweichung vom Vollstreckungsplan des Freistaates Bayern nicht ersichtlich sei und dass deshalb eine Verlegung nicht erfolgen werde. Aufgrund mittlerweile vorgenommener anstaltsinterner Verlegung sollte eine Bedrohungssituation für den Inhaftierten nicht fortbestehen.

2. Daraufhin beantragte der anwaltliche Vertreter des Inhaftierten mit Schreiben vom 18. November 2016 (Bl. 1 f. d.A.) die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth und die Verpflichtung ebendieser, den Antragsteller in Abweichung vom Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern in die Justizvollzugsanstalt Weiden in der Oberpfalz zu verlegen. Als Begründung wird im Wesentlichen auf eine den Inhaftierten betreffende Bedrohungssituation wie auch auf eine Suchtproblematik hingewiesen (Bl. 2 i.V.m. Bl. 3 f. d.A.). Zudem wird ausgeführt, die Verlegung sei bereits mit – von der Anstaltsleitung – abgelehntem Antrag vom 30. August 2016 begehrt worden; die damals als Begründung angeführte Bedrohungslage bestehe fort.

3. Die Leitung der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth nahm mit Schreiben vom 24. November 2016 (Bl. 8 ff. d.A.) Stellung und beantragte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen Verfristung als unzulässig zurückzuweisen. Der anwaltliche Vertreter des Inhaftierten habe bereits zuvor, mit Schreiben vom 30. August 2016, den Antrag bei der Justizvollzugsanstalt gestellt, den Antragsteller schnellstmöglich zu verlegen. Diesen Antrag habe die Justizvollzugsanstalt Bayreuth mit Schreiben vom 19. September 2016 abgelehnt. Insoweit sei von einer Verfristung auszugehen. Bei dem Schreiben der Justizvollzugsanstalt Bayreuth vom 10. November 2016 handle es sich lediglich um eine ergänzende Stellungnahme zum Bescheid vom 19. September 2016, nicht um einen eigenständigen (Ablehnungs-)Bescheid.

4. Dem widersprach der Rechtsanwalt des Inhaftierten mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 (Bl. 14 f. d.A.) und argumentierte, dass es sich bei dem Schreiben der Justizvollzugsanstalt vom 10. November 2016 um einen eigenständigen Bescheid handle, da dieser neue Fakten enthalte. Er selbst habe mit seinem Schreiben vom 25. Oktober 2016 einen neuen Antrag gestellt, auf den die Justizvollzugsanstalt reagiert habe.

5. Auf Nachfrage des Gerichts (Bl. 16 d.A.) führte der Rechtsanwalt mit Schreiben vom 20. Januar 2017 (Bl. 17 f. d.A.) erneut aus, dass es sich bei seinem Antrag vom 25. Oktober 2016 um einen neuen Antrag handle und dass sich die Bedrohungssituation daraus ergebe, dass sein Mandant in der Vergangenheit (auch nach der anstaltsinternen Verlegung) von Mitgefangenen körperlich und verbal angegangen worden sei.

6. Die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth hielt an ihrer bisherigen Auffassung fest, dass ihr Schreiben vom 10. November 2016 keinen eigenständigen Bescheid darstelle (Schreiben vom 9. Februar 2017, Bl. 25 f. d.A.).

7. In ihrem Beschluss vom 5. April 2017 (Bl. 27 ff. d.A.) weist die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth den Antrag des Inhaftierten kostenpflichtig als unzulässig zurück. In der Begründung führt das Landgericht aus, dass streitgegenständliche Maßnahme hier die Verlegung des Gefangenen in die Justizvollzugsanstalt Weiden in der Oberpfalz in Abweichung zum Vollstreckungsplan des Freistaates Bayern aufgrund einer nach wie vor nicht näher konkretisierten Bedrohungssituation für den Gefangenen sei. Diese Maßnahme habe die Anstaltsleitung bereits durch schriftlichen Bescheid vom 19. September 2016 abgelehnt. Das Schreiben des Rechtsanwalts des Inhaftierten vom 25. Oktober 2016 könne nicht als eigenständiger Antrag gewertet werden, da sowohl der Antrag (die Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Weiden) wie auch der zugrundeliegende Sachverhalt (Bedrohungssituation) identisch seien. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 18. November 2016 sei daher verspätet, da er nicht innerhalb der Zweiwochenfrist des § 112 Abs. 1 StVollzG eingereicht worden sei.

8. Gegen den Beschluss des Landgerichts Bayreuth legte der anwaltliche Vertreter des Gefangenen mit Schreiben vom 11. Mai 2017 Rechtsbeschwerde ein (Bl. 34 d.A.) und führte aus, dass es sich bei seinem Schreiben vom 25. Oktober 2016 um einen eigenständigen Antrag handle und die Frist insofern gewahrt sei.

9. Die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg beantragte mit Schreiben vom 17. Mai 2017 (Bl. 36 f. d.A.) die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen als unbegründet kostenfällig zu verwerfen, da die Nachprüfung der Entscheidung weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten sei.

II.

Das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde hat jedenfalls einen vorläufigen Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie wurde durch den anwaltlichen Vertreter form- und fristgerecht eingelegt (§ 118 StVollzG).

a) Zwar würde die sehr knappe Begründung der Rechtsbeschwerde nicht den Anforderungen an eine Verfahrensrüge nach § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG genügen, weil insoweit verlangt wird, dass der Vortrag in einer Weise erfolgt, die es dem Rechtsbeschwerdegericht gestattet, eine Überprüfung ohne Beziehung anderer Unterlagen allein auf der Basis des Vorbringens durchzuführen (Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl. 2017, § 118 StVollzG Rdn. 4 m. w. Nachw.). Auch wenn vorliegend mit § 112 Abs. 1 StVollzG eine Norm über das Verfahren als verletzt gerügt wird; handelt es sich dabei doch nicht um eine Verfahrensrüge in obigem Sinne, weil letztlich nicht das Verfahren durch das Gericht in Frage steht, sondern die fristgerechte Einlegung des Rechtsbehelfs durch den Rechtsbeschwerdeführer selbst. Es handelt sich also um eine Sachrüge. Diese muss nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sein (vgl. § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG i. V. m. § 300 StPO). Zudem hat das Rechtsbeschwerdegericht auf die Sachrüge hin eine umfassende Prüfung vorzunehmen (Arloth, in: Arloth/Krä, § 118 StVollzG Rdn. 4; Bachmann, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, 12. Aufl. 2015 P Rdn. 110). Es schadet somit nicht, wenn letztlich nicht § 112 StVollzG, sondern § 109 StVollzG unrichtig angewendet wurde.

b) Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist sowohl zur Fortbildung des Rechts als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Es geht einerseits um die – soweit ersichtlich – obergerichtlich noch nicht behandelte Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Antrag auf Verlegung nach Ablehnung erneut gestellt und in diesem Falle erstmals gerichtlicher Überprüfung zugeführt werden kann. Andererseits weicht die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer von Rechtsprechung ab, in der die Problematik der erneuten Antragstellung allgemein, wenn auch bezüglich eines anderen Gegenstands, behandelt wurde.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

a) Im Ansatz richtig ist die Strafvollstreckungskammer davon ausgegangen, dass die bloße Wiederholung einer schon früher bestandskräftig verfügten Ablehnung unanfechtbar ist. Denn insoweit fehlt es am Regelungscharakter i. S. v. § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (Bachmann, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, P Rdn. 29; AK-Spaniol, StVollzG, 7. Aufl. 2017, Teil IV § 109 StVollzG Rdn. 11). Anders als die bloß wiederholende Verfügung ohne erneute Sachprüfung stellt aber der Zweitbescheid, der aufgrund neuer, sachlicher Prüfung ergeht, eine „Maßnahme“ dar (AK-Spaniol, aaO, unter Berufung auf die Entscheidung des KG v. 22.12.1982 - 2 Ws 259/82 Vollz.). Solche neuen Tatsachen können sich auch durch Zeitablauf ergeben. Ist seit einer bestandskräftigen Ablehnung ein gewisser Zeitraum vergangen, ist bei neuerlicher Bescheidung die zwischenzeitliche Entwicklung zu berücksichtigen und – regelmäßig – jedenfalls stillschweigend berücksichtigt (AK-Spaniol, aaO). Zudem wurde in der Rechtsprechung bereits ausgesprochen, dass es einem Gefangenen nicht verwehrt sei, einen abgelehnten Antrag später zu wiederholen mit der Folge, dass die neue Entscheidung anfechtbar ist (so auch Arloth, in: Arloth/Krä, § 109 StVollzG Rdn. 9), und das Recht auf Wiederholung seine Grenze erst bei rechtsmiss-

bräuchlicher Ausübung finde (OLG Nürnberg v. 18.7.2001 - Ws 765/01, ZfStrVo 2002, S. 180, 181 für die Gewährung von Vollzugslockerungen).

b) Bei Übertragung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall gilt folgendes: Sowohl der Verlegungsantrag vom 25. Oktober 2016 als auch der nachfolgende Antrag auf gerichtliche Entscheidung waren u.a. damit begründet, dass die Bedrohungslage fortbestehe, obwohl – wie sich aus dem Schreiben der Anstalt vom 10.11.2016 (Bl. 5 d.A.) ergibt – der Antragsteller am 04. Oktober 2016 anstaltsintern verlegt worden war. Bei dieser Sachlage kann das Schreiben der Justizvollzugsanstalt vom 10.11.2016 nicht lediglich als nicht angreifbare wiederholende Verfügung interpretiert werden. Das muss zumal im Hinblick auf das nach seinem Vortrag gefährdete Grundrecht des Gefangenen auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und die Schutzpflicht des Staates für dieses Recht unabhängig davon gelten, ob der erneute Bescheid der Anstalt zum behaupteten Fortbestand der Gefährdungslage ausdrücklich Stellung bezieht und ein wie großer Zeitraum zwischen der Ablehnung des Erstantrags und dem erneuten Antrag verstrichen ist. Sollte eine anstaltsinterne Verlegung gerade nicht den erwarteten Erfolg mit sich gebracht haben, einen Schutz des Gefangenen vor – deren Vorliegen unterstellt – Gefährdungen durch Mitgefangene herbeizuführen, läge hierin eine neue Tatsache; die denkwürdigerweise erst nach dem ersten Bescheid aufgetreten sein kann. Für die Frage, ob eine bloß wiederholende Verfügung oder ein Zweitbescheid vorliegt, kann es jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem der Eintritt neuer Tatsachen behauptet wird, auch nicht entscheidend auf die Fassung der behördlichen Einlassung ankommen. Das ergibt sich schon daraus, dass das Unterlassen der Ermittlung der Tatsachengrundlage einen Bescheid rechtswidrig werden lassen kann. Dann wäre es aber widersinnig, ein solches Unterlassen umgekehrt dazu fruchtbar zu machen, die behördliche Einlassung der Anfechtung zu entziehen.

c) Nach alledem ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 18. November 2016 gegen die unter dem 10. November 2016 datierte Ablehnung der Verlegung zulässig, insbesondere innerhalb der Frist von zwei Wochen und damit fristgerecht (§ 112 Abs. 1 StVollzG) eingelegt.

d) Der Senat weist im Übrigen darauf hin, dass Bedenken gegen die Annahme der Strafvollstreckungskammer bestehen, bei der Berechnung der Frist des § 112 Abs. 1 StVollzG sei der Zugang der angefochtenen Entscheidung beim anwaltlichen Vertreter des Strafgefangenen unter Anwendung der Fiktion des § 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG zu bestimmen. Dies widerspricht der wohl einhelligen Sichtweise in obergerichtlicher Rechtsprechung und in der Literatur (etwa KG v. 10.7.2002 - 5 Ws 310/02 Vollz., NStZ-RR 2002, S. 383; OLG Koblenz v. 28.4.2014 - 2 Ws 43/14 [Vollz], FS 2015, S. 64; Arloth, in: Arloth/Krä, 112 StVollzG Rdn. 3; Bachmann, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, P Rdn. 46; Laubenthal, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl. 2013, § 112 Rdn. 2). Darauf kommt es indes nicht mehr entscheidend an.

§ 47 NJVollzG

(Vorzeitige Freigabe von Überbrückungsgeld)

Eine Ausgleichszahlung zur Befreiung vom türkischen Wehrdienst dient nicht der Eingliederung und kann daher keine vorzeitige Freigabe von Überbrückungsgeld rechtfertigen.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 7. November 2017 – 3 Ws 543/17 (StrVollz)

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin wendet sich mit ihrer Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Braunschweig vom 24. August 2017, mit dem die Antragsgegnerin angewiesen wurde, 1.000 € aus dem Überbrückungsgeld des Antragstellers freizugeben zur zweckgebundenen Verwendung als Ausgleichszahlung für die Befreiung des Antragstellers von der Wehrpflicht in der T.

Der Antragsteller verbüßt bei der Antragsgegnerin eine Haftstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten wegen Vergewaltigung. Das Ende der Haftzeit ist auf den 5. April 2018 notiert. Das auf 1.636,00 Euro festgesetzte Überbrückungsgeld hat der Antragsteller vollständig angespart. Der Antragsteller begehrte von der Antragsgegnerin Freigabe von Überbrückungsgeld in Höhe von 104 € für die Beantragung eines t. Reisepasses sowie weiterer 1.000 € für eine Ausgleichszahlung zur Befreiung vom Wehrdienst in der T. Nachdem er der Auffassung war, dass die Antragsgegnerin seinem Antrag nicht nachkommen würde, stellte er mit Schreiben vom 28. April 2017 Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Braunschweig.

Am 8. Mai 2017 gewährte die Antragsgegnerin dem Antragsteller eine Ausführung zur Vorstellung beim t. Generalkonsulat in H. und gab Überbrückungsgeld in Höhe der Ausweisgebühr von 104 € als auch für Fahrtkosten frei. Die Freigabe weiterer 1.000 € aus dem Überbrückungsgeld lehnte die Antragsgegnerin mit der Begründung ab, eine Dienlichkeit im Zusammenhang mit der Eingliederung sei nicht erkennbar.

Nachdem der Antragsteller von der Strafvollstreckungskammer darauf hingewiesen worden war, er habe seinen Antrag nicht substantiiert begründet, legte der Antragsteller ein mit einem Briefkopf des Generalkonsulats der Republik T. in H. überschriebenes Schriftstück vor, wonach er bis zum 31. Dezember 2017 einen Antrag auf eine Ausgleichszahlung stellen und einen Betrag von 1.000 € überweisen müsse. Auf den weiteren Hinweis der Strafvollstreckungskammer, dass das Dokument keinen offiziellen Briefkopf aufweise und wegen zahlreicher Rechtschreibfehler dieses Schreiben von der Strafvollstreckungskammer nicht als Nachweis akzeptiert werden könne, legte der Antragsteller weitere Schriftstücke, insbesondere auch ein in t. Sprache abgefasstes Schriftstück vor.

Ausweislich eines handschriftlichen Aktenvermerks nahm die Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer am 24. August 2017 telefonisch Rücksprache mit dem Konsulat der

Republik T. Auf Grundlage dieses Telefongesprächs ging die Strafvollstreckungskammer davon aus, bei dem von dem Antragsteller vorgelegten Schreiben handele sich um eine Übersetzung eines Schreibens des Konsulats. Ferner seien die Angaben des Antragstellers zu der Frist zum 31. Dezember 2017 nach Auskunft des Generalkonsulats zutreffend. Zahle der Antragsteller die Ablöse bis zu diesem Zeitpunkt nicht, werde er sofort nach seiner Einreise in die T. zu einem zwölfmonatigen Wehrdienst eingezogen.

Mit Beschluss vom selben Tag wies die Strafvollstreckungskammer die Antragsgegnerin an, 1.000 € aus dem Überbrückungsgeld des Antragstellers freizugeben. Zur Begründung führte die Strafvollstreckungskammer aus, bei der Zahlung von 1.000 € zum jetzigen Zeitpunkt an das Generalkonsulat der T. handele es sich um eine Investition, die sich schwer aufschieben ließe und gleichzeitig der Resozialisierung und Zukunftssicherung diene. Wegen einer am 31. Mai 2017 ergangenen (noch nicht bestandskräftigen) Ausweisungsverfügung der Stadt S. bestehe auch die Möglichkeit, dass der Antragsteller im Wege der Abschiebung in die T. gelange. Dem Antragsteller drohten die Verhaftung und alsdann eine sofortige Zwangseinziehung zum Wehrdienst für zwölf Monate. Dies würde die Eingliederung des Antragstellers gefährden. Die Antragsgegnerin habe insoweit nicht berücksichtigt, dass der Antragsteller weder während einer möglichen Inhaftierung in der T. noch während des dortigen Wehrdienstes in der Lage sein würde, einen Beruf auszuüben und sich sozial zu integrieren. Ferner sei unberücksichtigt geblieben, dass die Ausgleichszahlung von 1.000 € nur bis zum einem 31. Dezember 2017 geleistet werden könne. Auch habe die Antragsgegnerin nicht beachtet, dass der Antragsteller noch ca. zehn Monate Zeit habe, um sein Überbrückungsgeld wieder aufzustocken.

Gegen den ihr am 7. September 2017 zugestellten Beschluss wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrer am 6. Oktober 2017 bei dem Landgericht Braunschweig eingelegten Rechtsbeschwerde.

Die Antragsgegnerin rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts und beantragt, die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Braunschweig vom 24. August 2017, die die Antragsgegnerin verpflichtet, 1.000 € aus dem Überbrückungsgeld des Antragstellers freizugeben, aufzuheben. Ferner beantragt die Antragsgegnerin, den Vollzug der von der Strafvollstreckungskammer angeordneten Maßnahme auszusetzen.

Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer leide an einem formalen Fehler, da sich die Kammer nicht darauf beschränkt habe, die von der Vollzugsbehörde angegebenen Gründe für die Ablehnung des Antrags aufzuklären und nachzuprüfen, sondern eigene Recherchen betrieben habe, die bei der behördlichen Entscheidung nicht vorgelegen hätten. Ferner habe die Strafvollstreckungskammer, obgleich sie darauf beschränkt gewesen sei, die angefochtene Entscheidung auf Ermessensfehler zu überprüfen, anstelle der Antragsgegnerin eine eigene Sachentscheidung getroffen, ohne Ausführungen dazu zu machen, ob im vorliegenden Fall eine Ermessensreduzierung auf Null vorliege. Die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer, die Ausgleichszahlung würde der Eingliederung dienen, seien nicht tragfähig.

Der zentrale juristische Dienst für den niedersächsischen Justizvollzug ist der Rechtsbeschwerde beigetreten.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und hat bereits auf die Sachrüge Erfolg.

Der Zulässigkeit steht § 116 Abs. 1 StVollzG nicht entgegen, da es geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Es gilt die im Folgenden dargestellten Rechtsfehler zukünftig zu vermeiden.

Der angefochtene Beschluss konnte bereits deshalb keinen Bestand haben, weil die Strafvollstreckungskammer die dieser bei der Überprüfung von Ermessensentscheidungen gesetzten Grenzen überschritten hat. Die Strafvollstreckungskammer hätte vorliegend keine Entscheidung in der Sache treffen dürfen.

Bei dem Begehren des Antragstellers handelt es sich um einen Verpflichtungsantrag, da er die Freigabe von Überbrückungsgeld begehrt. Die Freigabe von Überbrückungsgeld vor Haftentlassung richtet sich nach § 47 Abs. 4 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG). Danach kann dem Gefangenen gestattet werden, das Guthaben auf dem Überbrückungsgeldkonto für Ausgaben zu verwenden, die seiner Eingliederung dienen. Durch diese Gesetzesformulierung („kann“) ist klargestellt, dass über die vorzeitige Freigabe von Überbrückungsgeld im Rahmen einer Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde entschieden wird. Nur im Fall von Spruchreife, also einer gebundenen Entscheidung oder einer Ermessungsreduzierung auf Null, kann das Gericht in der Sache selbst entscheiden.

Diese Grundsätze hat die Strafvollstreckungskammer nicht beachtet. Sie setzt sich in dem angefochtenen Beschluss mit der Frage des behördlichen Ermessens nicht auseinander. Eine Ermessensreduktion auf Null (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 29. Mai 2008 – 1 Ws 220/08 – juris, Rn. 12), also eine Sachlage, bei der alle anderen Entscheidungen als die vorzeitige Freigabe des Überbrückungsgeldes rechtswidrig wären, erwägt die Strafvollstreckungskammer nicht einmal.

Zwar ist auch der Senat als Rechtsbeschwerdegericht nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle der Vollzugsbehörde zu setzen. Eine Sachentscheidung kann hier aber gleichwohl getroffen werden, da § 47 Abs. 4 NJVollzG bereits tatbestandlich nicht erfüllt ist, sodass sich die Frage der Ermessensübung auf Rechtsfolgenreite nicht stellt.

Nach § 47 Abs. 4 NJVollzG kann dem Gefangenen nur dann gestattet werden, das Guthaben auf seinem Überbrückungsgeldkonto für Ausgaben vor seiner Haftentlassung zu verwenden, wenn diese (neben der hier nicht einschlägigen Möglichkeit der Schadenswiedergutmachung) seiner Eingliederung dienen. Insoweit ähnelt die gesetzliche Formulierung der bundesrechtlichen Vorschrift des § 51 Abs. 3 StVollzG, wonach der Anstaltsleiter gestatten kann, dass das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Gefangenen dienen, so dass der juristische Erkenntnisstand zum Bundesrecht auch auf die

niedersächsische Regelung übertragbar ist (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 24. Januar 2013 – 1 Ws 479 - 481/12 (StrVollz) – juris, Rn. 12; Nds. LTDrs. 15/3565, S. 126 f.).

Die Vorschrift in § 47 Abs. 4 NJVollzG, die eine Abweichung von dem Grundsatz darstellt, dass das Überbrückungsgeld erst bei Haftentlassung ausbezahlt ist, ist als Ausnahmvorschrift eng auszulegen (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4. März 1988 - 1 Ws 12/88, NStZ 1989, 356; Reichenbach, in: Graf, BeckOK Strafvollzugsrecht Niedersachsen, 9. Edition 2017, § 47, Rn. 14; Nestler, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetz, 12. Auflage 2015, Abschnitt F, Rn. 187). Das Überbrückungsgeld dient in der Zeit nach der Entlassung eines Gefangenen dazu, diesem seine wirtschaftliche Existenzgrundlage zu sichern, was seine Rückfallgefährdung verringert und die Chancen einer sozialen Reintegration in der schwierigen Phase unmittelbar nach der Strafentlassung erhöht. Daneben bezweckt § 47 NJVollzG eine Entlastung der Sozialhilfeträger, die dann nicht für den Lebensunterhalt des Gefangenen aufkommen müssen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 26. November 2015 – 1 Ws 533/15 (StrVollz) – juris, Rn. 11).

Ein vorzeitiger Rückgriff auf das Überbrückungsgeld ist deshalb ausnahmsweise nur dann zu gestatten, wenn dies zur Eingliederung erforderlich ist und wenn das Aufschieben bis zum Entlassungszeitpunkt für den Gefangenen wirtschaftliche oder sonstige Nachteile mit sich bringen würde (Däubler/Galli, in: Feest/Lesting, StVollzG, 6. Auflage 2012, § 51, Rn. 13).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Eine Geldzahlung zur Befreiung von der Ableistung der Wehrpflicht in der T. dient nicht der Eingliederung und der sozialen Integration des Antragstellers; auch dann nicht, wenn der Antragsteller in die T. abgeschoben werden sollte. Das Anliegen des Antragstellers, nicht zum Militärdienst herangezogen zu werden oder auch Sanktionen abzuwenden, die mit der Nichtableistung des Wehrdienstes verbunden sind, mag nachvollziehbar sein, die Wiedereingliederung des Antragstellers ist hiervon jedoch nicht betroffen.

Bei der Ableistung der Wehrpflicht handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche, mit den staatsbürgerlichen Rechten verknüpfte Pflicht. Sollte der Antragsteller, der t. Staatsangehöriger ist, diese Pflicht nicht erfüllen, droht ihm möglicherweise für den Fall, dass er sich in die T. begibt, auch die Sanktionierung einer evt. Pflichtverletzung bis hin zu einer Freiheitsstrafe. Es ist jedoch bereits umstritten, ob die zusätzliche Verbüßung von Freiheitsstrafe der Eingliederung zwingend entgegensteht (zum Diskussionsstand, ob das Überbrückungsgeld für die Zahlung von Geldstrafen im Falle drohender Ersatzfreiheitsstrafe verwendet werden kann, vgl. Laubenthal, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage 2013, § 51, Rn. 15). Dies könnte hier angesichts der Tatsache, dass der Antragsteller bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt hat nur ins Gewicht fallen, wenn sie im Vergleich zu dieser gewisse Erheblichkeit aufweisen würde. Dies kann vorliegend indes dahingestellt bleiben, da eine Inhaftierung des Antragstellers, die seine Wiedereingliederung infrage stellen könnte, nicht zwangsläufig droht. Der Antragsteller kann seine Wehrpflicht nicht nur durch Leistung der Ausgleichszahlung abbedingen, er könnte auch den Wehrdienst ableisten. Es ist nicht zu erkennen, dass die Ab-

leistung des Wehrdienstes einer Eingliederung in die Gesellschaft entgegenstehen würde.

Die vorzeitige Freigabe von 1.000 € aus dem Überbrückungsgeld des Antragstellers würde vorliegend also lediglich dazu dienen, den Antragsteller von seiner staatsbürgerlichen Pflicht, seinen Wehrdienst abzuleisten, zu befreien. Dieser Zweck rechtfertigt die Reduzierung des Überbrückungsgeldes und die damit einhergehende Gefahr, dass der Antragsteller nach Entlassung aus der Haft öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen muss, nicht. Das Überbrückungsgeld ist daher zu diesem Zweck nicht vorzeitig freizugeben.

§ 81 Abs. 1 Nds. SVVollzG, § 77 NJVollzG

(Kein Anwesenheitsrecht des Sicherungsverwahrten bei Durchsuchung seines Wohnbereichs)

Ein in der Sicherungsverwahrung Untergebrachter hat keinen Anspruch darauf, bei der Durchsuchung seines Unterkunfts-bereichs anwesend sein zu dürfen. Er kann lediglich beanspruchen, dass die Vollzugsbehörde bei der Entscheidung, ob er bei der Durchsuchung anwesend sein darf, das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausübt.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 23. Oktober 2017 - 3 Ws 483/17 (MVollz)

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist bei der Antragsgegnerin in der Sicherungsverwahrung untergebracht.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 16. August 2016 wandte er sich dagegen, dass er bei einer Durchsuchung seines Unterkunfts-bereichs am 15. August 2016 nicht anwesend sein durfte. Er beantragte, festzustellen, dass die Anordnung, während der Durchsuchung seinen Unterkunfts-bereich zu verlassen, rechtswidrig gewesen sei. Zudem begehrte er die Feststellung, während der Kontrollen seines Unterkunfts-bereiches künftig anwesend sein zu dürfen.

Mit Beschluss vom 3. August 2017 hat die 62. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Göttingen den Antrag, soweit der Antragsteller die generelle Feststellung begehrte, die Antragsgegnerin dürfe ihn im Rahmen von Durchsuchungen künftig nicht auffordern, seinen Unterkunfts-bereich zu verlassen, als unzulässig verworfen. Soweit der Antragsteller die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme vom 15. August 2016 begehrte, hat die Strafvollstreckungskammer seinen Antrag als unbegründet zurückgewiesen.

Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer ausgeführt, die Rechtsgrundlage für die erfolgte Durchsuchung sei

in § 81 Abs. 1 Nds. SVVollzG zu sehen. Für Strafgefangene gelte, dass diese grundsätzlich keinen Anspruch auf Anwesenheit bei einer Haftraumkontrolle hätten. Diese Grundsätze seien auch auf die Sicherungsverwahrung zu übertragen. Die Durchsuchung des Unterkunfts-bereiches bei Sicherungsverwahrten sei grundsätzlich in das Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt, „ohne dass das Gesetz über die tatbestandliche Notwendigkeit des Erfordernisses der Sicherheit der Anstalt und die daneben bestehende Notwendigkeit der Beachtung der Grundrechte, des Übermaß- und Willkürverbots und der allgemeinen Vollzugsgrundsätze hinaus Einschränkungen“ vorsehe. Der Antragsteller habe lediglich einen Anspruch auf rechtsfehlerfreie Ausübung des Ermessens. Gemessen an diesem Maßstab halte die Entscheidung der Antragsgegnerin einer gerichtlichen Überprüfung stand. Die Ermessenserwägungen seien nicht zu beanstanden. Die Antragsgegnerin habe berücksichtigt, dass der Antragsteller in der Vergangenheit vielfach im Rahmen von Unterkunfts-kontrollen ungehalten aufgetreten sei und es häufiger Auseinandersetzungen über vermeintliche Verfahrensrechte des Antragstellers gegeben habe. Der Antragsteller habe sich nicht an Vorschriften zur Aufstellung von Möbeln in seinem Unterkunfts-bereich gehalten. Auch über ihm erteilte Beschränkungen, den Zugang zum Unterkunfts-bereich nicht zu verstellen, habe er sich uneinsichtig und ungehalten gezeigt. Im Rahmen von Durchsuchungen habe es immer wieder verbale Auseinandersetzungen gegeben. Diese stets ausufernden und teils unsachlichen Auseinandersetzungen hätten den Ablauf der Durchsuchung gestört. Bereits die Anwesenheit des Betroffenen störe die Durchsuchung, weil die baulichen Verhältnisse des Unterkunfts-bereichs, der eine Größe von immerhin 23 m² aufweise und in einen Wohn- und halb abgetrennten Schlafbereich aufgeteilt sei, es bei Anwesenheit des Antragstellers erforderlich mache, dass ein Bediensteter nur darauf achten müsse, dass der Antragsteller während der Durchsuchung keine verbotenen oder nicht zugelassenen Gegenstände der Durchsuchung entziehe.

Soweit der Antragsteller eine Feststellung im Hinblick auf zukünftige Durchsuchungen begehere, fehle es an einer Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Vollzuges der Sicherungsverwahrung, was gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG und § 106 Nds. SVVollzG aber Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung sei. Gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 3. August 2017 legte der Antragsteller am 29. August 2017 Rechtsbeschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle ein. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Zur Begründung führt er aus, im Rahmen der Ermessensausübung sei zu beachten, dass Strafgefangenen ermöglicht werden solle, bei Haftraumkontrollen anwesend zu sein. Dies gelte erst recht für Sicherungsverwahrte. Sein Ausschluss von der Durchsuchung bereits zu Beginn der Maßnahme sei daher ermessensfehlerhaft.

Der Antragsteller beantragt, den Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 3. August 2017 aufzuheben und die Strafvollstreckungskammer zu verpflichten, ihn gemäß der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden, falls der Senat nicht bereits Spruchreife sehe und festzustellen, dass die Aufforderung der Antragsgegnerin, seinen Unterkunfts-bereich während der Durchsuchung zu verlassen, rechtswidrig gewesen sei.

Der zentrale juristische Dienst für den niedersächsischen Justizvollzug beantragt, die Rechtsbeschwerde zu verwerfen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, sie hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß §§ 130, 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, soweit der Antragsteller die Sachrüge erhebt. Die Überprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist zur Fortbildung des Rechts geboten. Die durch die Rechtsbeschwerde aufgeworfene Frage, ob der in Sicherungsverwahrung untergebrachte Antragsteller ein Recht hat, bei der Durchsuchung seines Unterkunftsbereichs anwesend zu sein, bietet Anlass zur höchstrichterlichen Klärung. Es handelt sich um eine Fallgestaltung, die im Rahmen des Vollzuges der Sicherungsverwahrung typischerweise auftreten kann und die mithin nicht nur entscheidungserheblich ist, sondern die auch Praxisrelevanz besitzt.

Unzulässig ist indessen die vom Antragsteller erhobene Rüge der Verletzung formellen Rechts. Die Begründung der Rechtsbeschwerde genügt insoweit nicht den sich aus § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ergebenden erhöhten Darlegungsanforderungen. Der Antragsteller hat seine Verfahrensrüge nicht weiter ausgeführt.

Die Maßnahme der Durchsuchung der Unterkunft des Betroffenen am 15. August 2016 hat sich zwar mit Beendigung derselben erledigt, der Antragsteller kann die Maßnahme aber noch nachträglich gerichtlich überprüfen lassen. Das hierfür gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG erforderliche Feststellungsinteresse ergibt sich unter dem Gesichtspunkt einer sich konkret abzeichnenden Wiederholungsgefahr (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 15. Dezember 2009 – 1 Vollz (Ws) 757/09 – juris, Rn. 21), da die Antragsgegnerin derartige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Anstalt regelmäßig durchführt und damit zu rechnen ist, dass auch der Antragsteller hiervon noch wiederholt betroffen sein wird.

Die zulässig erhobene Sachrüge deckt jedoch keine Rechtsfehler auf.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Durchführung der Durchsuchung ist § 81 Nds. SVVollzG, wonach der Sicherungsverwahrte, seine Sachen oder sein Unterkunftsbereich durchsucht werden dürfen, wenn und soweit die Sicherheit der Anstalt dies erfordert. Ein Anwesenheitsrecht bei der Durchsuchung des hiervon Betroffenen sieht § 81 Nds. SVVollzG ebenso wenig vor wie § 77 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) für die Durchsuchung der Haftzellen von Strafgefangenen. Beide Vorschriften unterscheiden sich insoweit von der Durchsuchung bei dem Beschuldigten eines Strafverfahrens, für den § 106 Abs. 1 StPO ein Anwesenheitsrecht vorsieht.

Für Strafgefangene ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass diesen grundsätzlich kein Anspruch auf Anwesenheit bei einer Haftraumkontrolle zusteht (OLG Hamm, Beschluss vom 15. Dezember 2009 – 1 Vollz (Ws) 757/09 – juris, Rn. 41; OLG Frankfurt, Beschluss vom 7. Juni 1979 – 3 Ws 390/79 –, juris). Eine entsprechende Anwendung des § 106 Abs. 1 S. 1

StPO scheidet hier aus, weil ein Gefangener anders als der Wohnungsinhaber nicht „Inhaber“ seines Haftraums ist (vgl. OLG Celle, 1. Strafsenat, Beschluss vom 8. Februar 1990 – 1 Ws 423/89 (StrVollz) – juris, Rn. 11; Feest/Köhne, in: Feest/Lesting, StVollzG, 6. Auflage, § 84, Rn. 3). Auf den verfassungsrechtlich verbürgten Schutz der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG kann der Strafgefangene sich nicht berufen, da es sich bei seinem Haftraum nicht um seine „Wohnung“ handelt (BVerfG, Kammerbeschluss vom 30. Mai 1996 – 2 BvR 727/94 – juris, Rn. 13). Vielmehr darf ein Strafgefangener seinen Haftraum lediglich im Rahmen der Weisungen des Anstaltsleiters nutzen. Aus dessen fortbestehenden Hausrecht folgt die grundsätzliche Befugnis der Bediensteten, den Haftraum jederzeit und ohne Einverständnis des Gefangenen zu betreten und zu durchsuchen. Der die Durchsuchung anordnende Bedienstete hat unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden, ob, wann und wie oft sowie auf welche Weise die Durchsuchung des Haftraums eines Gefangenen erforderlich ist. Dessen Ermessensentscheidung muss dabei die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zum Ziel haben, der Gefangene hat lediglich ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch der Anstaltsbediensteten (vgl. KG Beschluss vom 23. Mai 2003 – 5 Ws 99/03 Vollz – juris, Rn. 9 und 12).

Diese für die Durchsuchung der Hafträume von Strafgefangenen entwickelten Maßstäbe sind, soweit es die Frage der Anwesenheit von Sicherungsverwahrten bei der Durchsuchung ihres Unterkunftsbereiches betrifft, auch auf diese zu übertragen. Ebenso wie der Haftraum des Strafgefangenen unterfällt auch der Unterkunftsbereich des Sicherungsverwahrten nicht dem Schutzbereich des Art. 13 GG (vgl. Nds. LT-Drs. 16/5519, S. 43). Auch das sogenannte Abstandsgebot, welches dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung zu tragen hat und einen deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug erkennen lassen muss (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08 – juris, Rn. 115), gebietet es ebenfalls nicht, dem Sicherungsverwahrten anders als dem Strafgefangenen ein Anwesenheitsrecht bei der Durchsuchung seines Unterkunftsbereiches zuzubilligen. Das Leben im Maßregelvollzug ist zwar den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, dies gilt jedoch nur, soweit dem Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen (BVerfG a.a.O.). Aus dem Abstandsgebot mithin nicht, dass ein Sicherungsverwahrter stets bessergestellt werden muss als ein Strafgefangener. Ausreichend ist grundsätzlich eine allgemeine Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung in deutlichem Abstand zum Strafvollzug, die sich insbesondere auf die Kernbereiche Behandlung, Betreuung und Motivation erstreckt (vgl. OLG Celle, 1. Strafsenat, Beschluss vom 24. September 2015 – 1 Ws 452/15 (MVollz), 1 Ws 453/15 (MVollz) – juris, Rn. 3).

Keiner dieser Kernbereiche wird durch die Durchsuchung des Unterkunftsbereiches in Abwesenheit des Antragstellers berührt. Die Durchsuchung dient der Gewährleistung der Sicherheit der Vollzugsanstalt. Insoweit macht es keinen Unterschied, ob in einer Vollzugsanstalt Strafgefangene oder Sicherungsverwahrte untergebracht sind, zumal bei Sicherungsverwahrten im Gegensatz zu Strafgefangenen mit der Verurteilung ausdrücklich festgestellt wird, dass der Sicherungsverwahrte für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Das Abstandsgebot gebietet mithin nicht, den Antragsteller gegenüber Strafgefangenen bei der Durchführung einer Durchsuchung seines Unterkunftsbereichs zu privilegieren. Er kann lediglich beanspruchen, dass die Antragsgegnerin bei der Entscheidung, ob er bei der Durchsuchung anwesend sein darf, das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausübt.

Die Anordnung der Antragsgegnerin, nach der der Antragsteller seinen Unterkunftsbereich vor der am 15. August 2016 durchgeführten Kontrolle verlassen musste, kann als Ermessensentscheidung gemäß §§ 130, 115 Abs. 5 StVollzG nur daraufhin überprüft werden, ob sie rechtsfehlerfrei getroffen wurde, ob also die Vollzugsbehörde von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, die gesetzlichen Begriffe richtig angewendet, die Grenzen des Ermessens eingehalten und von ihrem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 22. April 2016, VAs 5/16 - juris, Rn. 7). Hierzu gehört die Überprüfung, ob überhaupt ein Ermessen ausgeübt wurde (Ermessensausfall) und ob die Grenzen des Ermessens eingehalten wurden (OLG Celle, Beschluss vom 14. Oktober 2015 – 2 VAs 9/15 – juris, Rn. 16).

Gemessen an diesen Kriterien hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung insoweit zu Recht als unbegründet zurückgewiesen. Gegen die Entscheidung der Antragsgegnerin ist nichts zu erinnern.

Sie war sich bewusst, dass dem Antragsteller kein Recht zustand, bei der Durchsuchung seines Unterkunftsbereichs am 15. August 2016 anwesend zu sein, sie andererseits aber auch nicht gehindert gewesen wäre, dem Antragsteller zu gestatten, während der Durchsuchung anwesend zu sein. Bei ihrer Entscheidung, den Unterkunftsbereich des Antragstellers zu durchsuchen und diese Maßnahme sodann in dessen Abwesenheit des Antragstellers durchzuführen, hat sich die Antragsgegnerin an § 81 Abs. 1 Nds. SVVollzG orientiert. Diese Vorschrift entspricht bis auf wenige redaktionelle Änderungen § 77 NJVollzG, welcher die Durchsuchung der Hafträume von Strafgefangenen regelt, und begrenzt die Befugnisse der Vollzugsanstalten entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine Beschränkung der Freiheit eines Sicherungsverwahrten nur aus Sicherheitsgründen zulässig ist (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2011 - 2 BvR 2365/09, NJW 2011, 1931). Das Tatbestandsmerkmal „Sicherheit der Anstalt“ in § 81 Abs. 1 S. 1 Nds. SVVollzG ist dabei nicht nur maßgeblich für die Frage, ob der Unterkunftsbereich eines Sicherungsverwahrten überhaupt durchsucht werden darf, sondern, wie sich auch aus dem Gesetzeswortlaut „soweit die Sicherheit der Anstalt dies erfordert“ ergibt, in welchem Umfang die Maßnahme im konkreten Einzelfall erforderlich und damit zugleich auch, wie sie konkret durchzuführen bzw. auszugestalten ist. Bei den dem Tatbestandsmerkmal der „Sicherheit der Anstalt“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, deren Auslegung und Anwendung durch die Vollzugsbehörde der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt (vgl. grundsätzlich hierzu OLG Hamm NStZ 1990, 151; OLG Koblenz NStZ 1990, 360; Böhm/Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG 5. Aufl. § 19 Rn. 5 m.w.N.). Er entspricht dem entsprechenden Begriffen in § 22 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Nds. SVVollzG, der wiederum § 19 Abs. 3 Nr. 3 Alt. 1 NJVollzG bzw. § 81 Abs. 2 StVollzG entspricht (vgl. BeckOK-Nds. SVollzG, 9. Edition, § 22 Rn. 19).

Der Begriff der Sicherheit der Anstalt erfasst mithin sowohl die äußere Sicherheit als Gewährleistung des Anstaltsaufenthaltes der Strafgefangenen bzw. Sicherungsverwahrten als auch die innere Sicherheit als Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt. Der Begriff der inneren Sicherheit umfasst dabei die Sicherheit aller in einer Vollzugseinrichtung aufhältlichen Personen, mithin auch die der Bediensteten.

Nach den Feststellungen in dem angefochtenen Beschluss des Landgerichts Göttingen hat die Antragsgegnerin den Antragsteller im Rahmen einer offenbar routinemäßig durchgeführten Kontrolle angewiesen, während der Dauer der Durchsuchung den Unterkunftsbereich zu verlassen, damit dieser die Maßnahme nicht störe bzw. nicht kurzfristig verbotene Gegenstände verstecke. Der Antragsteller war nach den weiteren Feststellungen in der Vergangenheit vielfach im Rahmen von Kontrollen seines Unterkunftsbereichs ungehalten aufgetreten und sei bei einer solchen Maßnahme unter anderem ein Siegelbruch festgestellt worden. Darüber hinaus gingen in der Vergangenheit Durchsuchungen des Unterkunftsbereichs des Antragstellers stets mit verbalen Auseinandersetzungen und mit von dem Antragsteller vorgebrachten unsachlichen Anwürfen gegen Vollzugsbedienstete einher und hat die Antragsgegnerin erneut derartige Auseinandersetzungen befürchtet. Zudem hätte die Antragsgegnerin – im Falle des Antragstellers – in Anbetracht der Größe des Unterkunftsbereichs von dreien 20 m² einen Bediensteten allein dafür abstellen müssen, darauf zu achten, dass der Antragsteller keine verbotenen bzw. nicht zugelassenen Gegenstände der Durchsuchung entziehen. All diese Umstände hätten im Falle der Anwesenheit des Antragstellers den Ablauf der Durchsuchung gestört.

Unter Berücksichtigung all dessen ist die Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin, zur Durchführung einer störungsfreien und damit effektiven Durchsuchung des Unterkunftsbereichs des Untergebrachten diese Maßnahme in Abwesenheit des untergebrachten durchzuführen, nicht zu beanstanden.

Da die Durchsuchung der Unterkunft des Antragstellers am 15. August 2016 rechtlich nicht zu beanstanden ist, ist eine Feststellung, die Antragsgegnerin müsse dem Antragsteller bei künftigen Durchsuchungen die Anwesenheit gestatten, von Rechts wegen nicht geboten.

§ 116 StVollzG

§ 12 NJVollzG

(Erledigung; Eignung für offenen Vollzug)

- 1. Macht die in erster Instanz unterlegene Vollzugsanstalt die von der Strafvollstreckungskammer aufgehobene Maßnahme zunächst rückgängig und erhebt sodann Rechtsbeschwerde, so tritt keine Erledigung der Hauptsache ein, wenn Streitgegenstand eine Maßnahme mit Dauerwirkung ist.**
- 2. Die gesetzliche Voraussetzung der Eignung für den offenen Vollzug, dass nicht zu befürchten sein darf, der Gefangene**

werde die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen, bedeutet nicht, dass Anlass für eine Ablösung aus dem offenen Vollzug nur Straftaten sein können, bei deren Begehung der Gefangene die spezifischen Möglichkeiten des offenen Vollzuges ausgenutzt hat; Grundlage kann auch eine Straftat unter den Bedingungen des geschlossenen Vollzuges sein, welche Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit des Gefangenen erlaubt.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 24. Januar 2017 – 3 Ws 82/17 (StrVollz)

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin wendet sich mit ihrer Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss der Strafvollstreckungskammer, mit welchem die Ablösung der Antragstellerin aus dem offenen Vollzug vom 8. September 2016 aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet worden ist, die Vollziehung der Ablösung rückgängig zu machen und die Antragstellerin wieder in den offenen Vollzug in der Abteilung N. aufzunehmen. Die Entscheidung ist darauf gestützt, dass die Voraussetzungen für eine Ablösung nicht vorgelegen hätten, weil zwar gegen die Antragstellerin der Verdacht eines Betruges zum Nachteil des Landkreises Wesermarsch bestehe, die Antragstellerin mit dieser Straftat hingegen nicht die Möglichkeiten des offenen Vollzuges missbraucht habe.

Mit ihrer Rechtsbeschwerde rügt die Antragsgegnerin die Verletzung materiellen Rechts, insbesondere eine Missachtung des ihr nach dem Gesetz zustehenden Beurteilungsspielraums. Eine Erledigung des Rechtsstreits sei auch nicht dadurch eingetreten, dass die Antragsgegnerin in Umsetzung des angefochtenen Beschlusses die Antragstellerin in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt B. verlegt und von einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach Abwägung der beiderseitigen Interessen abgesehen habe.

II.

Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

1. Sie ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Der vorliegende Fall gibt Anlass, Leitsätze für die Auslegung von § 12 Abs. 2 und Abs. 3 NJVollzG aufzustellen.

Durch die Maßnahmen der Vollzugsbehörde zum Rückgängigmachen der Vollziehung der Ablösungsverfügung ist auch keine Erledigung des Rechtsstreits eingetreten. Zwar kann Erledigung auch dadurch eintreten, dass die in erster Instanz unterlegene Vollzugsanstalt der sich aus der erstinstanzlichen Entscheidung ergebenden Verpflichtung nachkommt und die Rechtsbeschwerde betreibt, ohne die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 116 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 StVollzG zu beantragen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 11. August 2008 – 1 Ws 310/08 (StrVollz); OLG Hamm ZfStrVo SH 1979, 109; Kamann/Spianol in Feest, StVollzG, 6. Aufl. § 116 Rn. 5

und Rn. 17). Dies kann jedoch nur dann gelten, wenn mit der Vollziehung der Entscheidung die Beschwer endgültig weggefallen ist und nach einer erfolgreichen Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde nicht wieder aufleben kann (vgl. KG StraFo 2012, 34). So liegt der Fall hier aber nicht; denn bei der Verlegung in den offenen Vollzug handelt es um eine Maßnahme mit Dauerwirkung, deren Vollziehung mit Wirkung für die Zukunft rückgängig gemacht werden kann.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die Überprüfung auf die in zulässiger Form erhobene Sachrüge führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Zurückverweisung der Sache an das Landgericht.

a) Nach § 12 Abs. 3 NJVollzG soll eine Gefangene oder ein Gefangener, die oder der sich im offenen Vollzug befindet, in den geschlossenen Vollzug verlegt werden, wenn sie oder er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges nach § 12 Abs. 2 NJVollzG nicht genügt; es darf also namentlich nicht zu befürchten sein, dass die oder der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen wird.

Die Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe der Fluchtgefahr und der Missbrauchsgefahr erfordert eine Prognoseentscheidung und eröffnet der Vollzugsbehörde daher einen Beurteilungsspielraum, der der gerichtlichen Kontrolle nur beschränkt unterliegt; das Gericht darf lediglich überprüfen, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 31. Oktober 2008 – 1 Ws 538/08 (StrVollz) – mwN). Diesen Rechtsgrundsätzen wird die angefochtene Entscheidung nicht gerecht.

Die Beschlussgründe lassen bereits nicht erkennen, dass die Strafvollstreckungskammer den Beurteilungsspielraum der Vollzugsanstalt als rechtlichen Ausgangspunkt beachtet hat. Abgesehen davon tragen die gerichtlichen Erwägungen nicht die Aufhebung der Ablösung. Denn das Gesetz verlangt nicht, dass Anlass für die Ablösung eine Straftat ist, bei deren Begehung die oder der Gefangene die spezifischen Möglichkeiten des offenen Vollzuges missbraucht hat. Es genügt vielmehr ein Sachverhalt, nach dem „zu befürchten ist“, dass die oder der Gefangene die die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen wird. Dies kann aber auch ein Verhalten oder eine Straftat unter den Bedingungen des geschlossenen Vollzuges sein, welches Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit der oder des Gefangenen zulässt.

Bei der Beurteilung, ob eine Befürchtung im Sinne des § 12 Abs. 2 NJVollzG besteht, ist ein neues Ermittlungsverfahren in jedem Fall Anlass für eine besonders sorgfältige Prüfung der Eignung der oder des Gefangenen für den offenen Vollzug (vgl. noch zu § 10 StVollzG: OLG Celle, Beschluss vom 17. September 2004 – 1 Ws 272/04 –, juris). Die Justizvollzugsanstalt hat dabei zu berücksichtigen, dass ein neues Ermittlungsverfahren die frühere günstige Prognose nachträglich als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen kann oder auch die neue Strafandrohung einen so starken Fluchtanreiz schaffen kann,

dass allein deswegen zu befürchten ist, die oder der Gefangene werde den offenen Vollzug nutzen, um zu fliehen oder unterzutauchen. In der Regel wird daher die Ablösung aus dem offenen Vollzug unvermeidbar sein. Andererseits muss allein die Anhängigkeit eines neuen Ermittlungsverfahrens der oder dem Gefangenen nicht zwingend die Eignung zum offenen Vollzug absprechen, z. B. in Bagatellsachen.

Die Justizvollzugsanstalt hat ihre Prüfung daher unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls zu treffen. Dabei ist es allerdings nicht erforderlich, dass sich die Vollzugsbehörde tatsächlich Sicherheit darüber verschafft, dass ein anhängiges Ermittlungsverfahren auch zu einer Verurteilung führt. Da die Ablösung aus dem offenen Vollzug weder eine Disziplinarmaßnahme noch sonst eine strafähnliche Sanktion ist und daher nicht den Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens voraussetzt, ist sie auch auf der Grundlage eines bloßen Verdachts einer neuen strafbaren Handlung möglich, sofern der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist und der Tatverdacht auf konkreten, im Rahmen der Sachverhaltsaufklärungspflicht der Vollzugsbehörde ermittelten Anhaltspunkten beruht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2004 – 2 BvR 1709/02 –, juris).

Als Grundlage für ihre Beurteilung, ob ein neues Strafverfahren begründete Zweifel entstehen lässt, die oder der Gefangene genüge (immer noch) den Anforderungen des offenen Vollzuges, reicht die Ermittlung folgender Umstände aus: Gegenstand des Verfahrens (Sachverhalt im Groben, Tatzeit, Tatort, Schaden); Verfahrensstand (Dauer der Ermittlungen, Zeitpunkt des voraussichtlichen Abschlusses, Wahrscheinlichkeit der Anklageerhebung); Kenntnis der oder des Gefangenen von den gegen sie oder ihn laufenden Ermittlungen. Darüber hinaus hat die Justizvollzugsanstalt aber auch die Kenntnisse über die Persönlichkeit der oder des Gefangenen, ihr oder sein Vollzugsverhalten und ihre oder seine bisherige kriminelle Entwicklung grundsätzlich mit in ihre Abwägung einzubeziehen (OLG Celle aaO). Der Verpflichtung der Vollzugsanstalt zur Aufklärung des Sachverhalts im oben beschriebenen Sinne steht nicht entgegen, dass durch den neuen Tatverdacht ein sofortiger Sicherungsbedarf entstehen kann. Diesem kann durch vorläufige Maßnahmen hinreichend Rechnung getragen werden.

Ob die Ablösungsentscheidung den vorstehenden Anforderungen genügt, lässt sich auf der Basis der vom Landgericht getroffenen Feststellungen nicht abschließend beurteilen.

b) Darüber hinaus sieht das Gesetz mit der Soll-Regelung in § 12 Abs. 3 NJVollzG ein eingeschränktes Auswahlermessen vor, so dass selbst bei Annahme der tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ablösung dennoch Ausnahmen zugelassen werden können. Gibt ein Fall Anlass zu diesen Überlegungen, hat die Justizvollzugsanstalt sich damit auseinanderzusetzen (OLG Celle aaO). Ein solcher Anlass könnte hier insbesondere in den Umständen zu sehen sein, die die Vollzugsbehörde vom Stellen eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung abgehalten haben. Ob und ggfs. mit welchen Erwägungen die Vollzugsbehörde hier ihr Auswahlermessen ausgeübt hat, ist den Beschlussgründen nicht zu entnehmen.

3. Mangels Spruchreife war die Sache daher zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

§ 116 StVollzG

(Verwerfung einer Rechtsbeschwerde)

Im Verfahren der Rechtsbeschwerde nach §§ 116 ff StVollzG findet die Regelung des § 346 Abs. 1 StPO keine Anwendung. Die Strafvollstreckungskammer ist daher nicht befugt, eine Rechtsbeschwerde selbst als unzulässig zu verwerfen.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 3. März 2017 – 3 Ws 89/17 (MVollz)

Gründe:

I.

Mit seiner Rechtsbeschwerde vom 19. Januar 2017 wendet der Antragsteller sich gegen einen Beschluss des Landgerichts Göttingen vom 10. Januar 2017, mit welchem ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung betreffend eine Ausführung zu einer Rechtsanwältin als unzulässig verworfen wurde. Mit Beschluss vom 20. Januar 2017 hat die Strafvollstreckungskammer die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe von §§ 120 Abs. 1, 118 Abs. 3 StVollzG i.V.m. § 346 StPO als unzulässig mit der Begründung verworfen, diese sei nicht in der gemäß § 180 [gemeint war offensichtlich § 118] Abs. 3 StVollzG vorgeschriebenen Form eingelegt worden sei. Gegen diesen Beschluss wendet der Antragsteller sich mit einem Antrag vom 30. Januar 2017.

II.

Der gegen den Beschluss vom 20. Januar 2017 gerichtete Antrag vom 30. Januar 2017 war nach § 300 StPO als Antrag auf Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts im Sinne von §§ 120 Abs. 1 StVollzG 346 Abs. 2 StPO zu behandeln. Der statthafte und zulässig gestellte Antrag führt zur Aufhebung des Beschlusses vom 13. Januar 2017. Die Strafvollstreckungskammer hat hiermit eine Rechtsbeschwerde nach Maßgabe von §§ 120 Abs. 1, 118 Abs. 3 StVollzG i.V.m. § 346 StPO als unzulässig mit der Begründung verworfen, diese sei nicht in der gemäß § 180 [gemeint war offensichtlich § 118] Abs. 3 StVollzG vorgeschriebenen Form eingelegt worden. Zu einer solchen Entscheidung war die Strafvollstreckungskammer nicht befugt.

Zwar ist das Verfahren der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe der §§ 116 ff StVollzG grundsätzlich revisionsähnlich ausgestaltet (OLG Frankfurt, ZfStrVo 2001, 53; AK-StVollzG-Kammann/Spaniol, 6. Aufl., § 116 Rn. 14) und sind nach § 120 Absatz 1 Satz 2 StVollzG die Vorschriften der StPO ergänzend heranzuziehen, jedenfalls soweit sich aus dem StVollzG oder aus den Grundsätzen des Verwaltungsprozesses (vergleiche hierzu Bachmann in LNNV Strafvollzugsgesetze 12. Aufl. P Rn. 132) nichts anderes ergibt. Dieser Pauschalverweis führt indessen nicht zur Anwendung der Vorschrift des § 346 StPO im Verfahren der Rechtsbeschwerde nach dem StVollzG. Denn nach § 116 Abs. 4 StVollzG gelten für die Rechtsbeschwerde ausdrücklich die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde entsprechend, nicht indessen jene über das Revisionsverfahren. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sehen die Möglichkeit einer Ver-

werfung von Rechtsmitteln als unzulässig nicht vor. Die Regelung des § 346 Abs. 1 StPO ist hiernach im Verfahren der Rechtsbeschwerde nach dem StVollzG nicht anwendbar (OLG Celle, Beschluss vom 2. Januar 2008 1 Ws 500/07 (StrVollz); Arloth, Strafvollzugsgesetze, 3. Aufl., § 120 Rn. 4). Soweit demgegenüber die Auffassung vertreten wird, aufgrund der Nähe des Rechtsbeschwerdeverfahrens zum Revisionsrecht finde auch die Vorschrift des § 346 StPO entsprechend Anwendung und habe hiernach die Strafvollstreckungskammer in geeigneten Fällen die Rechtsbeschwerde nach §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 346 StPO selbst zu verwerfen (AK-StVollzG-Kammann/Spaniol, 6. Aufl., § 120 Rn.4; 118 Rn.18), steht dem der ausdrückliche Verweis in § 116 Abs. 4 StVollzG auf die Regeln (nur) des Beschwerderechts entgegen.

Dessen ungeachtet erfasst die Regelung des § 346 Abs. 1 StPO ohnehin nur eindeutige Fälle der Unzulässigkeit des Rechtsmittels und ist dem Tatrichter jede andere Zulässigkeitsprüfung untersagt, was etwa auch für die Frage der Übernahme der Verantwortung durch einen Verteidiger für die Begründung des Rechtsmittels gilt (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 59. Aufl., § 346 Rn. 2 m.w.N.). Für das Einlegen der Rechtsbeschwerde durch einen Rechtspfleger gilt Entsprechendes. Hierauf kommt es mangels entsprechender Anwendbarkeit der Vorschrift des § 346 StPO für das Rechtsbeschwerdeverfahren aber nicht an.

Der Beschluss vom 20. Januar 2017 konnte hiernach keinen Bestand haben.

III.

Die gegen den Beschluss vom 2. Januar 2017 gerichtete Rechtsbeschwerde war vom Senat indessen als unzulässig zu verwerfen, weil die Überprüfung des angefochtenen Beschlusses weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§§ 116 Abs. 1, 138 Abs. 3 StVollzG).

IV.

Gegen diese Entscheidung ist nach §§ 119 Abs. 5 StVollzG, 304 Abs. 4 StPO ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 14 HStVollzG

(Widerruf vollzugsöffnender Maßnahmen)

Ein nachträglich eintretender Umstand im Sinne von § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HStVollzG kann nur ein solcher sein, der im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht vorgelegen hat.

Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschluss vom 29. August 2017 - 3 Ws 107/17 (StVollz)

Gründe:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landgerichts Kassel - 3. Strafvollstreckungskam-

mer - vom 25. Januar 2017 ist erledigt, nachdem der Antragsteller am 3. April 2017 aus der Strafhaft entlassen worden ist. Der Senat hatte daher gemäß § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nur noch über die Kosten des (gesamten) Verfahrens zu entscheiden (vgl. OLG München NStZ 1986, 96; Senat, Beschluss vom 2. Mai 2012 - 3 Ws 7/12 [StVollz]). Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes entspricht die aus dem Beschlusseingang ersichtliche Kostenentscheidung der Billigkeit, da die Rechtsbeschwerde ohne das erledigende Ereignis bei summarischer Prüfung voraussichtlich Erfolg gehabt hätte.

Die Voraussetzung „nachträglich eingetretene Umstände“ in § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HStVollzG hat die Antragsgegnerin und die Strafvollstreckungskammer falsch ausgelegt und somit fehlerhaft die gewährte vollzugsöffnende Maßnahme nach dieser Vorschrift widerrufen. Ein nachträglich eintretender Umstand im Sinne dieser Vorschrift kann nur ein solcher sein, der im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht vorgelegen hat. Vorliegend war das Ermittlungsverfahren unstreitig bereits anhängig, als die Eignung für den offenen Vollzug des Gefangenen festgestellt wurde. Unabhängig davon, ob der Anstaltsleiter von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat, hätte er wegen der gebotenen Sachverhaltsaufklärung im Rahmen der Eignungsfeststellung, durch Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft Kenntnis erhalten können. Auch die Erhebung der öffentlichen Anklage stellt - entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer - gegenüber dem schon anhängigen Ermittlungsverfahren keinen zusätzlichen, nachträglich eingetretenen Umstand dar. Maßgeblich ist nämlich nicht der Verfahrensstand, sondern allein der Verdacht der Begehung einer neuen Straftat.

§ 39 HStVollzG

(Ausgleichszahlung nach § 39 Abs. 4 HStVollzG)

Die Umwandlung der erworbenen Freistellungstage in einen monetären Anspruch ist nicht an die Anzahl der erworbenen Freistellungstage geknüpft, sondern an das Entgelt, welches der Gefangene in diesem Zeitraum verdient hat.

Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschluss vom 28. Februar 2017 - 3 Ws 381/16 (StVollz)

Gründe:

I.

Der Gefangene verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die (individuelle) Berechnung der zum Eigengeld gutgeschriebenen Ausgleichsentschädigung für Freistellungstage. Die JVA setzte im Bescheid vom 8.9.2015 die Ausgleichszahlung nach § 43 StVollzG und § 39 HStVollzG für den Beschwerdeführer auf 3.391,93 Euro fest. Den Antrag des Gefangenen, die Ausgleichszahlung auf 5.141,10 Euro festzusetzen, wies sie dabei zurück.

Dagegen wandte sich der Gefangene mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Er ist der Auffassung, dass die Höhe der Ausgleichschädigung falsch berechnet sei, weil die JVA den Ausgleichsanspruch nach § 39 Abs. 4 HStVollzG anstatt um ein Drittel zu erhöhen, um die Hälfte reduziert habe. Er ist dabei unter anderem der Auffassung, dass sich mit der Erhöhung der Zahl der Freistellungstage durch die Neuregelung in § 39 Abs. 2 HStVollzG auch die Ausgleichschädigung automatisch um 30 Prozent erhöhe.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung in Höhe von 2,38 Euro für begründet erachtet und im Übrigen den Antrag zurückgewiesen. Sie ist dabei der Ansicht der JVA gefolgt, hat jedoch dem Gefangenen 2,38 Euro wegen eines korrigierten Bruttobetragtes in den Zeiträumen vom 8.9.2010 - 17.9.2010 und 18.9.2010 - 31.1.2012 zugesprochen.

Gegen die Zurückweisung seines Antrages im Übrigen wendet sich der Gefangene mit der Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

II.

Die fristgemäß und in der vorgeschriebenen Form eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die Zulassung ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG sowohl zur Fortbildung des Rechts als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, weil der vorliegende Fall Anlass bietet, Leitsätze für die Auslegung der Vorschrift des § 39 Abs. 4 HStVollzG aufzustellen. Die Verfahrensrüge ist nicht zulässig ausgeführt, da sie sich in der Darstellung der Rechtsauffassung des Gefangenen erschöpft. Die gleichfalls erhobene Sachrüge führt nicht zum Erfolg der Rechtsbeschwerde.

§ 39 Abs. 4 HStVollzG bestimmt, dass Gefangenen, bei denen nach § 39 Abs. 3 HStVollzG eine Anrechnung der Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen ist, weil sie etwa eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, zusätzlich zum Arbeitsentgelt eine Ausgleichszahlung in Höhe von 15 v.H. der Bezüge gewährt wird, die sie für die geleistete Tätigkeit, die Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage gewesen ist, erhalten haben.. Der Wortlaut der Norm ist eindeutig und lässt die vom Gefangenen vertretene Auslegung nicht zu.

Die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung macht deutlich, dass die Umwandlung der erworbenen Freistellungstage in einen monetären Anspruch nicht an die Anzahl der erworbenen Freistellungstage geknüpft ist, sondern an das Entgelt, welches der Gefangene in diesem Zeitraum verdient hat (BeckOK Strafvollzug Hessen/Euler, HStVollzG § 39, Rn. 4). Die vom Gefangenen vertretene Rechtsauffassung, wonach ihm ein monetärer Anspruch von 15 v.H. je angesparten Freistellungstag des in drei Monaten ununterbrochener geleisteter Arbeit erworbenen Lohnanspruchs zustehe, geht somit fehl.

Nichts anderes lässt sich aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 9.11.2009 entnehmen (HessLT-Drs. 18/1396). Der vom Gefangenen vorgebrachte Einwand, der Gesetzgeber habe mit der Neuregelung in § 39 HStVollzG eine Erhöhung des Anspruchs der arbeitenden Gefangenen um ein

Drittel bezweckt, trifft nur auf § 39 Abs. 2 HStVollzG zu, also auf den Erwerb von Freistellungstagen. Dementsprechend ist der Begründung des Gesetzesentwurfes nur hinsichtlich des § 39 Abs. 2 HStVollzG zu entnehmen, dass sich die Anzahl der zu erwerbenden Freistellungstage um ein Drittel erhöht. Beim Ausgleichsanspruch hat es der Gesetzgeber bewusst bei der gesetzlichen Regelung des Vollzugsgesetzes belassen (vgl. hierzu: HessLT-Drs. 18/1396, S. 103).

§ 46 HStVollzG

(Durchsuchung mit Entkleidung)

Die Untersuchung von Körperöffnungen, wozu vor allem Kontrollen des Mundraumes und des Anus gehören, darf gemäß § 46 Abs.3 i.V.m. Abs.2 S. 2 HStVollzG nur durch den ärztlichen Dienst und zwar durch einen Arzt selbst, also keinesfalls durch Justizvollzugsbeamte vorgenommen werden.

2. Als Ausdruck der strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen in § 46 Abs. 3 Hs. 2 HStVollzG muss bei der Anordnung eine Abweichungsmöglichkeit vorgesehen werden, wenn die Ausübung eines Missbrauchs bzw. einer Gefahr für die Sicherheit und Ordnung fernliegt.

[Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschluss vom 27. Juni 2017 - 3 Ws 118/17 \(StVollz\)](#)

Gründe:

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt der Beschwerdeführer die Feststellung der Rechtswidrigkeit diverser Umstände eines Gefangenenensammeltransportes vom 21. September 2016 bis 22. September 2016, in dessen Verlauf er auch in der JVA X aufgenommen und untergebracht worden war. Er beanstandet eine mangelhafte Verpflegung mit kalten Speisen, unzureichende Toiletten- und Zigarettenpausen auf dem Weitertransport nach Y sowie die fehlende Erforderlichkeit/Verhältnismäßigkeit seiner mit einer vollständigen Entkleidung verbundenen körperlichen Untersuchung. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Frankfurt am Main hat diese Anträge in dem angegriffenen Beschluss zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts.

Das Rechtsmittel ist zulässig, soweit es den nachträglichen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit (§ 115 Abs.3 StVollzG) der Anordnung und die Art und Weise der mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung des Strafgefangenen am 21. September 2016 in der JVA X betrifft. Insoweit ergibt sich die Zulässigkeit aus Art. 19 Abs.4 GG zur Gewährleistung eines effektiven und möglichst lückenlosen Rechtsschutzes gegen Akte der öffentlichen Gewalt bei einer naheliegenden schwerwiegenden Grundrechtsverletzung (Art. 1, 2 GG) zu Lasten des Beschwerdeführers.

Soweit die Rechtsbeschwerde zulässig ist, hat sie auch mit der erhobenen Sachrüge Erfolg. Der Beschwerdeführer begehrt zu Recht nachträglich die Feststellung der durchgeführten Maßnahme.

Die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung eines Gefangenen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht dar. Dies gilt insbesondere für Durchsuchungen, die mit einer Inspizierung von normalerweise geschlossenen oder verdeckten Körperöffnungen verbunden sind (vgl. hierzu BVerfG Beschluss vom 5. November 2016 - 2 BvR 6/16). Es bedarf hierfür einer gesetzlichen Ermächtigung. Überdies ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt zu wahren.

Der hessische Gesetzgeber hat insoweit die Zulässigkeit eines derartigen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlichen erheblichen Eingriff in § 46 HessStVollzG geregelt, hieran gemäß § 46 Abs.2, Abs.3 i.V.m. Abs.1 S.2, 3 HessStVollzG aber weit strengere Voraussetzungen geknüpft, als bei sonstigen Durchsuchungen oder Absuchungen eines Gefangenen, seiner Sachen oder der Hafträume. Dass diese strengen Voraussetzungen für die Anordnung und die Art und Weise der Durchführungen vorliegend bei der am 21. September 2016 vorgenommenen Durchsuchung des Beschwerdeführers vorgelegen hätten, ergibt sich nicht einmal aus dem eigenen Tatsachenvortrag der Anstalt in ihrer Stellungnahme vom 22. November 2016, deren Inhalt die Strafvollstreckungskammer durch Bezugnahme zum Gegenstand ihrer Entscheidung gemacht hat. Es lag danach weder Gefahr in Verzug vor, noch beruhte die körperliche Durchsuchung auf einer Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall (§ 46 Abs. 2 HStVollzG). Vielmehr beruhte sie auf einer allgemeinen Hausverfügung, wonach bei der Aufnahme von Gefangenen die besondere Gefahr des Einbringens von verbotenen und gefährlichen Gegenständen gesehen wird und deshalb aus Gründen der Sicherheit und Ordnung eine Sicherheitskontrolle mit vollständiger Entkleidung, Überprüfung der Achselhöhlen, der Fußsohlen, des Abtastens der Haartracht und Einblick in die Mundhöhle sowie der äußerlichen Inaugenscheinnahme des Schambereichs vorgenommen wird. Der diesbezügliche Vortrag der Anstalt impliziert, dass auch im Falle des Beschwerdeführers entsprechend dieser offenbar generellen Vorgehensweise verfahren worden ist. Diese Handhabung entspricht aber nicht in allen Teilen den gesetzlichen Vorgaben des § 46 Abs. 3 HStVollzG. Zwar kann die Anstaltsleitung danach allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme einer mit einer vollständigen Entkleidung und einer Inspektion der Körperöffnungen verbundenen Durchsuchung unterzogen werden. Die Untersuchung von Körperöffnungen, wozu vor allem Kontrollen des Mundraumes und des Anus gehören, darf aber gemäß § 46 Abs.3 i.V.m. Abs.2 S. 2 HStVollzG nur durch den ärztlichen Dienst und zwar durch einen Arzt selbst, also keinesfalls durch Justizvollzugsbeamte vorgenommen werden. Überdies ist als Ausdruck der strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen in § 46 Abs. 3 Hs. 2 HStVollzG eine Abweichungsmöglichkeit vorgesehen, wenn die Ausübung eines Missbrauchs bzw. einer Gefahr für die Sicherheit und Ordnung fernliegt. Beide Vorgaben sind hier nach den Vorgaben der Hausanordnung erkennbar nicht erfüllt worden. Soweit auch die routinemäßig angeordnete Kontrolle der Mundhöhle erfolgt ist, hätte dies nur ein Arzt durchführen dürfen. Dass ein Arzt zugegen gewesen wäre, behauptet auch die Anstalt nicht.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass den die Hausanordnung durchführenden Justizvollzugsbeamten bewusst war, dass sie ungeachtet des Wortlautes von der allgemeinen Anordnung zu Gunsten des Beschwerdeführers abweichen können,

etwa weil er ständig unter Aufsicht war, keinen Kontakt zu Dritten hatte oder ihm aufgrund einer isolierten Unterbringung praktisch keine Möglichkeit verbleibt, unerlaubte Gegenstände an sich zu nehmen, weiterzugeben oder sonst in die Anstalt einzubringen (vgl. hierzu BeckOK-Rhode HStVollzG 2017, § 46 Rdnr.18). Es ist nicht erkennbar, dass diese Verhältnismäßigkeitserwägung in die Entscheidung über das „ob“ der Maßnahme eingeflossen ist. Aus dem Vortrag der Anstalt ergeben sich hierfür keine Anhaltspunkte.

Diese Umstände hat die Strafvollstreckungskammer, in deren Entscheidung weder die gesetzlichen Vorgaben des § 46 HStVollzG noch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überhaupt Erwähnung finden, völlig unberücksichtigt gelassen. Die Entscheidung konnte daher insoweit keinen Bestand haben.

Der Senat konnte auch an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden, da die Sache spruchreif war (§ 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG).

§ 52 HStVollzG

(Aufwendungsersatz in Fällen der Sachbeschädigung)

Über den Wortlaut hinaus ist § 52 Abs. 1 HStVollzG dahingehend auszulegen, dass es sich bei dem Aufwendungsersatz in Fällen der Sachbeschädigung um Schadensersatzansprüche (§§ 249 ff. BGB) handelt.

[Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschluss vom 30. Januar 2017 - 3 Ws 762/16 \(StVollz\)](#)

Gründe:

Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer saß der Antragsteller zunächst in Strafhaft in der JVA X (Antragsgegnerin) ein, bevor er in eine andere JVA verlegt wurde. Mit Bescheid vom 11.5.2016 nahm die Antragsgegnerin den Antragsteller auf Ersatz von Aufwendungen in Höhe von 74,00 Euro in Anspruch. Der Betrag setzte sich aus 69,00 Euro „Material“ und weiteren 5 Euro „Verwaltungspauschale“ zusammen. Die Antragsgegnerin warf dem Antragsteller vor, die Lehne und die Beine des ihm zur Verfügung gestellten Haftraumstuhls vorsätzlich beschädigt zu haben. Zu dem Vorwurf äußerte sich der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin zunächst nicht. Der Bescheid der Antragsgegnerin ging dem Antragsteller am 18.5.2016 zu. In seinem hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 29.5.2016, bei Gericht am 1.6.2016 eingegangen, trug der Antragsteller zur Begründung erstmals vor, dass der Stuhl versehentlich umgefallen und dadurch beschädigt worden sei. Er beehrte die Aufhebung des Bescheides vom 18.5.2016. Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der im Bescheid vom 18.5.2016 festgesetzte Betrag in Höhe von 74,00 Euro auf 69,00 Euro ermäßigt wird.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 2 StVollzG zulässig. Sie ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt und begründet worden (§ 118 Abs. 1, Abs. 2 StVollzG) und erfüllt auch mit der zulässig erhobenen Sachrüge die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, weil die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechtes geboten ist. Der vorliegende Fall bietet Anlass zu grundsätzlichen Ausführungen zum Aufwendungsersatz bei Sachschäden nach § 52 Abs. 1 HStVollzG.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die Überprüfung auf die Sachrüge führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG).

Die Strafvollstreckungskammer ist bei ihrer Entscheidung zum Aufwendungsersatz bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sachbeschädigung an fremden Sachen gemäß § 52 Abs. 1 HStVollzG von einem unzutreffenden Maßstab ausgegangen, indem sie die Grundsätze des Schadensersatzrechtes nicht auf die Anspruchsnorm des § 52 HStVollzG für anwendbar hält.

Über den Wortlaut hinaus ist § 52 Abs. 1 HStVollzG dahingehend auszulegen, dass es sich bei dem Aufwendungsersatz in Fällen der Sachbeschädigung um Schadensersatzansprüche (§§ 249 ff. BGB) handelt. Für diese Auslegung sprechen neben Sinn und Zweck der Vorschrift auch die Einheitlichkeit des Rechts und die Entstehungsgeschichte der Norm. Mit § 52 Abs. 1 HStVollzG erhält die Strafvollzugsbehörde unter anderem für die Fälle, in denen ihr durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung fremder Sachen Aufwendungen entstehen, über die allgemeinen Vorschriften hinaus aus Gründen der Praktikabilität eine zusätzliche Anspruchsgrundlage. Damit wollte der Landesgesetzgeber die Strafvollzugsbehörde in die Lage versetzen, derartige Ansprüche möglichst einfach, nämlich durch Erlass eines Bescheides und im Wege der Aufrechnung durchzusetzen (vgl. LT-Ds 18/1396 zu § 52). Dem Landesgesetzgeber ging es jedoch nicht darum, eine vom Zivilrecht abgekoppelte Anspruchsnorm „Aufwendungsersatz“ zu schaffen, sondern allein darum, die Ansprüche der Vollzugsbehörde gegen Gefangene auf Schadensersatz wegen Sachbeschädigung auf einem einfachen Weg durchsetzen zu können. Durch die Föderalismusreform wurde daher der § 93 StVollzG in Landesrecht übernommen und um Fälle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sachbeschädigung erweitert, ohne jedoch den Begriff der „Aufwendungen“ in § 52 Abs. 1 HStVollzG um den Begriff „Schadensersatzanspruch“ zu ergänzen. Der Gesetzgeber übersah, dass es sich beim Anspruch auf Ausgleich des Sachschadens regelmäßig nicht um Aufwendungsersatz, sondern um Schadensersatzansprüche handelt, die nach den Regeln des Schadensersatzrechtes (§§ 249 ff. BGB) zu regulieren sind und deren Höhe gegebenenfalls zu schätzen ist (§ 287 ZPO). Für diese Auslegung spricht, dass andernfalls der Anspruch nach § 52 HStVollzG auf Ersatz von Aufwendungen wegen Sachschäden weiter wäre, als zivilrechtliche Schadensersatzansprüche, die auf Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB) oder auf Wertersatz (§ 249 Abs. 2 BGB) gerichtet sind.

Diesen Gedanken entspricht auch § 38 HVV i.d.F. vom 13.11.2012 (unter anderem Bezug nehmend auf Ersatzansprüche nach § 52 HStVollzG), in dem die Verwaltungsvorschrift unter Ziffer 4 regelt, dass bei der Bewertung von Sachschäden der jeweilige Zeitwert zugrunde zu legen ist und im Falle einer Reparatur die tatsächlichen Kosten zu berechnen sind. Auch vor diesem Hintergrund können die insoweit gemachten Ausführungen der Strafvollstreckungskammer, wonach die Grundsätze des Abzuges „Neu für Alt“ nicht anwendbar seien, keinen Bestand haben.

Nach alledem muss über die Sache unter Beachtung der Rechtsausführungen des Senats neu entschieden werden.

§ 12 StVollzG NRW

(Verlegung in den offenen Vollzug)

- 1. Die Strafvollstreckungskammer darf nicht unzureichende Ermessenserwägungen der Anstaltsleitung durch eigene ergänzen oder ersetzen.**
- 2. Die fehlende Mitarbeit an der Behandlung reicht für sich allein zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr grundsätzlich ebenso wenig aus wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose.**
- 2. Die Ablehnung der Verlegung in den offenen Vollzug darf nicht allein mit der mangelnden Aufarbeitung der schwerwiegenden Straftat des Betroffenen begründet werden.**
- 3. Grundsätzlich müssen im konkreten Fall weitere Prognosegesichtspunkte herangezogen werden, die die aus der Tatleugnung hergeleitete fehlende Unrechtseinsicht und mangelnde Tataufarbeitung zu stützen vermögen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Persönlichkeit des Strafgefangenen und seine Entwicklung bis zur Tat, die Art und Weise sowie Motive der Tatbegehung, mögliche oder erkennbare Motive für das Leugnen der Tat sowie die Entwicklung und das Verhalten im Vollzug und die Eignung für eine Therapie bei der Beurteilung der Missbrauchsgefahr zu beachten.**

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 24. Januar 2017 - III - 1 Vollz (Ws) 538/16

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßt auf Grundlage des Urteils des Landgerichts Köln vom 03.04.2012 in der JVA eine Freiheitsstrafe von neun Jahren wegen Totschlags. Er befand sich zunächst vom 04.07.2011 bis zum 09.10.2012 in Untersuchungshaft, seit Rechtskraft des Urteils am 10.10.2012 verbüßt er Strafhafte. Seit dem 13.11.2012 wird die Strafe in der JVA vollstreckt. Zwei Drittel der Strafe sind am 01.07.2017 verbüßt, das Straffende ist auf den 01.07.2020 notiert. Der Betroffene befindet sich erstmals in Strafhafte.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses beantragte der Betroffene im Mai 2016 seine Verlegung in den offenen Vollzug, die er mit anwaltlichem Schreiben

vom 19.05.2016 näher begründete. Dieser Antrag wurde mit schriftlichem Bescheid vom 24.05.2016 mit der Begründung abgelehnt, dass Missbrauchsgefahr bestünde. Es sei problematisch und entscheidend, dass das Motiv der Anlasstat nicht geklärt sei, der Antragsteller die Tat nicht gestanden habe und bestreite, das Opfer getötet zu haben, weshalb eine Tataufarbeitung nicht möglich und von einer Missbrauchsgefahr auszugehen sei. Im Rahmen einer Exploration vom 31.03.2016 im Beisein eines Dolmetschers habe der Betroffene erneut die Tat bestritten und eine dritte Person als Täter benannt, die sich ebenfalls in der Wohnung des Tatopfers befunden habe. Das Tatmotiv sei weiterhin spekulativ. Aus der beanstandungsfreien Führung des Betroffenen in der JVA könne vor dem Hintergrund des Tötungsdeliktes, der aufgrund der Freundschaft zum Tatopfer höheren Hemmschwelle, des fehlenden Tatmotivs sowie der Tatleugnung und der damit verbundenen fehlenden Aufarbeitung kein ausreichender Rückschluss auf eine zukünftige Straffreiheit gezogen werden. Das Tatmotiv müsse näher beleuchtet werden. Das unklare Motiv der Anlasstat berge eine zu hohe Missbrauchsgefahr, da nicht eingeschätzt werden könne, wann eine erneute Risikokonstellation vorliege und ob sich der Betroffene darin dann vernünftig regulieren könne. Es sei zurzeit nicht möglich, diese latente Gefährlichkeit zu relativieren.

Mit seinem gegen die Ablehnung der Verlegung in den offenen Vollzug gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 06.06.2016 hat der Betroffene insbesondere geltend gemacht, dass der Umstand, dass er nach wie vor die Tat leugne, keine Grundlage für die Verneinung seiner Eignung für Lockerungen sei. Die Tatleugnung allein begründe nicht die Annahme, dass jemand nicht für Lockerungen geeignet sei, insbesondere dann nicht, wenn andere gewichtige Umstände dem entgegenstünden. Insofern sei zu berücksichtigen, dass er bis zu der Straftat ein normales Leben geführt habe und er bezogen auf den Erstantritt einer Freiheitsstrafe bzw. die Begehung einer Straftat schon vergleichsweise alt sei. Zwar sei das Tatmotiv unklar geblieben, allerdings sei davon auszugehen, dass das Motiv der besonderen Beziehung zwischen Opfer und Betroffenen entspringe. Da diese Konstellation der Beziehung nicht mehr bestehe und beim Betroffenen keinerlei Persönlichkeitsstörungen oder Ähnliches vorlägen, handle es sich um eine singuläre Tat ohne jegliche Wiederholungsgefahr. Eine Gefährdung Dritter lasse sich weder dem Strafurteil noch dem Vorleben des Betroffenen oder aus seinem Vollzugsverhalten entnehmen.

Dem ist die JVA mit der Begründung entgegengetreten, dass das unklare Motiv der Anlasstat ein zu hohes Maß an Missbrauchsgefahr berge. Auch bei der Exploration habe der Betroffene sich weder zu der Tat bekannt noch ein Motiv benannt.

Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluss als unbegründet zurückgewiesen.

Die gerichtliche Kontrolle einer Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug gemäß § 12 Abs. 1 StVollzG NRW erfolge entsprechend der für die Überprüfung von Ermessensentscheidungen geltenden Grundsätze des § 115 Abs. 5 StVollzG.

Werde einem Gefangenen die Vollzugslockerung wegen mangelnder Eignung oder der Befürchtung eines Missbrauchs versagt, habe die Vollzugsbehörde einen Beurteilungsspielraum, der durch das Gericht nur eingeschränkt prüfbar sei. Die Strafvollstreckungskammer habe lediglich zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde einen vollständigen und zutreffenden Sachverhalt ermittelt habe, ob sie bei ihrer Entscheidung den richtigen Begriff der Versagungsgründe zugrunde gelegt habe und ob die Entscheidung zumindest vertretbar sei.

Diese Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt. Es sei nicht ersichtlich, dass die Entscheidung der Vollzugsbehörde auf falschen Tatsachen beruhe oder ermessensfehlerhaft sei. Es sei nicht zu beanstanden, dass die Vollzugsbehörde aufgrund der Tatleugnung und des ungeklärten Tatmotivs von einer Missbrauchsgefahr ausgehe. Insbesondere habe der Leiter der JVA in seiner Entscheidung beachtet, dass der Betroffene erstmals verurteilt worden und sein Verhalten im Vollzug beanstandungsfrei sei. Als ungünstig erweise sich jedoch, dass das Motiv der Tatbegehung nicht erkennbar sei. Vor dem Hintergrund der Angaben des Betroffenen in der Exploration am 31.03.2016 könne nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Tat um ein singuläres Ereignis gehandelt habe, das in der besonderen Beziehung zwischen Betroffenen und Tatopfer begründet sei. Es sei ebenso wahrscheinlich, dass der Betroffene auch bei anderen Personen in seinem Familien- bzw. Bekanntenkreis Probleme mit deren Politik- oder Lebensstil habe. Der Leiter der JVA habe dahingehend zum Ausdruck gebracht, dass die Risikosituation der Anlasstat nicht beurteilt werden könne und daher auch eine Verlegung in den offenen Vollzug nicht zu verantworten sei. Da auch das Motiv für die Tatleugnung nicht ersichtlich sei, sei es nicht zu beanstanden, dass die Vollzugsbehörde von einer Missbrauchsgefahr ausgehe, solange der Betroffene die negativen Prognosegesichtspunkte nicht durch konkrete Angaben entkräfte.

Gegen den Beschluss wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde, mit der er die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und eine Neubescheidung seines Antrags auf gerichtliche Entscheidung beantragt, der auf eine Aufhebung der Maßnahme des Antragsgegners und dessen Verpflichtung zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer gerichtet war.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes für unzulässig.

II.

Die auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde war auf die Sachrüge zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgt die Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat.

Zwar weist die Strafvollstreckungskammer zutreffend darauf hin, dass sich die Überprüfung des der Vollzugsbehörde zustehenden Beurteilungsspielraums bei der Bewertung der Frage, ob ein Gefangener für den offenen Vollzug geeignet ist oder ob die Eignung aufgrund Flucht- oder Missbrauchsgefahr entfallen ist, nur nach den Maßstäben des § 115 Abs. 5 StVollzG richtet. Die Gerichte haben daher die Prüfung darauf zu beschränken, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob er seiner Entscheidung den richtigen Begriff der Versagungsgründe zugrunde gelegt hat und ob seine Beurteilung des Gefangenen vertretbar ist.

Vorliegend ist aber die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährdet, insofern das Landgericht im Rahmen seiner Entscheidungsfindung die Grenzen des § 115 Abs. 5 StVollzG nicht hinreichend beachtet, nämlich unzureichende Ermessensabwägungen der Anstaltsleitung durch eigene ergänzt bzw. ersetzt hat (vgl. Senatsbeschluss vom 04.11.2014 - III-1 Vollz(Ws) 475/14 -, juris, m. w. N.; Senat, NSTZ 1991, 303; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rn. 13). Denn die Strafvollstreckungskammer hat eine Missbrauchsgefahr positiv festgestellt und hiervon ausgehend die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Verlegung in den offenen Vollzug zunächst mit dem Vorbringen aus der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 23.06.2016 begründet, wonach wegen des unklaren Tatmotivs, der Tatleugnung und der damit verbundenen fehlenden Aufarbeitung der Tat das beanstandungsfreie Vollzugsverhalten des Gefangenen in der JVA keine ausreichenden Rückschlüsse auf eine zukünftige Straffreiheit zulasse. Die Gründe des angefochtenen Beschlusses lassen aber besorgen, dass die Strafvollstreckungskammer eigene Erwägungen zusätzlich zu den in der Entscheidung vom 24.05.2016 genannten zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht hat. Insbesondere hat die Kammer aus dem in dem Bescheid mitgeteilten Ergebnis der Exploration ersichtlich eigene Schlussfolgerungen gezogen, indem sie ausgeführt hat, dass es genauso wahrscheinlich sei, dass der Betroffene auch bei anderen Personen in seinem Familien- bzw. Bekanntenkreis Probleme mit deren Politik- oder Lebensstil habe, so dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass es sich um ein singuläres Ereignis gehandelt habe. Zudem sei ein Motiv für die Tatleugnung nicht erkennbar. Hierüber verhält sich der angefochtene Bescheid des Leiters der JVA hingegen nicht. Vielmehr mutmaßt das Landgericht, das Tatmotiv habe in der Missbilligung des Lebenswandels und des Politikstils des Tatopfers gelegen.

Darüber hinaus bieten die Feststellungen des angefochtenen Beschlusses hierfür auch keine hinreichende Grundlage. Die Strafvollstreckungskammer teilt nicht mit, wodurch sie zu der Überzeugung gelangt ist, dass es an einem erkennbaren Motiv für die Tatleugnung fehle. Der Betroffene hat weder zum Tatmotiv noch zu den Gründen seiner Tatleugnung Angaben gemacht. Er hat lediglich erklärt, dass er nach wie vor die Tat leugne. Zu den Gründen der Tatleugnung verhält sich auch die Entschließung der JVA nicht.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist angesichts der unzureichenden Begründung des angefochtenen Beschlusses und des Umstandes, dass die Strafvollstreckungskammer die Erwägungen der

Justizvollzugsanstalt durch ihre eigenen ergänzt hat, auch begründet und führt – mit Ausnahme der Festsetzung des Geschäftswertes – zur Aufhebung des Beschlusses.

Gleichzeitig erweist sich auch der angefochtene Bescheid der Justizvollzugsanstalt vom 24.05.2016 als rechtsfehlerhaft und unterliegt mithin der Aufhebung durch den Senat. Nach dem Inhalt dieses dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung beigefügten und mithin dem Senat unabhängig von den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses zur Überprüfung im Rechtsbeschwerdeverfahren zugänglichen Bescheid hat die Justizvollzugsanstalt die Ablehnung der Verlegung in den offenen Vollzug allein mit der mangelnden Aufarbeitung der schwerwiegenden Straftat des Betroffenen begründet. Diese Begründung der JVA lässt über die Frage hinreichender Tataufarbeitung hinausgehend jegliche Auseinandersetzung mit weiteren Umständen vermissen, welche im Rahmen der Lockerungsprüfung in die Erwägungen mit einzubeziehen sind (vgl. dazu u.a. Senat, Beschluss vom 14.12.2004 – 1 Vollz (Ws) 153/04 –, juris; Beschluss vom 27.11.2008, III-1 Vollz (WS) 1007/08 – juris) und zudem geeignet sein müssten, die für die Ablehnung der Verlegung in den offenen Vollzug gemäß § 12 StVollzG NW erforderliche Annahme einer Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr positiv zu begründen. Erforderlich ist insoweit, dass eine Missbrauchsgefahr positiv festgestellt wird. Es genügt nicht, wenn sie nicht sicher auszuschließen ist; fehlende Mitarbeit an der Behandlung reicht für sich allein zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr grundsätzlich ebenso wenig aus wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose (Senatsbeschluss vom 16.07.2015 – III-1 Vollz (Ws) 247/15; OLG Brandenburg, Beschluss vom 25.09.2013 – 2 Ws (Vollz) 148/13; BeckRS 2014, 07702 m. w. N.) Die Tatleugnung allein begründet eine solche Annahme dann nicht, wenn andere – gewichtige – Umstände dem entgegenstehen. Um das Gewicht der Tatleugnung für die Missbrauchsgefahr beurteilen zu können, müssen deshalb im konkreten Fall weitere Prognosegesichtspunkte herangezogen werden, die die aus der Tatleugnung hergeleitete fehlende Unrechtseinsicht und mangelnde Tataufarbeitung zu stützen vermögen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Persönlichkeit des Strafgefangenen und seine Entwicklung bis zur Tat, die Art und Weise sowie Motive der Tatbegehung, mögliche oder erkennbare Motive für das Leugnen der Tat sowie die Entwicklung und das Verhalten im Vollzug und die Eignung für eine Therapie bei der Beurteilung der Missbrauchsgefahr zu beachten (vgl. dazu Senat, Beschluss vom 14. Dezember 2004 - 1 Vollz (Ws) 153/04 -, Beschluss vom 29. September 2015 – III-1 Vollz (Ws) 411/15 –, Rn. 21, juris). Hierüber verhält sich der angefochtene Bescheid nicht hinreichend. Dass wegen des unklaren Motivs der Anlasstat nicht eingeschätzt werden kann, wann eine erneute Risikokonstellation vorliegt, wie im Bescheid vom 24.05.2016 ausgeführt, deutet darauf hin, dass dieser Beurteilungsmaßstab verkannt wurde. Insbesondere, da es im Folgenden heißt, es berge eine „unkalkulierbare“ Wiederholungsgefahr, dem Gefangenen Freiheitsgrade zu gewähren, die man nicht überblicken könne.

Da mithin im vorliegenden Fall Entscheidungsreife im Sinne des § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG gegeben war, bedurfte es keiner Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer. Vielmehr war insoweit über den angefochtenen Beschluss hinausgehend der angegriffene Bescheid unmittelbar aufzuheben und die Justizvollzugsanstalt zur Neubescheidung zu verpflichten.

§ 15 SVVollzG NRW

(Ausstattung des Zimmers)

Ein Wäscheständer kann zur grundsätzlich angemessenen Ausstattung eines Zimmers im Sinne von § 15 Abs. 1 SVVollzG NRW gehören.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 23. Februar 2017 – III - 1 Vollz (Ws) 38/17

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßte vom 11.12.1999 bis zum 15.01.2004 eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten. Seit dem 16.01.2004 wird die Maßregel der Sicherungsverwahrung gegen ihn vollstreckt, und zwar ab dem 13.04.2016 in der JVA. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Datum, eingegangen beim Landgericht Arnberg am 10.08.2016, wandte sich der Betroffene gegen die Ablehnung der Gestattung des Erwerbs und der Benutzung eines eigenen Wäscheständers. Die Ablehnung des Antrages des Betroffenen vom 01.05.2016 hatte die Justizvollzugsanstalt damit begründet, dass Wäscheständer über viele enge Hohlräume verfügten, die als Versteckmöglichkeiten für Bargeld oder Betäubungsmittel dienten. Um einem erheblichen Kontrollaufwand bei Wäscheständern in jedem Zimmer entgegenzuwirken, seien auf der Abteilung zwei Wäscheständer vorhanden. Auch komme aus hygienischen Gründen ein Trocknen der Kleidung im Zimmer des Betroffenen nicht in Betracht. Ferner eigne sich ein Wäscheständer als Schlagwerkzeug. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Betroffenen als unbegründet zurückgewiesen und den Antrag auf Beiordnung eines Verteidigers abgelehnt. Hierzu hat sie ausgeführt, dass Wäscheständer nicht zu einer angemessenen Ausstattung eines Zimmers zählten, da sie zu Platzproblemen und Schimmelpilzbildung führen könnten. Zudem sei es auch nicht ermessensfehlerhaft, dass die Erlaubnis versagt worden sei. Zwar sei ein Wäscheständer nicht grundsätzlich gefährlich, allerdings begründe die Vielzahl von Versteckmöglichkeiten eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Jedoch müsse im Vergleich zum Strafvollzug ein erhöhter Kontrollaufwand hingenommen werden, allerdings sei der Kontrollaufwand angesichts der vielen Hohlräume vorliegend unverhältnismäßig. Zudem bestehe wegen der Einfachheit der Sach- und Rechtslage keine Notwendigkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 109 Abs. 3 StVollzG.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde, mit der er weiterhin beansprucht, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, ihm die Anschaffung und Benutzung eines eigenen Wäscheständers zu genehmigen.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat beantragt, die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes als unzulässig zu verwerfen.

II.

Anerkanntermaßen ist die Rechtsbeschwerde über die Zulassungsgründe des § 116 StVollzG hinaus auch dann zuzulassen, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Rechtsbeschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfen kann (Senatsbeschluss vom 12.11.2013 – III – 1 Vollz (Ws) 517/13 – juris).

So liegt der Fall hier. Mangels hinreichender Feststellungen zu dem konkret beantragten Wäscheständer kann der Senat schon nicht prüfen, ob die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und Abs. 2 SVVollzG NW erfüllt sind. Der angegriffene Beschluss teilt nicht mit, um was für eine Art Wäscheständer es sich handelt, den der Betroffene zu genehmigen beantragt hat. Aus frei zugänglichen Quellen (z. B. Internetsuchmaschinen) ergibt sich ohne weiteres, dass es nicht nur Wäschetrockner aus Metallrohr mit Hohlräumen zu erwerben gibt, von denen die Justizvollzugsanstalt ausgegangen zu sein scheint, sondern auch solche aus Holz oder aus Kunststoff, die weder über Öffnungen noch Hohlräume verfügen. Zudem ist nicht erkennbar, in welcher Größe der Betroffene einen Wäscheständer zu erwerben beabsichtigt.

Aus den Beschlussgründen ist auch nicht ersichtlich, dass die Justizvollzugsanstalt den Sachverhalt vollständig ermittelt hat. Sie ist ersichtlich davon ausgegangen, dass es lediglich Wäscheständer aus Metallrohren gibt, die über Öffnungen und Hohlräume verfügen. Dass eventuell vorhandene Öffnungen auch auf Kosten des Betroffenen zu versiegeln wären, um einem Missbrauch als Versteck entgegenzuwirken, hat die Justizvollzugsanstalt nicht in ihre Erwägungen einbezogen. Sie hat ferner ersichtlich außer Betracht gelassen, dass es Wäscheständer aus Holz oder auch aus Kunststoff gibt, die über keinerlei Hohlräume verfügen. Auch ist nicht durch Nachfrage beim Betroffenen geklärt worden, was für einen Wäschetrockner er konkret anzuschaffen beabsichtigt. Die Ablehnung der Genehmigung erfolgte demnach ermessensfehlerhaft.

Da mithin im vorliegenden Fall Entscheidungsreife im Sinne des § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG gegeben war, bedurfte es keiner Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer. Vielmehr war insoweit über den angefochtenen Beschluss hinausgehend der angegriffene Bescheid unmittelbar aufzuheben und die Justizvollzugsanstalt zur Neubescheidung zu verpflichten.

Ergänzend bemerkt der Senat, dass ein Wäscheständer auch zur grundsätzlich angemessenen Ausstattung eines Zimmers im Sinne von § 15 Abs. 1 SVVollzG NW gehören kann. Der Senatsbeschluss vom 22.04.2014, III-1 Vollz(Ws) 182/14, bezieht sich auf einen (elektrischen) Wäschetrockner. Ob es durch die Nutzung eines Wäscheständers – wie seitens der JVA angeführt – zu Platzproblemen und Schimmelbildung kommen kann, dürfte nach Bewertung des Senats von dessen Größe und der damit verbundenen Aufnahmekapazität für Wäsche abhängen. Insoweit ist als gerichtsbekannt darauf hinzuweisen, dass die Nutzung zumindest kleinerer Wäscheständer z.B. auch in räumlich oft begrenzten Studentenunterkünften als gängig anzusehen sein dürfte, ohne dass jeweils zwingend nachhaltige Probleme mit Schimmelbildung bestünden.

§ 19 SVollzG NRW

(Bewegungsfreiheit in der Sicherungsverwahrung)

1. Zum Begriff der Maßnahme i.S.v. § 109 StVollzG.

2. Zum Umfang der Bewegungsfreiheit eines Sicherungsverwahrten

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 18. Oktober 2016 – III - 1 Vollz (Ws) 403/16

Gründe:

I.

Der Betroffene befindet sich seit dem 02. Mai 2016 im Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA X und hat mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 06. Mai 2016 geltend gemacht, dass seine Bewegungsfreiheit – entgegen den gesetzlichen Vorgaben – permanent eingeschränkt sei; so sei es ihm nicht möglich, den Außenbereich der Einrichtung zwischen 6.30 Uhr und 21.30 Uhr zu nutzen, ohne abwarten zu müssen, dass ihm die verschlossene Tür durch den Abteilungsbeamten geöffnet werde, des Weiteren stehe er vor verschlossenen Türen, wenn er andere Bewohner besuchen wolle und sei zuletzt bei der Vorführung zum Arzt im Wartezimmer eingesperrt worden.

Seinen Antrag, die JVA zu verpflichten, die Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit in der Sicherungsverwahrung und im Krankenbereich aufzuheben hat die Strafvollstreckungskammer – entsprechend der seitens der JVA vorgebrachten Rechtsauffassung – mit dem angefochtenen Beschluss insgesamt mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, der Betroffene habe keine konkrete Maßnahme der JVA angefochten. Im Hinblick auf die Frage der Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit im Bereich der Sicherungsverwahrung habe er keinen Antrag auf freien Zutritt zu jeder Abteilung gestellt, folglich sei ein entsprechender Antrag auch nicht abgelehnt worden. Soweit er sich allgemein gegen die eingeschränkte Bewegungsfreiheit wende, stelle dies keine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG dar. Im Übrigen könne sich – so die Strafvollstreckungskammer – der Betroffene nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Antragsgegnerin „nunmehr wieder frei bewegen“. Ebenso verhalte es sich mit dem Antrag betreffend die vom Betroffenen gewünschte Bewegungsfreiheit im Krankenbereich, hinsichtlich dessen es ebenfalls an einer anfechtbaren Maßnahme fehle. Der Einschluss in das Wartezimmer sei bereits erledigt, zu einem etwaigen Feststellungsinteresse verhalte sich der Antrag nicht. Es sei darüber hinaus entsprechend dem Vorbringen der JVA aus Sicherheitsgründen erforderlich, dass die Sicherungsverwahrten im Krankenbereich eingeschlossen würden.

Der Betroffene erhebt mit seiner Rechtsbeschwerde die Sachrüge und macht darüber hinaus die Verletzung rechtlichen Gehörs geltend, da er die im angefochtenen Beschluss als unwidersprochen geblieben zugrunde gelegte Stellungnahme der JVA, welche inhaltlich unzutreffend sei, zu keinem Zeitpunkt erhalten habe.

Das Justizministerium hat beantragt, die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes als unzulässig zu verwerfen.

II.

Das Wiedereinsetzungsgesuch des Betroffenen war als gegenstandslos anzusehen, da der Betroffene tatsächlich die Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde nicht versäumt hat. Der angefochtene Beschluss ist dem Betroffenen am 13. Juli 2016 zugestellt worden. Die Rechtsbeschwerde ist zu Protokoll des Rechtspflegers beim Amtsgericht Werl am 10. August 2016 aufgenommen worden. Die Monatsfrist des § 118 Abs. 1 StVollzG ist hierdurch gewahrt, da gemäß § 299 Abs. 2 StPO zur Fristwahrung ausreichend ist, wenn das Protokoll innerhalb der Rechtsmittelfrist aufgenommen wird.

III.

Die Rechtsbeschwerde war auf die allgemeine Sachrüge zur Fortbildung des Rechts sowie zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen (§ 116 Abs. 1 StVollzG) und erweist sich als begründet.

Der Senat hat zu der Frage, ob sich ein gegebenenfalls auch nur tatsächliches Handeln der Vollzugsanstalt gegenüber einem Sicherungsverwahrten, welches nach Auffassung des Betroffenen unmittelbar einem ausdrücklich im SVVollzG NRW gesetzlich normierten Recht widerspricht bzw. in dieses eingreift, als Maßnahme darstellt und mithin der Überprüfung nach § 109 StVollzG unterliegt, bislang nicht Stellung genommen. Die Abfassung des angefochtenen Beschlusses lässt überdies besorgen, dass die Strafvollstreckungskammer den Begriff der „Maßnahme“ und die hierbei gebotene extensive Auslegung (vgl. Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. 2015, Abschn. P Rn. 28 m.w.N.) möglicherweise grundlegend verkannt hat und sich eine insoweit unzutreffende Rechtsprechung verfestigen könnte.

Der Senat entscheidet die vorliegende Frage dahingehend, dass eine unmittelbar nach den §§ 109 ff. StVollzG anfechtbare Maßnahme zumindest dann vorliegt, wenn eine Rechtsbeeinträchtigung in der Form geltend gemacht wird, dass – über die Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit hinausgehend – ein Eingriff in eine dem Betroffenen grundsätzlich zunächst ohne Einschränkung und etwaigen Erlaubnisvorbehalt durch Gesetz ausdrücklich zugestandene Rechtsposition gegeben sei.

Unter den Begriff der Maßnahme fällt jedes vollzugsbehördliche Handeln, das im Einzelfall auf die Gestaltung von Lebensverhältnissen im Vollzug mit zumindest auch rechtlicher Wirkung gerichtet ist. Es umfasst allerdings nicht nur Verwaltungsakte sondern auch schlicht hoheitliches Handeln bzw. Realakte, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Maßnahme z.B. vom Anstaltsleiter bzw. einem verantwortlichen oder befugten Vollzugsbediensteten getroffen worden ist. (vgl. Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. 2015, Abschn. P Rn. 28 ff. m.w.N.) Die Maßnahme muss allerdings auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet sein. Allgemeine Regelungen können daher nur insoweit Gegenstand der Anfechtung sein, wenn sie bereits unmittelbare Wirkung im Einzelfall entfalten, nicht aber, wenn es zu ihrer Umsetzung

noch des Erlasses von Einzelakten bedarf (vgl. Senat, Beschluss vom 03. Juli 2014 – III-1 Vollz (Ws) 272/14, III-1 Vollz (Ws) 299/14, zitiert nach juris).

So verhält es sich indes abweichend von der Bewertung der Strafvollstreckungskammer im vorliegenden Fall.

Der Betroffene hat im Rahmen seines Antrages auf gerichtliche Entscheidung unter anderem konkret geltend gemacht, abweichend von dem für die Sicherungsverwahrten innerhalb der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs durch § 19 Abs. 2 S. 1 SVVollzG NRW ausdrücklich normierten Anspruch auf grundsätzliche Bewegungsfreiheit („Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Untergebrachten in den für die sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs frei bewegen“) sei der Zugang zum Außenbereich für ihn nicht frei zugänglich, weil die dahin führende Tür verschlossen sei und zunächst von einem Beamten geöffnet werden müsse, der zudem nicht ständig präsent sei, so dass er in entsprechenden Situationen bereits längere Zeit vor der verschlossenen Tür habe warten müssen. Ebenso stehe er vor verschlossenen Türen, wenn er andere „Bewohner“ besuchen wolle, die sich auf anderen Ebenen bzw. anderen Abteilungen befänden; die verschiedenen Ebenen seien infolge verschlossener Türen nicht frei zugänglich.

Dass die vorgenannten Umstände – soweit sie zutreffen – neben der gesetzlichen Anordnung des grundsätzlichen Vollzuges der Sicherungsverwahrung in geschlossenen Einrichtungen (§ 14 Abs. 1 SVVollzG NRW) auch ohne den Erlass weiterer Einzelakte als zusätzlich freiheitsbeschränkende Maßnahmen unmittelbar in die vollzugliche Situation des Betroffenen und seine Rechtsstellung eingreifen, liegt nach Bewertung des Senats auf der Hand. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob derartige Beschränkungen gegebenenfalls durch die Vorschrift des § 19 Abs. 2 S. 2 SVVollzG NRW gerechtfertigt sind.

Würde in einem solchen Fall der Betroffene darauf verwiesen, zunächst einen Antrag auf Unterlassen bzw. Beseitigung der vorhandenen Einschränkungen zu stellen und gegebenenfalls bis zum Erlass einer anfechtbaren Entscheidung einen Zeitraum von bis zu drei Monaten (vgl. § 113 Abs. 1 StVollzG) zu warten zu müssen, wäre dies insbesondere im Rahmen von Eingriffen in den grundrechtsrelevanten Bereich mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes unvereinbar. Die vom Betroffenen geschilderten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit innerhalb der Vollzugseinrichtung sind dementsprechend ungeachtet ihres allgemeingültigen Charakters jeweils als Maßnahme anzusehen und dementsprechend unmittelbar im Verfahren gemäß der §§ 109 ff. StVollzG anfechtbar.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe hat die Strafvollstreckungskammer dementsprechend über das Begehren des Betroffenen erneut zu entscheiden.

Soweit die Strafvollstreckungskammer – nach Bewertung des Senats ohnehin nicht tragend – zu den geltend gemachten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit im Aufenthaltsbereich der Sicherungsverwahrten hilfsweise ausgeführt hat, der Betroffene könne sich inzwischen nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Antragsgegnerin „nunmehr wieder frei bewegen“, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Unabhängig davon, dass die Strafvollstreckungskam-

mer offengelassen hat, welche rechtliche Schlussfolgerung sie aus diesem Umstand ziehen will, ist diese Darstellung im angefochtenen Beschluss gegenüber dem detaillierten Antragsvorbringen zu unsubstantiiert, um auf dieser Grundlage etwa gegebenenfalls eine Erledigung anzunehmen.

Soweit der Betroffene im Rahmen seiner Rechtsbeschwerde hierzu zudem die Rüge rechtlichen Gehörs erhoben und geltend gemacht hat, die in Bezug genommene Stellungnahme der JVA nicht erhalten zu haben, bedarf es dementsprechend keiner Entscheidung des Senats.

Zu den vom Betroffenen geltend gemachten Beschränkungen im Krankbereich vermag die im angefochtenen Beschluss hilfsweise zur Unbegründetheit des Begehrens aufgeführte Erwägung, es sei „angesichts der Vielzahl der medizinischen Geräte aus Sicherheitsgründen erforderlich und verhältnismäßig, dass in einem Krankbereich in der Sicherungsverwahrung die Untergebrachten eingeschlossen werden, um mögliche Überfälle, Geiselnahmen oder die Entwendung medizinischer Geräte zu verhindern“, die Ablehnung der insoweit vom Betroffenen geltend gemachten Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit zumindest ohne nähere Darlegung der genauen räumlichen Verhältnisse ebenfalls nicht zu tragen. Unabhängig davon, dass im weiteren Verfahren zunächst vorab zu klären und zu entscheiden sein wird, welche Bereiche in der JVA X im Hinblick auf die vom Betroffenen geltend gemachte Bewegungsfreiheit gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 SVVollzG NRW nach dem Zweck des Gesetzes tatsächlich den für die Sicherungsverwahrten „vorgesehenen Bereiche der Einrichtung“ zuzuordnen sind, ist die Erwägung, dass den Untergebrachten der ungehinderte Zugang zu medizinischem Gerät aus Sicherheitsgründen zu verwehren sei, für sich genommen zunächst nachvollziehbar und mag es rechtfertigen, dem Betroffenen den ungehinderten Zugang zum „Kern“ der eigentlichen Krankenabteilung und dem dort vorhandenen medizinischen Gerät bzw. etwaigen Medikamenten u.a. zu verwehren. Aus welchem Grund allerdings ein vollständiger Einschluss im Wartezimmer bzw. Wartebereich geboten sein soll und hierdurch dem Betroffenen auch die Möglichkeit genommen wird, den Wartebereich z.B. ohne weiteren Zutritt zu den Behandlungsräumen wieder ungehindert zu verlassen, um sich wieder auf seine eigene Abteilung zu begeben, ist zumindest nicht ohne Weiteres ersichtlich.

§ 34 StVollzG NRW

(Ausgleichsentschädigung für nicht in Anspruch genommene Freistellungstage)

Wie § 46 Abs. 10 StVollzG stellt auch § 34 Abs. 2 StVollzG NRW grundsätzlich eine abschließende Sonderregelung dar, wobei jedoch angesichts der vom Gesetzgeber nicht überschaubaren Vollzugswirklichkeit eine analoge Anwendung im Einzelfall geboten sein kann. Einen solchen Fall einer entsprechenden Anwendung verneint der Senat aber hinsichtlich einer Anschlussvollstreckung bei anschließender Auslieferungshaft, die keine Verbüßung von verhängter Freiheitsstrafe darstellt.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 21. Februar 2017 – III - 1 Vollz (Ws) 29/17

Gründe:

Die Vorschrift des § 34 Abs. 1 StVollzG NRW entspricht inhaltlich der Regelung des § 43 Abs. 6 StVollzG betreffend die nicht monetäre Komponente der Anerkennung von durch Gefangene geleisteter Arbeit. Sie weicht lediglich hinsichtlich einiger Modalitäten und Formulierungen – so z.B. zwei Tage Freistellung nach dreimonatiger zusammenhängender Tätigkeit statt nur eines Freistellungstages nach zweimonatiger Arbeit in der bundesgesetzlichen Regelung; die Möglichkeit, statt einer Freistellung von der Arbeitspflicht auf Antrag „Langzeitausgang“, zu erhalten, während § 43 Abs. 7 StVollzG von „Urlaub aus der Haft“ spricht, wobei aber der in § 54 StVollzG NRW vorgesehene „Langzeitausgang“ im Wesentlichen dem Inhalt der bisher im § 13 StVollzG als „Urlaub“ bezeichneten Behandlungsmaßnahme entspricht (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 27.03.2014 betreffend das Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen, Landtagsdrucksache 16/5413, Seite 130); Bestimmung in § 34 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW, dass die Regelung, dass dann, wenn Gefangene keinen Antrag auf Langzeitausgang stellen oder dieser nicht gewährt werden kann, der Entlassungszeitpunkt vorverlegt wird, auch gilt, wenn Gefangene die Freistellung nach S. 1 Nr. 1 nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch nehmen – von der bundesgesetzlichen Regelung ab, die aber keine Änderung des maßgeblichen Regelungsinhalts und der Zielsetzung des § 43 Abs. 6 StVollzG darstellen. Das Gleiche gilt für das Verhältnis zwischen § 43 Abs. 10 StVollzG und § 34 Abs. 2 StVollzG NRW. Ausgenommen ist nach der landesrechtlichen Regelung die Verbüßung von Sicherungsverwahrung, die nunmehr in dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen eigenständig geregelt ist. In der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 27.03.2014 betreffend das Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 27.03.2014 zu § 34 StVollzG NRW (Landtagsdrucksache 16/5413, Seite 116) wird ausdrücklich angemerkt, dass Abs. 2 dieser Vorschrift die Regelung des § 43 Abs. 10 StVollzG aufgreife und mit den Nr. 1 bis 5 die Fälle konkretisiere, in denen eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes angesichts des noch bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich erscheine.

Angesichts dessen kann für die Auslegung des § 34 Abs. 2 StVollzG NRW auf die bisherige Rechtsprechung zu § 43 Abs. 10 StVollzG zurückgegriffen werden, die weiterhin Geltung hat. Der Senat hatte bereits in seinem Beschluss vom 04.09.2012 (III-1 Vollz (Ws) 291/12 -, juris) ausgeführt, dass § 43 Abs. 10 StVollzG grundsätzlich eine abschließende Sonderregelung darstellt, jedoch angesichts der vom Gesetzgeber nicht überschaubaren Vollzugswirklichkeit eine analoge Anwendung im Einzelfall geboten sein kann. Einen solchen Fall einer entsprechenden Anwendung hat der Senat aber hinsichtlich einer Anschlussvollstreckung, die keine Verbüßung von verhängter Freiheitsstrafe darstellt, in dem vorgenannten Beschluss gerade nicht angenommen. Vielmehr heißt es in dem vorgenannten Senatsbeschluss ausdrücklich:

„Bei der Anschlussvollstreckung von Freiheitsstrafen ist die Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt der letzten zu vollziehenden Freiheitsstrafe anzurechnen. Bei sonstiger Anschlussvollstreckung, insbesondere von Unterbringung, Un-

tersuchungshaft, Abschiebehaft oder Zivilhaft erfolgt die Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts am Ende des Vollzugs der letzten Freiheitsstrafe, mit der Folge, dass die Anschlussvollstreckung früher beginnt.

Allerdings liegt eine Anschlussvollstreckung nicht vor, wenn der Gefangene in die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB oder in die Sicherungsverwahrung wechselte; denn „Entlassung“ im Sinne des § 43 StVollzG liegt nur dann vor, wenn die Vollstreckung der Strafe endgültig oder wenigstens in der Weise beendet wird, dass der unmittelbare Zugriff der Vollstreckungsbehörde auf den Gefangenen entfällt. Dies ist in den zuletzt genannten Fällen nicht der Fall“. Es ist daher als hinreichend geklärt anzusehen, dass auch bei einer sich an eine Strafvollstreckung anschließenden Auslieferungshaft, bei der der Gefangene dem Zugriff der Strafvollstreckungsbehörde ebenso wie bei der Abschiebehaft und Untersuchungshaft nicht mehr unterliegt, sondern tatsächlich aus der Strafhaft nach endgültiger Verbüßung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe(n) entlassen wird, keine planungswidrige Regelungslücke vorliegt, die eine entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 43 Abs. 10 StVollzG bzw. des nunmehr anzuwendenden § 34 Abs. 2 StVollzG NRW auf den Fall der Vollstreckung von Auslieferungshaft im Anschluss an die Vollstreckung von Freiheitsstrafen erfordert. Vielmehr beginnt in diesen Fällen die Anschlussvollstreckung infolge der Vorverlegung des Entlassungszeitraums aufgrund der Anrechnung der angesammelten Freistellungstage früher. Es liegt auch kein vergleichbarer Fall zu dem im § 34 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG NRW geregelten Ausnahmetatbestand vor. Ein solcher Fall ist nämlich nicht gegeben, wenn der Zeitpunkt der geplanten Abschiebung oder Ausweisung erst nach dem Zeitpunkt des sich durch die Anrechnung von Freistellungstagen ergebenden Strafendes liegt (vgl. OLG Celle, die Beschluss vom 04.06.2007 - 1 Ws 163/07 -, BeckRS 2007, 10171; Galli in Feest/ Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetz, 7. Aufl., Teil II § 55, Rn. 38), wie es hier der Fall ist.

Eine Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts war daher nicht geboten. Auch weist der angefochtene Beschluss keine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfehler auf, die die Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gebieten würden.

§ 39 StVollzG NRW

(Erhebung von Haftkostenbeiträgen)

Der Anstalt steht wie bei § 50 StVollzG hinsichtlich der Entscheidung über ein Absehen von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags ein prognostischer Beurteilungsspielraum mit der Folge einer lediglich eingeschränkten gerichtlichen Prüfungs-kompetenz zu.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 22. September 2016 - III - 1 Vollz (Ws) 298/16

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßt derzeit in der JVA X zwei Freiheitsstrafen wegen sexueller Nötigung und Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln.

Nachdem der Betroffene ein im Jahr 2012 abgebrochenes Studium der Rechtswissenschaften an der Fernuniversität in Hagen wieder aufgenommen hatte und er daher seit dem 04.01.2016 der ihm von dem Antragsgegner zugewiesenen Beschäftigung bei dem Betrieb Inprojal nicht mehr nachging, wurde er am 09.01.2016 aufgrund mehrfacher Arbeitsverweigerung von der Arbeit abgelöst und wird er seit dem 10.01.2016 von dem Antragsgegner als „verschuldet ohne Arbeit“ geführt. Am 12.02.2016 erhob der Antragsgegner für den Zeitraum vom 11.01.2016 bis zum 31.01.2016 einen Haftkostenbeitrag in Höhe von 292,98 Euro und am 11.03.2016 für die Zeit vom 01.02.2016 bis zum 29.02.2016 einen Haftkostenbeitrag in Höhe von 404,60 Euro.

Die gegen diese Haftkostenerhebungen eingelegten Anträge des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung vom 12.02.2016 und vom 11.03.2016 hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluss als unbegründet zurückgewiesen. Entsprechend § 39 Abs. 1 StVollzG NRW sei von dem Betroffenen ein Haftkostenbeitrag zu erheben. Einer der Ausnahmebestände des § 39 Abs. 2 StVollzG NRW liege nicht vor. Insbesondere sei – wie in der angefochtenen Entscheidung näher ausgeführt wird – der Betroffene trotz des von ihm ohne Genehmigung aufgenommenen und seine Resozialisierung zumindest nicht in stärkerem Maße als die Tätigkeit bei der Firma Inprojal fördernden Studiums nicht unverschuldet ohne Beschäftigung. Auch seien – so die Strafvollstreckungskammer unter Hinweis auf die vorgenannten Erwägungen – die Voraussetzungen für ein Absehen von der Erhebung eines Haftkostenbeitrages nach § 39 Abs. 3 StVollzG NRW nicht erfüllt. Schließlich sei auch der Einwand des Betroffenen nicht entscheidend, dass von einzelnen anderen Häftlingen kein Haftkostenbeitrag erhoben werde, obwohl diese vom Antragsgegner ebenfalls als verschuldet ohne Beschäftigung eingestuft worden seien.

Gegen den Beschluss wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde, mit der er beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache – sofern diese noch nicht spruchreif sein sollte – zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes für unzulässig.

II.

Die angesichts der am 13.06.2016 erfolgten Zustellung der angefochtenen Entscheidung an den Betroffenen mit dem am 22.06.2016 bei dem Landgericht Bochum eingegangenen anwaltlichen Schriftsatz vom 21.03.2016 form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG (II.1.). Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache vorläufig Erfolg, insofern der angefochtene Beschluss aufzu-

heben und die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Bochum zurückzuverweisen war (II.2.).

1. Die Rechtsbeschwerde ist vorliegend zuzulassen, weil der allgemein anerkannte Zulassungsgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs durchgreift (vgl. Senatsbeschluss vom 16.07.2013 -III-1 Vollz (Ws) 256/13-, juris; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 116 Rn. 3, jew. m. w. N.).

a. Zwar kann sich der Betroffene nicht erfolgreich darauf berufen, dass in der angefochtenen Entscheidung nicht auch seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22.04.2016 hinsichtlich einer am 20.04.2016 erfolgten Haftkostenerhebung in Höhe von 223,22 Euro für den Zeitraum vom 01.03.2016 bis zum 16.03.2016 beschieden worden ist. Denn die Strafvollstreckungskammer war nicht verpflichtet, über diesen – daher noch bei dem Landgericht Bochum anhängigen – Antrag gemeinsam mit den früheren Anträgen zu befinden.

Auch trifft es nicht zu, dass sich der angefochtene Beschluss nicht zu dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 11.03.2016 verhält. Unter Ziffer I. der Entscheidungsgründe ist dieser Antrag ausdrücklich genannt sowie auf den diesbezüglichen Schriftsatz (Bl. 25 d.A.) verwiesen worden; es liegt daher nach Auffassung des Senats auf der Hand, dass sich die unter Ziffer II. dargestellten rechtlichen Erwägungen zu § 39 Abs. 1 - 3 StVollzG NRW auch auf diesen Antrag beziehen, zumal dort ausdrücklich auch das erstmals mit der diesbezüglichen Antragschrift angeführte Argument berücksichtigt worden ist, dass es auch weitere Personen gebe, bei denen der Antragsgegner von einer verschuldeten Beschäftigungslosigkeit ausgehe, ohne Haftkostenbeiträge zu erheben.

Ferner genügt das nicht innerhalb der am 13.07.2016 abgelaufenen Rechtsbeschwerdefrist erfolgte Vorbringen im anwaltlichen Schriftsatz vom 27.07.2016 zur Prüfung der Höhe der Haftkosten nicht den Anforderungen an eine frist- und formgerechte Verfahrensrüge gemäß der §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 344 Abs. 2 StPO.

b. Ordnungsgemäß und zutreffend hat der Betroffene hingegen mit der Rechtsbeschwerdeschrift vom 21.06.2016 geltend gemacht, dass in der angefochtenen Entscheidung nicht erkennbar berücksichtigt worden ist, dass er im gerichtlichen Verfahren – nämlich bereits mit der vom Senat im Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmenden Antragschrift vom 12.02.2016 – auch auf das ihn betreffende Insolvenzverfahren hingewiesen hat. Damit hat die Strafvollstreckungskammer den Anspruch des Betroffenen auf Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG verletzt.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Gehörsverstoß beruht (hierzu vgl. Senatsbeschluss vom 16.07.2013, a.a.O.). Zwar ist allgemein anerkannt, dass die Auferlegung von Haftkosten nicht zwangsläufig die Wiedereingliederung des Verurteilten gefährdet, auch wenn dieser Schulden hat; zur Vermeidung einer Verletzung des Resozialisierungsgrundsatzes muss dieser Umstand jedoch bei der Beurteilung einer Gefährdung der Wiedereingliederung angemessen berücksichtigt

werden (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 17.03.2009 - 2 BvR 1466/07 - Rn. 24 f. m. w. N., juris). Da mangels diesbezüglicher Feststellungen nicht auszuschließen ist, dass der Antragsgegner diesen Aspekt bei Erlass der angefochtenen Bescheide trotz entsprechender Anhaltspunkte nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt hat, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorliegend angefochtene Entscheidung bei Würdigung des diesbezüglichen Vorbringens des Betroffenen anders ausgefallen wäre.

2. Zumal die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die Strafvollstreckungskammer grundsätzlich auch nicht dadurch geheilt werden kann, dass das rechtliche Gehör im Rechtsbeschwerdeverfahren gewährt bzw. nachgeholt wird (vgl. Senatsbeschluss vom 13.07.2013, a.a.O., m. w. N.), hat die Rechtsbeschwerde aus den vorgenannten Gründen – zumindest vorläufig auch in der Sache Erfolg und ist die Sache insbesondere zur weiteren Aufklärung des maßgeblichen Sachverhalts an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG).

Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass vorliegend maßgeblich zu prüfen sein wird, ob die fraglichen Bescheide erkennen lassen, dass der Antragsgegner sich überhaupt mit der Frage befasst hat, wie hoch die Schulden des Beschwerdeführers sind, und dass er sich der Möglichkeit bewusst gewesen ist, z.B. unter dem Aspekt der Gefährdung der Wiedereingliederung des Betroffenen aufgrund der voraussichtlichen Auswirkungen der Auferlegung eines Haftkostenbeitrages auf seine Lage nach Haftentlassung von der Erhebung eines Haftkostenbeitrages nach § 39 Abs. 3 StVollzG NRW abzusehen (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 25).

Weiter wird zu beachten sein, dass der Justizvollzugsanstalt – insofern ergeben sich durch die Neuregelung des Haftkostenbeitrages in § 39 StVollzG NRW keine wesentlichen Unterschiede im Verhältnis zu § 50 StVollzG (allg. vgl. LT-Drs. 16/5413, S. 120) – hinsichtlich der Entscheidung über ein solches Absehen von der Erhebung eines Haftkostenbeitrages ein prognostischer Beurteilungsspielraum mit der Folge einer lediglich eingeschränkten gerichtlichen Prüfungskompetenz zusteht. Die Gerichte haben daher die Entscheidung der Vollzugsanstalt nur im Umfang und nach Art einer Ermessensentscheidung zu prüfen, namentlich dahingehend, ob die Vollzugsanstalt die Grenzen des Beurteilungsspielraums durch eine nicht mehr vertretbare Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs überschritten hat, ob sie den zugrunde liegenden Sachverhalt unzutreffend oder unvollständig ermittelt hat, ob sie allgemeine Wertmaßstäbe missachtet hat oder sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen (vgl. Senatsbeschluss vom 06.05.2008 - 1 Vollz (Ws) 154/08 -, Rn. 15, juris; Arloth, a.a.O., § 50 Rn. 9). Da allein das faktisch wohl eher die Regel als die Ausnahme bildende Vorliegen von Verbindlichkeiten eines Strafgefangenen entsprechend der obigen Grundsätze noch nicht dazu führt, dass ein Haftkostenbeitrag nicht zu erheben ist, dürfen hierbei die Anforderungen an die Begründung der Erhebung eines Haftkostenbeitrages nicht überspannt werden. Vielmehr dürfte es vorbehaltlich von Anhaltspunkten, die eine anderweitige Handhabung gebieten, grundsätzlich ausreichen, wenn Feststellungen zum Ausmaß etwaiger Verbindlichkeiten des Strafgefangenen getroffen werden und – gegebenenfalls auch durch die Gestaltung und das Ausfüllen eines diesbezüglichen

Formulars – deutlich wird, dass sich die Justizvollzugsanstalt im konkreten Fall der Erforderlichkeit einer Entscheidung über ein (Nicht-)Absehen von der Kostenerhebung und des ihr insofern zustehenden Beurteilungsspielraums bewusst gewesen ist.

§ 52 StVollzG NRW

(Gewährung einer ungefesselten Ausführung oder eines Begleitausganges)

- 1. Für die Annahme einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Sinne des § 53 StVollzG NRW bedarf es deren positiver Feststellung.**
- 2. Die fehlende Mitarbeit an der Behandlung reicht für sich allein zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr grundsätzlich ebenso wenig aus wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose.**

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 6. Juli 2017 - III - 1 Vollz (Ws) 209/17

Gründe:

Der ursprünglich in der JVA X einsitzende Betroffene hatte sich mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Ablehnung einer von ihm beantragten ungefesselten Ausführung, hilfsweise eines Begleitganges, zum 80. Geburtstag seiner Großmutter am 25. Februar 2016 gewandt und Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnungsentscheidung begehrt.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 06. März 2017 hat das Landgericht Bochum den Antrag auf gerichtliche Entscheidung verworfen und hierzu ausgeführt, es bestehe zwar ein Feststellungsinteresse unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr, der Antrag sei jedoch unbegründet, da die Ablehnungsentscheidung nicht ermessensfehlerhaft gewesen sei. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 28. März 2017. Am 24. April 2017 ist der Betroffene in die JVA Y verlegt worden.

Die Rechtsbeschwerde ist durch die Verlegung des Betroffenen erledigt, da hierdurch gleichzeitig die seitens der Strafvollstreckungskammer für die weitere Haft in der JVA Y angenommene Wiederholungsgefahr entfallen ist. Soweit der Betroffene hierzu im Rahmen der Anhörung zur vorliegenden Entscheidung vorgebracht hat, es sei mit einer Rückverlegung in die JVA X zu rechnen, da er die Verlegungsentscheidung angefochten habe, führt dies nicht zu einer anderen Bewertung, da tragfähige Gründe, welche diese Annahme des Betroffenen für die nähere Zukunft als gerechtfertigt erscheinen lassen könnten, aus dem vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich sind. Es kommt insoweit hinzu, dass es sich bei der vorliegend angefochtenen Entscheidung der JVA X um eine bereits länger zurückliegende Einzelfallentscheidung handelt und im Zuge zukünftiger Entscheidungen über etwaige Lockerungen ohnehin eine vollkommen neue Bewertung der Lockerungsgegnung des

Betroffenen unter Berücksichtigung des Zeitablaufes sowie der weiteren vollzuglichen Entwicklung vorzunehmen wäre. Die vom Betroffenen begehrte Feststellung einer Rechtswidrigkeit der Ablehnungsentscheidung käme dementsprechend keine präjudizielle Wirkung für zukünftig zu treffende Entscheidungen mehr zu. Ein fortbestehendes Feststellungsinteresse ergibt sich auch nicht unter dem Aspekt eines eventuellen tiefgreifenden Grundrechtseingriffes. Dabei mag dahinstehen, welches Gewicht der Beziehung des Betroffenen zu seiner Großmutter im Rahmen des Schutzbereichs des Art. 6 GG beizumessen wäre. In Anbetracht des Umstandes, dass die vorliegend angefochtene Ablehnungsentscheidung lediglich einen Besuch bei der Großmutter betraf, zu welcher ansonsten aufgrund deren Zulassung zum Langzeitbesuch eine hinreichende Kontaktmöglichkeit besteht, wäre der Grundrechtseingriff in jedem Fall nicht als tiefgreifend anzusehen. Aus den weiteren Stellungnahmen des Betroffenen vom 30. Juni/01. Juli 2017 ergibt sich ebenfalls nichts anderes. Der vom Betroffenen geltend gemachte Umstand, es sei zu besorgen, dass seine (spätere) Entlassung ohne Vorbereitung durch resozialisierungsfördernde vollzugsöffnende Maßnahmen erfolgen werde, führt mangels ersichtlichen Sachzusammenhanges nicht zur Annahme eines fortbestehenden Feststellungsinteresses. Der Senat hat dementsprechend nach § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG, der auch im Rechtsbeschwerdeverfahren gilt (vgl. OLG München NStZ 1986, 96), nur noch über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Danach sind die Kosten des Verfahrens der Landeskasse aufzuerlegen, da die Rechtsbeschwerde – zumindest vorläufigen – Erfolg gehabt hätte:

Der Senat hat in einer ebenfalls eine Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen einen Beschluss des Landgerichts Bochum betreffenden Entscheidung zu beantragten Lockerungen am 25. Oktober 2016 (III-1 Vollz (Ws) 342/16) ausgeführt:

„Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde war gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen. Das Rechtsmittel hat auch bereits auf die Sachrüge – vorläufig – Erfolg.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgt die Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (vgl. Bachmann in: Laubenthal, Nestler, Neubacher, Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage, Abschnitt P, Rn. 92 f). Die Strafvollstreckungskammer hat zwar einerseits angenommen, mit der fehlenden Tataufarbeitung sowie der unerlaubten Nutzung eines Mobiltelefons habe der Antragsgegner das Bestehen einer Fluchtgefahr zutreffend begründen können, aber andererseits – dem Vorstehenden widersprechend – ebenfalls maßgeblich darauf abgestellt, dass es dem Antragsgegner aufgrund der fehlenden Tataufarbeitung nicht möglich sei, eine adäquate Prognose über eine etwaige Missbrauchs- oder Fluchtgefahr zu stellen. Die letztgenannte Begründung der angefochtenen Entscheidung steht im Widerspruch zur ständigen Senatsrechtsprechung und birgt angesichts der erheblichen Bedeutung vollzugsöffnender Maßnahmen für den Betroffenen die Gefahr schwer erträglicher Abweichungen innerhalb der Rechtsprechung.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats bedarf es für die Annahme einer Missbrauchsgefahr im Sinne des § 53 StVollzG NRW deren positiver Feststellung (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 29. September 2015 – III-1 Vollz (Ws) 411/15, juris). Im Rahmen einer weiteren Entscheidung vom 16. Juli 2015 (III-1 Vollz (Ws) 247/15) hat der Senat u. a. Folgendes ausgeführt:

„Zudem muss eine Missbrauchsgefahr positiv festgestellt werden, so dass es nicht genügt, wenn sie nicht sicher auszuschließen ist; fehlende Mitarbeit an der Behandlung reicht für sich allein zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr grundsätzlich ebenso wenig aus wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose (OLG Brandenburg, Beschl. v. 25.09.2013 - 2 Ws (Vollz) 148/13, BeckRS 2014, 07702, m.w.N.). Soweit der angefochtene Beschluss ausführt, es sei nicht „einschätzbar, ob eine Missbrauchsgefahr zu befürchten ist“, deutet dies darauf hin, dass dieser Maßstab verkannt worden ist.

Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des Senats für die Beurteilung des Vorliegens einer Fluchtgefahr, welche zur Verweigerung von Lockerungen ebenfalls positiv festzustellen ist; ein insoweit etwaig bestehendes „non liquet“ reicht dafür nicht aus (OLG Hamm, Beschluss vom 4. November 2014 – III-1 Vollz (Ws) 475/14, juris).

Die Bewertung der Strafvollstreckungskammer, die Versagung der begehrten Lockerungen sei bereits gerechtfertigt, weil keine „adäquate Prognose über eine mögliche Missbrauchs- oder Fluchtgefahr“ gestellt werden könne, weicht von dieser Rechtsprechung maßgeblich ab, da eine positive Feststellung von Missbrauchs- und/oder Fluchtgefahr letztlich als entbehrlich angesehen wird. Der angefochtene Beschluss war dementsprechend aufzuheben und die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.“

Ungeachtet der vorgenannten Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer zur Begründung der angefochtenen ablehnenden Entscheidung wiederum zwar einerseits ausgeführt, „dass aufgrund der fehlenden Aufarbeitung der Tat, der unerlaubten Kommunikation des Antragstellers mittels eines Mobiltelefons im März 2015 und den unstrittigen Umständen seiner Festnahme – er leistete hierbei erheblichen Widerstand –, eine Fluchtgefahr im Hinblick auf den begehrten Ausgang bzw. die Ausführung zu begründen ist“, andererseits jedoch – dem Vorstehenden widersprechend – ebenfalls wiederum darauf abgestellt, dass „aufgrund der fehlenden Aufarbeitung und Auseinandersetzung mit den Taten durch den Antragsteller ... seitens der Justizvollzugsanstalt keine adäquate Prognose über eine mögliche Missbrauchs- oder Fluchtgefahr erstellt werden“ könne.

Die vorliegende Rechtsbeschwerde wäre dementsprechend im Hinblick auf die mangelnde Beachtung der Notwendigkeit der positiven Feststellung einer Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr erneut zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen und der angefochtene Beschluss aufzuheben gewesen.

§ 52 StVollzG NRW

(Besitz eines Laptops mit CD-Laufwerk zzgl. eines Druckers)

Die einem Gegenstand innewohnende Gefährlichkeit schließt bereits ein Recht auf dessen Besitz im Strafvollzug aus, ohne dass in der Person des Gefangenen liegende Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung vorliegen müssen. Von einem in der Vollzugsanstalt von einem Gefangenen betriebenen Computer geht eine solche erhebliche Gefährlichkeit aus.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 2. Mai 2017 – III - 1 Vollz (Ws) 132/17

Gründe:

Ein Zulassungsgrund nach § 116 Abs. 1 StVollzG liegt nicht vor. Eine Fortbildung des Rechts ist nicht veranlasst. Ebenso wenig besteht eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

Es ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung ausreichend geklärt, dass die einem Gegenstand innewohnende Gefährlichkeit bereits ein Recht auf dessen Besitz im Strafvollzug ausschließt, ohne dass in der Person des Gefangenen liegende Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung vorliegen müssen, und dass von einem in der Vollzugsanstalt von einem Gefangenen betriebenen Computer eine solche erhebliche Gefährlichkeit ausgeht (vgl. OLG Hamm, Beschlüsse vom 14.04.2016 - III - 1 VollzWs 61/16 -, vom 14.05.2013 - III - 1 Vollz (Ws) 139/13 -, vom 17.08.2010 - III - 1 Vollz (Ws) 255/10 -, juris, und vom 01.12.2000 - III - 1 Vollz (Ws) 165/00 -, juris). Dies ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG NJW 2003, 2447 und BVerfG NSTZ-RR 1996, 252).

Diese Grundsätze sind von der Strafvollstreckungskammer auch rechtsfehlerfrei angewendet worden. Die von dem Betroffenen für den Betrieb eines Computers vorgesehenen technischen Vorkehrungen, insbesondere die Deaktivierung von WLAN sowie der USB-Anschlüsse, reichen auch in Ansehung der beeinträchtigten Grundrechte des Betroffenen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht aus, um den erforderlichen Kontrollaufwand auf ein von der Vollzugsanstalt leistbares Maß zu reduzieren, zumal der Betroffene insbesondere das CD- bzw. DVD-Laufwerk zwingend nutzen will.

Die erhobene Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 120 Abs. 1 StVollzG i. V. m. § 244 Abs. 2 StPO greift angesichts dieses Umstandes nicht durch.

Nach seinem technischen Aufbau ist ein Computer dazu geeignet und bestimmt, Daten auf elektronischem Wege zu verarbeiten und zu übertragen. Schon bei Vorhandensein von zwei Geräten in einer Vollzugsanstalt – selbst, wenn sie sich in unterschiedlichen räumlichen Bereichen befinden – besteht die naheliegende und auch durch Kontrollen nicht auszuräumende Gefahr unerlaubter Übermittlung von Daten und Nachrichten durch die Nutzung von CDs bzw. DVDs als Datenträger. Der zu erwerbende Laptop ermöglicht durch das CD- bzw. DVD-Laufwerk einen schlechthin nicht mehr

kontrollierbaren Datenaustausch aus der Anstalt heraus in die Außenwelt (vgl. OLG Düsseldorf NSTZ 1999, 271 und NJW 1989, 2637). Ein derartiger Informationsfluss würde aber allgemein die Sicherheit der Anstalt konkret gefährden, da auf diese Weise insbesondere auch Kenntnisse über die Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt ausgetauscht werden können. Ferner könnte ein verschleierter Datenaustausch über CDs bzw. DVDs auch dazu benutzt werden, Fluchtpläne oder Fluchtmöglichkeiten an Dritte weiterzugeben. Darüber hinaus bietet ein nicht kontrollierbarer Datenaustausch auch die nahe liegende Möglichkeit, innerhalb oder außerhalb der Anstalt Straftaten zu begehen. Eine erfolgsorientierte Kontrolle ist bei realistischer Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der praktischen Gegebenheiten in einer Justizvollzugsanstalt schlechterdings unmöglich. Eine jederzeitige und uneingeschränkte Überprüfbarkeit der auf einem Rechner und auf vorhandenen CDs oder DVDs gespeicherten Daten kann nicht gewährleistet werden. Da der begehrte Laptop zwingend über ein CD-Laufwerk verfügen soll, das die Nutzung externer Datenträger ermöglicht, ist ein praktisch unkontrollierter Datenaustausch über die Nutzung von CDs bzw. DVDs als Speichermedium möglich. Dem ist auch nicht durch die geplante Deaktivierung von W-Lan oder Bluetooth sowie Versiegelung der USB- bzw. sonstigen Anschlussöffnungen zu begegnen.

Soweit ferner gerügt wird, dass sich die Begründung der angefochtenen Entscheidung lediglich auf den Laptop beziehe und nicht mehr auf den Drucker, so ist ein Drucker ohne entsprechenden Laptop oder Computer nicht zu verwenden, so dass sich insoweit eine weitergehende Begründung erübrigt.

§ 53 StVollzG NRW

(Versagung von Lockerungen)

1. Für die Versagung von Lockerungen muss das Bestehen einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Sinne des § 53 Abs. 1 StVollzG NRW positiv festgestellt werden.

2. Eine Leugnungshaltung des Betroffenen sowie eine mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit bei seiner Behandlung reichen für sich allein zur Feststellung einer Fluchtgefahr nicht aus.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 6. Oktober 2016 – III - 1 Vollz (Ws) 340/16

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung. Er befindet sich seit dem 03.07.2014 in der Justizvollzugsanstalt. Das Strafende ist auf den 08.11.2020 notiert.

Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluss beantragte der Antragsteller

am 26.09.2015 für den 04.12.2015 oder 07.12.2015 eine Ausführung zu seiner Mutter in Dormagen, da diese aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage sei, ihn zu besuchen. In der Vollzugskonferenz am 21.01.2016 entschied die Antragsgegnerin, die beantragte Ausführung abzulehnen, da ein aktuelles Attest zum Gesundheitszustand der Mutter nicht vorgelegt worden sei. Die Ablehnung wurde nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer auf folgende weitere Erwägungen gestützt:

„Die beantragte Ausführung sei daher als normale Ausführung zu prüfen, da eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger nach § 55 StVollzG NRW nicht bekannt sei. Der Gefangene sei in einem Einzelhafttraum untergebracht, er sei ein Einzelgänger, der keine Kontakte zu den Mitgefangenen pflege. Auch Gespräche mit dem Bediensteten versuche er zu vermeiden, indem er wegschaue, wenn man ihn anspreche. Die meiste Zeit mache der Gefangene einen verwahrlosten und verwirrten Eindruck auf die Bediensteten, er sei in seiner Art nicht einschätzbar. Er vertrete hinsichtlich der abgeurteilten Straftat eine konsequente Leugnungshaltung. Die Fluchtgefahr sei nicht hinreichend sicher auszuschließen. Im Rahmen einer vorherigen Inhaftierung habe er versucht, aus der JVA Geldern auszubrechen. Darauf angesprochen habe er geäußert, lediglich den Beweis beschaffen zu wollen, dass eine Waffe, die er für die damalige Straftat benutzt habe, nicht „scharf“ gewesen sei. Der Gefangene habe bislang an keinen Behandlungsmaßnahmen in der Anstalt teilgenommen, auch bestehe nur sehr sporadischer Kontakt zu den Angehörigen des Gefangenen, sein soziales Umfeld könne nicht eingeschätzt werden. Es habe bis zum dritten Quartal eine erhöhte Fluchtgefahr bestanden. In der Anstalt sei der Gefangene bisher nicht negativ aufgefallen. Auch in der Voranstalt seien keine Auffälligkeiten festgehalten worden. Die Ausführung könne aufgrund der nicht gegebenen Notwendigkeit – es läge nach den Erkenntnissen keine lebensbedrohliche Erkrankung der Mutter vor – sowie der immer noch zu befürchtenden Fluchtgefahr aufgrund der konsequenten Leugnungshaltung und fehlenden Schuldeinsicht nicht genehmigt werden und werde daher abgelehnt.“

Dieses Ergebnis der Vollzugskonferenz wurde dem Betroffenen mit einem ihm am 30.01.2016 ausgehändigten Bescheid vom 28.01.2016 mitgeteilt.

Am 23.02.2016 beantragte der Antragsteller erneut eine Ausführung zu seiner Mutter in das Altenwohnheim in Dormagen, da sie zu 100 % schwerbehindert sei und ihn daher seit fast drei Jahren nicht mehr habe besuchen können. Er könne diese Behauptung nicht durch Atteste belegen, da er keine Möglichkeit habe, diese zu erhalten. Die zuständige Abteilungsleitung könne aber den Zustand seiner Mutter telefonisch erfragen. Dieser Antrag wurde am 24.02.2016 unter Bezugnahme auf die Entscheidung vom 28.01.2016 abgelehnt mit der Begründung, dass aufgrund der Kürze der Zeit keine neuen Erkenntnisse gewonnen worden seien.

Hiergegen wandte sich der Betroffene mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 27.02.2016, mit dem er die Ablehnung der beantragten Ausführung als ermessensfehlerhaft beanstandete und ausführte, die besondere Bedeutung der familiären Beziehung zu seiner Mutter sei nicht berücksichtigt worden. Mit jedem Monat, der vergehe, ohne dass er seine Mutter besuchen könne, steige die Gefahr, dass sie sterben werde, bevor er sie nochmals sehen werde.

Ende März 2016 verstarb die Mutter des Betroffenen.

Dieser beantragte daraufhin (sinngemäß) festzustellen, dass die Ablehnung der Gewährung der Ausführung rechtswidrig gewesen sei, sowie die Bestimmung eines Ausführungstermins durch das Gericht, da er das Grab seiner Mutter besuchen wolle. Zur Begründung führte er aus, wenn die Anstaltsleitung sich nach seinem Antrag vom 23.02.2016 telefonisch in dem Altenwohnheim nach dem Gesundheitszustand seiner Mutter erkundigt hätte, hätte sie erfahren, dass diese damals im Sterben gelegen habe. Er habe diesen Umstand am 29.03.2016 auch selbst mitgeteilt. Ausführungen aus der Justizvollzugsanstalt seien bereits erfolgt. Denn er sei bereits mehrfach ohne Handfesseln zu ärztlichen Behandlungen in eine Augenklinik und zu einem auswärtigen Arzt ausgeführt worden.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag des Betroffenen, festzustellen, dass die Ablehnung der Gewährung der Ausführung rechtswidrig gewesen sei, als unbegründet verworfen.

Die Strafvollstreckungskammer ist zu Gunsten des Betroffenen davon ausgegangen, dass er seinen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung seines Antrags auf Ausführung zu seiner kranken Mutter weiterverfolgen wolle. Zwar habe er zusätzlich die Bestimmung eines Termins zur Ausführung an das Grab seiner Mutter beantragt. Ein solcher Antrag sei aber nicht Gegenstand des Antrags vom 23.02.2016 gewesen und mit diesem – allein bereits aufgrund der verschiedenen Modalitäten einer Ausführung in ein Pflegeheim und einer solchen auf einen Friedhof – auch keineswegs deckungsgleich. Ein entsprechender Verpflichtungsantrag mit diesem Inhalt wäre unzulässig, da mangels eines entsprechenden Antrags des Betroffenen gegenüber der Antragsgegnerin eine Entscheidung dieser hierüber, die Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens gemäß § 109 ff. StVollzG sein könnte, noch nicht ergangen sei.

Die Ablehnung des Antrags des Betroffenen auf Ausführung zu seiner kranken Mutter ist nach Ansicht der Strafvollstreckungskammer durch die Antragsgegnerin ermessensfehlerfrei abgelehnt worden. Der Antrag des Betroffenen auf Gewährung einer Ausführung zu seiner kranken Mutter sei zu Recht nicht nach § 55 Abs. 1 StVollzG beschieden worden. Die Krankheit eines nahen Angehörigen müsse, um einen wichtigen Anlass im Sinne des § 55 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW darzustellen, lebensgefährlich sein. Für sie müsse zudem ein akuter Anlass bestehen. Eine solche lebensgefährliche und akute Erkrankung seiner Mutter habe der Antragsteller in seinem Antrag vom 23.02.2016 aber nicht dargelegt, sondern vielmehr erklärt, dass diese zu 100 % schwerbehindert sei und ihn deshalb seit drei Jahren nicht habe besuchen können. Dem Antragsteller habe es aber oblegen, die Tatsachen für den wichtigen Anlass darzulegen.

Die Antragsgegnerin habe auch ermessensfehlerfrei eine Ausführung nach § 53 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StVollzG NRW abgelehnt. Lockerungen hätten keinen Selbstzweck, sondern stünden in einem behandlerischen Kontext. Das Ausmaß des Ermessensspielraums der Vollzugsbehörde hänge entscheidend davon ab, wie wichtig die Lockerungsmaßnahmen für die Erreichung des Resozialisierungsziels im konkreten Einzelfall seien. Aus die-

sem Grund sei nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin in ihrer Entscheidung vom 24.02.2016 davon ausgegangen sei, dass ein solcher behandlerischer Kontext bei dem Betroffenen wegen seiner Leugnungshaltung und der Nichtteilnahme an den in der Anstalt gebotenen Behandlungsmethoden nicht hergestellt werden könne.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der eine Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt wird.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Rechtsbeschwerde mangels eines Zulassungsgrundes für unzulässig.

II.

Die Rechtsbeschwerde war auf die Sachrüge gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen und hat mit der Sachrüge auch Erfolg.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgt die Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat.

Im vorliegenden Verfahren hat die Strafvollstreckungskammer verkannt, dass nach ständiger Rechtsprechung des Senats für die Versagung von Lockerungen das Bestehen einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Sinne des § 53 Abs. 1 StVollzG NRW bzw. des § 11 Abs. 2 positiv festgestellt werden muss (vgl. Senatsbeschluss vom 29.09.2015 - III-1 Vollz (Ws) 411/15, betreffend das Vorliegen einer Missbrauchsgefahr, juris; Senatsbeschluss vom 04.11.2014 - III-1 Vollz (Ws) 475/15, betreffend das Vorliegen von Fluchtgefahr, juris). Eine Leugnungshaltung des Betroffenen sowie eine mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit bei seiner Behandlung reichen für sich allein zur Feststellung einer Fluchtgefahr nicht aus. Ebenso wenig genügt es, dass eine Fluchtgefahr nicht hinreichend sicher auszuschließen ist, wie in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 21.01.2016 ausgeführt worden ist. Die Erwähnung eines Ausbruchsversuches des Betroffenen während einer früheren Inhaftierung ermöglicht schon mangels einer konkreten zeitlichen Angabe, wann dieser erfolgt sein soll, keine Überprüfung dahingehend, ob hieraus ermessensfehlerfrei Rückschlüsse auf eine heute noch bestehende Fluchtgefahr gezogen werden können. Die Antragsgegnerin hat jedenfalls letztlich im Ergebnis die Ablehnung der Ausführung auf die „immer noch zu befürchtende Fluchtgefahr aufgrund der konsequenten Leugnungshaltung und fehlenden Schuldeinsicht“ gestützt.

Hinzu kommt, dass der Antragsteller ausschließlich die Gewährung einer Ausführung und damit einer unselbstständigen Lockerung beantragt hat. Angesichts dessen hätte es, was hier aber nicht der Fall ist, der positiven Feststellung einer bestehenden Fluchtgefahr gerade in Bezug auf diese Lockerungsform bedurft.

Hierzu hat der Senat mit Beschluss vom 25.02.2016 (III-1 Vollz (Ws) 28/16) folgendes ausgeführt:

„Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass die Versagung von Lockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung nur dann frei von Ermessensfehlern und verhältnismäßig ist, wenn die Gründe hierfür nicht pauschal, sondern lockerungsbezogen abgefasst sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.05.2015 - 2 BvR 1753/14 -, juris; OLG Koblenz, Beschluss vom 31.01.2014 - 2 Ws 689/13 (Vollz), BeckRS 19279, jeweils m.w.N.). Die Kammer wird zu prüfen haben, ob die Vollzugsbehörde auch nachvollziehbare Ausführungen dazu gemacht hat, inwiefern negative Umstände in der Persönlichkeit und Entwicklung des Betroffenen jegliche Lockerungsformen, also auch Begleitausgänge bis zu 24 Stunden im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG NRW, ausschließen. Denn die bei dieser Lockerungsform vorgesehene Aufsicht einer begleitenden Person hat gerade den Sinn, Flucht- und Missbrauchsgefahren entgegenzuwirken (vgl. OLG Koblenz a. a. O. unter Verweis auf: BVerfG, 2 BvR 865/11 vom 20.06.2012, NStZ-RR 2012, 387 für Ausführungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG).“

Die Strafvollstreckungskammer hat die unzureichende Begründung der Fluchtgefahr durch die Antragsgegnerin, die im Widerspruch zu der oben zitierten ständigen Senatsrechtsprechung steht, nicht beanstandet. Dieser Umstand birgt angesichts der erheblichen Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Gefahr schwer erträglicher Abweichungen innerhalb der Rechtsprechung.

Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist zudem dadurch gefährdet, dass das Landgericht im Rahmen seiner Entscheidungsfindung die Grenzen des § 115 Abs. 5 StVollzG nicht hinreichend beachtet hat, indem es die fehlerhaften Ermessenserwägungen der Antragsgegnerin nicht nur nicht beanstandet, sondern zudem durch eigene ersetzt hat. Denn die Strafvollstreckungskammer hat sich mit dem von der Antragsgegnerin als maßgeblich angeführten Ablehnungsgrund der Fluchtgefahr überhaupt nicht befasst, sondern allein darauf abgestellt, dass die Ablehnung des Antrags des Betroffenen deshalb nicht zu beanstanden sei, weil die Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung davon ausgegangen sei, dass der erforderliche behandlerische Kontext zwischen der von dem Betroffenen beantragten Lockerung und dem angestrebten konkreten Resozialisierungsziel wegen der Leugnungshaltung und Nichtteilnahme des Betroffenen an den in der Anstalt angebotenen Behandlungsmethoden nicht hergestellt werden könne. Das Gericht darf sein Ermessen aber nicht an die Stelle des der Anstalt zustehenden Ermessens setzen (vgl. Senatsbeschluss vom 13.11.1990, 1 Vollz(Ws) 70/90 - juris; Kamann/Spaniol in Feest/Lesting, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl., § 115 Rn 42 m.w.N.). Unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen beruhte die Ablehnung des Antrags des Betroffenen auf Gewährung einer Ausführung zu seiner Mutter auf rechtsfehlerhaften Erwägungen und war somit rechtswidrig. Der angefochtene Beschluss war daher aufzuheben. Weil die Sache in Ansehung der von der Strafvollstreckungskammer zu treffenden Entscheidung gemäß § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG spruchreif ist und für eine (erneute) Entscheidung der Antragsgegnerin aufgrund des Todes der Mutter des Betroffenen und der dadurch eingetretenen Erledigung des Antrags des Betroffenen kein Raum mehr ist, konnte der Senat außerdem in der Sache selbst entscheiden und hat dem Feststellungsantrag des Betroffenen stattgegeben.

§ 53 StVollzG NRW

(Versagung von Lockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung)

1. Die Versagung von Lockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung ist nur dann frei von Ermessensfehlern und verhältnismäßig, wenn die Gründe hierfür nicht pauschal, sondern lockerungsbezogen abgefasst sind.
2. Zur Zulässigkeit einer Streitwertbeschwerde.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 27. Dezember 2016 – III - 1 Vollz (Ws) 427/16

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßt in der JVA eine Haftstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten aus dem Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 15.01.2014 wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln. Das Strafende ist auf den 11.05.2020 datiert.

In der am 18.04.2016 erstellten Vollzugsplanfortschreibung, die dem Betroffenen am 21.04.2016 ausgehändigt worden ist, ist unter der Rubrik „vollzugsöffnende Maßnahmen“ Folgendes vermerkt:

„Lockerungen des Vollzuges sind zurzeit nicht geplant, da die Mißbrauchsgefahr noch deutlich erhöht eingeschätzt wird. Herr X möge sich zunächst der von den EW-Anstalt empfohlenen Psychotherapie unterziehen, um sich weiter zu stabilisieren.“

Gegen diese Vollzugsplanfortschreibung wandte sich der Betroffene mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Neben der Beanstandung formeller Mängel bei der Erstellung der Vollzugsplanfortschreibung erhob er auch inhaltliche Einwendungen und führte zu deren Begründung aus, im Hinblick auf die Ablehnung von Vollzugslockerungen jedweder Art und die damit verbundene Feststellung seiner Nichteignung für den offenen Vollzug sei der Vollzugsplan unzureichend begründet und ermessensfehlerhaft. Seine konkrete positive Entwicklung werde nicht berücksichtigt und die Ablehnung von Lockerungsmaßnahmen werde lediglich pauschal mit dem Hinweis auf eine deutlich überhöhte Missbrauchsgefahr begründet, ohne dass dargelegt werde, aus welchen konkreten Umständen eine Missbrauchsgefahr abgeleitet werde.

Die Antragsgegnerin hat zur Begründung ihres gestellten Zurückweisungsantrags unter anderem ausgeführt, im aktuellen Vollzugsstatus sei der Betroffene nicht für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignet. Vielmehr müsse zunächst eine umfangreiche therapeutische Aufarbeitung seiner mannigfaltigen Problemkomplexe erfolgen. Die Therapieerfolge blieben dann abzuwarten. Dies entspreche auch der Einschätzung des psychologischen Dienstes vom 03.03.2016, wonach die insbesondere prognostisch als kritisch zu betrachtende Persönlichkeitskonfiguration des Betroffenen es dringend geboten erscheinen lasse, dass er sich einer Psychotherapie unterziehe, um im Anschluss an einen erfolgreichen

Abschluss in den offenen Vollzug verlegt zu werden. Um die bei dem Betroffenen aktuell erhöhte Missbrauchsgefahr zu senken, müsse er gerade vor einer Verlegung in den offenen Vollzug im geschlossenen Vollzug die angebotene Therapie erfolgreich absolvieren. Daher sei es richtig, die Frage der Durchführung einer Psychotherapie mit der Gewährung von Vollzugslockerungen zu verknüpfen.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Betroffenen auf Aufhebung der Vollzugsplanfortschreibung in dem Punkt „vollzugsöffnende Maßnahme“ als unbegründet verworfen.

Sie ist der Auffassung die Fortschreibung des Vollzugsplans genüge, soweit dort festgehalten sei, dass Lockerungen des Vollzuges zurzeit nicht geplant seien, den gesetzlichen Begründungsanforderungen. Danach müsse ein solcher Plan in groben Zügen die tragenden Gründe darstellen, welche die Anstalt zu ihrer Entscheidung bewogen haben, denn nur durch eine solche Kenntnis sei die Planung für den Gefangenen noch nachvollziehbar und verständlich, so dass er sein zukünftiges Verhalten darauf einstellen und eigene Fehler korrigieren könne. Auch sei nur bei Kenntnis der Gründe für den Gefangenen eine Überprüfung möglich, ob die Anstalt von dem ihr zustehenden Ermessen in rechtsfehlerfreier Weise Gebrauch gemacht habe. Die Ausführungen der Antragsgegnerin, dass die Missbrauchsgefahr noch erheblich erhöht eingeschätzt werde und sich der Betroffene zu Stabilisierung zunächst einer empfohlenen Psychotherapie unterziehen solle, stellten eine nachvollziehbare und verständlich dargelegte Begründung dafür dar, dass die Antragsgegnerin aufgrund der bisher nicht bearbeiteten Persönlichkeitsdefizite des Betroffenen zu der Einschätzung der erhöhten Missbrauchsgefahr gelangt sei.

Es sei auch nicht zu erkennen, dass die Antragsgegnerin bei dieser Einschätzung die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums überschritten habe. Insbesondere seien von ihr auch Besserungen im Sozialverhalten des Betroffenen während der Haftzeit, eine gewisse psychische Stabilisierung aufgrund einer weitgehenden Klärung seiner familiären Situation sowie, dass er ohne Beikonsum substituiert werde, wobei die Dosis inzwischen heruntergefahren worden sei, berücksichtigt worden. Diese Umstände führten aber noch nicht dazu, dass die empfohlene Psychotherapie zur Behandlung der für die wiederholende Delinquenz des Betroffenen verantwortlichen Persönlichkeitsstruktur zum Zwecke der Verringerung der dadurch bedingten Rückfallgefahr hinsichtlich eines erneuten Drogenkonsums als überflüssig erachtet werden könne.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der eine Verletzung materiellen Rechts gerügt wird.

Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen hat beantragt, die Rechtsbeschwerde mangels eines Zulassungsgrundes als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat teilweise Erfolg. Im Übrigen erweist sie sich als unzulässig.

1. Die Rechtsbeschwerde war auf die Sachrüge zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen, soweit mit dem angefochtenen Beschluss der Antrag des Betroffenen auf Aufhebung der Vollzugsplanfortschreibung hinsichtlich des Punktes „vollzugsöffnende Maßnahmen“ auch in Bezug auf die Nichtgewährung von unselbständigen Begleitausgängen verworfen worden ist.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgt die Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat.

Zu Recht wird mit der Rechtsbeschwerde beanstandet, dass in der Vollzugsplanfortschreibung die Ablehnung von vollzugsöffnenden Maßnahmen lediglich pauschal und ohne Differenzierung in Bezug auf die unterschiedlichen Formen von Lockerungen erfolgt sei.

Der Senat hat hierzu mit Beschluss vom 25.02.2016 (III – 1Vollz (Ws) 28/16) folgendes ausgeführt:

„Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass die Versagung von Lockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung nur dann frei von Ermessensfehlern und verhältnismäßig ist, wenn die Gründe hierfür nicht pauschal, sondern lockerungsbezogen abgefasst sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.05.2015 - 2 BvR 1753/14 - juris; OLG Koblenz, Beschluss vom 31.01.2014 – 2 Ws 689/13 (Vollz), BeckRS 19279, jeweils m.w.N.). Die Kammer wird zu prüfen haben, ob die Vollzugsbehörde auch nachvollziehbare Ausführungen dazu gemacht hat, inwiefern negative Umstände in der Persönlichkeit und Entwicklung des Betroffenen jegliche Lockerungsformen, also auch Begleitausgänge bis zu 24 Stunden im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG NRW, ausschließen. Denn die bei dieser Lockerungsform vorgesehene Aufsicht einer begleitenden Person hat gerade den Sinn, Flucht- und Missbrauchsgefahren entgegenzuwirken (vgl. OLG Koblenz a.a.O. unter Verweis auf: BVerfG, 2 BvR 865/11 vom 20.06.2012, NStZ-RR 2012, 387 für Ausführungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG)“.

Die Strafvollstreckungskammer hat die unzureichende Begründung der Missbrauchsgefahr durch die Antragsgegnerin in der Vollzugsplanfortschreibung, die keinerlei Feststellungen hinsichtlich des Bestehens einer Missbrauchsgefahr gerade in Bezug auf die Lockerungsform von Begleitausgängen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG NRW beinhaltet und damit im Widerspruch zu der oben zitierten ständigen Senatsrechtsprechung steht, nicht beanstandet. Dieser Umstand birgt angesichts der erheblichen Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Gefahr einer schwer erträglichen Abweichung innerhalb der Rechtsprechung.

Der angefochtene Beschluss war daher in dem aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Umfang aufzuheben. Auf eine Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer im Umfang der Aufhebung war nicht zu erkennen, da die Sache in Ansehung der von ihr zu treffenden Entscheidung gemäß § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG spruchreif ist. Die in Bezug auf die Ablehnung unselbständiger vollzugsöffnender Maßnahmen unzureichende Begründung durch die Vollzugs-

behörde hat zur Folge, dass die Vollzugsplanfortschreibung insoweit fehlerhaft ist. Deshalb war über die Teilaufhebung des angefochtenen Beschlusses hinaus auch die in der Vollzugsplanfortschreibung vom 18.04.2016 getroffene Regelung der Antragsgegnerin über die Nichtgewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen insoweit aufzuheben, als sie (auch) die Ablehnung von Begleitausgängen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG NRW beinhaltet. Gleichzeitig war die Justizvollzugsanstalt diesbezüglich zur Neubescheidung zu verpflichten.

2. Im Übrigen war die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen, da es nicht geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 116 Abs. 1, 119 Abs. 3 StVollzG).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 und 4 StVollzG i. V. m. § 473 Abs. 4 StPO. Dabei hat der Senat einerseits berücksichtigt, dass sowohl die Rechtsbeschwerde als auch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung lediglich teilweise, nämlich nur in Bezug auf eine von mehreren möglichen vollzugsöffnenden Maßnahmen Erfolg haben, sowie andererseits auf die Bedeutung von Begleitausgängen im Sinne des § 53 Abs. 2 StVollzG NRW als erster möglicher Einstieg in Lockerungsmaßnahmen abgestellt.

4. Die Festsetzung des Gebührenstreitwerts für die Rechtsbeschwerdeinstanz folgt aus §§ 60, 52 Abs. 1 GKG. Maßgebend ist insoweit die Bedeutung der Sache für den Betroffenen. Der Senat hat bei seiner Entscheidung berücksichtigt, dass die Vollzugsplanfortschreibung für den Rechtsbeschwerdeführer als Grundlage für seine weitere Behandlung im Vollzug zwar bedeutsam ist, dass aber andererseits von ihm neben der Geltendmachung die Wirksamkeit der Vollzugsplanfortschreibung insgesamt nicht in Frage stellender formeller Mängel – inhaltlich nur eine einzelne Regelung – die nicht vorgesehene Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen angegriffen worden ist.

Die entsprechende Abänderung des Gebührenstreitwertes für die erste Instanz ist gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG erfolgt.

III.

Die sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch die Strafvollstreckungskammer ist unzulässig, da hiergegen ein Rechtsmittel nicht gegeben ist (Senatsbeschlüsse vom 17.05.2016 - III-1 Vollz (Ws) 196/16 - vom 04.12.2012 - 1 Vollz (Ws) 672/12 - juris und vom 23.09.2014- III 1 Vollz (Ws) 411/14 - juris)

IV.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und auf Beiordnung von Rechtsanwalt Nickel in Bielefeld für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird zurückgewiesen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hatte (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ZPO), soweit die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen worden ist, und der Betroffene, soweit sein Rechtsmittel teilweise Erfolg hat, keine Gerichtskosten zu tragen hat und seine notwendigen außergerichtlichen Auslagen erstattet erhält.

V.

Die Streitwertbeschwerde des Betroffenen, mit der dieser eine Erhöhung des von der Strafvollstreckungskammer festgesetzten Streitwertes von 50 € anstrebt, war mangels einer Beschwer des Betroffenen als unzulässig zu verwerfen.

Da sich die Höhe der Gerichtsgebühren (§ 3 Abs. 2 GKG) und der Rechtsanwaltskosten (§ 11 RVG) nach dem festgesetzten Streitwert richten, kann ein Verfahrensbeteiligter durch die Streitwertfestsetzung grundsätzlich nur dann beschwert sein, wenn er kostenpflichtig und der Streitwert zu hoch festgesetzt ist (vgl. VGH München, Beschluss vom 07.05.2014 - 4 C 14.779 - BeckRS 2014, 11574; Senatsbeschluss vom 10.05.2012 - III-1 Vollz (Ws) 197 und 240/12 -). Sein Beschwerdebegehren kann im Allgemeinen schutzwürdig nur auf eine Herabsetzung des Streitwertes gerichtet sein, um die ihm auferlegte Kostenlast zu mindern. Bei einer zu niedrigen Streitwertfestsetzung ist regelmäßig nur der Verfahrensbevollmächtigte des Verfahrens beteiligten beschwert, dem dann aus eigenem Recht gemäß § 32 Abs. 2 RVG die Streitwertbeschwerde zusteht (vgl. VGH München, a.a.O.). Angesichts dessen, dass ausdrücklich gegen die erstinstanzliche Streitwertfestsetzung Beschwerde nach § 68 Abs. 1 GKG und nicht gemäß § 32 Abs. 2 RVG eingelegt worden ist, ist für eine Umdeutung dahingehend, dass es sich vorliegend um eine Streitwertbeschwerde des Verfahrensbevollmächtigten aus eigenem Recht handelt, kein Raum. Gegen eine Auslegung im vorgenannten Sinn spricht zudem, dass ein konkreter Antrag hinsichtlich der Festsetzung eines bestimmten Streitwertes nicht gestellt worden ist und die vage Angabe, „in vergleichbaren Fällen seien regelmäßig Streitwerte im jedenfalls vierstelligen Bereich angenommen worden“, weder die Berechnung eines bestimmten Beschwerdewertes ermöglicht noch die Annahme eines zumindest sicher über 200,00 € liegenden Beschwerdewertes gemäß § 68 Abs. 1 GKG, der sich bei einer Streitwertbeschwerde des Verfahrensbevollmächtigten nach der Differenz zwischen den nach dem festgesetzten niedrigeren Streitwert angefallenen und den nach dem angestrebten höheren Streitwert anfallenden Gebühren bemisst, rechtfertigt. Ein Streitwert im vierstelligen Bereich ist bereits bei 1.000,00 € gegeben. Die Differenz zwischen den nach dem festgesetzten Streitwert von 50,00 € angefallenen Anwaltskosten i.H.v. 83,54 € (58,50 € 1,3-fache Anwaltsgebühr nach Nr. 3100 VV RVG, 11,70 € Auslagenpauschale sowie 19 % Umsatzsteuer i.H.v. 13,34 €) und den anfallenden Anwaltskosten bei einem Streitwert von 1.000,00 € in Höhe von insgesamt 147,56 € (104,00 € 1,3-fache Gebühr nach Nr. 3100 VV RVG, 20,00 € Auslagenpauschale sowie 19 % Umsatzsteuer i.H.v. 23,56 €) beträgt aber nur 64,02 € und erreicht den Beschwerdewert von 200,00 € nicht. Selbst bei einem vierstelligen Streitwert von 2.000,00 € und den dann anfallenden Anwaltskosten von 255,85 € (195,00 € 1,3-fache Gebühr gemäß 3100 VV RVG, 20,00 € Auslagenpauschale sowie 19 % Umsatzsteuer i.H.v. 40,85 €) ergibt sich lediglich ein noch unter dem Beschwerdewert des § 68 Abs. 1 GKG liegender Differenzbetrag von 172,31 €.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen wäre, selbst falls man eine von dem Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen aus eigenem Recht erhobene Streitwertbeschwerde unterstellen würde, diese ebenfalls unzulässig, da sich das Erreichen des Beschwerdewertes von 200,00 € nicht sicher feststellen ließe.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Streitwertbeschwerde folgt aus § 68 Abs. 3 GKG.

§ 56 StVollzG NRW

(Externes Gutachten)

- 1. Die Vollzugsbehörde hat bei gesetzlichen Soll-Vorschriften das ihr hierdurch eingeräumte Ermessen erkennbar auszuüben.**
- 2. Die Formulierung des § 56 Abs. 2 StVollzG NRW als Soll-Vorschrift erlaubt es in Ausnahmefällen durchaus, von einer solchen Begutachtung abzusehen und nur auf die Stellungnahme der Fachdienste nach § 56 Abs. 1 StVollzG zurückzugreifen.**

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 27. Juni 2017 - III - 1 Vollz (Ws) 190/17

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßt seit dem 18.09.2000 eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes in Tateinheit mit Schwangerschaftsabbruch aus einem Urteil des Landgerichts Augsburg vom 22.11.2001. Darin ist die besondere Schwere der Schuld festgestellt. Ein vom Betroffenen betriebenes Wiederaufnahmeverfahren ist mit Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 18.10.2015 endgültig abgelehnt worden. Der Ablauf einer Haftzeit von 15 Jahren war auf den 18.09.2015 notiert. Ein Verfahren zur Frage der Festlegung der Dauer der Mindestverbüßungszeit sowie zur Frage der Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung war zumindest zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung bereits eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen.

Einen Antrag des Betroffenen vom 10.03.2014 auf die Zulassung zu begleiteten Ausgängen hat die Antragsgegnerin am 30.06.2015 unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme der Leiterin des psychologischen Dienstes der JVA vom 25.06.2015 abgelehnt; die Anstaltspsychologin war hierbei – so die Darstellung in der vorliegend angefochtenen Entscheidung – zu dem Ergebnis gelangt, dass bei der Gewährung eigenständig abzuwickelnder vollzugsöffnender Maßnahmen sowohl das Flucht- wie auch das Missbrauchsrisiko nicht einzuschätzen seien.

Nachdem der Senat mit Beschluss vom 17.03.2016 - III-1 Vollz(Ws) 27/16 - einen den gegen diesen Bescheid gerichteten Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung zurückweisenden Beschluss der Strafvollstreckungskammer aufgehoben und die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen hatte, hat diese mit Beschluss vom 23.05.2016 den fraglichen Bescheid aufgehoben und die Antragsgegnerin zur Neubescheidung verpflichtet.

Nachdem der Betroffene dann eine von der Antragsgegnerin beabsichtigte erneute Exploration durch die Anstaltspsychologin abgelehnt hat, da diese nach seiner Ansicht aufgrund ihrer vorherigen gutachterlichen Tätigkeit als ungeeignet und nicht unvoreingenommen anzusehen sei, lehnte die Antragsgegnerin am 10.11.2016 die Gewährung von Begleitausgängen mit der Annahme einer Fluchtgefahr ab, wobei sie unter Hinweis auf die vom Betroffenen mit – so die Antragsgegnerin – unberechtigten Einwänden verweigerte erneute anstaltsinterne Exploration erneut unter anderem auf die Stellungnahme des psychologischen Dienstes vom 26.05.2015 Bezug genommen hat.

Auf den insbesondere hiergegen gerichteten Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 28.02.2017 unter – vorliegend nicht mehr relevanter – Zurückweisung des Antrags im Übrigen den Bescheid vom 10.11.2016 aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, den Antrag des Betroffenen vom 10.03.2014 auf Zulassung zu Begleitausgängen erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer zu bescheiden.

Die Antragsgegnerin habe bei ihrer Entscheidung fehlerhaft nicht beachtet, dass sie zur umfassenden Sachverhaltsermittlung gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW grundsätzlich dazu gehalten sei, bei Gefangenen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, zusätzlich zu der Einholung einer schriftlichen Stellungnahme ihres psychologischen oder sozialen Fachdienstes eine Begutachtung durch fachlich unabhängige Sachverständige außerhalb des Vollzugs einzuholen. Gründe, weshalb vorliegend ausnahmsweise von dem gesetzlich intendierten Ermessen abzusehen gewesen sei, seien der angefochtenen Entscheidung nicht zu entnehmen. Allein der Umstand, dass der Betroffene eine erneute Exploration durch die Anstaltspsychologin – wie von der Strafvollstreckungskammer nachfolgend näher ausgeführt wird – unberechtigt ablehne, berechtige die Antragsgegnerin nicht, von der nach dem Gesetz ohnehin zusätzlich einzuholenden externen Begutachtung abzusehen, mit welcher der Antragsteller sich ausdrücklich einverstanden erklärt habe.

Da das Gericht die Prognose der Vollzugsbehörde nicht durch eine eigene ersetzen dürfe und es daher auch nicht seine Aufgabe sei, Tatsachen erstmals selbst zu ermitteln, welche die angefochtene Entscheidung rechtfertigen könnten, habe die Antragsgegnerin im Rahmen der neu zu treffenden Entscheidung gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW ein externes Gutachten einzuholen und das Ergebnis bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Gegen den Beschluss wendet sich die Antragsgegnerin mit der Rechtsbeschwerde. Unzutreffend sei die Strafvollstreckungskammer davon ausgegangen, dass § 56 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW generell verlange, dass die JVA bei Entscheidungen über vollzugsöffnende Maßnahmen bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen gehalten sei, ein externes Gutachten einzuholen. Tatsächlich müsse diese externe Begutachtung ebenso wie die Einholung interner Stellungnahmen im Sinne des § 56 Abs. 1 StVollzG NRW nur erfolgen, soweit dies für eine Aufklärung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes erforderlich sei, und diene sie hierbei vornehmlich dem Zweck, die mit vollzugsöffnenden Maßnahmen für die Allgemeinheit verbundenen Risiken zu minimieren. Nur

wenn die Vollzugskonferenz die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nach Auswertung und Gewichtung aller internen Voten grundsätzlich befürworte, sei daher in einem zweiten Schritt ein externes Gutachten einzuholen. Diese Handhabung entspreche zudem der seit Jahrzehnten geübten Praxis im nordrhein-westfälischen Strafvollzug sowie den „Richtlinien betreffend die Verlegung in den offenen Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen“ (RV d. JM vom 29.01.2015 (4511-IV.19)) und der überdies maßgeblichen „Konzeption zur Qualitätssicherung der Entscheidungen über die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (Erwachsenenvollzug)“.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich den Ausführungen der Antragsgegnerin angeschlossen.

Der Betroffene hält die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes für unzulässig, zumindest aber für unbegründet.

II.

Die auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde war zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgt die Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat.

1. Zwar lässt die für sich betrachtet bereits die Aufhebung der am 10.11.2016 beschlossenen Ablehnung begleiteter Ausgänge tragende Erwägung der Strafvollstreckungskammer, dass die Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung nicht (erkennbar) bedacht hat, dass nach § 56 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW bei Gefangenen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, zusätzlich zu den – soweit dies zur Feststellung der Voraussetzungen vollzugsöffnender Maßnahmen erforderlich ist – einzuholenden Stellungnahmen der psychologischen oder sozialen Fachdienste (§ 56 Abs. 1 StVollzG NRW) auch eine Begutachtung durch fachlich unabhängige Sachverständige außerhalb des Vollzuges erfolgen soll, keinen Zulassungsgrund im Sinne des § 116 StVollzG erkennen. Diese Begründung entspricht den allgemein anerkannten Grundsätzen dazu, dass die Vollzugsbehörde bei gesetzlichen Soll-Vorschriften das ihr hierdurch eingeräumte Ermessen erkennbar auszuüben hat (vgl. nur Arloth in: Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 115 Rn. 14), während die zur vermeintlichen Entbehrlichkeit einer externen Begutachtung mit der Rechtsbeschwerde angeführten Erwägungen der Antragsgegnerin in der insofern allein maßgeblichen – Entscheidung vom 10.11.2016 und im Übrigen auch im landgerichtlichen Verfahren keine Erwähnung gefunden haben. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin etwa aufgrund der von ihr nun angeführten Verwaltungsvorschriften der Prüfung etwaiger wesentlicher Besonderheiten des Einzelfalles enthoben (vgl. Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl., § 115 Rn. 23 m.w.N.) oder ihr diesbezügliches Ermessen aus anderen Gründen dergestalt „auf Null“ reduziert gewesen wäre, dass sich die Einholung eines externen Gutachtens als ermessensfehlerhaft dargestellt hätte.

2. Vorliegend ist die Einheitlichkeit der Rechtsprechung jedoch insofern gefährdet, als das Landgericht im Rahmen seiner Entscheidungsfindung die Grenzen des § 115 Abs. 5 StVollzG nicht hinreichend beachtet, sondern fehlerhafte bzw. fehlende Ermessenserwägungen durch eigene ersetzt hat (vgl. Senat, Beschluss vom 04.11.2014 - III-1 Vollz(Ws) 475/14 -, juris; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., § 115 Rn. 19, jew. m.w.N.).

Denn obwohl die Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluss zunächst zutreffend den der Antragsgegnerin zustehenden Ermessensspielraum dargestellt hat, hat sie anschließend – was für die Antragsgegnerin angesichts der ausdrücklich tenorierten Verpflichtung, den Betroffenen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer zu bescheiden, im Falle ihrer Rechtskraft verbindlich gewesen wäre – ausgeführt, dass die Antragsgegnerin nunmehr ein externes Gutachten einzuholen hat, obwohl sie vorliegend unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze lediglich zu der erkennbaren Ausübung des ihr insofern im Rahmen des § 56 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW zustehenden Ermessens verpflichtet werden kann:

a. Zwar sieht auch der Senat gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass nunmehr eine Begutachtung durch einen Sachverständigen außerhalb des Vollzuges gemäß der Sollvorschrift des § 56 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW veranlasst sein dürfte.

Insofern ist nicht nur zu berücksichtigen, dass die – ohnehin mittlerweile über zwei Jahre alte – interne Stellungnahme des psychologischen Dienstes gemäß § 56 Abs. 1 StVollzG NRW lediglich zu dem Ergebnis gelangt ist, dass bei der Gewährung eigenständig abzuwickelnder vollzugsöffnender Maßnahmen sowohl das Flucht- wie auch das Missbrauchsrisiko nicht einzuschätzen seien, während die Versagung vollzugsöffnender Maßnahmen wegen Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Sinne des § 53 Abs. 1 StVollzG NRW deren positive Feststellung verlangt (vgl. Senat, Beschluss vom 29.09.2015 - III-1 Vollz(Ws) 411/15 Beschluss vom 16.07.2015 - III-1 Vollz(Ws) 247/15 -, jew. zit. n. juris), deren Begründung durch die Antragsgegnerin sich also nicht ohne weiteres maßgeblich auf das vorgenannte Ergebnis der Stellungnahme des psychologischen Dienstes stützen kann.

Es kommt hinzu, dass bei einer erstmaligen Prognoseentscheidung im Rahmen der Prüfung einer Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§§ 57a, 57 StGB) nach der Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren nur ausnahmsweise (wenn nämlich in Bezug auf die durch die Tat des Verurteilten zu Tage getretene Gefährlichkeit ersichtlich keinerlei positive Veränderung eingetreten ist) von der Einholung eines Prognosegutachtens gemäß § 454 Abs. 2 S. 1 StPO abgesehen werden kann, da es nach einem derart langen Zeitraum im Regelfall an Beurteilungsgrundlagen fehlt, die einem Gericht erlauben, ohne sachverständige Beratung eine gesicherte Prognose darüber abzugeben, ob die durch die Tat zu Tage getretene Gefährlichkeit des Verurteilten fortbesteht (vgl. Senat, Beschluss vom 24.05.2016 - III-1 Ws 201204/16 -, Beschluss vom 05.11.2015 - III-1 Ws 407/15 -). Es spricht nach Auffassung des Senats einiges dafür, diese Bewertung auch bei der Frage zu berücksichtigen, ob ein zu lebenslanger Haft verurteilter und bislang nicht extern explorierter Strafgefangener nach der – vorliegend bereits seit dem 18.09.2015 ver-

strichenen – Mindestverbüßungszeit erstmalig gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 StVollzG durch einen Sachverständigen außerhalb des Vollzuges zu begutachten ist.

b. Jedoch ist auch unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte derzeit nicht ersichtlich, dass der der Antragsgegnerin als Vollzugsbehörde eingeräumte Ermessensspielraum hinsichtlich einer derartigen Begutachtung bereits in dem Sinne „auf Null“ geschrumpft ist, dass allein die von der Strafvollstreckungskammer für notwendig erachtete Begutachtung gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 StVollzG rechtlich vertretbar erscheint.

Denn zutreffend weist die Antragsgegnerin mit der Rechtsbeschwerde darauf hin, dass es die Formulierung dieser Norm als Soll-Vorschrift in Ausnahmefällen durchaus erlaubt, von einer solchen Begutachtung abzusehen und nur auf die Stellungnahme der Fachdienste nach § 56 Abs. 1 StVollzG zurückzugreifen, und dass die Regelung des § 56 StVollzG NRW vornehmlich dazu dienen soll, dem Anspruch der Allgemeinheit auf eine umfassende und professionelle Prüfung bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen in besonderer Weise gerecht zu werden (vgl. LT-Drs. 16/5413, S. 132 f.). Vor diesem Hintergrund ist es im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass die Vollzugsanstalt nicht etwa bei jeglicher Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte eine externe Begutachtung gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 StVollzG veranlasst, sondern sie in Übereinstimmung mit Ziff. 3.4 Abs. 1, Abs. 2 der – als Verwaltungsvorschrift einzustufenden – „Konzeption zur Qualitätssicherung der Entscheidungen über die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (Erwachsenenvollzug)“ erst dann einen vollzugsexternen Sachverständigen beauftragt, wenn im Rahmen einer Vollzugskonferenz auf der Basis einer sogenannten erweiterten internen Prüfung gemäß Ziff. 2. dieser Konzeption, also zumindest unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des psychologischen und des sozialen Fachdienstes eine Entscheidung darüber ergangen ist, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für vollzugsöffnende Maßnahmen vorliegen. Erforderlich ist hierbei aber, dass die Vollzugsbehörde gleichwohl erkennbar ihr Ermessen im Rahmen des § 56 Abs. 2 S. 1 StVollzG unter Berücksichtigung der etwaigen besonderen Umstände des Einzelfalls ausübt (vgl. allg. Arloth in: Arloth/Krä, a.a.O., § 115 Rn. 17; Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschnitt P, § 115 Rn. 84 a.E.), die nach Auffassung des Senats (s.o.) insbesondere dann vorliegen könnten, wenn ein zu lebenslanger Haft verurteilter und bislang nicht extern explorierter Strafgefangener nach der Mindestverbüßungszeit erstmalig zu begutachten ist und/oder zweifelhaft sein könnte, ob die internen Stellungnahmen eine hinreichend eindeutige Beurteilung insbesondere von Flucht- und Missbrauchsgefahr im Sinne des § 53 Abs. 1 StVollzG erlauben.

Eine diesbezügliche erkennbare Prüfung und Gewichtung der insofern maßgeblichen Umstände bleibt indes der Antragsgegnerin vorbehalten und dürfte vorliegend nicht von der Strafvollstreckungskammer vorgenommen werden.

III.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Rechtsbeschwerde unbegründet (vgl. Ziff. II.1.), soweit sich die Antragsgegnerin gegen die Aufhebung der von ihr am 10.11.2016 beschlossenen Ablehnung begleiteter Ausgänge wendet, und begründet (vgl. Ziff. II.2.), soweit das Landgericht der Antragsgegnerin bei der Verpflichtung zur Neubescheidung in unzulässiger Ausübung eigenen Ermessens auch die Beachtung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer aufgegeben hat, nach der die Antragsgegnerin nunmehr ein externes Gutachten einzuholen hat, obwohl diese hier lediglich gehalten ist, erkennbar das ihr im Rahmen des § 56 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW zustehende Ermessen bei der Beurteilung der Frage auszuüben, ob ein solches Gutachten eingeholt werden soll. In dem vorgenannten Umfang führt dies zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung (§ 119 Abs. 4 S. 1 StVollzG). Einer Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer bedurfte es insofern nicht, da die Sache hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Ermessensentscheidung spruchreif ist und der Senat daher selbst entscheiden kann (§§ 115 Abs. 4 S. 2, 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG).

§ 64 StVollzG NRW

(Körperliche Durchsuchung)

1. Mit Entkleidungen verbundene Durchsuchungen können bei Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung allgemein angeordnet werden.

2. Dies steht allerdings zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unter dem Vorbehalt, dass im Einzelfall, insbesondere wenn die Gefahr des Einschmuggelns besonders fernliegend erscheint, von einer Durchsuchung mit Entkleidung abgesehen werden kann.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 3. November 2016 – III - 1 Vollz (Ws) 385/16

Gründe:

I.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 06.05.2016 wendet sich der derzeit in der Sicherungsverwahrung befindliche Betroffene dagegen, dass er sich bei seiner Verlegung aus dem geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt X in den geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Y dort am 02.05.2016 einer Durchsuchung im unbedeckten Zustand unterziehen musste, die ihm gegenüber nach seiner unwidersprochen gebliebenen Darstellung von den hiermit befassten Vollzugsbediensteten damit begründet worden ist, dass sie dies „immer so“ machten.

Die Strafvollstreckungskammer hat den auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der völligen Entkleidung gerichteten Antrag als unbegründet zurückgewiesen, da diese aufgrund einer nach § 64 Abs. 2 SVVollzG NRW zulässigen allgemeinen Anordnung der Antragsgegnerin erfolgt sei, in Aufnahmever-

fahren eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung durchzuführen. Auch lägen – so die Strafvollstreckungskammer weiter – keine Gründe vor, die ein Absehen von dieser Anordnung rechtfertigen könnten.

Gegen diesen ihm am 20.07.2016 zugestellten Beschluss richtet sich die am 23.08.2016 protokollierte Rechtsbeschwerde des Betroffenen, der zuvor mit einem am 03.08.2016 bei dem Landgericht eingegangenen Schreiben vom 27.07.2016 um die Vorführung bei dem insofern zuständigen Rechtspfleger gebeten hat.

Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen hat beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

II.

Dem Betroffenen war gemäß § 120 StVollzG i. V. m. §§ 44, 45 StPO von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts vom 11.07.2016 zu gewähren, da er diese Frist ohne sein Verschulden versäumt hat.

III.

Die auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde war zur Fortbildung des Rechts zuzulassen, da – soweit ersichtlich – noch keine obergerichtlichen Entscheidungen zu der Frage der Rechtswidrigkeit einer allein, also ohne Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls auf eine allgemeine Anordnung gestützten, mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung eines Sicherungsverwahrten bei dessen Aufnahme in einer Justizvollzugsanstalt vorliegen.

IV.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung sowie zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Maßnahme (§ 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG).

1. Zwar kann die Anstaltsleitung gemäß § 64 Abs. 2 S. 1 SVVollzG NRW allgemein anordnen, dass insbesondere bei der Aufnahme von Untergebrachten eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung durchzuführen ist, und hat sich die Strafvollstreckungskammer vom Vorliegen einer solchen in mündlicher Form erteilten allgemeinen Anordnung überzeugt (wobei der Senat anmerkt, dass die überdies in Bezug genommene schriftliche Verfügung 14 a E - 443 - 01/12 (25) vom 16.01.2012, Bl. 21 - 25 d. A., hierzu keine Regelung enthält, nämlich unter Ziff. II.4. Abs. 1 - Abs. 4 die im Pfortennebenraum durchzuführende Durchsuchung ohne diesbezügliche Maßgabe beschreibt und die von der Antragsgegnerin angeführte Regelung der auf der Kammer vorzunehmenden Umkleidung in Ziff. II.4. Abs. 5 ausdrücklich lediglich die Handhabung nach der Aufnahme vorgibt und mitnichten eine Durchsuchung im entkleideten Zustand vorsieht).

Fehlerhaft ist vorliegend jedoch von dem der Antragsgegnerin zustehenden Ermessen im Einzelfall kein Gebrauch gemacht worden.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar; wegen des besonderen Gewichts von Eingriffen, die den Intimbereich und das Schamgefühl des Inhaftierten berühren, hat dieser insofern Anspruch auf besondere Rücksichtnahme (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013 - 2 BvR 2815/11-, Rn. 15 ff. m. w. N., juris). Zwar können mit Entkleidungen verbundene Durchsuchungen durch die Erfordernisse der Sicherheit und Ordnung der Haftanstalt gerechtfertigt sein und ist es auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn – wie vorliegend durch § 64 Abs. 2 S. 1 SVVollzG NRW – dem Leiter der Einrichtung gesetzlich erlaubt wird, für vom Gesetzgeber als für die Sicherheit oder Ordnung dieser Einrichtung typischerweise besonders gefährträchtig eingeschätzte Konstellationen allgemein anzuordnen, dass Durchsuchungen mit Entkleidung durchgeführt werden können, insbesondere um das Einschmuggeln verbotener Gegenstände zu verhindern (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 19). Dies steht allerdings zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unter dem Vorbehalt, dass im Einzelfall, insbesondere wenn die Gefahr des Einschmuggelns besonders fernliegend erscheint, von einer Durchsuchung mit Entkleidung abgesehen werden kann. Dies gilt auch dann, wenn dieser Vorbehalt der Abweichung im Einzelfall nicht wie in § 64 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, nach dem „die Entkleidung im Einzelfall unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird“, ausdrücklich gesetzlich geregelt ist, sondern wie in § 64 Abs. 2 S. 1 SVVollzG NRW seinen Ausdruck allein in der gesetzlichen Formulierung gefunden hat, dass die Anstaltsleitung eine allgemeine Anordnung treffen kann (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 19 f.; Verrel in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. M Rn. 48). Diese grundsätzliche Notwendigkeit einer auf den Einzelfall bezogenen Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung einer allgemeinen Anordnung zur Durchführung körperlicher Durchsuchungen im entkleideten Zustand hat das Bundesverfassungsgericht mittlerweile auch im Zusammenhang mit § 64 SVVollzG NRW hervorgehoben (Beschluss vom 14.04.2016 - 2 BvR 695/16 -, Rn. 6, juris).

Unter Berücksichtigung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben muss die Vollzugsbehörde daher nachvollziehbar ihr Ermessen ausüben, wenn für die handelnden Vollzugsbediensteten erkennbar ist oder jedenfalls mit praktikablem Aufwand erkennbar gemacht werden könnte, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Gefahr eines Einschmuggelns fernliegen könnte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, a.a.O., Rn. 21). Da sich die Antragsgegnerin vorliegend hingegen – im Übrigen selbst im gerichtlichen Verfahren – ohne erkennbare Würdigung der Umstände des Einzelfalles allein auf eine allgemeine Anordnung der Anstaltsleitung bezogen hat, obwohl der Betroffene sich ausdrücklich darauf beruft, lediglich aus der geschlossenen Abteilung einer Justizvollzugsanstalt in die geschlossene Abteilung einer anderen Justizvollzugsanstalt transportiert worden zu sein, stellt sich die angefochtene Maßnahme bereits deshalb als rechtswidrig dar. Es ist vorliegend auch nicht ersichtlich, dass das Ermessen der Antragsgegnerin ohnehin auf null reduziert gewesen wäre (ähnlich BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, a.a.O., Rn. 22 ff.), auch wenn allein der Umstand, dass die zu durchsuchende Person lediglich von einer geschlossenen Vollzugseinrichtung in die nächste transportiert wird, nach

Auffassung des Senats je nach den konkreten Umständen und der Ausgestaltung dieses Transports sowie nach den für die Einschätzung des diesbezüglichen Missbrauchsrisikos relevanten Erkenntnissen über diese Person nicht notwendig dazu führt, dass der typischerweise bei der Aufnahme eines neuen Insassen bestehenden Gefahr insbesondere des Einschmuggelns verbotener Gegenstände bereits durch mildere Maßnahmen hinreichend begegnet werden kann.

2. Diesem Ergebnis steht auch nicht entgegen, dass die Strafvollstreckungskammer in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt hat, dass hier keine Gründe vorlägen, die ein Absehen von der allgemeinen Anordnung zur Entkleidung bei Durchsuchungen rechtfertigen könnten. Denn unabhängig von der Frage, ob diese angesichts des konkreten Vorbringens des Betroffenen recht allgemein gehaltene Begründung für sich betrachtet überhaupt hinreichend ist, hat die Strafvollstreckungskammer insoweit ihr eigenes Ermessen an die Stelle der Antragsgegnerin gesetzt, anstatt sich auf eine Überprüfung nach § 115 Abs. 5 StVollzG zu beschränken.

§ 65 StVollzG NRW

(Anordnung eines Drogenscreenings)

Die Anordnung eines Drogenscreenings ist im Strafvollzug auch ohne konkreten Anlass grundsätzlich zulässig.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 9. Februar 2017 - III - 1 Vollz (Ws) 542+543/16

Gründe:

Die Zulassungsgründe des § 116 Abs. 1 StVollzG liegen nicht vor.

Zur Fortbildung des Rechts wird die Rechtsbeschwerde zugelassen, wenn der Fall Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken zu schließen (vgl. Arloth, Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl. 2011, § 116 Rdnr. 3 m. w. N.). Solchermaßen klärungsbedürftige Rechtsfragen zeigt die Rechtsbeschwerde indes nicht auf.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist auch nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Denn von der angefochtenen Entscheidung, die maßgeblich durch die konkreten Umstände des Einzelfalles geprägt ist, geht eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht aus. Insbesondere ist die Strafvollstreckungskammer in dem angegriffenen Beschluss auch ersichtlich nicht davon ausgegangen, dass Drogenscreenings im Justizvollzug grundsätzlich unzulässig seien. Die Strafvollstreckungskammer ist lediglich irrtümlich davon ausgegangen, dass sich der Betroffene bereits in Sicherungsverwahrung befindet, wobei derzeit noch die Freiheitsstrafe von 15 Jahren aus dem Urteil des Landgerichts Bonn vom 08.05.2009 vollstreckt wird. Diesem Fehler kommt Bedeutung über den Einzelfall hinaus nicht zu.

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs, welche anerkanntermaßen ebenfalls zur Zulassung der Rechtsbeschwerde führen kann (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage 2008, § 116 Rdnr. 3; Arloth, a.a.O., § 116 Rdnr. 3 jeweils m.w.N.), ist vorliegend weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Ergänzend bemerkt der Senat, dass die Anordnung eines Drogenscreenings im Strafvollzug auch ohne konkreten Anlass grundsätzlich zulässig ist (vgl. hierzu Senatsbeschlüsse vom 08.02.2011, III - 1 Vollz (Ws) 817/10 und vom 16.06.2015, III-1 Vollz (Ws) 250/15). Die Anordnung einer nicht anlassbezogenen Urinkontrolle als solche kann aber unverhältnismäßig sein, wenn im Rahmen einer Substitutionsbehandlung in unregelmäßigen Abständen Drogenscreenings durchgeführt werden und zugleich der Betroffene die Mitarbeiter des medizinischen Dienstes von der Schweigepflicht gegenüber Vollzugsbediensteten entbunden hat sowie sichergestellt ist, dass eine Manipulation der Urinprobe ebenso sicher ausgeschlossen werden kann, wie etwa bei der Verwendung des Ruma-Markers.

§ 83 StVollzG NRW

(Widerruf der Genehmigung einer Playstation II)

Entsprechend der im Gesetzesentwurf zu § 83 StVollzG NRW ausdrücklich in Bezug genommenen Regelungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts, konkret des § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG, genügt für das nachträgliche Eintreten neuer Umstände – und nichts anderes gilt für die in § 83 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG NRW zudem aufgeführte Alternative des nachträglichen Bekanntwerdens solcher Umstände – nicht schon eine lediglich andere Bewertung der Verhältnisse durch eine Behörde bzw. im Rahmen einer ministeriellen Entscheidung, sofern dem nicht neue tatsächliche Erkenntnisse oder wissenschaftliche Bewertungen zugrunde liegen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 1. Dezember 2016 – III - 1 Vollz (Ws) 479/16

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßt derzeit eine lebenslange Gesamtfreiheitsstrafe Haftstrafe wegen Mordes sowie wegen Raubes mit Todesfolge, von der am 16.02.2017 15 Jahre vollstreckt sein werden. Die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt.

Am 05.04.2016 wurde dem Betroffenen die von ihm am selben Tag beantragte Anschaffung einer modifizierten Spielekonsole Playstation II genehmigt. Eine Bezahlung des Geräts erfolgte jedoch noch nicht, da der Antragsteller zur Aufbringung des Kaufpreises in Höhe von 90,00 Euro noch ausstehende Gehaltszahlungen durch den Antragsgegner abwarten musste.

Mit schriftlicher Verfügung vom 03.05.2016 widerrief der Antragsgegner die Genehmigung vom 05.04.2016 mit der Be-

gründung, dass der Betroffene nicht über die erforderlichen Barmittel verfüge und die Spielekonsole seit dem 21.04.2016 nicht mehr zulässig sei. Dies hat der Antragsgegner im gerichtlichen Verfahren ausweislich der Feststellungen des angegriffenen Beschlusses dahingehend erläutert, dass ihm mit Erlass des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.04.2016 die Zustimmung zur Aushändigung von Spielekonsolen des Typs „Sony PlayStation I und II light“ aufgrund von Sicherheitsbedenken versagt worden sei. Man habe daher entschieden, derartige Spielekonsolen zukünftig nicht mehr zu genehmigen und nur noch solche Spielekonsolen zur Wahrung des Vertrauensschutzes auszuhändigen, die bereits vor dem 21.04.2016 genehmigt und bezahlt worden seien.

Das weitere Vorbringen des Antragsgegners im gerichtlichen Verfahren wird in der angefochtenen Entscheidung so zusammengefasst, dass dieser in seiner Stellungnahme vom 27.06.2016 den Widerruf nachträglich zusätzlich darauf stützt, „der Antragsteller sei im Frühjahr 2014 im Rahmen seines Arbeitseinsatzes in der Druckerei in den Verdacht geraten, das betriebseigene Netzwerk manipuliert zu haben. Darüber hinaus sei – insoweit unstreitig bekannt geworden, dass der Antragsteller während eines Aufenthalts in der JVA zur Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Maßnahme einen ihm ausgehändigten DVD-Player technisch derart verändert habe, dass fortan der ursprünglich versiegelte USB-Port nutzbar gewesen sei. Zudem habe man auf dem DVD-Player sowie anlässlich einer Kontrolle des Haftraums des Antragstellers pornographisches Material gefunden.“

Den gegen den Widerruf der Genehmigung vom 05.04.2016 gerichteten Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung vom 06.05.2016 sowie seinen weiter gehenden Antrag vom 25.07.2016, den Antragsgegner zu verpflichten, zumindest einen der an der ihm auszuhändigenden Spielekonsole vorhandenen Steckplätze für Memory-Cards nutzbar zu lassen, hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluss als unbegründet zurückgewiesen.

Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer ausgeführt, dass rechtmäßige Maßnahmen gemäß § 83 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG NRW mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden könnten, wenn aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können. Dies sei bezüglich der Genehmigung vom 05.04.2016 angesichts des Erlasses des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.04.2016 „sowie der von der Antragsgegnerin anlässlich ihrer Stellungnahme vom 27.06.2016 nachträglich bekannt gewordenen und vorgezogenen Umstände“ der Fall.

Es sei hinlänglich bekannt und obergerichtlich geklärt, dass von technischen Geräten mit Speichermöglichkeit wie einer Playstation II auch nach der Sperrung und Versiegelung von Schnittstellen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Sinne von § 15 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW ausgehe, der nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Kontrollaufwand hinreichend zu begegnen sei. Dies hätte offenbar auch Veranlassung für den Erlass des Justizministeriums vom 21.04.2016 gegeben. Darüber hinaus sei der Betroffene – was vorliegend ohne wesentliche Veränderung der angegriffenen Maßnahme berücksichtigt werden dürfe

bereits in der Vergangenheit wegen Manipulationshandlungen an technischen Geräten auffällig geworden. Die angefochtene Maßnahme leide auch nicht an einem Ermessensfehler, zumal der Antragsgegner trotz der seit dem 21.04.2016 veränderten Erlasslage von einem pauschalen Widerruf sämtlicher zuvor erteilten Genehmigungen abgesehen habe. Dem Widerruf stehe auch kein schwerwiegender Vertrauensstatbestand entgegen, da der Betroffene noch gar nicht im Besitz der begehrten Playstation II light sei.

Gegen den Beschluss wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt und beantragt, den angefochtenen Beschluss und den Bescheid des Antragsgegners vom 03.05.2016 aufzuheben sowie den Antragsgegner zu verpflichten, den Betroffenen unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes für unzulässig.

II.

1. Soweit sich die Rechtsbeschwerde gegen die Zurückweisung des Antrages vom 25.07.2016 hinsichtlich der Steckplätze für Memorycards richtet, erweist sie sich schon deshalb als unzulässig, weil kein zulässiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorliegt, nämlich keine Vorbefassung des Antragsgegners mit einem diesbezüglichen Antrag des Betroffenen gegeben ist. Dies gehört zu den allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen der Rechtsbeschwerde und ist im Rechtsbeschwerdeverfahren bereits auf die zulässig erhobene Sachrüge von Amts wegen zu überprüfen (vgl. Senatsbeschluss vom 01.08.2013, 1 Vollz (Ws) 323/13; OLG Koblenz, Beschluss vom 23.06.2010, 2 Ws 184/10 (Vollz), Rn. 11, juris; jew. m.w.N.).

2. Im Übrigen erfüllt die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG (2.a.). Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg; bereits auf die Sachrüge sind der angefochtene Beschluss sowie der Bescheid des Antragsgegners vom 03.05.2016 aufzuheben (2.b.). a. Die Rechtsbeschwerde wird zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgt die Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat.

Vorliegend ist die Einheitlichkeit der Rechtsprechung schon deshalb gefährdet, weil das Landgericht im Rahmen seiner Entscheidungsfindung die Grenzen des § 115 Abs. 5 StVollzG nicht hinreichend beachtet, nämlich fehlerhafte Erwägungen des Antragsgegners im Rahmen des diesem zustehenden Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraums durch eigene ersetzt hat (vgl. Senatsbeschluss vom 04.11.2014 - III-1 Vollz(Ws) 475/14 -, juris, m.w.N.; Senat, NStZ 1991, 303; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rn. 13). Denn die Strafvollstreckungskammer hat eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der

Anstalt ausdrücklich auch mit dem erstmals mit der Stellungnahme vom 27.06.2016 angeführten konkreten Fehlverhalten des Betroffenen begründet, während in dem – insofern maßgeblichen – Bescheid vom 03.05.2016 allein darauf abgestellt worden ist, dass seit einem Erlass des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.04.2016 die Genehmigung von Spielekonsolen des Typs „Sony Playstation I und II light“ grundsätzlich unzulässig und vorliegend auch noch keine Bezahlung der Playstation erfolgt sei, die nach der Verwaltungspraxis des Antragsgegners einen Vertrauensschutz zu Gunsten des Betroffenen hätte begründen können.

Insoweit besteht auch die Gefahr zukünftig gleichgelagerter unzutreffender Entscheidungen.

b. Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Entgegen der dem angefochtenen Bescheid vom 03.05.2016 zugrunde liegenden Auffassung des Antragsgegners rechtfertigen allein der Erlass des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.04.2016 sowie die Handhabung des Antragsgegners, Strafgefangenen daher nur noch vor diesem Datum bestellte und bezahlte Spielkonsolen auszuhandigen, nicht den Widerruf der am 05.04.2016 erteilten Genehmigung. Denn insofern handelt es sich selbst dann nicht um nachträglich eingetretene oder bekannt gewordene Umstände im Sinne des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG NRW, wenn dieser Erlass – der dem Betroffenen im Übrigen entgegen dessen mit der Antragsschrift vom 25.07.2016 geäußelter Bitte nicht zur Verfügung gestellt worden und auch nicht zur Akte gelangt ist – gemäß der Einschätzung der Strafvollstreckungskammer aufgrund der von technischen Geräten mit Speichermöglichkeit potentiell ausgehenden Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt ergangen sein sollte. Denn entsprechend der im Gesetzesentwurf zu § 83 StVollzG NRW (LT-Drs. 16/5413, S. 154) ausdrücklich in Bezug genommenen Regelungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts, konkret des § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG, genügt für das nachträgliche Eintreten neuer Umstände – und nichts anderes gilt für die in § 83 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG NRW zudem aufgeführte Alternative des nachträglichen Bekanntwerdens solcher Umstände – nicht schon eine lediglich andere Bewertung der Verhältnisse durch eine Behörde bzw. im Rahmen einer ministeriellen Entscheidung, sofern dem nicht neue tatsächliche Erkenntnisse oder wissenschaftliche Bewertungen zugrunde liegen (vgl. BVerwG, NVwZ 1984, 102; Sachs in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl., § 49 Rn. 61). Und um solche neuen Erkenntnisse handelt es sich hinsichtlich der selbst bei einem Umbau verbleibenden Möglichkeiten des Missbrauchs von Spielekonsolen wie einer Playstation II gerade nicht, die vielmehr – wie in der angefochtenen Entscheidung zutreffend ausgeführt wird – hinlänglich bekannt und bereits mehrfach Gegenstand obergerichtlicher Entscheidungen gewesen sind (allg. vgl. KG, Beschluss vom 28.12.2015 - 2 Ws 289/15 - m.w.N., juris; zur Playstation II vgl. Senatsbeschluss vom 11.11.2003 - 1 Vollz (Ws) 194/03 -; KG, Beschluss vom 22.07.2005 - 5 Ws 178/05 Vollz -; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.01.2007 - 1 Ws 203/05 -; OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.04.2008 - 3 Ws 279/08 -; LG Arnberg, Beschluss vom 06.07.2016 - 2 StVK 10/15, jew. zit. n. juris; Lindhorst, StV 2006, 274; Laubenthal in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschnitt G Rn. 37; Schwind/Goldberg in: Schwind/Böhm/Jehle/Lau-

benthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl., § 70 Rn. 9). Eine trotz dieser allgemein bekannten Sicherheitsbedenken erteilte Genehmigung für eine Spielekonsole kann daher nicht allein unter Hinweis auf deren abstrakte Gefährlichkeit oder – wie hier – auf eine bloße behördliche Neubewertung dieses Gefährdungspotentials widerrufen werden (vgl. Arloth, a.a.O., § 70 Rn. 7; Laubenthal in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O., Abschnitt G Rn. 38).

Da somit die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid nicht geeignet sind, den Widerruf der am 05.04.2016 erteilten Genehmigung rechtsfehlerfrei zu begründen, war im vorliegenden Fall Entscheidungsreife im Sinne des § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG gegeben und bedurfte es keiner Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer. Vielmehr war über den angefochtenen Beschluss hinausgehend der angegriffene Bescheid unmittelbar aufzuheben.

Vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass die im gerichtlichen Verfahren vom Antragsgegner unzulässig nachgeschobenen Beanstandungen des Vollzugsverhaltens des Betroffenen ohnehin nicht als nachträglich eingetretene oder bekannt gewordene Umstände im Sinne des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG in Betracht gekommen wären bzw. bei einer etwaigen erneuten Prüfung in Betracht kämen, soweit sie im Zeitpunkt der Genehmigung vom 05.04.2016 dem hiermit befassten Vollzugsbediensteten bereits positiv bekannt waren (wie ausweislich der in der angefochtenen Entscheidung in Bezug genommenen Stellungnahme des Antragsgegners vom 27.06.2016 der Verdacht der im Jahr 2014 erfolgten Manipulation eines betriebseigenen Netzwerks) oder sie zumindest schon in der vom Antragsgegner geführten Gefangenenpersonalakte dokumentiert waren (so die technische Veränderung eines DVD-Players während eines Aufenthalts in der JVA X und der dort am 21.03.2016 festgestellte unerlaubte Besitz eines USB-Sticks mit pornographischen Dateien).

§ 114 StVollzG NRW

(Löschung von Daten)

Dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit und Aktenklarheit kommt bei der Löschung von Daten aus automatisierten Dateien ersichtlich nicht notwendig dieselbe Bedeutung zu wie bei der Löschung von Aktenbestandteilen.

[Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 2. Februar 2017 – III - 1 Vollz \(Ws\) 523/16](#)

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßt derzeit zwei Freiheitsstrafen wegen sexueller Nötigung und Beihilfe zum unerlaubten Handeln mit Betäubungsmitteln.

Der Antragsgegner hatte im Juli und September 2014 besondere Sicherungs- und Beobachtungsmaßnahmen gegenüber

dem Betroffenen angeordnet, die von der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum mit – in der angefochtenen Entscheidung nicht näher dargestellten – Beschlüssen vom 25.09.2014 - V StVK 70/14 - und vom 27.11.2014 - V StVK 107/14 - aufgehoben wurden. Unter Berufung auf die mit den vorgenannten Beschlüssen überdies erfolgte Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anordnungen des Antragsgegners hat der Betroffene mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 09.11.2015 die Löschung sämtlicher diesbezüglicher Vermerke und Eintragungen in der Gefangenenpersonalakte sowie in dem in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten zur Unterstützung von Verwaltungs- und Vollzugsaufgaben eingesetzten Computerprogramm BASIS-Web (Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug) verlangt.

Diesen Antrag hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluss als unbegründet zurückgewiesen, da kein Anspruch des Betroffenen auf Löschung der fraglichen Einträge bestehe. § 114 StVollzG NRW regelt die Löschung von Daten nur für den Fall der Entlassung eines Gefangenen. Ein Folgenbeseitigungsanspruch sei lediglich auf die Beseitigung unmittelbarer Folgen eines rechtswidrigen Eingriffs, hier also die direkten Beeinträchtigungen der besonderen Sicherungsmaßnahmen gerichtet, nicht aber auf die Speicherung der diesbezüglichen Einträge.

Ein Anspruch ergebe sich auch nicht aus § 114 Abs. 6 StVollzG NRW i.V.m. § 19 Abs. 3 DSGVO NRW. Danach komme eine Löschung personenbezogener Daten in Betracht, wenn ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sei. Vorliegend sei hingegen die Speicherung personenbezogener Daten zur Erfüllung der dem Antragsgegner obliegenden Aufgaben grundsätzlich zulässig und deren Kenntnis weiterhin erforderlich. Auch sei die Rechtswidrigkeit der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, durch deren Feststellung nicht automatisch die Erforderlichkeit der Kenntnis dieser Daten für die weiteren im Rahmen des Vollzugs anfallenden Aufgaben und Entscheidungen entfalle, dem Akteninhalt zu entnehmen. Zudem sei das Gebot der Aktenvollständigkeit zu berücksichtigen, um etwa nachvollziehen zu können, wie es zu den früheren Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer gekommen ist und mit welchen Maßnahmen der Betroffene in diesem Zusammenhang belastet wurde.

Schließlich stehe der Betroffene auch der Gefahr nicht schutzlos gegenüber, dass aufgrund der fraglichen Einträge zukünftig negative Entscheidungen getroffen würden, da die Erkenntnisse aus rechtswidrigen Anordnungen und die damit verbundenen Einträge bei weiteren Entscheidungen nicht zur Begründung herangezogen werden dürften und der Betroffene dies gegebenenfalls mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung geltend machen könne.

Gegen diesen ihm am 13.09.2016 zugestellten Beschluss richtet sich die am 04.11.2016 protokollierte Rechtsbeschwerde des Betroffenen, der bereits zuvor mit einem am 21.09.2016 bei dem Landgericht Bochum eingegangenen Schreiben vom 16.09.2016 „Rechtsbeschwerde“ eingelegt und um die Vorführung bei dem insofern zuständigen Rechtspfleger gebeten hat.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes für unzulässig.

II.

Dem Betroffenen war gemäß § 120 StVOllzG i. V. m. §§ 44, 45 StPO auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Bochum vom 08.09.2016 zu gewähren, da er diese Frist ohne sein Verschulden versäumt hat.

III.

1. Soweit sich die Rechtsbeschwerde gegen die Zurückweisung des Antrages vom 09.11.2015 hinsichtlich der Löschung von Vermerken und Einträgen in der Gefangenenpersonalakte richtet, erweist sie sich schon deshalb als unzulässig, weil es nicht geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 116 Abs. 1, 119 Abs. 3 StVOllzG). Insbesondere ist es allgemein anerkannt, dass sich aus dem Folgenbeseitigungsanspruch eines Betroffenen angesichts des Grundsatzes der Aktenvollständigkeit und Aktenklarheit grundsätzlich keine Verpflichtung der Justizvollzugsbehörde zur Löschung von Aktenbestandteilen ergibt (vgl. Arloth, StVOllzG, 3. Aufl., § 184 Rn. 3; Koranyi in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. O Rn. 153; Schmid in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl., § 184 Rn. 10, jew. m.w.N.). Die hierzu entwickelten Grundsätze sind von der Strafvollstreckungskammer hinsichtlich der Einträge in der Gefangenenpersonalakte auch rechtsfehlerfrei angewendet worden.

Soweit der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde erstmals eine – von einer Löschung zu unterscheidende – Sperrung (§ 114 Abs. 6 StVOllzG NRW i.V.m. § 19 Abs. 2 DSG NRW) der hier maßgeblichen Daten verlangt, ist dies zuvor weder gegenüber dem Antragsgegner noch im gerichtlichen Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer geltend gemacht worden.

2. Im Übrigen, also hinsichtlich der vom Betroffenen verlangten Löschung von Vermerken und Einträgen im vom Antragsgegner genutzten BASIS-Web, war die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVOllzG) zuzulassen.

Über die in § 116 StVOllzG ausdrücklich geregelten Zulassungsgründe hinaus ist die Rechtsbeschwerde nach allgemeiner Auffassung auch dann zuzulassen, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Rechtsbeschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVOllzG nicht überprüfen kann (vgl. Senat, Beschluss vom 28.10.2014 - III-1 Vollz(Ws) 497/14 -, Beschluss vom 12.11.2013 - III-1 Vollz(Ws) 517/13-, jew. zit. n. juris; Arloth, a.a.O., § 116 Rn. 4 m. w. N.; Bachmann in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, a.a.O., Abschnitt P, § 116 Rn. 95). Um eine Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht zu ermöglichen, müssen die entscheidungserheblichen Tatsachen und die tragenden rechtlichen Erwägungen wiedergegeben werden. § 115 Abs. 1 S. 2 StVOllzG bestimmt deshalb, dass der Sach- und Streitstand im Beschluss jedenfalls seinem we-

sentlichen Inhalt nach in gedrängter Form darzustellen ist. Auch die Verweisung auf bei den Akten befindliche Schriftstücke darf gemäß § 115 Abs. 1 S. 3 StVOllzG lediglich wegen der Einzelheiten erfolgen, d. h. der Inhalt eines in Bezug genommenen Schriftstücks muss jedenfalls in groben Zügen im Beschluss selbst dargelegt werden.

Diesen formalen Anforderungen genügt der angefochtene Beschluss nicht, soweit die Löschung von Vermerken und Einträgen im BASIS-Web abgelehnt worden ist:

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Art des Datenträgers und dem unterschiedlichen Informationsgehalt von automatisierten Dateien und Akten kommt dem von der Strafvollstreckungskammer bezüglich der Gefangenenpersonalakte zutreffend angeführten Grundsatz der Aktenvollständigkeit und Aktenklarheit bei der Löschung von Daten aus automatisierten Dateien ersichtlich nicht notwendig dieselbe Bedeutung zu wie bei der Löschung von Aktenbestandteilen. Diese Differenzierung hat z.B. ihren Niederschlag in der Regelung § 19 Abs. 3 S. 2 DSG NRW gefunden, nach der die Löschung personenbezogener Daten gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 DSG NRW bei einer Speicherung in Akten im Grundsatz nur dann erfolgen soll, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist (vgl. Schäfer/Schmitt, Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., § 19 Rdn. 11, 22; allg. Eßer in: Auernhammer, BDSG, 4. Aufl., § 30 Rdn. 12 ff.; Gola/Schumerus, BDSG, 12. Aufl., § 20 Rdn. 7f., 25; Mallmann in: Simitis, BDSG, 8. Aufl., § 20 Rdn. 31 ff.).

Diese Unterscheidung entspricht – ausgehend von den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses – anscheinend auch der Handhabung des Antragsgegners, der nämlich nach dem unbestrittenen und durch Vorlage eines mit entsprechenden farblichen Markierungen versehenen EDV-Ausdrucks (Bl. 4 f. d.A.) hinreichend konkretisierten Vorbringen des Betroffenen in seiner Antragschrift vom 09.11.2015 auf dessen Ersuchen verschiedene Einträge im BASIS-Web gelöscht, der Vollständigkeit der dortigen Dokumentation also gerade keine allein entscheidende Bedeutung beigemessen hat. Die bisherigen Feststellungen erlauben jedoch keine Überprüfung, ob der Antragsgegner bei der Entscheidung, andere Einträge im BASIS-Web zu belassen, so dass z.B. der Hinweis „ACHTUNG! Suicid/Selbstbeschädigungsfahr“ vom 26.09.2014, nicht aber der Vermerk „ACHTUNG! Fluchtgefahr“ vom 30.07.2014 gelöscht worden ist, von zutreffenden Voraussetzungen ausgegangen ist. Insbesondere der konkrete Gegenstand und Inhalt der Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer vom 25.09.2014 - V StVK 70/14 - und vom 27.11.2014 - V StVK 107/14 -, die Anlass für den Löschantrag des Betroffenen und anscheinend auch für die vom Antragsgegner teilweise tatsächlich vorgenommenen Löschungen gewesen sind, lässt sich den – für den Senat allein maßgeblichen – Gründen der angefochtenen Entscheidung nicht entnehmen. Daher vermag der Senat nicht zu entscheiden, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVOllzG gegeben sind.

IV.

Da dem Senat eine hinreichende Überprüfung der angefochtenen Entscheidung hinsichtlich der Einträge im BASIS-Web schon mangels hinreichender Tatsachenfeststellungen nicht möglich ist, war der angefochtene Beschluss insofern aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 S. 3 StVOllzG).

§ 115 StVollzG

(Erledigung der Hauptsache bei Verlegung)

Ob die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt zur Erledigung führt, hängt davon ab, ob die betreffende Maßnahme fortwirkt. Maßgebend ist, ob die Maßnahme, die Verfahrensgegenstand ist, von den Verhältnissen in der damaligen Anstalt abhängt – dann tritt Erledigung ein – oder durch die Person des Betroffenen veranlasst ist – dann ist eine Erledigung zu verneinen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 10. November 2016 – III - 1 Vollz (Ws) 414/16

Gründe:

I.

Der Betroffene befindet sich seit dem Jahre 2001 in Unfreiheit. Nachdem er zwei Freiheitsstrafen verbüßt hatte, unter anderem wegen versuchter räuberischer Erpressung, wird seit dem 25. Januar 2014 gegen ihn die Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollstreckt. Ab dem 13. Juni 2014 befand er sich in der Justizvollzugsanstalt Y. Im Mai 2016 ist er in die Justizvollzugsanstalt X verlegt worden. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 4. April 2016 beanstandet der Betroffene das Verfahren der Vollzugsplanfortschreibung in der Justizvollzugsanstalt Y. Die Antragsgegnerin sei verpflichtet, ihn unter Hinzuziehung eines Dolmetschers an der Vollzugsplanfortschreibung zu beteiligen. Bislang habe sie ihm – wie schon in der Vergangenheit – trotz seiner unzureichenden Deutschkenntnisse keinen Dolmetscher zur Verfügung gestellt.

Nach der Verlegung des Betroffenen in die Justizvollzugsanstalt X im Mai 2016 hat er der Strafvollstreckungskammer mitgeteilt, er halte nicht mehr an seinem ursprünglichen Verpflichtungsantrag fest, sondern beantrage nunmehr, festzustellen, dass die unterbliebene Hinzuziehung eines Dolmetschers im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung rechtswidrig gewesen sei. Der Betroffene hat den Fortsetzungsfeststellungsantrag auch nach einem Hinweis der Strafvollstreckungskammer aufrechterhalten, wonach der Feststellungsantrag unzulässig sei, da für sein Begehren der Verpflichtungsantrag vorrangig sei. Durch den angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sei wegen fehlenden Feststellungsinteresses bzw. fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Der Betroffene könne sein Begehren, nämlich die Aufstellung eines neuen Vollzugsplans unter Hinzuziehung eines Dolmetschers effektiver mit einem Verpflichtungsantrag als mit einem – gegenüber dem Verpflichtungsantrag subsidiären – Feststellungsantrag verfolgen.

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt. Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen hat beantragt, die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde war gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG i. V. m. § 112 Nr. 5 SVVollzG NRW zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen. Das Rechtsmittel hat auch bereits auf die Sachrüge – vorläufig – Erfolg.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgt die Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (vgl. Bachmann in: Laubenthal, Nestler, Neubacher, Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage, Abschnitt P Rn. 92 f.). Die Strafvollstreckungskammer ist davon ausgegangen, durch die Verlegung des Betroffenen sei keine Erledigung des Verpflichtungsantrags eingetreten. Der Betroffene habe vielmehr sein ursprüngliches, auf die Fortschreibung des Vollzugsplans unter Hinzuziehung eines Dolmetschers gerichtetes Verpflichtungsbegehren gegenüber der Justizvollzugsanstalt Y weiterverfolgen müssen.

Die Annahme der Strafvollstreckungskammer, das ursprüngliche Verpflichtungsbegehren sei trotz der Verlegung des Betroffenen weiterzuverfolgen und stehe damit der Zulässigkeit eines Fortsetzungsfeststellungsantrags entgegen, steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Senats und birgt angesichts der Bedeutung des Gebots der Gewährung effektiven Rechtsschutzes die Gefahr schwer erträglicher Abweichungen innerhalb der Rechtsprechung.

Nach der Rechtsprechung des Senats führt nicht jede – nicht nur vorübergehende – Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt zu einer Erledigung der Hauptsache. Ob die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt zur Erledigung führt, hängt davon ab, ob die betreffende Maßnahme fortwirkt (vgl. Bachmann, a. a. O. Abschnitt P Rn. 80). Maßgebend ist, ob die Maßnahme, die Verfahrensgegenstand ist, von den Verhältnissen in der damaligen Anstalt abhängt – dann tritt Erledigung ein – oder durch die Person des Betroffenen veranlasst ist – dann ist eine Erledigung zu verneinen (vgl. Senatsbeschlüsse vom 11. Juni 2015 – III-1 Vollz (Ws) 163/15 –, juris; vom 29. Juli 2013 – III-1 Ws 138/13 –, Arloth, StVollzG, 3. Auflage, § 115 Rn. 9 m.w.N.; OLG Celle, Beschluss vom 11. Dezember 2001 – 3 Ws 455/01 (StrVollz) –, Bachmann, a.a.O.).

Die Entscheidung, im Verfahren zur Fortschreibung des Vollzugsplans keinen Dolmetscher hinzuzuziehen, beruhte auf der – möglicherweise fehlerhaften – Einschätzung der Sprachkenntnisse des Betroffenen durch die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Aachen. Sie ist deshalb von den Verhältnissen in dieser gerade mit der Vollzugsplanung befassten Justizvollzugsanstalt abhängig gewesen, weshalb durch die Verlegung des Betroffenen Erledigung eingetreten ist.

Die angefochtene Entscheidung weicht von der vorgenannten Rechtsprechung des Senats maßgeblich ab, da die Strafvollstreckungskammer, ohne sich mit den Voraussetzungen der Erledigung auseinanderzusetzen, die Zulässigkeit des

Fortsetzungsfeststellungsantrags mit Blick auf den nach ihrer Auffassung vorrangigen Verpflichtungsantrag verneint hat. Der angefochtene Beschluss war dementsprechend aufzuheben und die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

§ 115 StVollzG

(Erledigung der Hauptsache)

Ist tatsächlich eine Erledigung eingetreten, was das Gericht im Hinblick auf das Rechtsschutzbedürfnis des Betroffenen von Amts wegen zu prüfen hat, und wird eine entsprechende Erklärung des Betroffenen nicht abgegeben, so ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 24. Januar 2017 - III - 1 Vollz (Ws) 528/16

Gründe:

I.

Der Betroffene befindet sich derzeit in Sicherungsverwahrung. Nach Bezug des neu errichteten Hafthauses 4 wurden bauliche Mängel festgestellt und beanstandet. Bei dem dem Betroffenen zugewiesenen Zimmer wurde am 14.03.2016 festgestellt, dass es durch die Tür zog, mithin eine Undichtigkeit der Zimmertür bestand. Dieser Mangel wurde der Anstaltsleitung mitgeteilt, die die Mangelanzeige im April 2016 an die Bauleitung weitergab. Da bis zum 14.06.2016 der Mangel an der Tür nicht behoben war, stellte der Betroffene einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der am 17.06.2016 beim Landgericht in Arnberg einging. Mit seinem Antrag begehrte der Betroffene, die Leiterin der JVA zu verpflichten, umgehend die Reparatur der undichten Zimmertür vorzunehmen, sowie festzustellen, dass das Unterlassen der Reparatur rechtswidrig sei. Ferner beantragte er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die Beordnung eines Verteidigers analog § 140 Abs. 2 StPO. Die Strafvollstreckungskammer hat mit der angefochtenen Entscheidung die Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache festgestellt und die Kosten des Verfahrens dem Betroffenen auferlegt. Zu Begründung hat die Strafvollstreckungskammer im Wesentlichen ausgeführt, aufgrund der am 22.06.2016 erfolgten Reparatur der Tür sei das Verfahren in der Hauptsache erledigt. Der Einwand des Betroffenen, der Mangel sei nicht behoben, weil sich aus der Mangelanzeige vom 27.07.2016 ein nicht ausgeführter Auftrag ergebe, sei nicht nachvollziehbar.

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde.

II.

Die frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde war zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 StVollzG) zuzulassen, soweit die Strafvollstreckungskammer verkannt hat, unter welchen Voraussetzungen wegen der Er-

ledigung des Verfahrens in der Hauptsache nur noch gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG über die Kosten des Verfahrens eine Entscheidung zu treffen ist.

Die Rechtsbeschwerde erweist sich als begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung des Verfahrens an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnberg.

Auf die ihm zugeleitete Stellungnahme der JVA vom 25.07.2016, in der mitgeteilt wurde, dass laut Auskunft des Bauunternehmers die Undichtigkeit der Tür am 22.06.2016 behoben worden und daher Erledigung eingetreten sei, hat der Betroffene mit Schreiben vom 13.08.2016 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er an seinen gestellten Anträgen festhalte, da der Mangel an der Tür am 22.06.2016 nicht behoben und daher auch keine Erledigung eingetreten sei.

Bei dieser Fallgestaltung durfte die Strafvollstreckungskammer nicht im Rahmen einer Prozessentscheidung die Erledigung des von dem Betroffenen gestellten Antrags feststellen und gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG nur noch über die Kosten des Verfahrens entscheiden. Denn die Feststellung der Erledigung setzt nach den hier anwendbaren verwaltungsprozessualen Grundsätzen regelmäßig eine ausdrückliche Erklärung des Betroffenen voraus, dass die Hauptsache erledigt sei, die im vorliegenden Verfahren aber ausdrücklich nicht erfolgt ist. Vielmehr hat der Betroffene an seinem Antrag ausdrücklich festgehalten.

Ist allerdings tatsächlich eine Erledigung eingetreten, was das Gericht im Hinblick auf das Rechtsschutzbedürfnis des Betroffenen von Amts wegen zu prüfen hat, und wird eine entsprechende Erklärung des Betroffenen nicht abgegeben, so ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen (vgl. Senatsbeschluss vom 11. Juni 2015, III-1 Vollz (Ws) 163/15 m. w. N.). Da der angefochtene Beschluss sich nicht darüber verhält, aufgrund welcher Umstände die Strafvollstreckungskammer zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Baumangel am 22.06.2016 behoben wurde, war der Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnberg zurückzuverweisen.

§ 116 StVollzG NRW

(Einsicht in die Gefangenenpersonalakte und in die Wahrnehmungsbögen)

Der Gefangene hat keinen Anspruch auf Auskunft hinsichtlich der Namen derjenigen Vollzugsbediensteten, die Eindrücke und Beobachtungen über den Gefangenen in den dafür vorgesehenen Wahrnehmungsbögen festgehalten haben.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 22. September 2016 - III - 1 Vollz (Ws) 304/16

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßt derzeit wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren. Vom 02.06.2015 bis 22.10.2015 befand er sich in der JVA X. Seit dem 22.10.2015 ist er in der JVA Y inhaftiert.

Der Betroffene hatte zunächst beantragt, ihm Auskunft hinsichtlich der Wahrnehmungsbögen der Voranstalt Geldern zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung der dort tätigen Beamten, die diese Bögen ausgefüllt hatten, zu erteilen. Anschließend beantragte er Einsicht in alle über ihn gesammelten Daten. Der Leiter der JVA lehnte mit Bescheid vom 30.09.2015 diese Anträge ab. Die Ablehnung der begehrten Akteneinsicht wurde u.a. damit begründet, dass hinsichtlich der Einsicht in alle über den Betroffenen erhobenen Daten nicht dargelegt sei, dass ein Anspruch auf Auskunft nicht ausreichend sei. Der Anspruch auf Auskunft wurde gestützt auf § 116 StVollzG NRW i.V.m. § 18 Abs. 3 Buchstabe a) DSGVO NRW abgelehnt mit der Begründung, die Mitteilung der Namen der Beamten, die Wahrnehmungen und Eindrücke in den Wahrnehmungsbögen vermerkt hätten, an den Betroffenen würde deren Bereitschaft zu Fixierung wichtiger Wahrnehmungen schmälern, was – da diese Wahrnehmungen etwaige Krisensituationen verhindern sollten – eine nicht hinnehmbare Beschränkung der Sicherheit innerhalb der Anstalt damit eine erhebliche Aufgabengefährdung zu Folge hätte.

Gegen diesen ablehnenden Bescheid hat der Betroffene beim Landgericht Kleve mit Schreiben vom 05.10.2015 Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Zur Begründung führte er u.a. aus, dass er sich gegen Verleumdungen, die als Grundlage von Negativentscheidungen gedient hätten, zur Wehr setzen müsse. Soweit in der ablehnenden Entscheidung des Leiters der JVA X ausgeführt worden sei, dass bei Erteilung der erbetenen Auskunft eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Anstalt zu besorgen sei, sei demgegenüber einzuwenden, dass „gerade als Vertreter eines staatlichen Organs auf willkürliche und falsche Argumentation zu achten sei.“ Auch diese könnten nicht alles äußern, was sie wollten. „Das wäre ja die Ausstellung eines Persilscheines für Verleumdungen falsche Verdächtigungen Beleidigung und anderes.“ Ohne Akteneinsicht sei es ihm auch nicht möglich, in der Vielzahl der von ihm betriebenen Verfahren nach § 109 StVollzG auf Ermessensfehler oder Aufklärungsfehler der Antragsgegnerin hinzuweisen.

Aufgrund der Verlegung des Betroffenen in die JVA Y am 22.10.2015 hat das Landgericht Kleve auf Antrag des Betroffenen durch Beschluss vom 09.12.2015 das Verfahren an das Landgericht Aachen verwiesen.

Die Antragsgegnerin hat unter anderem ausgeführt, eine Aushändigung der Wahrnehmungsbögen sei nicht möglich, da es sich um rein interne Vermerke ohne Regelungscharakter handle, um frühzeitig Veränderungen im Verhalten von Inhaftierten wahrzunehmen, etwa um einer Suizidgefahr vorzubeugen. Die Aushändigung dieser Wahrnehmungsbögen, welche persönliche Eindrücke der Mitarbeiter darstellen, scheide schon aus Gründen des Datenschutzes aus.

Die Strafvollstreckung hat mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag des Betroffenen nach § 109 StVollzG, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm Einsicht in alle über ihn erhobenen Daten zu gewähren, zurückgewiesen. Dem Betroffenen stehe kein Akteneinsichtsrecht in die behördlichen Vollzugsakten der Antragsgegnerin nach § 116 StVollzG NRW zu. Dem Wortlaut dieser Vorschrift sei eindeutig zu entnehmen, dass das Akteneinsichtsrecht nicht uneingeschränkt und ohne Angabe von Gründen gewährt werden solle. Vielmehr fordere die Wahrnehmung eines solchen Rechtes die Darlegung, dass eine Auskunft für die Wahrung der rechtlichen Interessen des Betroffenen nicht ausreiche und er hierzu auf Akteneinsicht angewiesen sei. Diese Auslegung entspreche der obergerichtlichen Rechtsprechung zu § 185 StVollzG, die auch bei der Auslegung der Vorschrift des § 116 StVollzG NRW heranzuziehen sei, da es sich bei beiden Regelungen um nahezu wortgleiche Vorschriften handle.

Der Betroffene habe im Hinblick auf die begehrte Einsicht in alle über ihn gesammelten Daten bisher weder zunächst ein Auskunftersuchen gestellt, noch ein hinreichend konkretes rechtliches Interesse an der begehrten Akteneinsicht dargelegt. Insbesondere habe er nicht vorgetragen, warum die im vollzuglichen Verfahren gegebenenfalls bereits erfolgten Auskünfte – nach dem insoweit unbestrittenen Vortrag der Antragsgegnerin seien aus der Gefangenenpersonalakte Auskünfte erteilt worden – zur Wahrung der rechtlichen Interessen des Betroffenen nicht ausreichend seien.

Die Strafvollstreckung hat außerdem einen Anspruch des Betroffenen auf Auskunft hinsichtlich der Namen der Vollzugsbediensteten, die die Eintragungen in den Wahrnehmungsbögen vorgenommen haben, verneint. Hierzu hat sie u.a. ausgeführt, der Betroffene habe zwar mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 05.10.2015 eine solche Auskunft nicht mehr ausdrücklich verlangt. Er habe aber den Bescheid vom 30.09.2015, mit dem bereits sein Antrag auf Auskunft abgelehnt worden sei, insgesamt angegriffen. Der Betroffene habe jedoch ein rechtliches Interesse an der von ihm begehrten Auskunft nicht dargelegt. Darüber hinaus bestehe auch nach § 116 StVollzG NRW i.V.m. §§ 18 Abs. 3 Buchstabe a), 35 Abs. 2 S. 1 DSGVO keine Verpflichtung der Antragsgegnerin zu einer solchen Auskunftserteilung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des angefochtenen Beschlusses wird auf dessen Gründe Bezug genommen.

Gegen den Beschluss richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der eine Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt wird. Darüber hinaus hat der Betroffene beantragt, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde zu gewähren.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Rechtsbeschwerde in Ermangelung eines Zulassungsgrundes für unzulässig.

II.

Dem Wiedereinsetzungsgesuch war entsprechend dem Antrag des Betroffenen gemäß § 120 StVollzG i.V.m. §§ 44, 45 StPO stattzugeben, da der Betroffene die Frist zur Einlegung

und Begründung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Aachen vom 21.03.2016 ohne sein Verschulden versäumt hat.

III.

1. Die Rechtsbeschwerde war gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Fortbildung des Rechts zuzulassen, soweit mit dem angefochtenen Beschluss ein Anspruch des Betroffenen auf Auskunft hinsichtlich der Namen derjenigen Vollzugsbediensteten, die Eindrücke und Beobachtungen über den Betroffenen in den dafür vorgesehenen Wahrnehmungsbögen festgehalten haben, verneint worden ist, da die Frage, ob ein solcher Auskunftsanspruch gemäß § 116 StVollzG NRW gegeben ist, durch den Senat noch nicht entschieden worden ist und daher Klärungsbedarf besteht.

Im Umfang der Zulassung erweist sich die Rechtsbeschwerde allerdings als unbegründet.

Gemäß § 116 S. 1 StVollzG NRW erhält der Betroffene nach Maßgabe der §§ 18 und 35 Abs. 2 S. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) Auskunft. Nach § 18 Abs. 1 DSG NRW kann die betroffene Person von der verantwortlichen Stelle auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten (Nr. 1), über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung (Nr. 2) sowie gemäß Nr. 3 auch über die Herkunft der Daten verlangen. Gemäß § 35 Abs. 2 S.1 DSG NRW gilt für Behörden des Justizvollzuges § 18 mit der Maßgabe, dass die betroffene Person Auskunft oder Akteneinsicht erhält, soweit sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte oder berechtigten Interessen auf die Kenntnis gespeicherter Daten angewiesen ist.

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Einsichtnahme entfällt aber gemäß § 18 Abs. 3 Buchstabe a), soweit dies die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erheblich gefährden würde.

Liegen die Voraussetzungen dieses Ausnahmetatbestandes vor, so muss die Vollzugsbehörde die Auskunft ablehnen. Ein Ermessensspielraum steht ihr insoweit nicht zu.

Die vorstehend dargelegte landesgesetzliche Regelung des § 116 StVollzG NRW i.V.m. §§ 18, 35 Abs. 2 S. 1 DSG NRW ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit der bundesgesetzlichen Regelung des Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts von Strafgefangenen nach § 185 S. 1 StVollzG i.V.m. § 19 Abs. 4 BDSG. Nach § 19 Abs. 4 BDSG muss die Vollzugsbehörde unter den dort genannten Voraussetzungen – nach Nr. 1, wenn die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde sowohl die Auskunftserteilung als auch die Akteneinsicht verweigern. Ein Ermessensspielraum steht der Behörde insoweit nicht zu. Vielmehr unterliegen die unbestimmten Rechtsbegriffe der Ausnahmetatbestände in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung. Danach muss einer der abschließend normierten Ausnahmetatbestände verwirklicht sein, und ist es erforderlich, dass das Informationsinteresse des Betroffenen hinter den dort aufgeführten öffentlichen Interessen oder Interessen Dritter zurücktritt (vgl. Koranyi in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Straf-

vollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschnitt O Rn. 186 mit weiteren Nachweisen; Schmidt in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl., § 185 Rn. 19).

Diese Grundsätze gelten für die inhaltlich im Wesentlichen gleiche landesgesetzliche Regelung entsprechend. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) DSG NRW ist von der Justizvollzugsanstalt, wie die Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluss zutreffend ausgeführt hat, rechtsfehlerfrei angenommen worden. Die Erwägungen, mit denen Justizvollzugsanstalt eine Auskunft hinsichtlich der Namen der Beamten, die die Wahrnehmungsbögen ausgefüllt haben, abgelehnt hat, sind nicht zu beanstanden. Wahrnehmungen und Eindrücke der Vollzugsbediensteten etwa bezüglich Veränderungen im Verhalten oder Auftreten eines Gefangenen oder in Bezug auf seine Kontakte und sein Sozialverhalten sowie hinsichtlich seiner jeweiligen Befindlichkeit oder Gefühlslage sind, da sie oft deutlich aussagekräftiger sind als verbale Äußerungen eines Gefangenen, nicht nur für die im Vollzug anfallenden Aufgaben der Resozialisierung und Behandlung der Gefangenen, sondern vor allem zur Vermeidung von bzw. für die Möglichkeit eines rechtzeitigen Eingreifens in Krisensituationen, wie z.B. bei aggressiven Gefühlsausbrüchen von Gefangenen, Streitigkeiten unter den Gefangenen, bei der Gefahr einer Selbstschädigung oder Selbsttötung eines Gefangenen oder etwa bei einer zu befürchtenden Schädigung, Unterdrückung oder Ausnutzung von Mitgefangenen, aber auch zur frühzeitigen Abwehr schädlicher subkultureller Aktivitäten von erheblicher Wichtigkeit. Die Bereitschaft der Vollzugsbediensteten, auf etwaige Auffälligkeiten oder potentielle Konfliktursachen nicht nur besonders zu achten, sondern etwaige negative Eindrücke oder ungewöhnliche Beobachtungen durch entsprechende Eintragungen in den Wahrnehmungsbögen auch offenzulegen, und damit die Weitergabe wichtiger Wahrnehmungen in einem für die Erhaltung der Sicherheit in der Anstalt ausreichenden Umfang zu gewährleisten, wird nur dann in dem erforderlichen Maße vorhanden sein, wenn sie grundsätzlich von einer vertraulichen Behandlung ihrer mitgeteilten Eindrücke ausgehen dürfen und daher in der Regel nicht zu befürchten haben, dass es aufgrund ihrer Informationen zu etwaigen Repressalien von Seiten der Strafgefangenen kommen könnte. Die Bewertung der Strafkammer, eine namentliche Identifizierung der Vollzugsbediensteten gegenüber den Gefangenen würde bei den Vollzugsbediensteten zu einer geringeren Bereitschaft zur Fixierung wichtiger Wahrnehmungen zur Verhinderung krisenhafter Situationen und damit im Ergebnis zu einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit in der Anstalt und der dieser obliegenden Aufgabenerfüllung führen, ist daher nicht zu beanstanden. Demgegenüber tritt das lediglich allgemeine Informationsinteresse des Betroffenen, zu erfahren, welcher Vollzugsbedienstete jeweils welchen Eindruck von ihm weitergegeben hat, um auf diese Weise überhaupt erst zu ermitteln, ob den Vollzugsbediensteten möglicherweise falsche Verdächtigungen oder Beleidigungen des Betroffenen vorgeworfen werden können, zurück.

Ob eine andere Beurteilung dann möglicherweise geboten wäre, wenn diesbezüglich bereits ein konkreter Verdacht gegen einen Vollzugsbeamten bestünde, bedarf keiner abschließenden Beurteilung, da eine solche Fallgestaltung hier nicht gegeben ist.

2. Im Übrigen war die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen, da es nicht geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1, 119 Abs. 3 StVollzG). Es ist insbesondere in der Rechtsprechung hinreichend geklärt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ein Recht des Strafgefangenen auf Einsichtnahme in seine Gefangenenspersonalakte besteht (vgl. Senatsbeschluss vom 21.06.2012 - III - 1 Vollz (Ws) 269/12 - m.w.N.). Diese Rechtsprechung betrifft zwar die Regelung des § 185 StVollzG. Diese Regelung entspricht aber – wie bereits oben dargelegt – inhaltlich weitgehend der nunmehr geltenden landesgesetzlichen Regelung gemäß § 116 StVollzG NRW, so dass diese Rechtsprechung weiterhin herangezogen werden kann.

§ 119a StVollzG

(Feststellung ausreichender Betreuung des Gefangenen im Kontrollverfahren)

1. Der Beginn des zweijährigen Prüfungszeitraums nach § 119a Abs. 3 StVollzG ist erst ab Eintritt der Rechtskraft des die Sicherungsverwahrung anordnenden Urteils anzusetzen.
2. Zu den Anforderungen des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer.
3. Sind die Beschlussgründe aber derart unzulänglich, dass von einer den maßgeblichen Sachverhalt berücksichtigenden und den relevanten Verfahrensgegenstand betreffenden Sachentscheidung nicht mehr gesprochen werden kann, so stellt dies einen derart gravierenden Mangel dar, dass der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache durch die Strafvollstreckungskammer neu zu behandeln und zu entscheiden ist.
4. Dies ist dann der Fall, wenn der Beschluss den maßgeblichen Überprüfungszeitraum verkennt und aufgrund dessen fast die Hälfte des zweijährigen Überprüfungszeitraums völlig unberücksichtigt lässt.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 29. Dezember 2016 – III - 1 Vollz (Ws) 458/16

Gründe:

I.

Der Betroffene wurde durch Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 19.11.2013, rechtskräftig seit dem 17.07.2014, wegen Vergewaltigung unter Auflösung der Gesamtfreiheitsstrafe aus dem Berufungsurteil des Landgerichts Bielefeld vom 06.12.2012 – 11 Ns 86 Js 56/11 – 115/11 – in Verbindung mit dem Urteil des Amtsgerichts Herford vom 23.09.2011 – 3 Ls 86 Js 650/11 – 57/11 – und unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus dem vorgenannten Berufungsurteil zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Außerdem wurde seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Derzeit verbüßt der Verurteilte die vorgenannte Gesamtfreiheitsstrafe. Das Strafende ist auf den 18.05.2018 notiert. Die Vollstreckung der angeordneten Sicherungsverwahrung ist ab dem 16.10.2018 vorgesehen.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer festgestellt, dass „die dem Verurteilten im zurückliegenden Zeitraum von der Vollzugsbehörde angebotene Betreuung den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 66c II, I Nr. 1 StGB entspricht“.

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit der Beschwerde. Er macht im Wesentlichen geltend, die Strafvollstreckungskammer habe ihre Bewertung nicht allein auf die sehr knappe Stellungnahme der JVA vom 16.03.2016, die im Verfahren zur Reststrafenaussetzung nach § 57 Abs. 1 StGB erstellt worden sei und zudem nicht auf einer eigenen, sondern auf der im Einweisungsverfahren gestellten und von der Anstalt lediglich übernommenen Diagnose basiere, stützen dürfen. Vielmehr wäre es erforderlich gewesen, für den Zeitraum der letzten zwei Jahre ein Sachverständigengutachten einzuholen, um u. a. die aktuelle Diagnose und den Behandlungsstand feststellen zu können und die Effektivität der Behandlung sicherzustellen.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Essen hat mit Beschluss vom 08.09.2016 der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache zur Entscheidung dem Oberlandesgericht Hamm vorgelegt.

II

Das zulässige Rechtsmittel ist auch begründet.

Der angefochtene Beschluss weist schwerwiegende Mängel auf, die zu seiner Aufhebung und einer Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer führen.

1. Von einem schwerwiegenden Mangel ist u. a. auszugehen, wenn der relevante Überprüfungszeitraum völlig verkannt wird (vgl. Senatsbeschluss vom 26.11.2015 - III- 1 Vollz (Ws) 525 u. 526/15, juris). Dies trifft hier zu. Aus dem angefochtenen Beschluss lässt sich nicht entnehmen, dass sich die Strafvollstreckungskammer überhaupt mit der Frage befasst hat, welcher Zeitraum zu überprüfen ist, sowie, wann dieser beginnt und endet. Dafür spricht auch der Tenor des angefochtenen Beschlusses, der sich ohne jede weitere Konkretisierung lediglich „auf den zurückliegenden Zeitraum“ bezieht.

Im vorliegenden Verfahren handelt es sich um die erste strafvollzugsbegleitende Kontrolluntersuchung nach § 119a Abs. 1 StVollzG. Die gemäß § 119a Abs. 3 StVollzG zweijährige Überprüfungsfrist konnte für die erste Überprüfung von Amts wegen gemäß Art. 316f Abs. 3 EGStGB frühestens am 01.06.2013 beginnen, falls die verhängte Freiheitsstrafe zu diesem Zeitpunkt bereits vollzogen wurde, andernfalls mit dem Beginn der Vollstreckung der Freiheitsstrafe. Im vorliegenden Verfahren gilt als Beginn des Vollzugs der durch Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 19.11.2013 verhängten Gesamtfreiheitsstrafe zwar gemäß § 41 Abs. 1 StVollstrO der 17.04.2013, da ab diesem Zeitpunkt bereits die einbezogene Verurteilung vollstreckt wurde. Zu diesem Zeitpunkt war aber gegen den Verurteilten noch keine Sicherungsverwahrung angeordnet worden und bestand daher auch noch kein Anlass, deren künftige Vollstreckung durch entsprechende Behandlungsmaßnahmen im vorausgehenden Strafvollzug möglichst entbehrlich werden zu lassen. Diese Verpflichtung wurde vielmehr erst mit der am 17.07.2014 eingetretenen

Rechtskraft des die Sicherungsverwahrung anordnenden Urteils des Landgerichts Bielefeld vom 19.11.2013 begründet, so dass der 17.07.2014 als der Beginn des zweijährigen Prüfungszeitraums anzusetzen ist und dieser am 17.07.2016 endete.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Essen hat aber nicht diesen Zeitraum kontrolliert, sondern ihre Überprüfung ausschließlich auf den Zeitraum des ab dem 12.05.2015 beginnenden Aufenthalts des Betroffenen in der JVA beschränkt und zudem ihre Entscheidung vor Ablauf des zweijährigen Prüfungszeitraums, nämlich bereits am 30.06.2016 getroffen, was den Rückschluss zulässt, dass sie den relevanten Prüfungszeitraum verkannt hatte. Hierdurch ist fast die Hälfte des zu überprüfenden Zeitraums völlig unberücksichtigt geblieben.

2. Der angefochtene Beschluss erfüllt zudem nicht die gesetzlich nach §§ 119a Abs. 6 S. 3, 115 Abs. 1 S. 1 und 2 StVollzG vorgeschriebenen Begründungsanforderungen.

Nach diesen Vorschriften muss der Beschluss der Strafvollstreckungskammer in seiner Begründung den Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammenstellen. Auf die gemäß § 115 Absatz 1 S. 3 StVollzG bestehende Möglichkeit, wegen der Einzelheiten auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke zu verweisen, hat der Gesetzgeber wegen der in § 119a Abs. 7 StVollzG angeordneten Bindungswirkung der Entscheidungen verzichtet (vgl. dazu: BT-Drs. 17/9874 S. 29).

Diesen Anforderungen genügen die Beschlussgründe nicht. Bereits die – äußerst knappen Angaben – zu der Anlassverurteilung sind unzureichend, da schon nicht mitgeteilt wird, vor welchem konkreten strafrechtlichen Hintergrund die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfolgt ist. Auch eine Mitteilung des Ergebnisses der Beurteilung des im Erkenntnisverfahren – nach § 246a StPO notwendigerweise – hinzugezogenen Sachverständigen ist nicht erfolgt, obwohl diese sachkundige Beurteilung für die vorzunehmende Bewertung, ob die im anschließenden Strafvollzug angebotenen Behandlungsmaßnahmen hinreichend auf den Täter und dessen individuelle Risikofaktoren zugeschnitten waren und als geeignet angesehen werden konnten, dessen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit zu reduzieren, regelmäßig von Relevanz ist. Das Gleiche gilt hinsichtlich des sich aus den Urteilsgründen ergebenden Werdegangs des Betroffenen, der ebenfalls nicht wiedergegeben wird. In Bezug auf die Person des Betroffenen wird vielmehr in dem angefochtenen Beschluss lediglich angegeben, dass er erheblich und auch wegen Sexualdelikten einschlägig vorbestraft sei.

Angesichts der Verkennung des zu überprüfenden Zeitraums fehlen zudem jegliche Angaben dazu, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis nach dem 17.07.2014 eine Behandlungsuntersuchung des Betroffenen erfolgt ist, welchen Inhalt der zu erstellende Vollzugsplan hatte, sowie ob und gegebenenfalls welche Behandlungsmaßnahmen vor der Verlegung des Betroffenen in die JVA angeboten bzw. durchgeführt worden sind, um die Gefährlichkeit des Betroffenen für die Allgemeinheit so zu reduzieren, dass sich eine Vollstreckung der angeordneten Maßregel möglichst als entbehrlich erweisen würde.

Der angefochtene Beschluss enthält insbesondere auch keine Begründung hinsichtlich der durch die Strafvollstreckungskammer getroffenen Feststellung, die Behandlung des Betroffenen habe den gesetzlichen Erfordernissen des § 66c Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprochen. Die maßgeblichen Gründe für die vorgenommene Bewertung müssen aber in den Beschlussgründen mitgeteilt werden, um dem Beschwerdegericht die gebotene Überprüfung zu ermöglichen.

In dem angefochtenen Beschluss werden zwar die während des Aufenthalts des Verurteilten angebotenen Behandlungsmaßnahmen aufgezählt, ohne dass allerdings auch der Inhalt des zugrunde liegenden Vollzugsplans mitgeteilt wird. Die aufgezählten Behandlungsmaßnahmen werden aber nur derart pauschal beschrieben, dass dem Senat keine Prüfung ermöglicht wird, ob diese Maßnahmen eine Betreuung darstellten, die individuell auf den Betroffenen zugeschnitten sowie intensiv und geeignet war, dessen Gefährlichkeit zu reduzieren, und dadurch eine Vollstreckung der angeordneten Sicherungsverwahrung möglichst entbehrlich zu machen, und somit den gesetzlichen Anforderungen entsprach. So lässt die bloße Angabe „Anlassbezogene Gespräche mit dem Abteilungsteam“ als Mitteilung einer angebotenen Behandlungsmaßnahme völlig offen, aus welchem Gründen und wie oft derartige Gespräche angeboten oder erfolgt sind. Ihr therapeutischer Zweck bleibt daher unklar. Soweit als weitere Maßnahmen „Regelmäßige Behandlungsgespräche“, „Regelmäßige Gespräche mit dem psychologischen Dienst“ sowie „Einzeltherapeutische Gespräche mit einem externen Therapeuten“ angegeben werden, fehlt nicht nur die Mitteilung, was unter „Behandlungsgesprächen“ zu verstehen ist und wer diese mit dem Betroffenen führen sollte, sondern mangelt es auch an Angaben zu dem konkreten Beginn und der Frequenz dieser Gespräche sowie zu der mit den verschiedenen Gesprächsmaßnahmen jeweils konkret verfolgten therapeutischen Zielsetzung bzw. Aufarbeitung. Die ebenfalls lediglich allgemein gehaltene Angabe, die Maßnahmen zielten perspektivisch auf eine Reduktion der bei dem Verurteilten bestehenden Risikofaktoren ab, genügt insoweit nicht, da auch diese Angabe keine näheren Erklärungen zu den einzelnen Behandlungsmaßnahmen beinhaltet. Nicht mitgeteilt wird auch, ob es sich bei den angebotenen Betreuungsmaßnahmen um Maßnahmen handelte, die Teil eines speziellen Behandlungskonzeptes für Straftäter mit vorbehalten oder angeordneter Sicherungsverwahrung sind, oder lediglich um allgemeine therapeutische Angebote für Straftäter, die Sexualdelikte oder Gewaltstraftaten begangen haben. Insgesamt lässt sich aus den in dem angefochtenen Beschluss mitgeteilten Behandlungsmaßnahmen, die der Stellungnahme der JVA vom 01.06.2016 entnommen worden sind, kein schlüssig dargestelltes Behandlungskonzept, sondern nur ein Bündel von Maßnahmen entnehmen, das allenfalls eine grobe Strukturierung erkennen lässt und infolge dessen die gebotene inhaltliche Überprüfung, ob den Anforderungen des § 66c Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 StGB Genüge getan worden ist, nicht ermöglicht. Soweit die Strafvollstreckungskammer gleichwohl zu der Feststellung gelangt ist, die Behandlungs- und Betreuungsangebote in der ... seien auf die Persönlichkeitsproblematik des Verurteilten abgestimmt und entsprächen den gesetzlichen Anforderungen des § 66c Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 StGB, ist diese Bewertung nicht nachvollziehbar. Denn eine Begründung, aus der sich die maßgeblichen Gründe und Beurteilungsgrundlagen für diese Bewertung entnehmen ließen, ist durch die Strafvollstreckungskammer in dem angefochte-

nen Beschluss nicht erfolgt. Soweit mit der Beschwerde des Verurteilten die unterbliebene Einholung eines Sachverständigengutachtens beanstandet worden ist, ist anzumerken, dass für das Überprüfungsverfahren nach § 119a StVollzG die Einholung eines Sachverständigengutachtens gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Es kann daher hiervon abgesehen werden, wenn die zu entscheidende Strafvollstreckungskammer über eine hinreichende eigene Sachkunde verfügt, was aber darzulegen ist. Hierzu verhält sich der angefochtene Beschluss jedoch nicht. Abgesehen davon wäre im vorliegenden Verfahren schon angesichts der Tatsache, dass die von der JVA mitgeteilten Behandlungsmaßnahmen lediglich eine grobe Strukturierung aufwiesen, die Einholung eines Sachverständigengutachtens naheliegend gewesen, um die gebotene Überprüfung, ob die Behandlungsmaßnahmen den gesetzlichen Anforderungen genügen, gewährleisten zu können.

3. Die aufgezeigten Mängel führen vorliegend ausnahmsweise zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache. Der angefochtene Beschluss erfüllt, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, nicht einmal ansatzweise die gesetzlich nach §§ 119a Abs. 6, 115 Abs. 1 S. 2 und 2 StVollzG vorgeschriebenen Begründungsanforderungen (vgl. dazu: BT-Drs. 17/9874 S. 29). Der Senat kann dabei dahinstehen lassen, ob – wie dies teilweise in der obergerichtlichen Rechtsprechung gefordert wird – die Beschlüsse nach § 119a StVollzG den Anforderungen, wie sie auch an ein Strafurteil gestellt werden, genügen müssen (so insbesondere: KG Berlin, Beschluss vom 19.08.2015 – 2 Ws 154/15, juris). Jedenfalls den gesetzlich ausdrücklich vorgeschriebenen Begründungsanforderungen müssen sie genügen.

Allerdings führt nicht jeder Darlegungs- oder Erörterungsmangel zur Aufhebung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer und zur Zurückverweisung der Sache. Das Oberlandesgericht hat im Beschwerdeverfahren nach § 119a Abs. 5 StVollzG eine umfassende Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Es ist nicht auf eine Rechtskontrolle wie im Rechtsbeschwerdeverfahren beschränkt. § 119a Abs. 6 S. 3 StVollzG verweist gerade nicht auf § 119 Abs. 2 und 4 StVollzG. Damit sind über § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG die Regelungen der §§ 308 Abs. 2, 309 Abs. 2 StPO entsprechend anwendbar, nach denen das Beschwerdegericht die in der Sache erforderliche Entscheidung selbst zu treffen und eigene Ermittlungen anzustellen hat (vgl. Senatsbeschluss vom 26.11.2015 - III-1 Vollz (Ws) 525 u. 526/15, juris; OLG Celle, Beschl. v. 09.09.2015 - 1 Ws 353/15 (StrVollz), BeckRS 2015, 19041; Bachmann in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, 12. Aufl., Abschn. P Rn. 126). Zudem handelt es sich bei der Beschwerde nach § 119a Abs. 5 StVollzG nach dem Willen des Gesetzgebers „um eine verwaltungsprozessrechtlich determinierte Beschwerde sui generis, auf die zunächst die besonderen Bestimmungen nach Absatz 6 und erst ergänzend gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG-E die Vorschriften der StPO zur Anwendung kommen“ (BT-Drs. 17/9874 S. 29). Im Verwaltungsprozessrecht hat das Beschwerdegericht bei Beschwerden gegen Entscheidungen, die im Ermessen des Gerichts stehen, die gleiche Entscheidungsbefugnis wie die Vorinstanz und ist nicht auf eine Nachprüfung im Hinblick auf Ermessensfehler beschränkt, sondern hat eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen (vgl. Senatsbeschluss a.a.O.; OLG Celle a.a.O. m.w.N.).

Sind die Beschlussgründe aber derart unzulänglich, dass von einer den maßgeblichen Sachverhalt berücksichtigenden und den relevanten Verfahrensgegenstand betreffenden Sachentscheidung nicht mehr gesprochen werden kann, so stellt dies einen derart gravierenden Mangel dar, dass der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache durch die Strafvollstreckungskammer neu zu behandeln und zu entscheiden ist.

Bei der Prüfung der Frage, ob festgestellte Mängel derart schwerwiegend sind, dass sie zu einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen, gelten vergleichbare Grundsätze, wie sie in der Rechtsprechung zur Frage der Zurückverweisungsmöglichkeit im strafprozessualen Beschwerdeverfahren aufgestellt wurden. Auch dort kann ein schwerer Verfahrensmangel eine Zurückverweisung der Sache an Stelle der an sich gebotenen eigenen Sachentscheidung des Beschwerdegerichts rechtfertigen (vgl. Senatsbeschluss vom 26.11.2015 - III- 1 Vollz (Ws) 525 u. 526/15 -m.w.N., juris). Ein gravierender Mangel wird z.B. dann angenommen, wenn eine den Sachverhalt ausschöpfende erstinstanzliche Entscheidung zur Sache selbst gänzlich fehlt, wenn also nur formal entschieden worden ist (Senatsbeschluss a.a.O.; OLG Frankfurt NStZ 1983, 426). Eine solche Entscheidung ist vergleichbar einer Nichtentscheidung über den Verfahrensgegenstand und es würde eine Missachtung des gesetzlich vorgesehenen Instanzenzuges darstellen, wenn der Senat nunmehr erstmals eine Entscheidung in der Sache treffen würde (Senatsbeschluss a.a.O.).

Eine vergleichbare Fallgestaltung ist hier gegeben.

Der angefochtene Beschluss verkennt den maßgeblichen Überprüfungszeitraum und lässt aufgrund dessen fast die Hälfte des zweijährigen Überprüfungszeitraums völlig unberücksichtigt. Zudem fehlt, soweit eine Überprüfung durchgeführt worden ist, jegliche nachvollziehbare Begründung der vorgenommenen Bewertung, mit der Folge, dass die tatsächlich erfolgte Überprüfung nicht nur unvollständig ist, sondern die Voraussetzungen einer Kontrolluntersuchung nach § 119a Abs. 1 StVollzG, für einen bestimmten festgelegten Zeitabschnitt des Strafvollzugs die Betreuung und Behandlung des Strafgefangenen insgesamt und abschließend qualitativ zu prüfen und zu bewerten, um auf diese Weise zu gewährleisten, dass schon während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten zur Verringerung der Gefährlichkeit des Strafgefangenen und der damit bezweckten Vermeidung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung ausgeschöpft werden, nicht mehr erfüllt und der angefochtene Beschluss daher im Ergebnis die gebotene Bearbeitung und Behandlung des eigentlichen Verfahrensgegenstandes vermissen lässt.

Ergänzend weist der Senat im Hinblick auf den Schlusssatz des angefochtenen Beschlusses darauf hin, dass der Umstand, dass ein Betroffener keine Einwendungen gegen das Betreuungsangebot oder einzelne Behandlungsmaßnahmen erhoben hat, keine – auch keine indizielle – Bedeutung dafür hat, ob das dem Betroffenen gemachte Betreuungsangebot den gesetzlichen Vorgaben genügt. Maßgebend ist vielmehr, ob die Behandlungsmaßnahmen geeignet sind, die Gefährlichkeit des Betroffenen zu verringern.

§ 45 LJVollzG RPF, § 40 LSVVollzG RPF

(Fortschreibung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung)

1. Ein hinreichend bestimmter, fester Kreis zwingend notwendiger Teilnehmer an der Konferenz mit der Folge einer – etwa bei Fehlen einzelner Personen – allein daraus herzuleitenden Anfechtbarkeit der getroffenen Festlegungen bzw. der Vollzugsplanung insgesamt ergibt sich daraus nicht.
2. Die Überprüfung der Versagung von Vollzugslockerungen ist lockerungsbezogen vorzunehmen und abzufassen.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 24. Januar 2017 – 1 Ws 559/16 Vollz

Gründe:

I.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 4. Mai 2016 macht der seit dem 27. Januar 2006 in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte geltend, durch die letzte Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans vom 20. April 2016, ausgehändigt am 21. April 2016, in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag mit dem im Tenor genannten Beschluss als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich der Untergebrachte mit seiner auf den „14.07.2016“ datierten, am 31. Oktober 2016 eingegangenen Rechtsbeschwerde; er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

II.

Der Senat kann mangels Rücklaufs des nach Aktenlage an die Verfahrensbevollmächtigte des Untergebrachten übersandten Empfangsbekennnisses nicht überprüfen, ob die Rechtsbeschwerde innerhalb der Monatsfrist des § 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG eingelegt worden ist. Die Frist für Einlegung und Begründung beginnt nur zu laufen, wenn eine ordnungsgemäße förmliche Zustellung erfolgt ist; maßgeblich ist das im Empfangsbekennnis angegebene Datum (vgl. Bachmann, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. P Rn. 102). Aus dem Umstand, dass die Verfahrensbevollmächtigte auf die mehrfach erfolgte Aufforderung zur Rücksendung des Empfangsbekennnisses nicht reagiert hat, kann nicht geschlossen werden, dass ihr ein solches auch tatsächlich übersandt und zugegangen ist. Da folglich nicht festgestellt werden kann, wer für das Fehlen des Zustellungsnachweises verantwortlich ist, ist von einer fristgemäßen Einlegung auszugehen, da sich die bestehenden Zweifel an der Einhaltung der Rechtsmittelfrist jedenfalls nicht zu Lasten des Untergebrachten, der hierauf keinen Einfluss hat, auswirken dürfen.

Soweit der Vortrag, die Strafvollstreckungskammer hätte wegen der – von Seiten der Antragsgegnerin abgegebenen – widersprüchlichen Bewertung der Frage, ob der Untergebrachte die Voraussetzungen für die Gewährung von Vollzugslockerungen im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 1 LSVVollzG (Begleitausgänge) erfüllt, „auf weiterer Aufklärung durch An-

hörung des Therapeuten X bestehen müssen“, als Verfahrensrüge der unzureichenden Sachverhaltsaufklärung zu werten sein soll, ist diese Aufklärungsrüge schon unzulässig, da die den Mangel enthaltenen Tatsachen nicht vollständig angegeben werden (§ 118 Abs. 2 S. 2 StVollzG). Die Rüge verschweigt nämlich den hierbei entscheidungserheblichen Umstand, dass die – für den Untergebrachten positive – Einschätzung des früheren Bezugstherapeuten an mehreren Stellen in die Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans Eingang gefunden hat (vgl. Seite 5, 2. Absatz <Bl. 37 d.A.>; Seite 6, 2. Absatz <Bl. 38 d.A.> und Seite 10, letzter Absatz <Bl. 42 d.A.>), und deshalb sowohl der Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin als auch der Überprüfungsentscheidung der Strafvollstreckungskammer zugrunde lag.

Das Rechtsmittel erweist sich auch im Übrigen als unzulässig, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

1. Der Fall bietet keine Veranlassung, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (vgl. Bachmann aaO. P Rn. 91 mwN.). Die aufgrund Erkrankung bzw. Urlaubs verhinderte Teilnahme des früheren Therapeuten an den der Fortschreibung des Vollzugsplans zugrundeliegenden Konferenzen vom 8. Juli 2015 und 15. April 2016 wirft keine verallgemeinerungsfähigen Rechtsfragen auf, zumal der psychologische Dienst der Antragsgegnerin auf beiden Konferenzen anderweitig vertreten war. Aus § 8 Abs. 5 LSVVollzG ergibt sich, dass die Konferenz „mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten“ durchzuführen ist. Für § 159 StVollzG ist insoweit obergerichtlich geklärt, dass diejenigen Personen an der Vollzugskonferenz teilnehmen sollen, die maßgeblich an der Behandlung des Gefangenen beteiligt und für seine Beurteilung besonders wichtig sind (vgl. Senat, 2 Ws 167/10 v. 15.06.2010). Die Teilnehmer sollen den Gefangenen bzw. Verwahrten möglichst gut kennen, um zu seiner Persönlichkeit kompetent Stellung beziehen zu können (vgl. KG Berlin, 2 Ws 26/14 v. 30.04.2014 - Rn. 41 n. juris mwN.). Ein hinreichend bestimmter, fester Kreis zwingend notwendiger Teilnehmer an der Konferenz mit der Folge einer – etwa bei Fehlen einzelner Personen – allein daraus herzuleitenden Anfechtbarkeit der getroffenen Festlegungen bzw. der Vollzugsplanung insgesamt ergibt sich daraus jedoch nicht (vgl. Thür. OLG, 1 Ws 454/15 v. 17.05.2016 - Rn. 12 n. juris).

Die Nachprüfung ist auch nicht in Bezug auf die Frage geboten, innerhalb welcher Fristen der Vollzugs- und Eingliederungsplan für eine sicherungsverwahrte Person fortzuschreiben ist. § 8 Abs. 3 Satz 1 LSVVollzG bestimmt, dass dies „regelmäßig“ alle sechs Monate zu geschehen hat, was aber nicht bedeutet, dass die Fortschreibung zwingend nach sechs Monaten erfolgen muss. Vielmehr kann es, um die Entwicklung des Untergebrachten und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse angemessen im Hinblick auf das Vollzugsziel zu berücksichtigen (vgl. § 8 Abs. 3 S. 2 LSVVollzG) in Ausnahmefällen geboten sein, die Frist zu überschreiten, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen. Ob der seitens der Antragsgegnerin für die Fristüberschreitung im Fall des Untergebrachten herangezogene Umstand – das Zuwarten auf das Prognosegutachten des Sachverständigen hierzu ge-

eignet war, ist eine Frage des Einzelfalls, die generalisierender Betrachtung nicht zugänglich ist.

Der Einwand, dass zwischen der Vollzugsplankonferenz und der schriftlichen Fortschreibung des Plans ein zu großer Zeitraum liege, trifft nicht zu. Er berücksichtigt nicht, dass hier besondere Umstände eine Wiederholung der Vollzugsplankonferenz am 15. April 2016 erforderlich machten, in deren Anschluss der Vollzugsplan zeitnah – am 20. April 2015 und damit in weniger als einer Woche – erstellt und ausgehändigt wurde.

2. Auch der Gesichtspunkt der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gebietet vorliegend nicht die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist nicht schon dann gefährdet, wenn die abweichende Entscheidung auf einem Rechtsfehler beruht, der seinen Grund in der Bewertung tatsächlicher Umstände hat; maßgeblich ist vielmehr, dass die Abweichung aufgrund einer von der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtsauffassung beruht (vgl. Bachmann, aaO. P Rn. 93). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die Strafvollstreckungskammer hat die beanstandete Maßnahme zwar rechtsfehlerhaft an der für Strafgefangene geltenden Vorschrift des § 45 LJVollzG, und nicht an § 40 Abs. 2 LSVVollzG gemessen, der speziell die Gewährung von Vollzugslockerungen für Sicherungsverwahrte regelt. Hinsichtlich der vorliegend entscheidungserheblichen Tatbestandsvoraussetzung, ob die Erprobung in Vollzugslockerungen im Hinblick auf eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr verantwortbar ist, liegt beiden Vorschriften jedoch ein gleichlautender Prüfungsmaßstab zugrunde („sich dem Vollzug nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden“). Es kann daher ausgeschlossen werden, dass die Strafvollstreckungskammer bei Anwendung von § 40 Abs. 2 LSVVollzG zu einer für den Antragsteller günstigeren Beurteilung gekommen wäre.

Weiter hat es die Strafvollstreckungskammer auch versäumt, die Überprüfung der Versagung von Vollzugslockerungen lockerungsbezogen vorzunehmen und abzufassen. § 40 LSVVollzG sieht zur Erreichung des Vollzugsziels ein abgestuftes Lockerungskonzept vor. Bei langjährig Untergebrachten kann daher, auch wenn sich eine konkrete Entlassungsperspektive noch nicht abzeichnet und unbegleiteten Lockerungen eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr entgegensteht, wegen des Verfassungsgebots der Verhältnismäßigkeit zumindest die Gewährung von Lockerungen auf unterster Stufe in Gestalt von Begleitausgängen geboten sein (vgl. BVerfG, 2 BvR 865/11 v. 20.06.2012 - NStZ-RR 2012, 387 <Rn. 14 n. juris>; 2 BvR 368/10 v. 29.02.2012 - BVerfGK 19, 306 <Rn. 41 n. juris> zu Ausführungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG; Senat, 2 Ws 689/13 v. 31.01.2014 - Rn. 29 n. juris zu § 45 LJVollzG). Dieser Fehler führt jedoch nicht dazu, dass die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährdet wäre, denn er beruht nicht auf einer abweichenden Rechtsauffassung, sondern auf einem Begründungsdefizit und damit auf tatsächlichen Umständen. Die Strafvollstreckungskammer hat im Tatbestand ihrer Entscheidung hinsichtlich der Einzelheiten der Fortschreibung auf den bei den Akten befindlichen Vollzugsplan vom 20. April 2016 (Bl. 33 ff. d.A.) Bezug genommen, so dass der Senat die darin aufgeführten tatsächlichen Umstände zur Beurteilung heranziehen kann. Aus ihnen ergibt sich, dass die Versa-

gung von Begleitausgängen differenziert, lockerungsbezogen und unter Berücksichtigung der hierfür maßgeblichen Umstände versagt worden ist. Maßgeblich hierfür war, dass das Verhalten des Untergebrachten und seine Verlässlichkeit im Falle der Gewährung von Vollzugslockerungen derzeit nicht einschätzbar ist, weil er sich der Exploration durch den Sachverständigen verweigert und auch an der Vollzugsplankonferenz vom 15. April 2016 nicht teilgenommen hat. Dadurch bleibt aus Gründen, die in seinem Verhalten liegen, ungeklärt, inwiefern durch die bisherigen Behandlungsmaßnahmen Fortschritte in der Aufarbeitung der deliktsrelevanten Persönlichkeitsdefizite erzielt werden konnten. Nach dem Gutachten des Sachverständigen vom 20. November 2015, dessen für die Frage der Eignung für Vollzugslockerungen maßgebliche Ausführungen im hier verfahrensgegenständlichen Vollzugsplan aufgeführt sind (Seite 26, Bl. 59 d.A.), besteht bei ihm noch erheblicher Therapiebedarf, da noch massive Defizite in seiner Persönlichkeit vorhanden sind und insbesondere sein Sexualverhalten noch nicht hinreichend aufgeklärt ist. Vollzugslockerungen, auch solche auf unterster Stufe, hält der Sachverständige deshalb derzeit für nicht verantwortbar. Hinzu kommt, dass sich der Untergebrachte von der Antragsgegnerin zwingend für erforderlich erachteten Behandlungsmaßnahmen (Anti-Gewalt-Training, Behandlungsgruppe für Gewaltstraftäter) verweigert. Diese Ausführungen lassen auch in Anbetracht der günstigen Umstände, wie sie in der Fortschreibung des Vollzugsplans aufgeführt sind, keinen Ermessensfehler bei der Versagung von Vollzugslockerungen, selbst auf unterster Stufe, erkennen. Aus ihnen ergibt sich auch, aus welchen Gründen und neuen Erkenntnissen sich die Konferenz letztlich der günstigen Einschätzung des früheren Therapeuten nicht anschließen vermochte. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer entspricht daher im Ergebnis der Sach- und Rechtslage.

§ 48 LJVollzG RPF

(Ablehnung von Vollzugslockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung)

- 1. Die Fortschreibung des Vollzugsplans führt dazu, dass sich ein gegen die vorausgegangene Fortschreibung gerichtetes Rechtsschutzbegehren erledigt, es sei denn, die angegriffenen Regelungen sind auch in der weiteren Fortschreibung unverändert geblieben. Dies gilt dann, wenn das erledigende Ereignis vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erfolgt, aber auch wenn das erledigende Ereignis – wie vorliegend – nach der erstinstanzlichen Entscheidung und während des Verfahrens über die Rechtsbeschwerde eintritt.**
- 2. „Besondere Gründe“ iSv § 48 LJVollzG liegen auch dann vor, wenn zur Erreichung des Vollzugsziels Ausführungen zur Vorbereitung einer Lockerungsgewährung oder zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit erforderlich sind und aus den in § 45 Abs. 2 LJVollzG genannten Gründen Vollzugslockerungen noch nicht gewährt werden können.**

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 6. März 2017 – 2 Ws 731/15 Vollz

Gründe:

I.

1. Der Antragsteller befindet sich seit dem 8. März 2013 zur Vollstreckung mehrerer Restfreiheitsstrafen in der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez. Das Strafende ist auf den 23. Juni 2020 vorgemerkt. Der Strafvollzug erfolgt derzeit vorübergehend in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken, in der der Antragsteller eine Ausbildung zum Medientechnologen absolviert, die voraussichtlich bis Juni 2017 andauert.

Am 23. Juli 2015 hat die Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez den Vollzugs- und Eingliederungsplan für den Antragsteller fortgeschrieben (Bl. 7 ff. d.A.). Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels wurden ihm nicht zuerkannt, da wegen bestehender Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht verantwortet werden könne, ihn in begleiteten Ausgängen zu erproben. Unbegleitete Ausgänge, Langzeitausgang oder Freigang kämen wegen der gegenüber den Begleitenausgängen erhöhten Flucht- und Missbrauchsgefahr erst recht nicht in Betracht (Ziff. 17, Bl. 16 ff. d.A.).

Eine Teilnahme an Einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen sei nicht angezeigt. Es bestehe hierfür kein Behandlungsbedarf. Der Antragsteller könne sich mit konkreten Anliegen an den psychologischen Dienst wenden. Die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sei nicht sinnvoll möglich. Sie erfordere zunächst eine Veränderung seiner inneren Einstellung zum Erkennen, Akzeptieren und Einhalten von Regeln sowie eine kritische Selbstreflexion seines wiederholt delinquenten Verhaltens (Bl. 14 f. d.A.). Auch die Notwendigkeit von Ausführungen gemäß § 48 Abs. 1 LJVollzG wurde verneint (Ziff. 16, Bl 15 f. d.A.).

2. Der erkennbar gegen die Nichtgewährung von Vollzugslockerungen gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez vom 11. November 2015 zurückgewiesen (Bl. 72 ff. d.A.).

Gegen den seinem Bevollmächtigten am 27. November 2015 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 15. Dezember 2015 Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

Am 4. Juli 2016 hat die Justizvollzugsanstalt Zweibrücken den Vollzugs- und Eingliederungsplan für den Antragsteller fortgeschrieben (Bl. 73 d.A.). Dort ist festgelegt, dass er sukzessive in Vollzugslockerungen erprobt werde. Ihm wurde die Eignung für Begleitenausgang zugesprochen sowie die Eignung für Außenbeschäftigung im Rahmen der Berufsausbildung in Aussicht gestellt, sobald er sich in fünf Begleitenausgängen und mindestens einem Langzeitausgang bewährt hat.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 30. Juli 2016 hat der Antragsteller die Rechtsbeschwerde im Hinblick auf die neue Vollzugsplanfortschreibung für erledigt erklärt und beantragt, der Staatskasse die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen aufzuerlegen.

Das Ministerium der Justiz hat beantragt, die Rechtsbeschwerde zu verwerfen. Eine Erledigung habe nicht eintreten

können, da das Rechtsmittel bereits bei Einlegung unzulässig gewesen sei.

II.

Eine Entscheidung in der Hauptsache ist nicht mehr zu treffen, da das Verfahren insoweit durch die Vollzugsplanfortschreibung vom 4. Juli 2016 Erledigung gefunden hat. Die sich aus der vorherigen Vollzugsplanfortschreibung ergebende Beschwer des Antragstellers ist nachträglich weggefallen.

1. Der Senat hat im Einklang mit der herrschenden Auffassung in der Rechtsprechung (vgl. OLG Celle, 1 Ws 553/10 [StrVollz] v. 28.02.2013, juris; vgl. auch BVerfG, 2 BvR 166/11 v. 19.12.2012, NStZ-RR 2013, 120) entschieden (2 Ws 374/13 v. 13.03.2014, juris), dass die Fortschreibung des Vollzugsplans dazu führt, dass sich ein gegen die vorausgegangene Fortschreibung gerichtetes Rechtsschutzbegehren erledigt, es sei denn, die angegriffenen Regelungen sind auch in der weiteren Fortschreibung unverändert geblieben. Dies gilt dann, wenn das erledigende Ereignis vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erfolgt.

Eine Feststellung der Erledigung verbunden mit einer Kostenentscheidung nach § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG ist – mangels Feststellungsantrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG – auch dann veranlasst, wenn das erledigende Ereignis – wie vorliegend – nach der erstinstanzlichen Entscheidung und während des Verfahrens über die Rechtsbeschwerde eintritt. Die in § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG vorgesehene Kostenregelung gilt nicht nur für das Instanzgericht sondern auch für das Rechtsbeschwerdegericht mit der Folge, dass entsprechend der Rechtslage im Zivilprozess und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 91a ZPO, § 161 Abs. 2 VwGO) bei Erledigung der Hauptsache erst im Rechtsbeschwerdeverfahren – die Zulässigkeit des Rechtsmittels (§§ 118, 116 StVollzG) vorausgesetzt – unter Berücksichtigung seiner Erfolgsaussicht ohne das erledigende Ereignis über die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich des Rechtsbeschwerdeverfahrens nach billigem Ermessen zu entscheiden ist (OLG München NStZ 1986, 96; Schwind/Böhm, StVollzG, 6. Aufl. 2013, § 121 Rn. 5; Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 7. Aufl. 2017, § 121 Rn. 7).

2. Dies führt zur Auferlegung der Verfahrenskosten und der notwendigen Auslagen auf die Staatskasse, weil die ablehnende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aus Rechtsgründen der Aufhebung unterlegen hätte.

a) Die Rechtsbeschwerde war vor Eintritt des erledigenden Ereignisses zulässig, da sie eine Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ermöglicht (§ 116 Abs. 1 StVollzG) hätte. Die Strafvollstreckungskammer hat bei der Entscheidung über den Verpflichtungsantrag ungeprüft gelassen, ob dem Antragsteller als Vorstufe der begehrten Lockerungen Ausführungen (§ 48 LJVollzG) zu bewilligen gewesen wären. Es war daher zu besorgen, dass sie – ohne eine Nachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht – über den konkreten Einzelfall hinaus auch künftig bei ähnlich gelagerten Sachverhalten in vergleichbarer Weise rechtsfehlerhaft verfahren würde.

b) Der Rechtsbeschwerde wäre auch in der Sache ein Erfolg beschieden gewesen.

Bei langjährig Inhaftierten kann, auch wenn eine konkrete Entlassungsperspektive sich noch nicht abzeichnet und weitergehenden Lockerungen eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr entgegensteht, zumindest die Gewährung von Ausführungen geboten und der damit verbundene personelle Aufwand hinzunehmen sein (BVerfG, 2 BvR 3030/14 v. 19.01.2016, juris m.w.N.).

Zwar wird eine Ausführung im Sinne von § 48 Abs. 1 S. 1 LJVollzG als ein Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten definiert und ist damit keine Lockerung im Sinne des § 45 LJVollzG (vgl. Drs. 16/1910, S. 134). Jedoch gilt der vorgenannte und im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen definierte Maßstab des Bundesverfassungsgerichts auch für Ausführungen nach § 48 LJVollzG (vgl. Senat, 2 Ws 294/16 [Vollz] v. 24.08.2016).

Ausführungen können gem. § 48 Abs. 1 S. 1 LJVollzG gestattet werden, wenn dies aus „besonderen Gründen“ notwendig ist. Nach dem Willen des Gesetzgebers können „besondere Gründe“ im Sinne dieser Vorschrift einerseits wichtige Anlässe wie die Teilnahme an Bestattungen Angehöriger oder andere Fälle des § 46 LJVollzG sein, wenn aus den in § 45 Abs. 2 LJVollzG genannten Gründen Vollzugslockerungen nicht gewährt werden können (vgl. Drs. 16/1910 a.a.O.). Bei der Vollzugsplanfortschreibung wurde jedoch – ebenso wie von der Strafvollstreckungskammer in der angefochtenen Entscheidung – offenbar verkannt, dass „besondere Gründe“ andererseits auch dann vorliegen, wenn zur Erreichung des Vollzugsziels Ausführungen zur Vorbereitung einer Lockerungsgewährung oder zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit erforderlich sind und aus den in § 45 Abs. 2 LJVollzG genannten Gründen Vollzugslockerungen noch nicht gewährt werden können (vgl. Drs. 16/1910 a.a.O.).

Die Antragsgegnerin hat in der Vollzugsplanfortschreibung vom 23. Juli 2015 lediglich angegeben, für Ausführungen bestehe keine Notwendigkeit. Besondere Gründe für ihre Gewährung lägen nicht vor. Sollten sich derartige Gründe ergeben, sei dies im konkreten Einzelfall zu prüfen. Die in dem Vordruck zur Vollzugsplanfortschreibung vorgesehenen Textfelder „zur Vorbereitung von Vollzugslockerungen“ und „zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit“ blieben unausgefüllt (Bl. 16 d.A.).

Das Fehlen jeglicher Angaben zur Versagung von Ausführungen „zur Vorbereitung von Vollzugslockerungen“ und „zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit“ sowie die im Übrigen lediglich formelhafte Verneinung des Vorliegens besonderer Gründe lassen besorgen, dass die Vollzugsanstalt bei der Vollzugsplanfortschreibung als besondere Gründe im Sinne von § 48 Abs. 1 LJVollzG lediglich die in § 46 LJVollzG genannten „wichtigen Anlässe“ (Teilnahme an gerichtlichen Terminen, medizinische Behandlung sowie Tod oder lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger), nicht aber die Vorbereitung von Lockerungen oder die Erhaltung der Lebenstüchtigkeit im Blick hatte. Ob Ausführungen des Antragstellers unter den beiden letztgenannten Aspekten tatsächlich zu gewähren gewesen wären, hätte die Vollzugsanstalt innerhalb des ihr zustehenden Ermessens zu entscheiden gehabt. Die lediglich formelhafte Verneinung der Erforderlichkeit von Ausführungen unter gleichzeitiger Verwendung eines Ankreuz-

verfahrens in einem Vordruck genügte jedenfalls bei dem bereits seit mehr als 2 Jahren inhaftierten Gefangenen mit einer errechneten Gesamtverbüßungsdauer von mehr als 7 Jahren nicht den oben aufgezeigten verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Da der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sich gegen die Versagung jeglicher Lockerungen und damit erkennbar auch gegen die Versagung lockerungsvorbereitender Ausführungen richtete, die Strafvollstreckungskammer aber gleichwohl von einer insgesamt ermessensfehlerfreien Vollzugsplanfortschreibung ausging, hätte die Rechtsbeschwerde zumindest vorläufigen Erfolg gehabt, da die Strafvollstreckungskammer anzuweisen gewesen wäre, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden.

§ 66 LJVollzG RPF

(Pfändbarkeit von Eigengeld)

Eigengeld des Gefangenen ist auch dann pfändbar, wenn dieses auf Renteneinkünften des Gefangenen beruht.

[Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 18. April 2017 – 2 Ws 629/16](#)

Gründe:

I.

Mit Antrag vom 21. März 2016 hatte sich der zu diesem Zeitpunkt noch inhaftierte Beschwerdeführer, der zwischenzeitlich nach Verbüßung seiner Strafe am 15. März 2017 entlassen wurde, dagegen gewandt, dass die Justizvollzugsanstalt Wittlich überwiesene und eingezahlte Geldbeträge zur Begleichung einer Zahnbehandlung sowie aufgrund einer Aufrechnung an die Landesjustizkasse abgeführt hat.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag mit Beschluss vom 31. Oktober 2016 als unbegründet verworfen. Die Beträge seien der Sache nach Eigengeld gewesen und damit der Pfändung unterworfen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im angefochtenen Beschluss Bezug genommen.

Hiergegen wendet sich der Beschwerdeführer mit der Rechtsbeschwerde vom 7. Dezember 2016 und wendet ein, auch sein Eigengeld sei insoweit vor dem Gläubigerzugriff geschützt, weil es von seinen Rentenzahlungen gespeist werde, die ihrerseits der Pfändung nicht unterworfen seien. Das Ministerium der Justiz hat in seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2016 die Verwerfung der Rechtsbeschwerde als unzulässig beantragt.

II.

Eine Entscheidung ist nicht mehr veranlasst, nachdem der anwaltlich nicht vertretene Antragsteller aus der Strafhaft entlassen worden ist. Das Vollzugsverhältnis ist damit abgeschlossen und die angefochtene Maßnahme deshalb erledigt.

Vor Eintritt des erledigenden Ereignisses war die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde jedoch zur Fortbildung des Rechts nach § 116 Abs. 1, 1. Alt. StVollzG zulässig, weshalb der Senat nunmehr unter Feststellung der Erledigung nur noch gemäß § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG über die Kosten des Verfahrens und die dem Antragsteller entstandenen notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen zu befinden hat (Senat, 2 Ws 56/16 [Vollz] v. 15.02.2016).

Diese Entscheidung ist unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstands zum Zeitpunkt der Erledigung zu treffen (Senat, 2 Ws 419/15 [Vollz] v. 17.03.2016, Rdn. 18 - juris; 2 Ws 1152/12 [Vollz] v. 04.03.2013 - juris).

Dies führt zur Auferlegung der Verfahrenskosten und der notwendigen Auslagen auf den Antragsteller, weil die angefochtene Entscheidung keinen Rechtsfehler aufweist.

Zu Recht ist die Strafvollstreckungskammer davon ausgegangen, die Justizvollzugsanstalt sei zu den vorgenommenen Buchungen berechtigt gewesen, weil die Beträge der Sache nach dem nicht zweckgebundenen Eigengeld des Strafgefangenen zuzurechnen waren, das grundsätzlich der Pfändung unterliegt.

Dies ist selbst unter der Prämisse, dass es sich um die Rente des Beschwerdeführers handelte, rechtlich nicht zu beanstanden.

In Rechtsprechung und Literatur ist bereits seit Längerem anerkannt, dass der sich aus § 850 c ZPO ergebende Schutz von Arbeitseinkommen gegenüber dem Vollstreckungszugriff auf das einem Strafgefangenen zur Verfügung stehende Eigengeld keine Anwendung findet (BGH, IXa ZB 287/03 v. 16.07.2004 - juris; IX ZB 50/12 v. 20.06.2013, Rdn. 9, 14 - juris; VII ZB 240/14 v. 01.07.2015, Rdn. 17 - juris m. w. N.; BFH, VII R 24/02 v. 16.12.2003, Rdn. 13 f. - juris; Senat, 2 Ws 103/15 [Vollz] v. 09.09.2015 - juris; OLG Frankfurt, Beschluss 3 Ws 13/11 vom 05.08.2011 - juris; Viefhues in: jurisPK-BGB, 8. Aufl., § 1603 Rdn. 887; Heyer, NZI 2010, 81, 83; Ahrens, NJW-Spezial 2011, 725; Nestler in: LNNV, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., F Rdn. 196; Becker in: Musielak/Voit, ZPO, 14. Aufl., § 850 Rdn. 8; Loose in: Tipke/Kruse, AO/FGO, Stand: 1.2017, § 319 AO Rdn. 15; Stephan in: MüKo-InsO, 3. Aufl. 2014, § 286. Rdn. 6; einschränkend Galli in: Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl., II § 56 Rdn. 12; dagegen ohne nähere Begründung Hirte in: Uhlenbruck, InsO, 14. Aufl. 2015, § 36 Rdn. 4). Dies gilt auch für die hier den Umbuchungen zugrunde liegende Gläubigerbefriedigung durch Aufrechnung (OLG Zweibrücken 1 Ws 259/04 v. 12.07.2004, Rdn. 19 - juris; Senat a. a. O. v. 09.09.2015). Da einem Strafgefangenen in den Vollzugsanstalten eine der Befriedigung der Grundbedürfnisse, die Anlass der allgemeinen Schuldnerschutzvorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts sind, dienende Versorgung zukomme, sei es nicht erforderlich, zusätzlich auch das ihm zur freien Verfügung zustehende Eigengeld von der Pfändung auszunehmen (statt vieler BGH, v. 20.06.2013, a. a. O. Rdn. 14; vgl. auch BVerfG, 2 BvR 462/01 v. 13.02.1982 - juris).

Diese Erwägungen lassen sich auf § 850 b ZPO, der Rentenzahlungen von dem Gläubigerzugriff ausnimmt, übertragen, der deshalb auf den inhaftierten Schuldner ebenfalls nicht zur Anwendung kommen kann (OLG Hamburg, 3 Vollz (Ws)

72/10 v. 07.12.2010, Rdn. 29 - juris; OLG Zweibrücken, a. a. O. Rdn. 21). Ob sich das Eigengeld aus einer Rente oder aus dem Arbeitslohn speist, ist ohne Belang. Entscheidendes materielles Kriterium ist allein die Tatsache, dass der inhaftierte Schuldner hiervon nichts für seine Grundversorgung aufzuwenden hat; sein Grundbedarf ist bereits ohne Rückgriff auf das Eigengeld gedeckt. In dem Umfang, in dem der Gefangene die Gelder nicht zur unmittelbaren Deckung seines Lebensunterhalts benötigt, sondern sie ihm zur Befriedigung sonstiger privater Bedürfnisse zur Verfügung stehen, müssen Gläubiger auch hierauf zugreifen dürfen, da er anderenfalls gegenüber einem sich in Freiheit befindenden Schuldner ungerechtfertigt privilegiert würde.

Hiervon ausgenommen ist nur der Teil des Eigengeldes, den ein bedürftiger Gefangener zusätzlich zu den Naturalleistungen für die Befriedigung seiner elementarsten Bedürfnisse benötigt (OLG Hamburg, a. a. O.). Diese Einschränkung führt indes nicht zu einer Neubewertung der Erfolgsaussichten im hier zu entscheidenden Fall, da der konkrete Zugriff unter Berücksichtigung des dem Gefangenen zustehenden Taschengeldes erfolgte.

Angesichts dieser rechtlichen Bewertung der vorliegenden Streitfrage, deren Klärung zur Rechtsfortbildung auch geboten war, entspricht es deshalb der Billigkeit, dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen aufzuerlegen.

§ 118 StVollzG

(Frist für Rechtsbeschwerde)

Zwar bestimmen §§ 116 Abs. 4 StVollzG, 37 Abs. 2 StPO, dass bei Mehrfachzustellungen sich die Fristberechnung nach der zuletzt bewirkten Zustellung richtet. Das gilt jedoch nicht, wenn, wie vorliegend, bei der letzten Zustellung die durch die erste Zustellung in Gang gesetzte Frist bereits abgelaufen war. Die Zustellung an den weiteren Empfänger eröffnet in diesem Fall die Frist nicht erneut, selbst dann nicht, wenn diese Zustellung noch vor Ablauf der Frist angeordnet worden war.

[Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 19. Mai 2017 - 2 Ws 175/17 Vollz](#)

Gründe:

Die angefochtene Entscheidung ist der Verfahrensbevollmächtigten des Strafgefangenen auf Anordnung der Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer vom 12. Januar 2017 am 19. Januar 2017 gegen Empfangsbekanntnis mit Bestätigung der Entgegennahmelegitimation zugestellt worden. Danach lief die einmonatige Rechtsbeschwerdefrist nach § 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG über die der Strafgefangene und seine Verfahrensbevollmächtigte in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich belehrt worden waren, am 20. Februar 2017 ab (§§ 116 Abs. 4 StVollzG, 43 Abs. 1 und 2 StPO). Die Beschwerdeschrift der Verteidigerin ging jedoch erst am 6. März 2017 und somit verspätet bei Gericht ein. Die auf

Anordnung der Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer auch an den Strafgefangenen am 2. März 2017 in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter erfolgte Zustellung des Beschlusses ist für die Fristberechnung nicht von Bedeutung. Zwar bestimmen §§ 116 Abs. 4 StVollzG, 37 Abs. 2 StPO, dass bei Mehrfachzustellungen sich die Fristberechnung nach der zuletzt bewirkten Zustellung richtet. Das gilt jedoch nicht, wenn, wie vorliegend, bei der letzten Zustellung die durch die erste Zustellung in Gang gesetzte Frist bereits abgelaufen war. Die Zustellung an den weiteren Empfänger eröffnet in diesem Fall die Frist nicht erneut, selbst dann nicht, wenn diese Zustellung noch vor Ablauf der Frist angeordnet worden war (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 37 Rdn. 29 m.w.N.).

§ 120 StVollzG

(Beschwerde bei Vollstreckungsantrag)

1. **Gegen die Ablehnung eines Antrags nach § 120 Abs. 1 Satz 1 StVollzG iVm § 172 VwGO ist die einfache Beschwerde nach §§ 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, 304 Abs. 1, 300 StPO statthaft.**
2. **Nach Eintritt der Erledigung in der Beschwerdeinstanz hat das Oberlandesgericht nur noch die Erledigung auszusprechen und über die Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers in entsprechender Anwendung des § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nach billigem Ermessen zu entscheiden.**
3. **Der Festsetzung eines Streitwerts für das Beschwerdeverfahren nach §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 60, 52 Abs. 1 GKG bedarf es nicht, da es nach wie vor an einem Gebührentatbestand fehlt.**

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 26. Oktober 2017 - 2 Ws 138/17 Vollz

Gründe:

I.

Der Strafgefangene verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Kaiserslautern vom 30. März 1994, rechtskräftig seit dem 16. November 1994, das gegen ihn wegen Mordes in Tateinheit mit sexueller Nötigung und wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern in 2 Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit sexueller Nötigung und Entführung, unter Feststellung der besonderen Schwere der Schuld eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt hat. Zur Begründung der besonderen Schuldschwere hatte das Landgericht in erster Linie darauf abgestellt, dass der uneingeschränkt schuldfähige Beschwerdeführer einschlägig vorbestraft war und die Mordtat als Freigänger mit begründeter Hoffnung auf alsbaldige Entlassung begangen hatte. Mit Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Dezember 2006 (1 Ws 787/06) wurde die Mindestverbüßungsdauer auf 22 Jahre festgesetzt. Am 4. Mai 2008 waren 15 Jahre der Strafzeit verbüßt.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Antrag des Strafgefangenen, gegen die Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez wegen Nichtbefolgung einer ge-

richtlichen Anweisung ein Zwangsgeld anzudrohen, festzusetzen und zu vollstrecken.

Mit Beschluss vom 8. April 2016 (7c StVK 22/16) hatte die Strafvollstreckungskammer die Vollzugsplanfortschreibung der Justiz- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez vom 30. Dezember 2015 aufgehoben und die Anstalt verpflichtet, den Vollzugsplan unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu fortzuschreiben. Nach Ansicht der Kammer war die Vollzugsbehörde bei ihrer ablehnenden Entscheidung zur Gewährung von Vollzugslockerungen von einem falschen Sachverhalt ausgegangen. Die Behörde hatte angenommen, dass keine Tataufarbeitung erfolgt sei, obwohl eine solche Aufarbeitung bereits mit dem externen Therapeuten stattgefunden hatte.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2016 forderte der Verfahrensbevollmächtigte des Strafgefangenen die Anstalt auf, den Vollzugsplan gemäß Anweisung der Strafvollstreckungskammer zeitnah fortzuschreiben und dem Strafgefangenen ohne vorherige Einholung einer psychologischen Begutachtung Lockerungen zu gewähren. Mit Antwortschreiben vom 9. Juni 2016 wies die Anstalt ihn darauf hin, dass bei dem Strafgefangenen die Feststellung einer Eignung für Vollzugslockerungen eine besonders gründliche Prüfung erfordere und eine Entscheidung unter Fortschreibung des Vollzugsplans erst nach Einholung eines internen psychologischen Gutachtens erfolgen könne.

Drei Monate später, am 8. September 2016, stellte der Strafgefangene durch Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten den Antrag, gegen die Justiz- und Sicherungsverwahrungsanstalt unter Fristsetzung ein Zwangsgeld von mindestens 8000 Euro zur Umsetzung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer vom 8. April 2016 anzudrohen, dieses nach erfolglosem Fristablauf festzusetzen und von Amts wegen zu vollstrecken. Die Vollzugsbehörde habe nach dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 8. April 2016 ohne weiteres davon auszugehen, dass eine Tataufarbeitung stattgefunden habe und diese Feststellung ohne nochmalige Überprüfung in die vorzunehmende Vollzugsplanfortschreibung einzubeziehen.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 25. Januar 2017 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag als unzulässig zurückgewiesen mit der Begründung, ein auf Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung gerichteter Antrag sei nicht statthaft. Gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts unterlägen keiner Vollstreckbarkeit. Für eine unmittelbare oder analoge Anwendung der §§ 170, 172 VwGO sei kein Raum.

Gegen die am 30. Januar 2017 zugestellte Entscheidung richtet sich die am 28. Februar 2017 durch Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten vom 27. Februar 2017 form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen. Er erhebt die Sachrüge und weist darauf hin, dass § 120 Abs. 1 StVollzG in der seit dem 1. Juni 2013 geltenden Gesetzesfassung eine entsprechende Anwendung des § 172 VwGO ausdrücklich vorsieht. Damit sei in den von § 120 Abs. 1 StVollzG erfassten Fällen (§ 114 Abs. 2 Satz 2 und § 115 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 StVollzG) eine Androhung von Zwangsgeld unter Fristsetzung mit anschließender Vollstreckung möglich.

Das Ministerium der Justiz hält anstelle der eingelegten Rechtsbeschwerde das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde gemäß §§ 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, 304 Abs. 1 StPO für statthaft, weil der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer keine Entscheidung im Sinne der §§ 109, 115 StVollzG, sondern lediglich die Vollstreckung einer bereits getroffenen Hauptsacheentscheidung betreffe. Nach der am 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Fassung des § 120 Abs. 1 Satz 1 StVollzG gelte in einem Fall der vorliegenden Art § 172 VwGO entsprechend, so dass das Gericht des ersten Rechtszugs gegen die Vollzugsbehörde unter Fristsetzung ein Zwangsgeld bis zehntausend Euro durch Beschluss androhen, nach fruchtlosem Fristablauf festsetzen und von Amts wegen vollstrecken könne. Fristsetzung und Zwangsgeld nach § 172 VwGO setzen allerdings eine grundlose Säumnis voraus, die hier nicht vorliege. Der Behörde müsse die Möglichkeit eingeräumt werden, die Verpflichtung zu erfüllen. Das erfordere in der Regel eine angemessene Erfüllungsfrist, deren Länge von den Umständen des Einzelfalls abhängt. Aufgrund der Umstände des vorliegenden Falls (u.a. Schwere der Straftaten, Begehen einer Straftat während Vollzugslockerungen, Persönlichkeitsproblematik, manipulative Tendenzen des Strafgefangenen, externe Therapie zur Vorbereitung auf eine sozialtherapeutische Behandlung bei Ablehnung interner Therapiemaßnahmen) sei für die Fortschreibung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung eine umfängliche Überprüfung der Tataufarbeitung und eine Bewertung unter dem Gesichtspunkt einer Eignung für Vollzugslockerungen vorzunehmen. Dazu bedürfe es eines umfänglichen Diagnose- und Prognoseprozesses unter Begutachtung durch den psychologischen Dienst zum Stand der bisherigen Straftataufarbeitung.

Nach Vollzugsplankonferenzen am 28. Februar und 4. April 2017 erstellte die Justiz- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez am 18. Mai 2017 die ihr mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 8. April 2016 aufgegebenen Neufassung der Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

II.

Das Rechtsmittel, das, worauf das Ministerium der Justiz treffend hingewiesen hat, nicht als Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG, sondern als einfache Beschwerde gemäß §§ 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, 304 Abs. 1, 300 StPO auszulegen ist (OLG Hamm, Beschluss 1 Vollz (Ws) 64/79 vom 09.11.1979; OLG Frankfurt, Beschluss 3 Ws 928/04 vom 22.10.2004, jeweils nach juris), ist erledigt. Die Vollzugsbehörde hat mit Erstellung der Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans am 18. Mai 2017 die Amtshandlung vorgenommen, zu der sie durch den bezeichneten Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 8. April 2016 verpflichtet worden war (§ 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der ausgesprochenen Verpflichtung gingen ins Leere und kommen damit nicht mehr in Betracht.

Nach Eintritt der Erledigung in der Beschwerdeinstanz hat das Oberlandesgericht nur noch die Erledigung auszusprechen und über die Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers in entsprechender Anwendung des § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nach billigem Ermessen zu entscheiden (OLG Hamm a.a.O.; OLG Celle, Beschluss 1 Ws 376/07 vom 08.11.2007).

Vorliegend entspricht es der Billigkeit, dass der Beschwerdeführer die Kosten und seine notwendigen Auslagen trägt. Er hätte mit seiner Beschwerde voraussichtlich keinen Erfolg gehabt.

Zwar hat die Strafvollstreckungskammer in der angefochtenen Entscheidung übersehen, dass nach der seit dem 1. Juni 2013 geltenden Gesetzesfassung durch die Verweisung in § 120 Abs. 1 Satz 1 StVollzG auf § 172 VwGO die Androhung, Festsetzung und Vollstreckung eines Zwangsgelds zur Durchsetzung einer durch Beschluss nach § 115 Abs. 4 StVollzG ausgesprochenen Verpflichtung der Vollzugsbehörde möglich ist und der darauf gerichtete Antrag des Beschwerdeführers zulässig war. Ungeachtet dessen hätte der vorliegende Fall keinen Anlass für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den genannten Vorschriften geboten. Denn Voraussetzung dafür wäre gewesen, dass die Vollzugsbehörde ihrer im Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 8. April 2016 auferlegten Verpflichtung zur Erstellung einer Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans vor Eintritt des erledigenden Ereignisses nicht nachgekommen wäre. Das hätte nur dann angenommen werden können, wenn die Vollzugsbehörde grundlos säumig geblieben wäre (Bachmann in LNNV Abschn. P Rdn. 131 m.w.N.). Dafür ergibt sich kein Anhalt.

Die Auffassung des Beschwerdeführers, die Vollzugsbehörde hätte schon aufgrund der Stellungnahme des externen Therapeuten vom 22. März 2013, wonach eine Tataufarbeitung stattgefunden habe, eine Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans vornehmen und ihm ohne weiteres die beantragten Vollzugslockerungen gewähren können, geht fehl. Vielmehr war es gerade zur Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen erforderlich, in einen umfänglichen Diagnose- und Prognoseprozess einzutreten, um den Stand der Tataufarbeitung festzustellen. Das erforderte auch die Durchführung einer psychologischen Begutachtung durch den psychologischen Dienst der Vollzugsanstalt, die wegen der Tragweite des Falls eine erhebliche Bearbeitungszeit beanspruchte und erst am 6. Februar 2017 fertiggestellt werden konnte.

Nachdem das Ergebnis dem Beschwerdeführer am 20. Februar 2017 eröffnet worden war, erhielt er Gelegenheit zur Stellungnahme, die er mit Schreiben vom 27. Februar 2017 nutzte. Im unmittelbaren Anschluss an seine Stellungnahme, am 28. Februar 2017, fand die Vollzugsplankonferenz statt, in der der Beschwerdeführer, der mit dem Ergebnis des Gutachtens und der Entscheidung der Konferenzteilnehmer nicht einverstanden war, eine vierwöchige Bedenkzeit erhielt, an die sich am 4. April 2017 eine zweite Vollzugsplankonferenz anschloss, in der die weiteren Maßnahmen erörtert wurden und die am 18. Mai 2017 zur Fertigstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führte. Der Gang des Erstellungsverfahrens und des vorbereitenden Diagnose- und Prognoseprozesses sowie dessen Ergebnis sind in der Vollzugs- und Eingliederungsplanfortschreibung vom 18. Mai 2017 eingehend dargestellt (Seite 2-8). Säumiges Verhalten der Vollzugsbehörde ist danach nicht festzustellen. Die vom Beschwerdeführer verlangte Gewährung von Vollzugslockerungen allein auf Grundlage der Stellungnahme des externen Therapeuten unter Verzicht auf weitere Untersuchungen wäre angesichts der Schwere der Anlasstaten und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Anlasstat des Mordes vom 16. November

1989 während gewährter Vollzugslockerungen begangen hatte, unverantwortbar gewesen.

Es entspricht daher der Billigkeit, dass der Beschwerdeführer mit den Kosten des Verfahrens, soweit solche angefallen sind, belastet wird und seine Auslagen selbst zu tragen hat. Der Festsetzung eines Streitwerts für das Beschwerdeverfahren nach §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 60, 52 Abs. 1 GKG bedarf es nicht. Zwar sieht Nr. 3820 KV-GKG inzwischen Gerichtsgebühren nicht mehr nur für die Verwerfung der Rechtsbeschwerde, sondern auch für die Verwerfung der Beschwerde in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz vor. Die am 1. Juni 2013 in Kraft getretene Änderung betrifft ausweislich der Gesetzesmaterialien jedoch nur die durch dasselbe Änderungsgesetz eingeführte Beschwerde nach § 119a Abs. 5 StVollzG (vgl. BT-Drucks. 17/9874 S. 30; so auch Hartmann, Kostengesetze, 47. Aufl., GKG-KV Nr. 3820, 3821 Rn. 1). Für andere Beschwerden in Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz fehlt es nach wie vor an einem Gebührentatbestand (Senat, Beschluss 2 Ws 480/17 vom 05.10.2017).

Art. 13 BayStVollzG

(Ausführungen von Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe)

- 1. Ob die Verlegung in eine andere JVA zur Erledigung führt, hängt davon ab, ob die betreffende Maßnahme fortwirkt. Maßgebend ist, ob die Maßnahme, die Verfahrensgegenstand ist, von den Verhältnissen in der damaligen Anstalt abhängt – dann tritt Erledigung ein – oder durch die Person des Betroffenen veranlasst ist – dann ist eine Erledigung zu verneinen.**
- 2. Zur Verweigerung von Ausführungen bei Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe aus Personalmangel.**

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 20. Juli 2017 – 5 Ws 28/17[®]

Gründe:

I.

1. Der Antragsteller verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge in Tateinheit mit Bedrohung. Nach einer etwa 14tägigen Flucht stellte sich der mit internationalem Haftbefehl gesuchte Antragsteller am 11. Februar 2001 bei der Polizei. Abweichend vom Vollstreckungsplan wurde der Gefangene am 11. August 2003 wegen Überbelegung von der Justizvollzugsanstalt (nachfolgend JVA) Straubing in die JVA Amberg verlegt und am 26. Januar 2017 in die JVA Kaisheim. 15 Jahre der Strafe waren am 10. März 2016 verbüßt.

Der Antragsteller hat bereits mehrfach Vollzugslockerungen beantragt. Im November 2016 trat der Antragsteller erneut an die JVA Amberg mit dem Antrag auf Haftlockerungen für den Zeitraum Ende November 2016 heran.

Mit Bescheid vom 16. Dezember 2016 lehnte die JVA Amberg den Antrag auf Vollzugslockerungen ab. Ausgänge sowie

Urlaub aus der Haft kämen schon aufgrund der erheblichen Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht in Betracht. Der Sachverständige X sei in seinem fachpsychiatrischen Gutachten von einer schweren Persönlichkeitsstörung des Gefangenen ausgegangen. Die Persönlichkeits- sowie Gewaltproblematik des Gefangenen sei dringend behandlungsbedürftig. Der Sachverständige Y habe festgestellt, dass der Antragsteller keine Krankheitseinsicht habe und zu therapeutischen Maßnahmen innerhalb des Strafvollzugs nicht bereit sei.

Die JVA gehe davon aus, dass die Fluchtgefahr beim Gefangenen deshalb erhöht sei, zudem empfinde der Gefangene die Maßnahmen als sinnlos und habe den Wunsch Bayern, wenn möglich durch eine Verlegung, so schnell wie möglich zu verlassen. Der Gefangene habe keine sozialen Kontakte und habe während der Inhaftierung insgesamt 40 disziplinarische Verfehlungen begangen, zumeist wegen Ansetzens von Alkohol oder Verweigerung der Abgabe einer Urinkontrolle. Zuletzt sei der Gefangene im Oktober 2016 wegen wiederholter Manipulation der Versiegelung am TV-Gerät disziplinarisch geahndet worden. Aufgrund dessen seien keine ausreichenden Faktoren erkennbar, die die Flucht- und Missbrauchsgefahr bei Gewährung von Urlaub und Ausgang auf ein vertretbares Ausmaß reduzieren können.

Die einzig verbleibende Lockerungsmaßnahme, die Ausführung, komme vorliegend ebenso nicht in Betracht, nachdem die personellen Ressourcen der JVA nicht unbegrenzt seien und zur Gewährleistung eines geordneten Vollzugs benötigt werden. Deshalb könnten Ausführungen nur zwecks Resozialisierung des Gefangenen durchgeführt werden. Es sei beim Antragsteller jedoch nicht erkennbar, wie im Rahmen einer Ausführung seine Orientierung für ein normales Leben verbessert werden könne.

2. Mit Verteidigerschriftsatz vom 9. Januar 2017 stellte der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG und beantragte, den Bescheid vom 16. Dezember 2016 aufzuheben und die JVA zur Neubescheidung des Antrags vom November 2016 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten.

Zur Begründung führte er u.a. aus, dass das Verhalten des Antragstellers weitestgehend beanstandungsfrei verlaufen sei und die JVA die Anforderungen an die Darlegung einer Flucht- und Missbrauchsgefahr verkenne. Bei der Versagung von Ausführungen verkenne die Behörde deren Bedeutung bei langjährig Inhaftierten. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Schriftsatz vom 9. Januar 2017 Bezug genommen. In der Stellungnahme vom 2. Februar 2017 vertrat die JVA Amberg die Auffassung, dass der Antrag durch die Verlegung des Gefangenen in die JVA Kaisheim erledigt sei. Im Übrigen wandte sich die JVA gegen den §§ 109 ff StVollzG-Antrag und wies u.a. darauf hin, dass schwerwiegende Flucht- und Missbrauchsbedürfnisse bestünden. Der Antragsteller habe eine schwerwiegende Persönlichkeitsstörung. Die Vielzahl an Disziplinarmaßnahmen machten deutlich, dass der Antragsteller ihm auferlegte Regelungen nicht einhalte. Zur Ergänzung wird auf die Stellungnahme der JVA Amberg vom 2. Februar 2017 verwiesen.

Mit Verteidigerschriftsatz vom 10. Februar 2017 wurde hierzu Stellung genommen. Insbesondere wurden Ausführungen

dazu gemacht, dass der Antrag durch die Verlegung des Antragstellers in die JVA Kaisheim nicht erledigt sei.

Mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer Amberg vom 8. März 2017 wurde das Verfahren auf Antrag der Parteien an die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Nördlingen (nachfolgend StVK) verwiesen, nachdem das Verfahren nach Auffassung des Gerichts nicht erledigt ist.

Die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Nördlingen wies mit Beschluss vom 1. Juni 2017 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 9. Januar 2017 kostenpflichtig zurück und setzte den Wert des Verfahrensgegenstandes auf 4000 € fest. Der Antrag sei bereits unzulässig, nachdem er sich durch die Verlegung des Antragstellers in die JVA Kaisheim erledigt habe und trotz Hinweis des Gerichts kein Feststellungsantrag gestellt worden sei. Im Übrigen sei der Antrag auch unbegründet. Die Entscheidung, ob und welche Vollzugslockerungen gewährt werden können, treffe die JVA nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Ermessensentscheidung könne die StVK nur daraufhin überprüfen, ob die JVA die Grenzen der Ermessensausübung verkannt oder von ihrem Ermessen missbräuchlich oder willkürlich Gebrauch gemacht hat. Letzteres sei vorliegend nicht der Fall. Sie erachte die Erwägungen der JVA, die sie ihrer Ermessensentscheidung zugrunde gelegt habe, für zutreffend. Insbesondere habe die JVA das beispiellos schlechte und von einem Höchstmaß an Unzuverlässigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber Spielregeln gekennzeichnete Verhalten des Antragstellers sowie den Umstand, dass er nichts zur Erreichung des Vollzugsziels beitrage zu Recht in den Mittelpunkt gestellt und hieraus nachvollziehbar sowohl massive Missbrauchs- als auch Fluchtgefahr abgeleitet. Die Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller erfolgte am 13. Juni 2017.

Mit Verteidigerschriftsatz vom 23. Juni 2017, beim Amtsgericht Nördlingen eingegangen am 27. Juni 2017, legte der Antragsteller Rechtsbeschwerde ein. Der Antragsteller rügt, dass die StVK zu Unrecht den Antrag als unzulässig abgelehnt habe. Die Verlegung des Antragstellers in die JVA Kaisheim führe nicht zur Erledigung.

Zudem rügt er die Verletzung materiellen Rechts. Eine Flucht- und Missbrauchsgefahr sei nicht gegeben. Auch die Begründung der Ablehnung von unselbständigen Lockerungsmaßnahmen in Form von Ausführungen sei nicht ausreichend. Zur Ergänzung wird auf den Schriftsatz vom 23. Juni 2017 verwiesen.

3. Mit Vorlageschreiben vom 5. Juli 2017 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft München die Rechtsbeschwerde des Antragstellers kostenfällig als unbegründet zu verwerfen und den Geschäftswert auf 4000 € festzusetzen.

II.

Der Rechtsbeschwerde ist auf die Sachrüge hin ein Erfolg nicht zu versagen und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen und zur Zurückverweisung an die StVK.

1. Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht (§ 118 StVollzG) erhoben und

ist auch gemäß § 116 Abs. 1 2. Alt. StVollzG zulässig. Die Nachprüfung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, da die StVK zum einen verkannt hat unter welchen Voraussetzungen von einer Erledigung in der Hauptsache bei Verlegung des Gefangenen in eine andere JVA nach Anbringung des Antrags auszugehen ist und zum anderen die Anforderungen, die an die Vollzugsbehörde zur Begründung eines ablehnenden Ausgangsbescheids hinsichtlich einer Ausführung zu stellen sind sowie den Umfang ihrer Prüfungspflicht, verkannt hat.

2. Die Rechtsbeschwerde ist wegen Verletzung materiellen Rechts begründet.

Entgegen der Auffassung der StVK ist die Hauptsache nicht erledigt.

Nicht jede (nicht nur vorübergehende) Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere JVA führt zu einer Erledigung der Hauptsache. Ob die Verlegung in eine andere JVA zur Erledigung führt, hängt davon ab, ob die betreffende Maßnahme fortwirkt (vgl. Bachmann in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, 12. Aufl., Abschnitt P Rdn. 80). Maßgebend ist, ob die Maßnahme, die Verfahrensgegenstand ist, von den Verhältnissen in der damaligen Anstalt abhängt – dann tritt Erledigung ein – oder durch die Person des Betroffenen veranlasst ist – dann ist eine Erledigung zu verneinen (vgl. OLG Hamm Beschluss vom 11. Juni 2015 - III-1 Vollz (Ws) 163/15, zitiert über juris Rdn.13; Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 115 Rdn. 9 m.w.N., Bachmann in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel aaO Abschnitt P Rdn. 80).

Im vorliegenden Verfahren beruhte die Ablehnung des Antrags auf Gewährung von Vollzugslockerungen auf der Annahme einer Flucht- und Missbrauchsgefahr durch den Gefangenen sowie hinsichtlich einer Ausführung zusätzlich auf der mangelnden Veränderungsbereitschaft des Antragstellers und damit auf Gründen, die ihre Ursache in der Person des Gefangenen haben, so dass eine Erledigung nicht eingetreten ist. Der Antrag konnte nicht wegen Erledigung der Hauptsache als unzulässig zurückgewiesen werden.

Die von der StVK hilfsweise in Erwägung gezogene Unbegründetheit des Antrags trägt nur insoweit wie die Ablehnung von Ausgängen und Urlaub betroffen ist, nicht jedoch hinsichtlich der Ausführungen. Gegenstand des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109 ff StVollzG war die Versagung von Vollzugslockerungen bei dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Antragsteller gemäß Art. 13 BayStVollzG. Dabei stellte die StVK zunächst zu Recht darauf ab, dass die Entscheidung, mit der die beantragten Vollzugslockerungen abgelehnt wurden, wegen des der JVA insoweit zustehenden Ermessensspielraumes nur einer eingeschränkten richterlichen Kontrolle unterliege (Arloth/Krä aaO §11 Rdn. 3).

aa) Hinsichtlich der Ausgänge und dem Urlaub ging die StVK zu Recht davon aus, dass die JVA Amberg den Sachverhalt zutreffend und vollständig ermittelt hat und die JVA aufgrund der Vielzahl der Disziplinarmaßnahmen gegen den Antragsteller und der daraus resultierenden Unzuverlässigkeit von einer Missbrauchs- und Fluchtgefahr ausgehen konnte.

bb) Die StVK verkannte jedoch in rechtsfehlerhafter Weise, dass die JVA ihrer ablehnenden Entscheidung hinsichtlich einer in Betracht kommenden Ausführung einen unvollständig ermittelten Sachverhalt zugrunde gelegt hat.

Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein zukünftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 26. Oktober 2011, 2 BvR 1539/09 zitiert über juris Rdn. 16 m.w.N.; st. Rspr.). Besonders bei langjährig im Vollzug befindlichen Personen erfordert dies, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen. Die Gesetzgeber haben dementsprechend im Strafvollzugsgesetz ebenso wie im Bayerischen Strafvollzugsgesetz auch dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe ein Behandlungs- und Resozialisierungskonzept zugrunde gelegt. Der Wiedereingliederung des Delinquenten dienen unter anderem die Vorschriften über Vollzugslockerungen (vgl. BVerfG Beschluss vom 4. Mai 2015, 2 BvR 1753/14, zitiert über juris Rdn. 22 ff m.w.N.).

Auch einem zu lebenslanger Haft Verurteilten kann daher nicht jegliche Lockerungsperspektive mit der Begründung versagt werden, eine konkrete Entlassungsperspektive stehe noch aus. Der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit dienen nicht nur Urlaub und Ausgänge, sondern – gerade bei Gefangenen, die die Voraussetzungen hierfür noch nicht erfüllen – auch Ausführungen.

Bei langjährig Inhaftierten kann daher, auch wenn eine konkrete Entlassungsperspektive sich noch nicht abzeichnet und weitergehenden Lockerungen eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr entgegensteht, zumindest die Gewährung von Lockerungen in Gestalt von Ausführungen geboten und der damit verbundene personelle Aufwand hinzunehmen sein (vgl. BVerfG aaO Rdn. 23, 24).

Sollen einem langjährig Inhaftierten selbst Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit versagt werden, so genügt zur Rechtfertigung nicht der bloße Verweis darauf, dass die Personallage der Vollzugsanstalt nichts anderes erlaube. Grundrechte bestehen nicht nur nach Maßgabe dessen, was an Verwaltungseinrichtungen im konkreten Fall oder üblicherweise vorhanden ist. Zwar können sich Grenzen für die Möglichkeit der Durchführung von Behandlungsmaßnahmen aus der räumlichen und personellen Ausstattung der Justizvollzugsanstalt ergeben. Der Strafgefangene kann nicht verlangen, dass unbegrenzt personelle und sonstige Mittel aufgewendet werden, um Beschränkungen seiner grundrechtlichen Freiheiten zu vermeiden. Außerdem ist eine Vollzugsanstalt von Verfassungen wegen nicht gehalten, dem Strafgefangenen die Erreichung eines von ihm angestrebten Zieles auf einem Wege zu ermöglichen, der für sie außerordentliche Schwierigkeiten mit sich bringt und die Gewährleistung des Vollzugszweckes oder der Ordnung in der Anstalt ernsthaft in Frage stellt, wenn der Strafgefangene das gleiche Ziel ganz oder doch weitgehend auf einem ihm zumutbaren und für die Vollzugsanstalt mit wesentlich weniger Aufwand verbundenem Wege erreichen kann. Allerdings kann der Staat grundrechtliche und einfachgesetzliche Ansprüche Gefangener nicht nach Belieben dadurch verkürzen, dass er die Vollzugsanstalten nicht so ausstattet, wie es zur Wahrung der Rechte der Gefangenen erforder-

lich wäre. Vielmehr setzen die Grundrechte auch Maßstäbe für die notwendige Beschaffenheit staatlicher Einrichtungen. Es ist daher Sache des Staates, Vollzugsanstalten in der zur Wahrung der Grundrechte erforderlichen Weise auszustatten (vgl. zum Vorstehenden BVerfG aaO Rdn 25 ff m.w.N.).

Die Gründe, mit denen das Landgericht die Versagung der vom Beschwerdeführer begehrten Ausführung gerechtfertigt hat, sind nach diesen Maßstäben nicht tragfähig.

Wenn das Gericht dem Beschwerdeführer entgegenhält, die gesamte von der Justizvollzugsanstalt vorgenommene Abwägung lasse keine Fehler erkennen, so misst es – wie zuvor schon die Vollzugsbehörde – den Interessen des Beschwerdeführers an einer Erhaltung seiner Lebenstüchtigkeit und der Vermeidung von Haftschäden kein hinreichendes Gewicht bei. Mit der Billigung der Ermessenserwägung der Justizvollzugsanstalt, eine Ausführung sei aufgrund der personellen Ressourcen nur veranlasst, wenn hierdurch das Ziel der Resozialisierung des Gefangenen verfolgt werden kann, was aufgrund des vollzuglichen Verhaltens des Antragstellers nicht ersichtlich sei, verkennt das Gericht das hohe Gewicht, das dem Resozialisierungsinteresse des Beschwerdeführers nach mehr als 16jähriger Haftverbüßung zukommt. Dies hat umso höheres Gewicht, je länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits andauert. Die von der Justizvollzugsanstalt vorgenommene Bewertung des Interesses des Beschwerdeführers an einer Ausführung trägt der Funktion von Ausführungen langjährig Inhaftierter nicht ausreichend Rechnung (vgl. dazu BVerfG aaO Rdn 27 m.w.N.).

Daneben verfehlt der angegriffene Beschluss die verfassungsrechtlichen Anforderungen auch dadurch, dass er sich mit den in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgezeigten Grenzen der Möglichkeit, Versagungen durch Personalknappheit zu rechtfertigen, nicht auseinandersetzt. Der Grundsatz, dass bei langjährig Inhaftierten im Falle des Vorliegens von Flucht- oder Missbrauchsgefahr zumindest die Gewährung von Lockerungen in Gestalt von Ausführungen geboten sein kann, beinhaltet auch die Konsequenz, dass der damit verbundene personelle Aufwand hinzunehmen sein kann. Zwar können sich Grenzen für die Möglichkeit der Durchführung von Behandlungsmaßnahmen auch aus der räumlichen und personellen Ausstattung der Anstalt ergeben (BVerfG aaO Rdn.25).

Dies setzt jedoch zum einen die Feststellung des Vorliegens einer auch mit besonderem Einsatz nicht vermeidbaren Not-situation voraus und führt zum anderen auch in diesem Fall lediglich zur Rechtfertigung der ausnahmsweisen Versagung eines an sich bestehenden Anspruchs wegen entgegenstehender Rechte anderer Gefangener oder sonstiger Belange von vergleichbarem Gewicht (vgl. BVerfG aaO Rdn. 28). Es stünde im Widerspruch zu diesen Grundsätzen, wenn die Personallage und der Umstand, dass im Falle der Ausführung des Beschwerdeführers die verantwortlichen Beamten für andere Zwecke nicht zur Verfügung stünden, bereits zulässigerweise in der Ermessensentscheidung der Anstalt über das Ob der Ausführung Berücksichtigung finden dürften. Auch diesen Ermessensfehler hat das Landgericht in der angegriffenen Entscheidung unbeanstandet gelassen.

Auf den angegriffenen Bescheid der JVA lässt sich wegen nicht ausreichend ermittelten Sachverhalts die Versagung von Ausführungen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayStVollzG nicht stützen.

3) Angesichts der lückenhaften Entscheidungsgründe war die Sache zur neuen Entscheidung an die StVK zurückzuverweisen, weil der Senat im Rechtsbeschwerdeverfahren die erforderlichen Feststellungen nicht selbst treffen kann (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG). Die Kammer wird sich nunmehr mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die Ermessensentscheidungen der JVA insgesamt Bestand haben können.

§ 159 JVollzGB LSA

(Akteneinsicht)

Auch nach Einführung der §§ 159 ff JVollzGB soll Akteneinsicht nicht unbeschränkt und ohne Angabe von Gründen gewährt werden. Vielmehr erfordert die Wahrnehmung eines solchen Rechts nach wie vor, dass ein hinreichend konkretes rechtliches Interesse an der begehrten Akteneinsicht dargelegt wird.

[Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 14. Dezember 2017 - 1 Ws \(RB\) 59/17](#)

Gründe:

Der Antragsteller begehrt vorliegend keine konkrete Auskunft, sondern im Ergebnis eine umfassende Akteneinsicht. Ein Akteneinsichtsbegehren darf grundsätzlich aber nicht derart allgemein gehalten sein, dass es faktisch auf eine komplette Akteneinsicht hinausläuft (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 01.06.2005, 1 Vollz (Ws) 75/05, Rn. 15; LG Aachen, Beschl. v. 21.03.2016, 33i StVK 1027/15, Rn. 18; LG Hamburg, Beschl. v. 09.04.2001, 609 Vollz 1/01, Rn. 15; jeweils zitiert nach juris). Auch nach Einführung der §§ 159 ff JVollzGB soll Akteneinsicht nicht unbeschränkt und ohne Angabe von Gründen gewährt werden. Vielmehr erfordert die Wahrnehmung eines solchen Rechts nach wie vor, dass ein hinreichend konkretes rechtliches Interesse an der begehrten Akteneinsicht dargelegt wird (vgl. LG Aachen, a.a.O., Rn. 16, 17). Die Frage, ob dies im Einzelfall gelingt, ist verallgemeinernden Grundsätzen nicht zugänglich und hat ihren Schwerpunkt im Tatsächlichen, sodass sie grundsätzlich nicht gem. § 116 Abs. 1 StVollzG rechtsbeschwerdefähig ist (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 116, Rn. 2). Jedenfalls bedarf es entgegen der Auffassung der Verteidigung nicht der Schaffung einer ‚Waffengleichheit‘ zwischen ihr und dem Sachverständigen in der Weise, dass die Verteidigung bereits vor der Erstellung des Lockerungsgutachtens Akteneinsicht erhält, denn dies könnte die Gefahr begründen, dass sich der Betroffene gezielt auf die Begutachtung vorbereitet, was letztlich die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der JVA liegenden Aufgaben gefährden könnte, womit sich bereits eine Auskunftserteilung und damit erst recht eine Akteneinsicht verbieten würde (§ 159 Abs. 5 Nr. 1 JVollzGB LSA).

§ 14 JVollzGB LSA

(Anfechtung der Vollzugsplanfortschreibung)

- 1. Die Vollzugsplanfortschreibung (früher § 7 Abs. 3 S. 1 StVollzG, jetzt § 14 Abs. 3 JVollzG LSA) kann insgesamt mit der Behauptung angefochten werden, das Aufstellungsverfahren sei fehlerhaft durchgeführt worden bzw. die Fortschreibung genüge nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen; ferner kann die Vollzugsplanfortschreibung angefochten werden, wenn und soweit sie konkrete Einzelfallregelungen enthält.**
- 2. Bei der Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr bei der Unterbringung im offenen Vollzug oder bei der Gewährung von Vollzugslockerungen (früher §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 StVollzG, jetzt § 45 Abs. 3 JVollzG LSA) steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, den die Strafvollstreckungskammer nur dahingehend zu überprüfen hat, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat.**
- 3. Allgemeine Strafzwecke, wie Schuldschwere, Sühne und Vergeltung sind allein für die Gestaltung des Erkenntnisverfahrens von Bedeutung, nicht aber für die Gestaltung des nachfolgenden Strafvollzuges.**
- 4. Begleitete Ausführungen (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 JVollzGB LSA) dürfen auch von einem behandlungsbezogenen Anlass und vom konkreten Behandlungsfortschritt abhängig gemacht werden.**

[Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 21. August 2017 - 1 Ws \(RB\) 34/17](#)

Gründe:

Die Vollzugsplanfortschreibung (früher § 7 Abs. 3 S. 1 StVollzG, jetzt § 14 Abs. 3 JVollzG LSA) kann insgesamt mit der Behauptung angefochten werden, das Aufstellungsverfahren sei fehlerhaft durchgeführt worden bzw. die Fortschreibung genüge nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen; ferner kann die Vollzugsplanfortschreibung angefochten werden, wenn und soweit sie konkrete Einzelfallregelungen enthält (vgl. Hanseatisches OLG, Beschl. v. 13. Juni 2007, 3 Vollz (Ws) 26-28/07, Rn. 42, 44, m.w.N., zitiert nach juris).

Bei der Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr bei der Unterbringung im offenen Vollzug oder bei der Gewährung von Vollzugslockerungen (früher §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 StVollzG, jetzt § 45 Abs. 3 JVollzG LSA) steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, den die Strafvollstreckungskammer nur dahingehend zu überprüfen hat, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat. Dabei muss eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr positiv festgestellt werden; es reicht nicht aus, dass eine derartige Gefahr nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Zu den dabei zu ermittelnden und berücksichtigenden Umständen gehören vor allem die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, etwaige frühere Straftaten, die

Umstände und das Gewicht der Tat sowie die Tatmotivation, sein Verhalten und seine Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug. Fehlende Mitarbeit an der Behandlung reicht für sich allein zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr ebenso wenig aus wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose (Hanseatisches OLG, a.a.O., Rn. 69). Allgemeine Strafzwecke, wie Schuldschwere, Sühne und Vergeltung sind allein für die Gestaltung des Erkenntnisverfahrens von Bedeutung, nicht aber für die Gestaltung des nachfolgenden Strafvollzuges (KG Berlin, Beschl. v. 16. Februar 2015, 2 Ws 11/15, Rn. 366, zitiert nach juris).

Diesen Vorgaben wird Ziff. 15 der Vollzugs- und Eingliederungsplanfortschreibung der Antragsgegnerin vom 09.03.2017 aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung gerecht; insbesondere stellt die dort im Einzelnen beschriebene unbehandelte Devianz einen tatsächlichen Anhaltspunkt für die angenommene Missbrauchsgefahr dar. Wie der Senat bereits im Beschluss vom 09.02.2017 (1 Ws (RB) 2/17) ausgeführt hat, dürfen begleitete Ausführungen (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 JVollzGB LSA) auch von einem behandlungsbezogenen Anlass und vom konkreten Behandlungsfortschritt abhängig gemacht werden. Da das Endziel der Resozialisierung nicht vom diesbezüglichen konkreten Behandlungsstand abgekoppelt werden kann, hat sich die nach § 115 Abs. 5 StVollzG nur beschränkt überprüfbare Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde auch am Behandlungsstand zu orientieren. Selbst wenn hinsichtlich der konkreten Lockerung (vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10.03.2009, 1 Ws 292/08, Rn. 18) keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr i.S.d. § 45 Abs. 2 JVollzGB LSA vorliegt, ist für deren Anordnung daher nur Raum, wenn der Gefangene hierdurch in der Erreichung des Vollzugsziels tatsächlich gefördert wird (vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 28.07.1987, 1 Vollz (Ws) 128/87, Rn. 5; Beschl. v. 13.03.2007, 1 Ws 183/06, Rn. 16; OLG München, Beschl. v. 21.07.2010, 4 Ws 81/10 (R), Rn. 53; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 11, Rn. 14; Laubenthal / Nestler / Neubacher / Verrel, StVollzG, 12. Aufl., E Rn. 124). Dass dies bei einer Ausführung nicht per se der Fall ist, ergibt sich bereits daraus, dass die Ausführung (überhaupt erst) bei fehlender Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Ermessen der Vollzugsbehörde steht (§§ 45 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 JVollzGB LSA), sodass der Gefangene in diesem Fall lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hat. Die Rechtsauffassung des Antragstellers läuft demgegenüber darauf hinaus, entgegen dieser gesetzlichen Systematik bei fehlender Missbrauchs- oder Fluchtgefahr einen Anspruch auf Ausführung zu begründen. Vor diesem Hintergrund war es nicht ermessensfehlerhaft, dass die Vollzugsbehörde darauf abgestellt hat, dass im Falle des Antragstellers nicht erkennbar ist, dass mit einer Ausführung die Motivation zur Behandlung gefördert oder ein Behandlungsfortschritt erzielt werden könnte.

Im Übrigen betrifft die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer in ihrer konkreten Gestaltung einen einmaligen Einzelfall, ist verallgemeinernden Grundsätzen nicht zugänglich und hat ihren Schwerpunkt im Tatsächlichen, sodass sie nicht gem. § 116 Abs. 1 StVollzG rechtsbeschwerdefähig ist (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 116, Rn. 2).

§ 16 SVVollzG LSA

(Tragen eigener Kleidung)

1. § 16 SVVollzG enthält eine eigenständige Regelung hinsichtlich der Kleidung, welche keinen Unterfall des § 15 SVVollzG darstellt und dementsprechend auch nicht auf die dortigen (speziellen) Einschränkungen verweist.
2. Nach § 5 Abs. 1 S. 2 SVVollzG LSA kann das Tragen bestimmter Kleidung untersagt werden. Eine schwerwiegende Gefährdung der Vollzugsziele i.S.d. § 15 Abs. 3 S. 2 SVVollzG stellt immer auch eine Störung der Ordnung der Einrichtung i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 SVVollzG dar.
3. Zum Tragen eines T-Shirts der Marke Yakuza.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 22. Juni 2017 – 1 Ws (RB) 25/17

Gründe:

I.

Am 20.06.2017 wurde beim Antragsteller anlässlich einer Wohnraumkontrolle ein T-Shirt der Marke „Yakuza“ sichergestellt (siehe die Lichtbilder BI. 14, 15 d.A.). Mit Antrag vom 25.06.2017 begehrte der Antragsteller die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme und die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Herausgabe des Kleidungsstücks. Mit Beschluss vom 08.05.2017 entsprach das Landgericht seinem Ansinnen. Gegen diese ihr am 12.05.2017 zugestellte Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin vom 01.06.2017, welche noch am selben Tag beim Landgericht Stendal einging.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 166 Nr. 3 JVollzG LSA, 138 Abs. 3, 116 Abs. 1, StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg (§§ 166 Nr. 3 JVollzG LSA, 138 Abs. 3, 119 Abs. 4 S. 1 und 2 StVollzG), denn der zulässige Antrag vom 25.06.2017 war unbegründet. Zwar dürfen Untergebrachte gem. § 16 Abs. 1 S. 1 SVVollzG LSA eigene Kleidung tragen.

Soweit das SVVollzG LSA keine besondere Regelung enthält, dürfen ihnen gem. § 5 Abs. 1 S. 2 SVVollzG LSA aber Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung oder zum Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten unerlässlich sind.

Der Auffassung der Antragsgegnerin, dass § 15 Abs. 2 S. 2 SVVollzG LSA, wonach die Einbringung oder der Besitz von Gegenständen versagt werden kann, wenn diese geeignet sind, die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele zu gefährden, bzw. § 15 Abs. 3 S. 2 SVVollzG LSA, wonach die Erlaubnis zur Annahme von Gegenständen versagt oder widerrufen werden kann, wenn die Gegenstände die Sicherheit

oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährden, besondere Regelungen i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 SVVollzG LSA darstellten, vermag der Senat nicht zu teilen. Beide Tatbestände beziehen sich allein auf die Einbringung und den Besitz bzw. die Annahme oder Abgabe von Gegenständen in die Einrichtung bzw. in den Unterkunftsbereich (§ 15 Abs., 1 und 2 SVVollzG LSA), wohingegen § 16 SVVollzG eine eigenständige Regelung hinsichtlich der Kleidung enthält, welche keinen Unterfall des § 15 SVVollzG darstellt und dementsprechend auch nicht auf die dortigen (speziellen) Einschränkungen verweist.

Der Umstand, dass § 5 Abs. 1 S. 2 SVVollzG LSA, auf dessen Grundlage auch das Tragen bestimmter Kleidung untersagt werden kann (vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 12.02.2016, 2 Ws 6/16, Rn. 9, m.w.N.), anders als § 15 Abs. 2 S. 2 bzw. § 15 Abs. 3 S. 2 SVVollzG LSA nicht auch auf eine schwerwiegende Gefährdung der Vollzugsziele abstellt, wirkt sich hier im Ergebnis allerdings nicht aus. Da sich auch die Entscheidungen im Bereich der Sicherheit und Ordnung am Vollzugsziel auszurichten haben (vgl. Feest Lesting, StVollzG, 6. Aufl., Vor § 81, Rn. 3, 7) und die Sicherheit und Ordnung primär durch ein therapeutisch orientiertes Milieu, d.h. durch allgemeine und spezielle Behandlungsmaßnahmen herzustellen ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 81, Rn. 2), stellt eine schwerwiegende Gefährdung der Vollzugsziele i.S.d. § 15 Abs. 3 S. 2 SVVollzG nämlich immer auch eine Störung der Ordnung der Einrichtung i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 SVVollzG dar. So liegt der Fall hier. Das Tragen eines T-Shirts der Marke Yakuza mit dem Aufdruck „I'm scared to go home“, versehen mit einem geflügelten Totenkopf mit den zwei gekreuzten Knochen und den Aufschriften Yakuza, der Wortfolge eight nine three bzw. der Zahlenfolge 8-9-3 (siehe die Fotos Bl. 14, 15 d.A.) deutet mitnichten auf eine „eher ängstliche“ Haltung des Antragstellers hin. Bei der Bezeichnung Ya-Ku-Za handelt es sich um die dialektale Aussprache der Zahlenkombination 8-9-3, welche im Kartenspiel als wertlos gilt, und einen Oberbegriff für die Organisierte Kriminalität in Japan bildet. Das Tragen derartiger Kleidung stellt daher eine bewusst provokative Identifizierung mit Strukturen der Organisierten Kriminalität im ohnehin bereits spannungsgeladenen Umfeld des Maßregelvollzugs dar, welche in schwerwiegender Weise das Vollzugsziel gefährdet, die Untergebrachten zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Abs. 2 SVVollzG LSA). Hinzu kommt, dass die Marke Yakuza, auch wenn sie sich hiervon ausdrücklich distanziert hat, weite Verbreitung in der rechten Szene gefunden hat, was im Maßregelvollzug die Gefahr von Auseinandersetzungen mit anderen Untergebrachten, namentlich solchen mit Migrationshintergrund, erhöht, sodass die Sicherstellung des T-Shirts auch der Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Einrichtung dient (vgl. OLG Celle, Beschl. v. 03.05.2013, 1 Ws 117/13, Rn. 9, zitiert nach juris).

Insoweit kann sich der Antragsteller auch nicht auf Vertrauensschutz berufen, denn das Erreichen des Vollzugsziels und die Vermeidung von Auseinandersetzungen zwischen den Untergebrachten sind Rechtsgüter von hohem Gewicht, hinter denen das Vertrauen des Antragstellers, das streitgegenständliche Kleidungsstück weiterhin tragen zu dürfen, zurückzutreten hat (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 29.01.2013, 1 VollzG (Ws) 659/12, Rn. 10-13, zitiert nach juris).

Ermessensfehler der Antragsgegnerin vermag der Senat vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen (vgl. OLG Celle, a.a.O., Rn. 8, 12).

§ 45 JVollzGB LSA

(Versagung von Vollzugslockerungen)

Begleitete Ausführungen (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 JVollzGB LSA) dürfen von einem behandlungsbezogenen Anlass und vom konkreten Behandlungsfortschritt abhängig gemacht werden.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 9. Februar 2017 – 1 Ws (RB) 2/17

Gründe:

I.

Am 21.03.2016 hat der Antragsteller beantragt, die Fortschreibung des Vollzugsplans zu Ziff. 15 – Versagung von jeglichen Vollzugslockerungen – aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, neu über die Gewährung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Insoweit hat die Strafvollstreckungskammer in Ziff. 1 des angefochtenen Beschlusses vom 28.12.2016 „die Fortschreibung des Vollzugsplans vom 18.02.2016 in der Fassung des neueren Vollzugsplanes vom 04.07.2016 zu Ziff. 15) hinsichtlich der Versagung sämtlicher Vollzugslockerungen aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet ..., neu über die Gewährung von Vollzugslockerungen zu entscheiden“.

Am 06.03. und 16.04.2016 hat der Antragsteller Ausführungen beantragt. Am 18.04.2016 hat er ergänzend die Feststellung beantragt, dass es rechtswidrig gewesen sei, über den Antrag vom 06.03.2016 nicht zu entscheiden. Mit Bescheid vom 11.05.2016 hat die Antragsgegnerin die Anträge abgelehnt, wogegen der Antragsteller am 24.05.2016 gerichtliche Entscheidung beantragt hat. Insoweit hat die Strafvollstreckungskammer in Ziff. 2 des angefochtenen Beschlusses vom 28.12.2016 den Antrag vom 18.04.2016 als unzulässig verworfen sowie in Ziff. 3 auf den Antrag des Antragstellers vom 24.05.2016 den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11.05.2016 aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, über die Anträge des Antragstellers vom 06.03.2016 und vom 16.04.2016 neu zu entscheiden.

Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer ausgeführt, die Vollzugsplanfortschreibung bzw. die Versagung der Ausführungen sei ermessensfehlerhaft, weil dort für Ausführungen jeweils ein behandlungsbezogener Anlass oder ein konkreter Behandlungsfortschritt verlangt werde. Dies widerspreche dem Ziel der Resozialisierung, welches „für sich genommen bereits durch die Gewährung von Lockerungen/Ausführungen erstrebt“ werde.

Mit ihrer Rechtsbeschwerde vom 17.01.2016 wendet sich die Antragsgegnerin gegen Ziff. 1 und 3 des ihr am 10.01.2017 zugestellten landgerichtlichen Beschlusses vom 28.12.2016. Zur

Begründung führt sie aus, die Kammer habe sich der rechtlichen Fragestellung entzogen, ob sich die Vollzugsplanfortschreibung vom 18.02.2016 durch die darauf folgende vom 04.07.2016 erledigt habe, den Tenor nicht klar genug dahingehend abgefasst, dass nur die Versagung beaufsichtigter, nicht aber unbeaufsichtigter Lockerungen als ermessensfehlerhaft angesehen werde und außerdem zu Unrecht angenommen, dass bei fehlender Flucht- oder Missbrauchsgefahr Lockerungen im Hinblick auf das Resozialisierungsziel unabhängig vom konkreten Behandlungsstand zu gewähren seien.

Von der ihm eingeräumten Möglichkeit zur Vorlage einer Generalklä rung binnen einer Woche hat der Antragsteller keinen Gebrauch gemacht.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 166 Nr. 3 JVollzG LSA, 116 Abs. 1 StVollzG). Sie hat auch in der Sache Erfolg (§§ 166 Nr. 3 JVollzG LSA, 119 Abs. 4 S. 1 und 2 StVollzG).

Zwar führt die Fortschreibung eines Vollzugsplans nicht zur Erledigung eines gegen die vorausgegangene Fortschreibung gerichteten Rechtsschutzbegehrens, wenn wie im vorliegenden Fall die angegriffenen Regelungen auch in der weiteren Fortschreibung unverändert geblieben sind (vgl. OLG Koblenz, Beschl. v. 13.02.2014, 2 Ws 374/13, Rn. 8; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 03.06.2015, 1 Ws 172/14 L, Rn. 4; einschränkend Thüringer OLG, Beschl. v. 17.05.2016, 1 Ws 454/15, Rn. 7 ff; jeweils zitiert nach juris).

Die Fortschreibung des Vollzugsplans – Versagung von jeglichen Vollzugslockerungen – sowie die mit Bescheid vom 11.05.2016 vorgenommene Ablehnung der Ausführungen war jedoch nicht ermessensfehlerhaft.

Abgesehen davon, dass Strafgefangene, gegen die wie hier ein Ausweisungsverfahren anhängig ist, gem. §§ 46 Abs. 1 S. 3, 45 Abs. 4 Nr. 5 JVollzGB für Lockerungen ungeeignet sind, wenn wie hier besondere Umstände i.S.d. § 45 Abs. 5 JVollzG weder vorgetragen noch ersichtlich sind, vermag der Senat die Auffassung der Kammer, wonach begleitete Ausführungen (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 JVollzGB LSA) nicht von einem behandlungsbezogenen Anlass und vom konkreten Behandlungsfortschritt abhängig gemacht werden dürfen, nicht zu teilen.

Da das Endziel der Resozialisierung nicht vom diesbezüglichen konkreten Behandlungsstand abgekoppelt werden kann, hat sich die nach § 115 Abs. 5 StVollzG nur beschränkt überprüfbare Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde vielmehr auch am Behandlungsstand zu orientieren. Selbst wenn hinsichtlich der konkreten Lockerung (vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10.03.2009, 1 Ws 292/08, Rn. 18) keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr i.S.d. § 45 Abs. 2 JVollzGB LSA vorliegt, ist für deren Anordnung daher nur Raum, wenn der Gefangene hierdurch in der Erreichung des Vollzugsziels tatsächlich gefördert wird (vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 28.07.1987, 1 Vollz (Ws) 128/87, Rn. 5; Beschl. v. 13.03.2007, 1 Ws 183/06, Rn. 16; OLG München, Beschl. v. 21.07.2010, 4 Ws 81/10 (R), Rn. 53; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 11, Rn. 14; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG,

12. Aufl., E Rn. 124). Dass dies bei einer Ausführung nicht per se der Fall ist, ergibt sich bereits daraus, dass die Ausführung (überhaupt erst) bei fehlender Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Ermessen der Vollzugsbehörde steht (§§ 45 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 JVollzGB LSA), sodass der Gefangene in diesem Fall lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hat. Die Rechtsauffassung der Kammer läuft demgegenüber darauf hinaus, entgegen dieser gesetzlichen Systematik bei fehlender Missbrauchs- oder Fluchtgefahr einen Anspruch auf Ausführung zu begründen. Vor diesem Hintergrund war es nicht ermessensfehlerhaft, dass die Vollzugsbehörde darauf abgestellt hat, dass im Falle des Antragstellers, der als von der Haft völlig unbeeindruckter, brutaler, emphathieloser und gewalttätiger Gefangener mit deutlichen Defiziten im Bereich der Impuls- und Verhaltenskontrolle beschrieben wird, keine Anhaltspunkte vorhanden sind, die darauf schließen lassen, dass mit einer Ausführung die Motivation zur Behandlung gefördert oder ein Behandlungsfortschritt erzielt werden könnte.

Da der Begründung der angefochtenen Entscheidung zu entnehmen ist, dass die Kammer die Vollzugsplanfortschreibungen bzw. den Bescheid vom 11.05.2016 nur insoweit als ermessensfehlerhaft betrachtet, als auch die beantragten Ausführungen abgelehnt worden sind (vgl. BI. 243 f I d.A.), was indes nicht der Fall ist (siehe oben), und weitere Ermessensfehler auch nicht ersichtlich sind, konnte der Senat gem. § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG in der Sache selbst entscheiden, zumal der Antragsteller hier bereits gem. § 45 Abs. 4 Nr. 5 JVollzGB LSA für Lockerungen ungeeignet ist.

§ 58 JVollzGB LSA

(Anhalten von Zeitschriften)

Zur Auslegung von § 58 JVollzGB LSA.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 19. September 2016 – 1 Ws (RB) 42/16

Gründe:

Hinsichtlich der sichergestellten Zeitschriften hat der Senat bereits Zweifel daran, ob der noch zum StVollzG ergangenen Rechtsprechung, wonach nicht durch Vermittlung der Anstalt bezogene (§ 68 Abs. 1 StVollzG, jetzt § 58 Abs. 1 S. 1 JVollzGB LSA), sondern unmittelbar zugesandte Zeitungen und Zeitschriften (ebenfalls) nur unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 StVollzG (jetzt § 58 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 JVollzGB LSA) vorenthalten werden dürfen (vgl. OLG Dresden, Beschl. v. 15. März 2013, 2 Ws 330/12, Rn. 8; OLG Hamm, Beschl. v. 26. März 2013, III-1 Vollz (Ws) 80/13, Rn. 8 m.w.N.; jeweils zitiert nach juris), zu folgen ist, denn dies liefe dem Sinn und Zweck des § 68 Abs. 1 StVollzG (jetzt § 58 Abs. 1 S. 1 JVollzGB LSA) zuwider, durch Vermeidung von Beilagen und Randnotizen eine Verminderung des Kontrollaufwands herbeizuführen. Jedenfalls wird der Schutzzweck der vorgenannten Bestimmungen nur dann nicht erheblich tangiert, wenn es sich um eine einmalige oder gelegentliche

Zusendung handelt (vgl. OLG Dresden, a.a.O., Rn. 10; Arloth, StVollzG, § 68, Rn. 2). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Vielmehr verdeutlichen bereits der Umstand, dass die beiden Briefsendungen, in denen die drei streitgegenständlichen Zeitschriften vorgefunden wurden, an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingingen, sowie die Antragsbegründung des Antragstellers, wonach unmittelbar zugesandte Zeitschriften erst dann vorenthalten werden dürften, wenn es sich „um größere Teile aus einem Abonnement“ handle (Bl. 3 d.A.), dass der Antragsteller meint, einen Anspruch auf Aushändigung ihm regelmäßig zugesandter einzelner Zeitschriften zu haben. Ein solcher Anspruch besteht nicht.

§ 115 StVollzG

(Feststellungsinteresse bei Amtshaftung)

1. Die beabsichtigte Vorbereitung eines Amtshaftungs- oder Schadensersatzanspruches begründet kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse i.S.d. § 115 Abs. 3 StVollzG.
2. Schadensersatzansprüche von Strafgefangenen gem. Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB sind auch dann, wenn diesen ein vollzugliches Verhalten zugrunde liegt, allein im Zivilrechtsweg zu, was auch nicht dadurch umgangen werden kann, dass man einen Schadensersatzanspruch in das Gewand eines Folgenbeseitigungsanspruchs nach § 115 Abs. 2 StVollzG kleidet.
3. Dies gilt umso mehr, wenn eine Zivilklage bereits anhängig ist.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 11. Dezember 2017 - 1 Ws (RB) 58/17

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 28.08.2015 lehnte die Antragsgegnerin einen auf Senkung der Telefonkosten gerichteten Antrag des Antragstellers vom 25.02.2013 ab, woraufhin dieser zunächst einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellte, mit dem Ziel, den Bescheid vom 28.08.2015 aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm das Telefonieren zu marktüblichen Preisen zu ermöglichen, hilfsweise, den Antrag vom 25.02.2013 erneut zu bescheiden.

Nachdem der Antragsteller dann am 27.01.2016 aus der Haft entlassen worden war, beantragte er mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 10.02.2016 die Feststellung, dass der Bescheid der Antragsgegnerin vom 28.08.2015 rechtswidrig gewesen sei und ihn in seinen Rechten verletzt habe. Das nach § 115 Abs. 3 StVollzG erforderliche Feststellungsinteresse ergebe sich daraus, dass er beabsichtige, die Überzahlungen zivilrechtlich zurückzufordern; diesbezüglich sei auch schon ein zivilrechtliches Verfahren anhängig.

Daraufhin gab die Kammer mit Beschluss vom 24.06.2017 ein Sachverständigengutachten zur Marktüblichkeit der im Zeitraum 01.05.2015 bis 27.01.2016 erhobenen Telefonkosten in Auftrag, wofür über 15.000,00 € an Kosten anfielen. In sei-

nem Gutachten vom 25.01.2017 gelangte der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die Telefonkosten nicht marktüblich gewesen seien.

Mit Beschluss vom 20.10.2017 stellte die Kammer schließlich fest, dass der Bescheid der Antragsgegnerin vom 28.08.2015 rechtswidrig gewesen sei und den Antragsteller in seinen Rechten verletzt habe. Gegen diese, ihr am 23.10.2017 zugestellte Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin vom 20.11.2017, welche noch am selben Tage beim Landgericht Stendal einging.

II.

Die nach § 118 Abs. 1 und 2 StVollzG form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 166 Nr. 3 JVollzG LSA, 116 Abs. 1 StVollzG). Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg (§§ 166 Nr. 3 JVollzG LSA, 119 Abs. 4 S. 1 und 2 StVollzG), denn der Fortsetzungsfeststellungsantrag des Antragstellers vom 10.02.2016 ist unzulässig.

Insoweit hält der Senat an seiner bereits im Beschluss vom 14.06.2016, 1 Ws (RB) 24/17 vertretenen Rechtsauffassung fest, wonach die beabsichtigte Vorbereitung eines Amtshaftungs- oder Schadensersatzanspruches kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse i.S.d. § 115 Abs. 3 StVollzG begründet. Es mag ja sein, dass das Zivilgericht an eine im Verfahren nach § 109 ff StVollzG erfolgte Feststellung der Rechtswidrigkeit gebunden ist (so BGH, StV 2005, 343 und OLG Celle, ZfStrVo 2004, 55 ff). Ein Anspruch auf Feststellung der Rechtswidrigkeit im Verfahren nach § 109 ff StVollzG durch Umstellung des Antrags ergibt sich hieraus aber nicht (OLG Nürnberg, Beschl. v. 22.11.2012, 2 Ws 633/12, Rn. 13, zitiert nach juris). Wie der Senat bereits in seiner Grundsatzentscheidung zur Gefangenentelefonie vom 22.04.2016 - 1 Ws (RB) 123/15 - entschieden hat, sind Schadensersatzansprüche von Strafgefangenen gem. Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB nämlich auch dann, wenn diesen ein vollzugliches Verhalten zugrunde liegt, allein im Zivilrechtsweg zu verfolgen (vgl. OLG Hamm, StV 1989, 543 ff; OLG Bremen, Beschl. v. 21.09.1995, Ws 12/95, OLG Frankfurt, Beschl. v. 09.12.2004, 3 Ws 1055-1058/04, Rn. 21 ff; LG Berlin, STV 1989, 164; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 109, Rn. 2; Kamann / Spaniol in: Fest Lesting, StVollzG, § 109, Rn. 11; § 115, Rn. 68; Schuler / Laubenthal in: Schwind / Böhm / Jehle / Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 109, Rn. 5, 6; § 115, Rn. 16), was auch nicht dadurch umgangen werden kann, dass man einen Schadensersatzanspruch in das Gewand eines Folgenbeseitigungsanspruchs nach § 115 Abs. 2 StVollzG kleidet (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 09.12.2004, 3 Ws 1055-1058/04, Rn. 23; Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 13.11.2008, 2 Ws (Vollz) 194/08, Rn. 15; jeweils zitiert nach juris). Dementsprechend ist es auch nicht zulässig, einen allein im Zivilrechtsweg zu verfolgenden Amtshaftungs- oder Schadensersatzanspruch im Verfahren nach § 109 ff StVollzG vorzubereiten (so i.E. zu § 115 Abs. 3 StVollzG auch OLG Nürnberg, Beschl. v. 22.11.2012, 2 Ws 633/12, Rn. 13 und OLG Karlsruhe, NStZ 1989, 429; NStZ 1986, 567 sowie zu § 28 Abs. 1 S. 4 EGGVG KG Berlin, NStZ 1986, 135).

Selbst wenn man ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse

i.S.d. § 115 Abs. 3 StVollzG grundsätzlich bejahen würde, entfielen dies im vorliegenden Fall aber deshalb, weil der bereits am 27.01.2016 aus der Haft entlassene Antragsteller im Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 10.02.2016, in dem auch der Fortsetzungsfeststellungsantrag enthalten war, selbst hat vortragen lassen, dass bereits ein zivilrechtliches Verfahren anhängig sei (vgl. hierzu Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 115, Rn. 8, m.w.N.). Bei dieser Sachlage waren ersichtlich keine prozessökonomischen Gründe vorhanden, die es hätten rechtfertigen können, das bereits anhängige Verfahren nach Erledigung der Hauptsache als Fortsetzungsfeststellungsverfahren vorbereitend für eine Amtshaftungsklage nutzbar zu machen (vgl. zu § 115 Abs. 3 StVollzG OLG Hamm, NStZ 2001, 414; OLG Stuttgart, NStZ 1986, 431, 432; vgl. zu § 28 Abs. 1 S. 4 EGGVG KG, NStZ 1997, 563, NJW-RR 1991, 1085, 1086), sodass für die Kammer jedenfalls aus diesem Grunde keine Veranlassung bestand, nach bereits erfolgter Haftentlassung des Antragstellers mit Beschluss vom 24.06.2016 noch ein Gutachten zur Frage der Marktüblichkeit der Telefonkosten einzuholen, wodurch Kosten i.H.v. über 15.000,00 € entstanden sind, welche der Betroffene im Hinblick auf die fehlende Erfolgsaussicht seiner Amtshaftungsklage (dazu unten), welche im Zivilprozess zur Versagung der von ihm beantragten Prozesskostenhilfe geführt hat, hätte selbst tragen müssen.

Selbst wenn man auch dies anders sähe, entfielen das Fortsetzungsfeststellungsinteresse jedenfalls deshalb, weil die auf Amtshaftung gerichtete Zivilklage offensichtlich aussichtslos ist (vgl. OLG Hamm, NStZ 2001, 414). Allein der Umstand, dass die Klärung der Frage, ob die von der Antragsgegnerin erhobenen Telefonkosten marktüblich waren oder nicht, der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedurfte, zeigt nämlich, dass die etwaige fehlende Marktüblichkeit für die Antragsgegnerin zumindest nicht erkennbar war, sodass es jedenfalls an einem schuldhaften Verstoß gegen die Pflicht der Antragsgegnerin zur Sicherstellung der Gefangenentelefonie zu marktgerechten Preisen fehlt.

Da keine die vorliegende Fallkonstellation betreffende obergerichtliche Entscheidung ersichtlich ist, in der ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse bejaht worden ist, bedarf es keiner Divergenzvorlage nach § 121 Abs. 2 Nr. 2 GVG.

§ 115 StVollzG

(Feststellungsklage bei vollzogenem Arrest)

- 1. In Fällen, in denen ein zulässiger Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag erhoben worden ist bzw. hätte erhoben werden können, ist ein allgemeiner Feststellungsantrag oder eine Fortsetzungsfeststellungsklage unstatthaft.**
- 2. Die Vorbereitung eines Amtshaftungs- oder Schadensersatzanspruches begründet kein Feststellungsinteresse i.S.v. § 115 Abs. 3 StVollzG.**

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 14. Juni 2017 – 1 Ws (RB) 24/17

Gründe:

I.

Nachdem er durch Urteil des AG Halle vom 22.09.2016 wegen des Vorwurfs der Körperverletzung an einem Mitgefangenen freigesprochen worden war, hat der Antragsteller mit Antrag vom 29.11.2016 begehrt, die Rechtswidrigkeit eines gegen ihn u.a. wegen dieses Vorfalls am 25.01.2016 angeordneten und ihm am 27.01.2016 schriftlich bekannt gegebenen Arrestes festzustellen, den er nicht angefochten hatte und der in der Zeit vom 27.01. bis 09.02.2016 vollstreckt worden war, bevor der Antragsteller schließlich am 05.01.2017 aus der Haft entlassen worden ist. Mit Beschluss vom 06.03.2017 (7 StVK 1147/16), der Antragsgegnerin zugestellt am 15.03.2017, hat die Strafvollstreckungskammer dem Ansinnen des Antragsgegners entsprochen. Mit ihrer Rechtsbeschwerde vom 24.03.2017, beim Landgericht Halle eingegangen noch am selben Tage, rügt die Antragsgegnerin im Wesentlichen, dass ein allgemeiner Feststellungsantrag hier von vornherein unstatthaft sei, ein Fortsetzungsfeststellungsantrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG vorausgesetzt hätte, dass zuvor innerhalb der Frist des § 112 Abs. 1 StVollzG ein Anfechtungsantrag gestellt worden wäre und im Übrigen die Vorbereitung eines Amtshaftungs- oder Schadensersatzprozesses auch kein Feststellungsinteresse begründe.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 166 Nr. 3 JVollzG LSA, 116 Abs. 1 StVollzG). Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg (§§ 166 Nr. 3 JVollzG LSA, 119 Abs. 4 S. 1 und 2 StVollzG), denn der Antrag vom 29.11.2016 war bereits unzulässig.

Nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung ist in strafvollzugsrechtlichen Fällen, in denen ein zulässiger Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag erhoben worden ist bzw. hätte erhoben werden können, ein allgemeiner Feststellungsantrag unstatthaft (vgl. KG, Beschl. v. 06.03.2013, 2 Ws 81/13 VollzG, Rn. 11; OLG Nürnberg, Beschl. v. 28.02.2008, 2 Ws 66/08, Rn. 23; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 31.01.2005, 1 Ws 279/04, Rn. 9; jeweils zitiert nach juris; OLG Frankfurt, Beschl. v. 18.07.2003, 3 Ws 606/03, NStZ-RR 2004, 29). Diese Subsidiarität des allgemeinen Feststellungsantrags beruht auf der Überlegung, dass ansonsten die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrages umgangen werden könnten (vgl. Kopp, VwGO, 22. Aufl., § 43, Rn. 26).

Ein Fortsetzungsfeststellungsantrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG ist hier ebenfalls unzulässig. Geht man davon aus, dass durch den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme nicht deren Erledigung eintritt (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Beschl. v. 27.06.2006, 1 Ws 129/06, Rn. 20; KG Berlin, Beschl. v. 13.11.2003, 5 Ws 405/03 Vollz, Rn. 6 ff; differenzierend OLG Hamm, Beschl. v. 02.07.1991, 1 Vollz (Ws) 48/91, Rn. 17-19; jeweils zitiert nach juris), ergibt sich dies bereits daraus, dass der Antragsteller dann auch nach dem Vollzug der Disziplinarmaßnahme mit einem Anfechtungsantrag deren Aufhebung hätte beantragen müssen. Zu keinem anderen Ergebnis gelangt man aber auch dann, wenn man mit der wohl überwiegenden Meinung richtigerweise davon ausgeht, dass sich eine Disziplinarmaßnahme

durch ihre Vollstreckung erledigt, wenn sie nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (vgl. OLG Nürnberg, Beschl. v. 12.03.2007, 2 Ws 52/07, Rn. 29; Hanseatisches OLG, Beschl. v. 01.03.2004, 3 Vollz (Ws) 133/03, Rn. 13; OLG Nürnberg, Beschl. v. 23.08.2001, Ws 832/01, Rn. 9; OLG Hamm, Beschl. v. 20.04.1989, 1 Vollz (Ws) 45/89, Rn. 10; jeweils zitiert nach juris; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 115, Rn. 9; Schwind / Böhm / Jehle / Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 115, Rn. 17). Aus demselben Grund, der zur Subsidiarität eines allgemeinen Feststellungsantrags führt (siehe oben), setzt ein Fortsetzungsfeststellungsantrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG nämlich voraus, dass die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegeben sind, also insbesondere dass ein zuvor möglicher Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsantrag innerhalb der Zweiwochenfrist des § 112 Abs. 1 S. 1 StVollzG gestellt worden ist (OLG Frankfurt, Beschluss vom 18.07.2003, 3 Ws 578/03, Rn. 8, zitiert nach juris; Beschl. 18.07.2003, 3 Ws 606/03, NStZ-RR 2004, 29). Eine einjährige Frist gilt entsprechend § 113 Abs. 3 StVollzG nur in dem hier nicht vorliegenden (vgl. BI. 18, 27 d.A.) Fall, dass die Maßnahme nicht schriftlich bekannt gegeben worden ist (vgl. OLG Frankfurt, a.a.O., Rn. 10; Senat, Beschl. v. 26.08.2013, 1 Ws 394/13).

Im Übrigen begründet die Vorbereitung eines Amtshaftungs- oder Schadensersatzanspruches kein Feststellungsinteresse. Für den Fall, dass sich die angefochtene Maßnahme wie hier bereits vor Stellung des Antrags erledigt hat, ergibt sich dies schon daraus, dass dann nicht einmal prozessökonomische Gründe vorhanden sind, die es rechtfertigen könnten, ein bereits anhängiges Verfahren nach Erledigung der Hauptsache als Fortsetzungsfeststellungsverfahren vorbereitend für eine künftige Amtshaftungsklage nutzbar zu machen (vgl. zu § 115 Abs. 3 StVollzG OLG Hamm, NStZ 2001, 414; OLG Stuttgart, NStZ 1986, 431, 432; vgl. zu § 28 Abs. 1 S. 4 EGGVG KG, NStZ 1997, 563, NJW-RR 1991, 1085, 1086). Richtigerweise ist ein auf die Vorbereitung eines Amtshaftungs- oder Schadensersatzanspruches gegründetes Feststellungsinteresse aber ganz allgemein zu verneinen. Es mag ja sein, dass das Zivilgericht an eine im Verfahren nach § 109 ff StVollzG erfolgte Feststellung der Rechtswidrigkeit gebunden ist (so BGH, StV 2005, 343 und OLG Celle, ZfStrVo 2004, 55 ff). Ein Anspruch auf Feststellung der Rechtswidrigkeit im Verfahren nach § 109 ff StVollzG durch Umstellung des Antrags ergibt sich hieraus aber nicht (OLG Nürnberg, Beschl. v. 22.11.2012, 2 Ws 633/12, Rn. 13, zitiert nach juris). Wie der Senat bereits in seiner Grundsatzentscheidung zur Gefangenentelefonie vom 22.04.2016 - 1 Ws (RB) 123/15 - entschieden hat, sind Schadensersatzansprüche von Strafgefangenen gem. Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB nämlich auch dann, wenn diesen ein vollzugliches Verhalten zugrunde liegt, allein im Zivilrechtsweg zu verfolgen (vgl. OLG Hamm, StV 1989, 543 ff; OLG Bremen, Beschl. v. 21.09.1995, Ws 12/95, OLG Frankfurt, Beschl. v. 09.12.2004, 3 Ws 1055-1058/04, Rn. 21 ff; LG Berlin, STV 1989, 164; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 109, Rn. 2; Kamann / Spaniol in: Feest Lesting, StVollzG, § 109, Rn. 11; § 115, Rn. 68; Schuler / Laubenthal in: Schwind / Böhm / Jehle / Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 109, Rn. 5, 6; § 115, Rn. 16), was auch nicht dadurch umgangen werden kann, dass man einen Schadensersatzanspruch in das Gewand eines Folgebeseitigungsanspruchs nach § 115 Abs. 2 StVollzG kleidet (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 09.12.2004, 3 Ws 1055-1058/04, Rn. 23; Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 13.11.2008, 2 Ws (Vollz) 194/08, Rn. 15; jeweils zitiert nach juris). Dementsprechend ist es auch nicht zulässig, einen allein im Zivilrechtsweg zu ver-

folgenden Amtshaftungs- oder Schadensersatzanspruch im Verfahren nach § 109 ff StVollzG vorzubereiten (so i.E. zu § 115 Abs. 3 StVollzG auch OLG Nürnberg, Beschl. v. 22.11.2012, 2 Ws 633/12, Rn. 13 und OLG Karlsruhe, NStZ 1989, 429; NStZ 1986, 567 sowie zu § 28 Abs. 1 S. 4 EGGVG, KG Berlin, NStZ 1986, 135).

Darauf, dass allein der Umstand, dass der Antragsteller im Strafverfahren nach dortiger Würdigung der Beweise vom Vorwurf der Körperverletzung an einem Mitgefangenen freigesprochen worden ist, nicht zwingend die Rechtswidrigkeit des insoweit angeordneten Arrestes folgt, zumal dieser nicht nur auf die angebliche Körperverletzung, sondern auch auf das Auffinden eines Handykabels im Haftraum gestützt worden war, kommt es damit im Ergebnis nicht mehr an.

Art. 91 BayStVollzG

(Durchsuchung von Gefangenen)

Auch bei einer allgemeinen Anordnung nach Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG. müssen Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden.

[Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 29. Mai 2017 - 1 Ws 205/17](#)

Gründe:

I.

Hinsichtlich des Verfahrensganges wird verwiesen auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung unter Ziffer I. Insbesondere hatte der Anstaltsleiter allgemein die Durchsuchung jedes 4. bzw. 5. Gefangenen angeordnet, ohne zugleich Ausnahmen im Einzelfall zuzulassen.

II.

Auf die Rechtsbeschwerde des Verurteilten ist die Entscheidung der auswärtigen kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing vom 05.04.2017 aufzuheben. Sodann wird auf seinen Antrag hin festgestellt, dass die am 16.01.2017 durchgeführte, mit seiner vollständigen Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung rechtswidrig war und ihn in seinen Rechten verletzte.

Die Rechtsbeschwerde des Verurteilten ist zulässig.

Sie ist gemäß Art. 208 BayStVollzG i. V. m. § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft und nach Art. 208 BayStVollzG i. V. m. § 118 Abs. 1, Abs. 3 StVollzG auch form- und fristgerecht eingelegt. Zudem liegen die Voraussetzungen des Art. 208 BayStVollzG i. V. m. § 116 Abs. 1 StVollzG vor, weil Verfahrensgegenstand ein grundrechtsrelevanter Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verurteilten ist verbunden mit einer konkreten Wiederholungsgefahr und die Überprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die erhobene Sachrüge hat Erfolg, da die auf Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG basierende Anordnung des Anstaltsleiters die am 16.01.2017 durchgeführte Durchsuchungsmaßnahme nicht trug und den Verurteilten in seinen Rechten verletzte.

Die vom Bundesverfassungsgericht dargestellten verfassungsrechtlichen Vorgaben zu Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BayStVollzG im Beschluss vom 05.11.2016 (Az. 2 BvR 6/16, NJW 2017, 725 ff.) gelten nämlich in gleicher Weise für den hier vorliegenden Fall des Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG. Maßgeblich ist dabei der Wortlaut der vom Anstaltsleiter getroffenen allgemeinen Anordnung, dass jeder 4. bzw. 5. Gefangene pauschal zu durchsuchen ist, ohne dass zugleich Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden.

Der Senat hat hierzu bereits im Beschluss vom 22.05.2017 (Az. 1 Ws 196/17) im Anschluss an den Beschluss der auswärtigen kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing vom 07.04.2017 (Az. SR StVK 169/17) ausgeführt:

„Art. 91 Abs. 2 und Abs. 3 BayStVollzG erlauben mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen von Gefangenen auf Anordnung des Anstaltsleiters, und zwar gemäß Art. 91 Abs. 2 BayStVollzG im Einzelfall, gemäß Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG allgemein. Zu Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BayStVollzG hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (Beschluss vom 05.11.2016, Az. 2 BvR 6/16, NJW 2017, 725 ff.), dass der „Einzelfall“ sehr weitgehend definiert werden kann, solange von der Anordnung des Anstaltsleiters nicht alle oder fast alle Gefangenen betroffen sind. Als Ausgleich zwischen einem derart weiten Begriff des „Einzelfalls“ und der Schwere des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Gefangenen gebietet es jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass Abweichungen im Einzelfall – und zwar in Fällen, in denen die Gefahr eines Missbrauchs durch den Gefangenen besonders fern liegt – zugelassen sein und dass die Vollzugsbeamten eine Abweichung zu Gunsten des Gefangenen auch prüfen müssen.“

Diese verfassungsgerichtlichen Vorgaben gelten für Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG erst recht. Eine generelle Anordnung des Anstaltsleiters für mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen von Gefangenen reicht noch weiter als eine weit gefasste Einzelfallanordnung und erfordert deshalb in einem noch höheren Maße, dass die Möglichkeit von Ausnahmen zugelassen und von den Vollzugsbeamten geprüft werden muss. Das vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Abstufungsverhältnis zwischen den Absätzen 2 und 3 des Art. 91 BayStVollzG betrifft (nur) die Anordnungskompetenz des Anstaltsleiters, die im Falle des Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG grundsätzlich eine abstrakte Missbrauchsgefahr genügen lässt, nicht jedoch deren – von Verfassungs wegen gebotene – etwaige Einschränkung im Einzelfall durch das Zulassen und Prüfen von Ausnahmen (so auch schon ausdrücklich BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az. 2 BvR 2815/11, NJW 2013, 3291 ff.: „Unter dem angesprochenen Vorbehalt der Abweichung in Einzelfällen, in denen dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit angezeigt ist, genügt für eine allgemeine Regelung im Sinne des § 64 Abs. 3 JVollzGB III (erg.: BW 2009) die in den dort genannten Fällen ... gegebene abstrakte Gefahr ...“, wobei diese Norm solche Ausnahmen von ihrem Wortlaut her – „können“ – tatsächlich zuließ). Dass bei Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG an das Vorliegen derartiger Ausnahmen

dann hohe Anforderungen zu stellen sein dürften, steht vorgeannter Systematik nicht entgegen.“

Der Maßnahme vom 16.01.2017 fehlt daher die rechtliche Grundlage. Deren Rechtswidrigkeit und die Verletzung der Rechte des Verurteilten sind festzustellen.

§ 13 LStVollzG-SH

(Handhabung des Einschlusses)

Die Anstalt kann die konkreten personellen Möglichkeiten der Beaufsichtigung in die Prüfung des § 13 Abs. 2 Nr. 3 LStVollzG-SH einstellen, namentlich unter Berücksichtigung von – teils unvorhersehbaren – Personalausfällen aufgrund Krankheit, Todesfällen, Urlaub, Mutterschutz, Fortbildung, Einsatz bei kurzfristig erforderlichen Sicherungsaufgaben (z.B. Krankenhausbewachungen, Sonderveranstaltungen, Gefangentransporte, Ausfall von Technik) etc..

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 23. März 2017 – 1 Vollz Ws 99/17 und 119/17

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt zurzeit auf der Station G I in der Justizvollzugsanstalt Lübeck eine Freiheitsstrafe. Auf dieser Station sind 48 Gefangene untergebracht, von denen 27 – darunter auch der Antragsteller – als Gefangene mit erhöhtem Aggressions- und Gefährdungspotential gelten. Nach Inkrafttreten des neuen Landesstrafvollzugsgesetzes (LStVollzG-SH) zum 1. September 2016 hat die Justizvollzugsanstalt den Aufschluss auf der Station G I durch eine Hausverfügung geregelt, die täglich feste, kurzfristige Einschlusszeiten bei besonderen Situationen, wie etwa Essensausgabe oder Zellenrevision, vorsieht und im Übrigen, jeweils tageweise wechselnd, tagsüber je einer Hälfte der Gefangenen Aufschluss gewährt.

Mit seinen Anträgen erstrebt der Antragsteller eine Änderung und Erweiterung der bisherigen Handhabung des Aufchlusses mit dem Ziel des grundsätzlichen, täglichen Aufchlusses für alle Strafgefangenen. Er meint, hierzu sei die Justizvollzugsanstalt verpflichtet, weil § 12 LStVollzG-SH bestimme, dass Gefangene im geschlossenen Vollzug (nur) nachts eingeschlossen werden. Der Antragsteller meint, die Justizvollzugsanstalt ordne unter fehlerhafter Anwendung der genannten Regelung zu häufig einen Einschluss an, insbesondere unter zu pauschalem Hinweis auf fehlendes Vollzugspersonal. Er verweist u.a. darauf, dass der hohe Prozentsatz an Tagen ohne Aufschluss im Widerspruch zum gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis stehe, sowie darauf, dass eine angespannte Personalsituation nicht zu Lasten der Gefangenen gehen dürfe.

Die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck hat dem Antragsteller unter Ablehnung seiner weitergehenden Anträge teilweise Recht gegeben und hat die Justizvollzugsanstalt verpflichtet, „die für die den Antragsteller

betreffende Station durch eine Hausverfügung vorgesehenen Aufschlusszeiten einzuhalten“.

Gegen diesen Beschluss haben sowohl die Justizvollzugsanstalt als auch der Antragsteller wechselseitig Rechtsbeschwerden eingelegt. Mit ihren Rechtsmitteln verfolgen sie ihre erstinstanzlichen Anträge weiter. Das Justizministerium ist als Verfahrensbeteiligter im Verfahren vor dem Senat der Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt beigetreten.

Die Justizvollzugsanstalt verbindet ihre Rechtsbeschwerde mit dem Antrag, die von der Strafvollstreckungskammer angeordnete Verpflichtung durch einstweilige Anordnung außer Vollzug zu setzen.

Mit seiner Rechtsbeschwerde stellt der Antragsteller zugleich den Antrag, ihm seinen Verteidiger „als Pflichtverteidiger beizuordnen“.

Zur Begründung ihrer Rechtsbeschwerde verweist die Justizvollzugsanstalt u.a. darauf, dass sich die bisherigen Einschlüsse zutreffend auf § 13 LStVollzG-SH stützten, insbesondere sei der Einschluss – gerade der Gefangenen mit erhöhtem Aggressions- und Gefährdungspotential – aus „Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt“ (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 LStVollzG-SH) geboten, sofern die erforderliche und hinreichende Beaufsichtigung der Gefangenen während eines Aufschlusses mangels zur Verfügung stehenden Personals nicht sichergestellt werden könne, namentlich in Situationen akuten, nicht durch vorherige Planungen vermeidbaren Personalmangels (u.a. bei hohem Krankenstand des Personals oder bei einer Häufung besonderer Vollzugsaufgaben, z.B. Krankenhausbewachungen, Gefangenentransporte). Aus der Hausverfügung folge im Hinblick auf derartige besondere Lagen keine der Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 3 LStVollzG-SH entgegenstehende Selbstbindung.

II.

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin I. Instanz ist zulässig und begründet.

Die Rechtsbeschwerde ist nach Maßgabe der §§ 116 ff. StVollzG zulässig erhoben, namentlich ist die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 116 Abs. 1 StVollzG gegeben. Angesichts dessen, dass die Auslegung der neugefassten Norm des LStVollzG-SH betreffend den Einschluss von Gefangenen für eine große Anzahl von Gefangenen von grundsätzlicher Bedeutung ist, bedürfen die Streitgegenständlichen Rechtsfragen einer obergerichtlichen Entscheidung. Fragen insbesondere zum Einschluss aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 LStVollzG-SH) können sich, zumal angesichts der konkretisierungsbedürftigen Rechtsbegriffe, jederzeit wieder stellen. Der Senat hat sich zu dieser Frage noch nicht geäußert, so dass die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung sowohl zur Fortbildung des Rechts als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung angezeigt ist.

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist – wie aus dem Tenor ersichtlich – vollumfänglich begründet, so dass die Anträge des Antragstellers zurückzuweisen waren.

Der verbleibende – soweit noch nicht vom Landgericht abgewiesene – Verpflichtungsantrag ist unbegründet. Die bisherige Handhabung des Einschlusses durch die Antragsgegnerin I. Instanz liefert keinen Anlass, die Antragsgegnerin I. Instanz im durch den Antragsteller beantragten Sinne zu verpflichten. Insbesondere ist eine Auslegung und Handhabung des § 13 Abs. 2 Nr. 3 LStVollzG-SH rechtmäßig, soweit aus nachvollziehbaren Gründen des Einzelfalls, zu denen auch ein unvermeidbarer Personalengpass gehört, kein Aufschluss vorgenommen wird.

Da die vom Antragsteller beantragte Verpflichtung der Antragsgegnerin I. Instanz, die Gesetzesvorgabe des § 13 LStVollzG umzusetzen, sich darin erschöpft, auf die ohnehin bestehende Pflicht der Antragsgegnerin I. Instanz, sich an die gesetzlichen Grundlagen des Strafvollzugs zu halten, hinzuweisen, ergibt sich ein sinnvolles Verpflichtungsbegehren erst unter Würdigung der vom Antragsteller kritisierten bisherigen Auslegung und Handhabung des § 13 Abs. 2 Nr. 3 LStVollzG-SH im Hinblick auf den Einschluss des Antragstellers. Daher wäre nur dann eine Verpflichtung im Sinne der verständlich ausgelegten Anträge des Antragstellers auszusprechen, wenn Einschlüsse der Vergangenheit außerhalb der Voraussetzungen des § 13 LStVollzG-SH stattgefunden hätten. Dies ist nicht der Fall, auch nicht unter Berücksichtigung der einschlägigen Hausverfügung der Antragsgegnerin I. Instanz.

Richtig ist, dass dem § 13 LStVollzG-SH ein normatives Regel-Ausnahme-Verhältnis zugrunde liegt – dahingehend, dass grundsätzlich Aufschluss gewährt wird, es sei denn es lägen die Voraussetzungen des Einschlusses vor. Der normative Regelfall ist aber nicht damit gleichzusetzen, dass bzgl. aller Gefangener in Schleswig-Holstein gelten muss, dass häufiger Aufschluss vorgenommen als ein Einschluss angeordnet wird. Aus statistischen Erhebungen kann daher schon aus logischen Gründen kein Gesetzesverstoß abgeleitet werden. Erst recht gilt dies dann, wenn das Gesetz für eine ganz heterogene Gruppe von Betroffenen Anwendung findet, konkret insbesondere auf Gefangene mit sehr unterschiedlichem Aggressionspotential in Bezug auf sich und andere. Dass im Hinblick auf eine Station für Gefangene mit erhöhtem Aggressions- und Gefährdungspotential, zu denen der Antragsteller gehört, aufgrund § 13 Abs. 2 Nr. 3 LStVollzG-SH häufiger Einschluss angeordnet wird als im Hinblick auf Stationen und Einrichtungen mit weniger gefährlichen Gefangenen, ist plausibel und stellt das gesetzgeberische System nicht in Frage.

Soweit die Strafvollstreckungskammer eine Verpflichtung zur Einhaltung der „für die Station G I durch die Hausverfügung vorgesehenen Aufschlusszeiten“ ausgesprochen hat, hat sie nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Hausverfügung schon ausweislich ihres ausdrücklichen Wortlauts (nur) eine grundsätzliche Regelung trifft („Grundsätzlich“, „insbesondere“; „im Übrigen verbleibt es bei der Regelung des § 13 Abs. 2 Nr. 3 LStVollzG-SH“); die Regelung wechselseitigen Aufschlusses präkludiert keine – weiteren – Ausnahmen vom Aufschluss i.R.d. § 13 LStVollzG-SH. Die Selbstbindung der Antragsgegnerin I. Instanz war in diesem Sinne von vornherein begrenzt und im Hinblick auf besondere Situationen mit Vorbehalt versehen.

Selbstverständlich ist, dass sich die Anordnung von Einschluss an die Voraussetzungen des § 13 LStVollzG-SH zu halten hat;

dies gilt gleichermaßen sowohl für generalisierte Hausverfügungen als auch für einzeln angeordnete Einschlüsse. Hierbei ist insbesondere die Generalklausel des § 13 Abs. 2 Nr. 3 LStVollzG-SH über ein Willkürverbot hinaus unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes so auszulegen und anzuwenden, dass die gesetzgeberische Wertentscheidung des grundsätzlichen Aufschlusses angemessene Berücksichtigung finden muss. Eine quantitative Vorgabe kann dies aus den genannten Gründen nicht zeitigen, schon gar nicht bei Gefangenen mit erhöhtem Aggressions- und Gefährdungspotential. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass in einer gewissen Übergangsphase nach Neufassung des Gesetzes, die die Dauer der Ausbildung zusätzlichen Fachpersonals und der Schaffung neuer baulicher Bedingungen erreichen kann, hinzunehmen ist, wenn die Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 3 LStVollzG-SH die noch zur alten Gesetzeslage geschaffenen Ausstattungsbedingungen übergangsweise zugrunde legen muss.

Soweit v.a. der Umfang der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen in Relation zum Gefährdungspotential der betroffenen Gefangenen einen Einschluss nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 LStVollzG-SH bedingt, ist hiergegen nichts zu erinnern, sofern sich der Einschluss nachvollziehbar auf Erwägungen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt stützen lässt und erkennen lässt, dass im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung die Rechtsposition des Gefangenen berücksichtigt wurde. Zum einen darf zwar ein Einschluss nicht standardmäßig unter Hinweis auf Personalmangel angeordnet werden; zum anderen ist es der Antragsgegnerin I. Instanz aber auch nicht verwehrt, die konkreten personellen Möglichkeiten der Beaufsichtigung in die Prüfung des § 13 Abs. 2 Nr. 3 LStVollzG-SH einzustellen, namentlich unter Berücksichtigung von – teils unvorhersehbaren – Personalausfällen aufgrund Krankheit, Todesfällen, Urlaub, Mutterschutz, Fortbildung, Einsatz bei kurzfristig erforderlichen Sicherungsaufgaben (z.B. Krankenhausbewachungen, Sonderveranstaltungen, Gefangenentransporte, Ausfall von Technik) etc. Es ist Aufgabe des Landes, den Strafvollzugsbehörden hinreichende Personal- und Sachmittel zuzuweisen, damit diese den Strafvollzug in gesetzeskonformer Weise gestalten können. Das bedeutet allerdings nicht, dass beliebige Ressourcen aufgeboden werden müssen, um einen Aufschluss auch bzgl. gefährlicher Gefangener mit entsprechendem Beaufsichtigungsbedarf zu ermöglichen. Vielmehr entspricht es der staatlichen finanziellen Gesamtverantwortung, die zur Verfügung stehenden Finanzmittel in einer Weise einzusetzen, die allen staatlichen Aufgaben gerecht wird. Hinsichtlich der Mittelverteilung innerhalb des Justizwesens und auch innerhalb einer Justizvollzugsanstalt gilt dies entsprechend. Ein Aufschluss i.R.e. verantwortungsbewussten Strafvollzugs, gerade bei besonders gefährlichen Gefangenen, setzt eine kompetente Begleitung durch sorgfältig ausgebildetes und eingewiesenes Personal in hinreichender Zahl voraus. Insofern steht die Auslegung und Handhabung des § 13 Abs. 2 Nr. 3 LStVollzG-SH im Zusammenhang mit den – begrenzenden – äußerlichen Handlungsbedingungen staatlichen Strafvollzugs. Keinesfalls kann es angehen, die Anwendung der Generalklausel gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 LStVollzG-SH unter pauschalem Hinweis auf die Möglichkeit, mehr Personal einzustellen, zu vereiteln. Dies würde überdies der Bedeutung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt – nicht nur für das Erreichen der Vollzugsziele, sondern auch für die Rechtsgüter anderer Gefangener, der Beschäftigten sowie der Allgemeinheit – nicht gerecht. Der Wechselausschluss zur Erhöhung der Kontrolldichte ist hier

als grundsätzliche Regelung ebenso wenig zu beanstanden wie ein darüber hinaus gehender Einschluss, der im Lichte des § 13 Abs. 2 Nr. 3 LStVollzG-SH zutreffend begründet ist. Eine nach Maßgabe des Ausgeführten fehlerhafte Anwendung der Ermächtigungsgrundlage durch die Antragsgegnerin I. Instanz zu Lasten des – nachvollziehbar als Gefangener mit erhöhtem Aggressions- und Gefährdungspotential eingestuft – Antragstellers ist nicht erkennbar.

§ 111 StVollzG

(Rücknahme einer Rechtsbeschwerde)

Mit Anhängigwerden des Verfahrens (also Akteneingang) beim Oberlandesgericht tritt die Aufsichtsbehörde gemäß § 111 Abs. 2 StVollzG mit allen Befugnissen als Verfahrensbeeteiligte in das Rechtsbeschwerdeverfahren ein, so dass auch die Dispositionsbefugnis hinsichtlich der Aufrechterhaltung eines von dem Anstaltsleiter eingelegten Rechtsmittels auf sie übergeht.

Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 7. Oktober 2016 - 1 Ws 327/16

Gründe:

I.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer den Antragsgegner – unter Aufhebung seiner ablehnenden Entscheidung und Zurückweisung des weitergehenden Antrags des Gefangenen – verpflichtet, dem Antragsteller Vollzugslockerungen in Form von unbegleiteten Ausgängen zu gewähren. Gegen den am 20.06.2016 zugestellten Beschluss hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 11.07.2016 Rechtsbeschwerde eingelegt.

Nach Akteneingang beim Rechtsbeschwerdegericht hat der Senat zunächst dem anwaltlich vertretenen Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und sodann die Akten dem Thüringer Ministerium f. Justiz (u. a.) als der im Verfahren vor dem Oberlandesgericht beteiligten Aufsichtsbehörde zur Stellungnahme (u. ggf. Überprüfung der Aufrechterhaltung des Rechtsmittels) übersandt. Diese hat mit Schriftsatz vom 07.09.2016 – ohne inhaltliche Stellungnahme – mitgeteilt, dass der Leiter der JVA T--- gebeten worden sei, die Rechtsbeschwerde zurückzunehmen. Nachdem bis zum 22.09.2016 keine weitere Erklärung eingegangen ist, hat der Senat mit am selben Tag verfügbarem Schreiben des Vorsitzenden an das Thüringer Ministerium f. Justiz (u. a.) unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 07.09.2016 um kurzfristige Klärung gebeten und u. a. ausgeführt:

„... Dies gibt Anlass, darauf hinzuweisen, dass Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens vor dem Oberlandesgericht gemäß § 111 Abs. 2 StVollzG die zuständige Aufsichtsbehörde, also das TMMJV ist, dem deshalb auch die Befugnis zur Rücknahme des Rechtsmittels zusteht. Nachdem die gleichwohl angekündigte Rücknahmeerklärung durch den Leiter der im ersten Rechtszug beteiligten

Vollzugsbehörde hier bislang nicht eingegangen ist, wird um eine möglichst kurzfristige Klärung gebeten. Sofern bis zum 05.10.2016 keine gegenteilige Stellungnahme eingeht, ist beabsichtigt, das dortige Schreiben vom 07.09.2016 als eigene Rücknahmeerklärung der – ohnehin in erster Linie hierfür zuständigen – Aufsichtsbehörde zu behandeln und die Sache hier abzuschließen, da sich daraus hinreichend eindeutig der Wille ergibt, an dem Rechtsmittel nicht festhalten zu wollen.“ Eine Reaktion auf dieses Schreiben ist ausgeblieben.

II.

Mit Blick auf das ungewöhnliche Erklärungsverhalten der im anhängigen Rechtsbeschwerdeverfahren gemäß § 111 Abs. 2 StVollzG allein beteiligten Aufsichtsbehörde erschien es dem Senat zur Klarstellung angezeigt, die Wirksamkeit der in dem Schreiben vom 07.09.2016 i. V. m. dem Ausbleiben einer Reaktion auf das (am 23.09.2016 ausgefertigte und versandte) Schreiben vom 22.09.2016 zu erblickenden Rücknahme der Rechtsbeschwerde festzustellen.

Ergab sich schon aus dem Schreiben vom 07.09.2016 hinreichend eindeutig der – darin gegenüber dem Rechtsbeschwerdegericht geäußerte – Wille des maßgeblichen Verfahrensbeteiligten, an dem Rechtsmittel nicht festhalten zu wollen, so kann das Ausbleiben einer Reaktion auf die oben näher dargestellte Anfrage des Senats nur als Bestätigung der darin geäußerten Auffassung und Billigung der angekündigten Auslegung gewertet werden.

Lediglich ergänzend merkt der Senat an, dass die streitige Frage, ob (nur) der Anstaltsleiter bzw. die im erstinstanzlichen Verfahren beteiligte Vollzugsbehörde (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG) oder (allein oder jedenfalls auch) die zuständige Aufsichtsbehörde zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde befugt sind, für die Frage der Wirksamkeit einer nach Anhängigkeit beim Rechtsbeschwerdegericht diesem gegenüber erklärten Rücknahme ohne Belang ist. Denn jedenfalls mit Anhängigwerden des Verfahrens (also Akteneingang) beim Oberlandesgericht tritt die Aufsichtsbehörde gemäß § 111 Abs. 2 StVollzG mit allen Befugnissen als Verfahrensbeteiligte in das Rechtsbeschwerdeverfahren ein, so dass auch die Dispositionsbefugnis hinsichtlich der Aufrechterhaltung eines von dem Anstaltsleiter eingelegten Rechtsmittels auf sie übergeht.

§ 37 LJVollzG RPF

(Telefonkosten)

- 1. Der Justizvollzugsanstalt steht ein Ermessen in Bezug auf die Gestattung von Telefonaten und die Ausgestaltung der Gefangenentelefonie insgesamt zu.**
- 2. Die Anstalt muss sicherstellen, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt. Dies gilt jedenfalls für Konstellationen, in denen die Anstalt im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung Leistungen durch einen privaten Betreiber erbringen lässt, auf den die Gefangenen ohne am Markt frei wählbare Alternativen angewiesen sind.**

3. Dem Grundsatz der Vertragstreue (pacta sunt servanda) kommt insoweit keine maßgebliche Bedeutung zu..

4. Um zu beurteilen, ob bereits die Auswahl des Anbieters ermessensfehlerfrei war, muss sich das Gericht damit beschäftigen, wie das Telefonangebot bei der Antragsgegnerin überhaupt ausgestaltet ist und wie es – auch unter Berücksichtigung des Vergaberechts – zum Vertragsschluss kam. Deshalb darf nicht offen bleiben, unter welchen Umständen der Vertrag geschlossen wurde, welchen Inhalt dieser Vertrag hat – insbesondere wann und mit welcher konkreten Laufzeit dieser Vertrag geschlossen wurde, zudem ob Preisanpassungsklauseln enthalten sind –, welche Leistungsmerkmale für die Anstalt wichtig oder gar unverzichtbar waren und wie der Markt für Gefangenentelefonie beschaffen ist.

5. Der Senat sieht unter Berücksichtigung dieser Erwägungen für einen Markt, bei dem die Marktanteile jedes Anbieters kleiner sind als 50%, eine Preisgestaltung jedenfalls dann als marktgerecht an, wenn sie den Preis nicht übersteigt, den der Mediantkunde zahlt.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 6. April 2017 – 1 Ws 291/16 (Vollz.)

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken. Der Zweidritteltermin errechnet sich auf den 10. Juni 2017, während das Strafende auf den 1. November 2018 vorgemerkt ist.

Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer wird den Gefangenen der Antragsgegnerin das Telefonieren durch Fernsprechapparate ermöglicht, welche sich auf den Vollzugsabteilungen befinden. Die Antragsgegnerin hatte zu diesem Zwecke mit dem Unternehmen SAGI.de, welches später von dem Unternehmen Telio übernommen wurde, einen bis zum 27. Januar 2020 befristeten Vertrag geschlossen, wonach dieses die Installation der Telefonanlage und der Fernsprechapparate, die Betreuung des installierten Systems sowie dessen Wartung übernahm. Die Kosten hierfür werden auf die Nutzer durch Erhebung von Telefonentgelten umgelegt. Diese belaufen sich auf 0,60 € pro Minute für Telefonate in das deutsche Mobilfunknetz, auf 0,12 € pro Minute für Ortsgespräche, 0,20 € pro Minute für Anrufe in das deutsche Festnetz.

Es wurden weitere Vertragsverhandlungen mit dem Rechtsnachfolger geführt.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass die Kosten für ausgehende Telefonate um 75% übersetzt seien.

Mit Schreiben vom 14. März 2016 hat er einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Er hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, überzahlte Telefonkosten in Höhe von 413,10 € zurückzuerstatten, hilfsweise die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Telefongebühren in der JVA Zweibrücken für die Zukunft um 75 % zu senken. Daneben hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Möller begehrt.

Nach Anhörung der Antragsgegnerin hat die Kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken mit Beschluss vom 12. September 2016 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung kostenpflichtig zurückgewiesen und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Die Strafvollstreckungskammer hat ihre Entscheidung damit begründet, dass zivilrechtliche Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen seien, so dass ein auf Rückerstattung von Telefonentgelten gerichteter Antrag unzulässig sei. Auch der Hilfsantrag sei unzulässig, da es an einer Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges fehle. Die Strafvollstreckungskammer könne nicht die konkrete Höhe der Telefonkosten bestimmen, da dies in der alleinigen Entscheidungskompetenz der Antragsgegnerin liege. Auch wenn man einen zulässigen Antrag insoweit unterstelle, sei dieser unbegründet, denn das Führen von nach § 37 LJVollzG gestatteten Telefonaten sei mit solchen unter Nutzung eines privaten Anschlusses nicht vergleichbar. Bei den gegenständlichen Kosten handele es sich letztlich auch um eine Umlage der Gesamtkosten, die durch den Betrieb der Anlage anfielen. Deshalb und im Vergleich mit der Tarifinformation für öffentliche Telefonie der Deutschen Telekom AG seien die in Rede stehenden Kosten nicht unangemessen teuer.

Gegen diesen Beschluss hat die Verteidigerin des Antragstellers mit Schriftsatz vom 5. Oktober 2016, bei Gericht eingegangen am 7. Oktober 2016, Rechtsbeschwerde eingelegt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter ihrer Beiordnung beantragt.

Mit der Rechtsbeschwerde rügt der Antragsteller die Verletzung sachlichen und formellen Rechts. Die Kammer habe bereits die Mindestanforderungen an die Darstellung der Beschlussgründe nicht eingehalten. In Bezug genommene Eingaben der Antragsgegnerin seien dem Antragsteller zu keinem Zeitpunkt zugegangen. Die Kammer habe ferner gegen ihre Aufklärungspflicht verstoßen: Indem sie ohne vorherigen – aus richterlicher Fürsorgepflicht gebotenen – Hinweis den Antrag als unzulässig bescheide, verstoße sie gegen den Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör. Zudem habe die Kammer den Verpflichtungsantrag des Antragstellers vom 4. Mai 2016 nicht berücksichtigt.

Die Antragsgegnerin habe, indem sie den Gefangenen Telefonie nicht zu angemessenen Preisen angeboten habe, gegen die ihr obliegende Fürsorgepflicht gegenüber den Gefangenen verstoßen. Zudem habe die Kammer die ihr obliegende Aufklärungspflicht verletzt, indem sie weder den bestehenden Vertrag noch die Tarifinformation der Deutschen Telekom AG als Beweismittel in das Verfahren eingeführt habe und die vom Antragsteller angebotenen Beweise – u. a. in Form eines Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, dass die Kosten deutlich überteuert sind – nicht erhoben habe. Verteuernde Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzuges, welche die derzeitige Höhe der Telefentarife rechtfertigten, seien nicht ersichtlich. Diese seien im Vergleich zu den Kosten außerhalb des Strafvollzuges um 75% überteuert. Die Kammer habe nicht aufgeklärt, ob es tatsächlich günstigere Anbieter für Gefangenen-Telefonie auf dem Markt gebe.

Das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz hat unter dem 4. November 2016 Stellung genommen und ist der

Rechtsbeschwerde entgegen getreten. Diese sei bereits unzulässig, da eine Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts nicht geboten sei. Ob konkrete Leistungen zu marktgerechten Preisen erbracht würden, sei eine Frage des Einzelfalls und somit einer abstrakt-generellen Klärung nicht zugänglich. Auch sei eine Nachprüfung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht geboten. Zum einen habe die Kammer eine Rückerstattung überzahlter Entgelte zu Recht versagt, da diese mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG nicht geltend gemacht werden könne. Zudem bestehe kein Anspruch auf Verpflichtung zur Senkung der Telefonpreise, da die konkrete Ausgestaltung der Gefangenen-Telefonie rechtmäßig sei. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Unternehmen SAGI sei es üblich gewesen, auf die öffentlichen Telefonanlagen der Deutschen Telekom AG als Vergleichsmaßstab abzustellen. Dieser Zeitpunkt sei auch bei Bewertung des einzuhaltenden Vertrages maßgeblich. Längere Vertragsdauern seien vollzugstypisch und somit auch von den Gefangenen hinzunehmen. Die Strafvollstreckungskammer habe zu Recht eine konkrete Bestimmung der Telefonkosten abgelehnt. Beim Abschluss neuer bzw. bei der Verlängerung bestehender Verträge werde zu beachten sein, wie sich die Preise für die Telefonie außerhalb und innerhalb des Vollzuges verändert haben.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig (1.) und begründet (2.).

1. a. Ausweislich des Inhalts der Rechtsmittelbegründung sowie der ausdrücklichen Bezeichnung des Rechtsmittels als Rechtsbeschwerde wendet sich der Antragsteller ausschließlich gegen den Ausspruch in der Hauptsache (Tenor Ziff. 1 des Beschlusses vom 12. September 2016) und nicht auch gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe, gegen die ein Rechtsmittel ohnehin nicht statthaft wäre (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Auflage 2011, § 120, Rn. 7 m. w. N.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4. März 2016 – 2 Ws 570/15 u. a., BeckRS 2016, 5659, Rn. 3 – insoweit nicht abgedruckt in: NStZ 2017, 119), oder die Festsetzung des Streitwerts.

Die Rechtsbeschwerde hat darüber hinaus insoweit eine Beschränkung erfahren, als sie nicht die Zurückweisung des Antrags auf Rückzahlung bereits geleisteter Telefonentgelte angreift. Dieser Antrag wird – im Gegensatz zum Hilfsantrag – nicht aufrechterhalten. Die Rechtsbeschwerde wäre insoweit auch unzulässig, da die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 Abs. 1 StVollzG nicht vorliegen. Es ist diesbezüglich nicht geboten, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Soweit er auf Rückzahlung gerichtet war, war der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bereits unzulässig, denn eine derartige Forderung ließe sich nicht auf eine Norm der Strafvollzugsgesetze gründen, sondern auf eine zivilrechtliche Anspruchsgrundlage. Dieses Rechtsschutzziel wäre demnach vor den Zivilgerichten zu verfolgen und nicht nach § 109 StVollzG (vgl. OLG Naumburg, NStZ-RR 2017, 29 [30]; Bachmann, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage 2015, Abschnitt P, Rn. 24; Arloth, a. a. O., § 109, Rn. 2 m. w. N.). Es kann hier offen bleiben, ob die Strafvollstreckungskammer gehalten gewesen wäre, die Sache hinsichtlich des

Zahlungsbegehrens in entsprechender Anwendung von § 17a Abs. 2 GVG an das Zivilgericht zu verweisen (OLG München, Beschluss vom 25. November 2009 – 4 Ws 130/09, BeckRS 2009, 88200; OLG Saarbrücken, NJW 1994, 1423 [1424]; Bachmann, a. a. O., Rn. 27; vgl. auch BGH, Beschluss vom 23. März 2005 – 2 AR 18/05, BeckRS 2005, 30353446), denn eine entsprechende Verfahrensrüge ist nicht erhoben.

Die Rechtsbeschwerde wendet sich allerdings nicht nur gegen die Zurückweisung des Antrages, gerichtet auf die Senkung der Telefongebühren in der JVA Zweibrücken um 75% für die Zukunft, sondern auch dagegen, dass damit der in diesem Antrag als Minus enthaltene Antrag auf Verpflichtung der Anstalt auf erneute Entscheidung über die Senkung der Telefongebühren zurückgewiesen worden ist.

b. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

c. Die Rechtsbeschwerde ist mit der Sachrüge auch gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Die Entscheidung gibt Anlass, über den Einzelfall hinaus bedeutsame Leitsätze insbesondere für die Auslegung von § 37 Abs. 2 S. 1 LJVollzG aufzustellen (vgl. Arloth, a. a. O., § 116, Rn. 3 m. w. N.; Laubenthal, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage 2013, § 116, Rn. 4 m. w. N.).

2. Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Auf die Sachrüge hin war der Beschluss der Kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken vom 12. September 2016 in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben. Aus den Gründen der Entscheidung geht nicht hervor, dass die Ermessensentscheidung der Justizvollzugsanstalt in hinreichendem Maße überprüft wurde. Ob die Verfahrensrüge hier in zulässiger Weise nach § 118 Abs. 2 S. 2 StVollzG ausgeführt war, kann demnach dahinstehen.

a. Nach § 37 Abs. 1 S. 1 LJVollzG RP kann den Gefangenen gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Deren Kosten tragen nach § 37 Abs. 2 S. 1 LJVollzG RP die Gefangenen. Damit steht der Justizvollzugsanstalt ein Ermessen, in Bezug auf die Gestattung von Telefonaten und die Ausgestaltung der Gefangenen-Telefonie insgesamt zu (vgl. zu § 32 StVollzG: OLG Koblenz, NStZ 1993, 558 [559]; Laubenthal, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetz, 12. Auflage 2015, Abschnitt E, Rn. 100).

aa. Die Kostentragungspflicht entspricht dem Grundsatz, dass die Verhältnisse zum Zwecke der Resozialisierung im Strafvollzug so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden sollen (vgl. § 7 Abs. 1 LJVollzG), der bereits vor der Geltung des LJVollzG als Grundlage einer für die Gefangenen entgeltlichen Telefonie herangezogen wurde (BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 2010 – 2 BvR 328/07, juris, Rn. 11; KG, NStZ-RR 1996, 383 [384]; Senat, NStZ 2005, 289 – betreffend Hygieneartikel). Allerdings kann mit dem so genannten Angleichungsgrundsatz die Belastung Gefangener mit Entgelten nicht gerechtfertigt werden, die – ohne dass dies durch Erfordernisse des Strafvollzuges bedingt wäre – deutlich über den außerhalb des Vollzuges üblichen liegen (BVerfG, a. a. O.; OLG Naumburg, Beschluss vom 26. Juni 2015 – 1 Ws (RB)

20/15, juris, Rn. 20 = StV 2015, 710). Dies wäre auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der es gebietet, Strafe nur als ein in seinen negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimierendes Übel zu vollziehen (vgl. BVerfGE 116, 69 [85] m. w. N.), nicht vereinbar (BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 2010 – 2 BvR 328/07, juris, Rn. 11 m. w. N.; OLG Naumburg, a. a. O.). Hinzu kommt eine aus der Fürsorgepflicht der Anstalt resultierende Verpflichtung, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren (BVerfG, a. a. O.; OLG Naumburg, a. a. O.; KG, Beschluss vom 27. Juli 2001 – 5 Ws 112/01 Vollz, juris, Rn. 4). Insoweit muss zugleich bedacht werden, dass die Gefangenen auf das in der Anstalt verfügbare Angebot beschränkt sind. Hinzu kommt, dass telefonische Kontakte zur Außenwelt in erheblichem Maße der Resozialisierung dienen und schon deshalb nicht prohibitiv teuer sein dürfen.

Dementsprechend muss § 37 Abs. 2 S. 1 LJVollzG dahingehend verfassungskonform ausgelegt werden, dass die Gefangenen lediglich diejenigen Kosten zu tragen haben, die diesen Vorgaben genügen.

bb. Den genannten Bindungen unterliegt eine Anstalt auch dann, wenn sie sich zur Erfüllung von Leistungen Dritter bedient, denen solche Verpflichtungen im Verhältnis zum Gefangenen nicht zukommen (BVerfG, a. a. O.; BVerfG, Beschluss vom 24. November 2015 – 2 BvR 2002/13, juris, Rn. 1; OLG Naumburg, a. a. O., Rn. 21; BVerfG, StraFo 2008, 114 [115 ff.]). Jedenfalls für Konstellationen, in denen die Anstalt im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung Leistungen durch einen privaten Betreiber erbringen lässt, auf den die Gefangenen ohne am Markt frei wählbare Alternativen angewiesen sind, war bereits vor der Geltung des LJVollzG anerkannt, dass die Anstalt sicherstellen muss, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt (BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 2010 – 2 BvR 328/07, juris, Rn. 12 m. w. N.; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 24. November 2015 – 2 BvR 2002/13, juris, Rn. 1; OLG Naumburg, a. a. O., Rn. 21). Aus dem LJVollzG ergibt sich nicht, dass der Gesetzgeber von diesem Grundsatz abweichen wollte. Nach der Gesetzesbegründung wurde in § 37 Abs. 2 LJVollzG zur Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes die Regelung der bisherigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 32 StVollzG übernommen (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung zum „Landesgesetz zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz“, LT-Drs. 16/1910, S. 131). Demnach kommt es maßgeblich auf die Auswahlentscheidung an. Hat die Anstalt dabei fehlerfrei ihr Ermessen ausgeübt, haben die Gefangenen den mit dem Gefangenen-Telefonieanbieter vereinbarten Preis nach § 37 Abs. 2 LJVollzG zu tragen. Ist dies nicht der Fall, wird zu beurteilen sein, welcher Preis noch ermessensgerecht ist.

b. Dem Grundsatz der Vertragstreue (pacta sunt servanda) kommt insoweit keine maßgebliche Bedeutung zu. Er führt nicht dazu, dass ein Gefangener eine nicht mehr marktgerechte Preisgestaltung hinzunehmen hätte. Zum einen wirkt sich dieser Grundsatz lediglich im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien aus. Zum anderen könnten die zu beachtenden Grundsätze ansonsten ohne weiteres durch eine entsprechende Vertragsgestaltung – zu Lasten Dritter – (etwa durch überlange Vertragsdauern) ausgehebelt werden. Eine längere Ver-

tragsdauer mag vollzugstypisch sein, da es für einen Anbieter wirtschaftlich nicht vernünftig sein dürfte, die erforderlichen Investitionen ohne eine solche zu tätigen, sie darf jedoch nicht dazu führen, dass auf diese Weise Preisentwicklungen auf dem Markt längerfristig ohne jede Auswirkung auf die von Gefangenen zu zahlenden Entgelte bleiben. Denn auch hierin läge ein Verstoß gegen den Angleichungsgrundsatz. Das Schicksal des bestehenden Vertrages kann hier auch dahingestellt bleiben (es wird insoweit zum Teil eine Anpassungs- bzw. Kündigungsmöglichkeit aufgrund einer Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB vorgeschlagen [Fährmann/Oelbermann, FS 2014, 387 [388 f.]). Denn in jedem Falle besteht die Möglichkeit, dass dem Gefangenen bloß marktgerechte Preise in Rechnung gestellt werden, auch wenn der Vertrag zwischen maßgeblicher Behörde und dem Telefonanbieter bestehen bleibt und hierin höhere Preise vereinbart sind.

c. Dementsprechend war die Strafvollstreckungskammer gehalten, die Entscheidung der Anstalt dahingehend zu überprüfen, ob noch eine marktgerechte Preisgestaltung vorliegt. Dem wird die Entscheidung indes nicht gerecht:

Um zu beurteilen, ob bereits die Auswahl des Anbieters ermessensfehlerfrei war, muss sich das Gericht damit beschäftigen, wie das Telefonangebot bei der Antragsgegnerin überhaupt ausgestaltet ist und wie es – auch unter Berücksichtigung des Vergaberechts – zum Vertragsschluss kam. Deshalb darf nicht offen bleiben, unter welchen Umständen der Vertrag geschlossen wurde, welchen Inhalt dieser Vertrag hat – insbesondere wann und mit welcher konkreten Laufzeit dieser Vertrag geschlossen wurde, zudem ob Preisanpassungsklauseln enthalten sind –, welche Leistungsmerkmale für die Anstalt wichtig oder gar unverzichtbar waren und wie der Markt für Gefangenentelefonie beschaffen ist. Mit all diesen Fragen setzt sich die angefochtene Entscheidung allerdings nicht auseinander. Es ist zudem von vorneherein fehlerhaft, lediglich einen einzelnen Telekommunikationsanbieter – in Gestalt der Deutschen Telekom AG als Betreiber von öffentlichen Telefonzellen – als Vergleichsmaßstab heranzuziehen, zumal dieser in der Entscheidung noch nicht einmal konkret dargelegt wird.

d. Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin:
aa. Grundsätzlich übt die Anstalt ihr Ermessen dann ordnungsgemäß aus, wenn sie einen Anbieter mit einem marktgerechten Preis auswählt, was bereits durch die Wahl eines geeigneten Auswahlverfahrens sichergestellt werden kann. Bei der Ermittlung eines marktgerechten Preises ist zu berücksichtigen, dass Gefangenentelefonie andere Anforderungen an einen Anbieter stellt als das Angebot von Telefondienstleistungen für Kunden in Freiheit. Denn ein entsprechender Anbieter wird stets eine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und zu warten haben, da Endgeräte nicht vorhanden sind. Zudem bringen die spezifischen Belange des Strafvollzuges Anforderungen mit sich, die zu einer Erweiterung des Leistungsumfanges und somit üblicherweise zu einer Erhöhung der mit der Dienstleistung verbundenen Kosten – im Vergleich zum regulären Markt – führen werden. Dementsprechend ist zu erwarten, dass die Kosten für die Telefonnutzung in Haft höher ausfallen als in Freiheit. Hierbei wird allerdings zu prüfen sein, welche Leistungsmerkmale für die Anstalt – insbesondere aus Sicherheitsgründen – von Relevanz bzw. gar unverzichtbar sind und inwiefern sich die Leistungen der jeweiligen Anbieter unterscheiden. Zudem darf

die Differenz zu den marktgerechten Kosten für Telefonie in Freiheit nicht über ein Maß hinausgehen, das noch mit den Belangen des Strafvollzuges gerechtfertigt werden kann. Was marktgerecht ist, hängt auch von der Beschaffenheit des relevanten Marktes ab: Aufgrund der Anzahl der relevanten Nutzer dürfte der Markt für Gefangenentelefonie nicht allzu viele Anbieter aufweisen (OLG Naumburg, a. a. O., Rn. 31). Demnach müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass die als marktgerecht anzusehende Preisspanne nicht durch Anbieter verzerrt wird, die ihre Leistungen zu billig oder zu teuer offerieren und deshalb langfristig nicht marktfähig sind. Denn eine marktgerechte Preisgestaltung setzt einen tatsächlich marktfähigen Anbieter voraus. Soweit das OLG Naumburg einen Wert innerhalb einer Preisspanne bis zum doppelten Betrag des günstigsten Preises als marktgerecht erachtet (a. a. O.), besteht die Gefahr, dass das Bild durch überaus günstig anbietende Unternehmen ohne nennenswerte Marktanteile verzerrt wird. Dieser Gefahr kann nur eingeschränkt begegnet werden, wenn – aufwendig – überprüft wird, ob die Unternehmen auch kostendeckend arbeiten (so OLG Naumburg, a. a. O., Rn. 32).

Der Senat sieht unter Berücksichtigung dieser Erwägungen für einen Markt, bei dem die Marktanteile jedes Anbieters kleiner sind als 50%, eine Preisgestaltung jedenfalls dann als marktgerecht an, wenn sie den Preis nicht übersteigt, den der Mediankunde zahlt. Der Median stellt bei einer aufsteigenden Sortierung von Zahlenwerten den Wert dar, der an der mittleren Stelle steht. Dementsprechend werden sowohl die Marktpreise als auch die Marktanteile der jeweiligen Anbieter für Gefangenentelefonie zu ermitteln sein, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses tatsächlich zur Verfügung standen und in der Lage waren, die geforderten Leistungen zu erbringen. Bei der Ermittlung des Marktpreises ist von einem erwarteten durchschnittlichen Telefonieaufkommen in den unterschiedlichen Gesprächskategorien (Ferngespräch, Gespräch ins Ausland etc.) auszugehen. Aus einer Reihung der Marktpreise unter Berücksichtigung des jeweiligen Marktanteils (Kundenzahlen) kann auf den Mediankunden in diesem Sinne zurückgeschlossen werden. Unwesentliche Abweichungen von dem so ermittelten Preis nach oben können auch noch ermessensgerecht sein, wesentliche Abweichungen indes nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes.

Zudem darf der Vertrag bei einer im Übrigen ermessensfehlerfreien Auswahlentscheidung nicht so ausgestaltet sein, dass die Gefangenen in der betroffenen Anstalt von Preisentwicklungen über einen Zeitraum abgekoppelt werden, der mit dem Angleichungsgrundsatz nicht mehr in Einklang zu bringen wäre.

bb. Können Ermessensfehler bei der Auswahlentscheidung bzw. beim Vertragsschluss festgestellt werden, sind die aktuellen Gegebenheiten zwecks Bemessung desjenigen – marktgerechten – Betrages zu ermitteln, den die Gefangenen auf der Grundlage von § 37 Abs. 2 LJVVollzG zu tragen haben.

e. Das Verfahren gibt Anlass, auch auf Folgendes hinzuweisen: Die rechtliche Prüfung hat der Senat im Rechtsbeschwerdeverfahren, welches dem Revisionsverfahren nach der StPO nachgebildet ist, allein auf der Grundlage der Gründe der angefochtenen Entscheidung vorzunehmen, so dass diese so abgefasst sein müssen, dass sie aus sich heraus eine Überprüfung

ermöglichen (OLG Karlsruhe, NStZ 2017, 119; OLG München, Beschluss vom 30. März 2012 – 4 Ws 60/12 (R), juris, Rn. 26. ff. = NStZ-RR 2012, 295 (LS); Kamann/Spaniol, in: Feest/Lesting, StVollzG, 6. Auflage 2012, § 115, Rn. 80; Arloth, a. a. O., § 115, Rn. 6). Hierbei ist nach § 115 Abs. 1 S. 2 StVollzG der Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammenzustellen. Zugleich müssen die Gründe im Grundsatz den Anforderungen an ein strafgerichtliches Urteil nach § 267 StPO (i. V. m. § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG) genügen. Bezugnahmen auf Schriftstücke, die sich bei den Gerichtsakten befinden, sind nach § 115 Abs. 1 S. 3 StVollzG nur dann zulässig, wenn diese nach Herkunft und Datum genau bezeichnet sind und sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt. Zudem dürfen Verweisungen nur Einzelheiten betreffen (Kamann/Spaniol und Arloth – jeweils a. a. O. und m. w. N.). Ferner müssen die Gründe unmissverständlich erkennen lassen, von welchen Feststellungen das Gericht bei der Entscheidung ausgegangen ist und welchen Parteivortrag es für relevant gehalten hat (OLG Karlsruhe, a. a. O.; OLG Hamburg NStZ 2005, 592). Auch wenn wegen der Einzelheiten von Aktenbestandteilen auf diese Bezug genommen wird, muss der Tatbestand des Beschlusses insgesamt eine sowohl für die Beteiligten als auch für außenstehende Dritte verständliche, klare, vollständige und richtige Grundlage der Entscheidung bieten (OLG Celle NStZ-RR 2005, 356 [357]; OLG Karlsruhe, a. a. O.). Nach § 115 Abs. 1 S. 4 StVollzG kann das Gericht von der Begründung absehen, soweit es der Begründung der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt, allerdings nicht in Bezug auf den Tatbestand der Entscheidung (OLG Celle, a. a. O.; OLG Karlsruhe, a. a. O.).

3. Nach alledem war der Beschluss der Strafvollstreckungskammer auf der Grundlage von § 119 Abs. 4 S. 1 StVollzG in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben. Da es der Sache an Spruchreife im Sinne von § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG fehlt, ist sie nach § 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

Vgl. zur selben Thematik BVwFG Beschl. v. 08.11.17 - 2 BvR 222/16 in FS 2/18

§ 45 LJVollzG RPF

(Eignung für Vollzugslockerungen)

- 1. Der Strafvollstreckungskammer ist es verwehrt, im gerichtlichen Verfahren nachgeschobene Gründe zu berücksichtigen oder gar eine eigene Ermessensentscheidung an die Stelle der gebotenen Entscheidung der Vollzugsbehörde zu setzen.**
- 2. Die Mindestfrist von zehn Jahren nach § 45 Abs. 3 S. 2 LJ-VollzG bezieht sich ausschließlich auf die Lockerungsform des Langzeitausgangs und findet auf den Begleitausgang keine Anwendung.**
- 3. Die Versagung von Lockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung ist nur dann frei von Ermessensfehlern und verhältnismäßig, wenn die Gründe hierfür nicht pauschal, sondern lockerungsbezogen abgefasst sind.**

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 12. Mai 2017 – 1 Ws 235/16 Vollz

Gründe:

I.

Die Antragstellerin verbüßt derzeit eine lebenslange Haftstrafe wegen gemeinschaftlichen Mordes in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken. Der Zeitpunkt nach § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB errechnet sich auf den 25. Februar 2022.

Den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer ist zu entnehmen, dass sich die Antragstellerin gegen eine Fortschreibung des Vollzugsplanes vom 17. Dezember 2015 wendet. Danach sind weitere Ausführungen für das Jahr 2016 vorgesehen, die alle zwei Monate mit einer Bediensteten durchgeführt werden können und zur Erhaltung der Lebensfähigkeit und zur Vorbereitung von Vollzugslockerungen dienen sollen.

Zudem wurde nach dem Vollzugsplan die Eignung der Antragstellerin für Begleitausgänge verneint. Zur Begründung ist ausgeführt, die Voraussetzungen lägen noch nicht vor.

Mit Schreiben ihres Verteidigers vom 30. Dezember 2015 hat die Antragstellerin einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Sie hat laut Feststellungen beantragt, die zeitliche Begrenzung auf „alle zwei Monate“ sowie die Feststellung der Nichteignung für Begleitausgänge aufzuheben.

Nach Anhörung der Antragsgegnerin hat die Kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken mit Beschluss vom 28. Juli 2016 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung kostenpflichtig als unbegründet zurückgewiesen. Die Strafvollstreckungskammer hat ihre Entscheidung damit begründet, dass weder die Entscheidung der Anstalt zu den Ausführungen noch zur Eignung für Begleitausgänge rechtlichen Bedenken unterliege. Die Antragstellerin habe in Bezug auf die Durchführung von Ausführungen nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wenn die Anstalt in Bezug auf die Häufigkeit der Ausführungen darauf hinweise, dass Begleitpersonal bereitgehalten werden müsse, unterliege dies keinen Bedenken. Es sei hinzunehmen, dass eine Haftanstalt in Zeiten knapper Personalressourcen nicht mehr Ausführungen gewährleisten könne und dass grundsätzlich einem wegen Mordes verurteilten Gefangenen grundsätzlich zwei Bedienstete zur Beaufsichtigung mitzugeben seien. Im Hinblick auf die Eignung für Begleitausgänge sei § 45 Abs. 2 LJVollzG zu beachten. Bei den unbestimmten Rechtsbegriffen Flucht- und Missbrauchsgefahr stehe der Behörde ein Beurteilungsspielraum zu. Bei dem verbleibenden Strafreist bestehe Fluchtgefahr. Dies sei augenscheinlich, so dass der Umstand, dass die Vollzugsbehörde diese Erwägung nicht im Vollzugsplan aufgeführt habe, nicht auf einen Ermessens- oder Ermessensfehlgebrauch schließen lasse.

Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin durch ihren Verteidiger Rechtsbeschwerde eingelegt, mit welcher sie die Verletzung formellen und sachlichen Rechts rügt.

Das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz hat unter dem 12. Oktober 2016 Stellung genommen und ausgeführt, dass die Notwendigkeit weiterreichender Ausführungen nicht festgestellt sei. Es würden mit sechs Ausführungen pro Jahr bereits mehr Ausführungen gewährt, als nach

§ 43 Abs. 2 S. 1 LSVollzG für einen Sicherheitsverwahrten als Mindestmaß vorgesehen sei (vier). Nach § 45 Abs. 3 S. 2 LJVollzG könnten zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Personen einen Langzeitausgang erst erhalten, wenn die Freiheitsentziehung mindestens zehn Jahre angedauert habe. Auf andere Lockerungsformen sei diese Vorgabe indes nicht übertragbar.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist – soweit sie sich gegen die Versagung einer Lockerungseignung für Begleitausgänge richtet – zulässig (1.) und begründet (2.). Im Übrigen ist sie unzulässig (§ 119 Abs. 3 StVollzG).

1. a. Ausweislich des Inhalts der Rechtsmittelbegründung sowie der ausdrücklichen Bezeichnung des Rechtsmittels als Rechtsbeschwerde wendet sich die Antragstellerin ausschließlich gegen den Ausspruch in der Hauptsache (Tenor Ziff: 1 des Beschlusses vom 28. Juli 2016) und nicht auch gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe, gegen die ein Rechtsmittel ohnehin nicht statthaft wäre (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Auflage 2011, § 120, Rn. 7 m. w. N.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4. März 2016 – 2 Ws 570/15 u. a., BeckRS 2016, 5659, Rn. 3 – insoweit nicht abgedruckt in: NStZ 2017, 119), oder die Festsetzung des Streitwerts.

b. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

c. Die Rechtsbeschwerde ist mit der Sachrüge gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen, soweit sie sich gegen die Versagung der Eignung der Antragstellerin für Begleitausgänge richtet. Sie ist unzulässig, soweit es die Häufigkeit der Ausführungen anbelangt (§ 119 Abs. 3 StVollzG).

2. Soweit es zulässig ist, hat das Rechtsmittel auch in der Sache Erfolg. Auf die Sachrüge hin war der Beschluss der Kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken vom 28. Juli 2016 in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben.

a. Es war rechtsfehlerhaft, dass die Strafvollstreckungskammer eine nachgeschobene Begründung der Justizvollzugsanstalt oder gar eine eigene Abwägung anstelle derjenigen gesetzt hat, die von der Justizvollzugsanstalt zum Zeitpunkt der angegriffenen Entscheidung zu fordern gewesen wäre.

Nach § 45 Abs. 2 S. 1 LJVollzG dürfen Lockerungen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Strafgefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.

Die Entscheidung steht im Ermessen der Vollzugsbehörde (BGHSt 30, 320 [324]; Laubenthal, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage 2015, Abschnitt E, Rn. 124). Aus ihr muss hervorgehen, dass ihr eine – der Entscheidung vorausgehende – pflichtgemäße Abwägung der für bzw. gegen die Anordnung sprechenden Umstände zugrunde liegt (Laubenthal, a. a. O., Rn. 124, 148f.).

Die Justizvollzugsanstalt muss den Sachverhalt umfassend ermitteln (BVerfGE 70, 297 [308]; vgl. auch BVerfG, Kammerbeschluss vom 26. Oktober 2011 – 2 BvR 1539/09, juris, Rn. 20) und darf sich zudem nicht nur auf pauschale Wertungen bzw. den Hinweis auf eine abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr beschränken (BVerfG, Kammerbeschluss vom 5. August 2010 – 2 BvR 729/08, juris, Rn. 32). Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren (vgl. BVerfGE 64, 261 [277]; 70, 297 [312ff.]; BVerfG, NStZ 1998, 430 [431]). Ob dies geschehen ist, hat die Strafvollstreckungskammer zu überprüfen (vgl. BVerfGE 70, 297 [308]; BVerfG, NJW 1998, 1133 [1134]; BVerfG, Kammerbeschluss vom 5. August 2010 – 2 BvR 729/08, juris, Rn. 32).

Der Strafvollstreckungskammer ist es verwehrt, im gerichtlichen Verfahren nachgeschobene Gründe zu berücksichtigen oder gar eine eigene Ermessensentscheidung an die Stelle der gebotenen Entscheidung der Vollzugsbehörde zu setzen (KG, Beschluss vom 18. August 2016 – 5 Ws 97/16 Vollz, juris, Rn. 11; OLG Nürnberg, Beschluss vom 11. August 2015 – 1 Ws 224/15, juris, Rn. 18; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 3. Juni 2015 – 1 Ws 172/14 L, juris, Rn. 5; OLG Brandenburg, Beschluss vom 25. September 2013 – 2 Ws (Vollz) 148/13, juris, Rn. 10; OLG Hamburg, Beschluss vom 21. August 2008 – 3 Vollz (Ws) 34/08, juris, Rn. 21; OLG Stuttgart, NStZ-RR 2001, 285; vgl. auch OLG Koblenz, Beschluss vom 20. Mai 1998 – 2 Ws 264/98, juris, Rn. 7; Laubenthal, a. a. O.; Kamann/Spaniol, in: Feest/Lesting, StVollzG, 6. Auflage 2012, § 115, Rn. 52; offen gelassen in BVerfG, Kammerbeschluss vom 26. Oktober 2011 – 2 BvR 1539/09, juris, Rn. 22).

Diesen Anforderungen wird die angefochtene Entscheidung nicht gerecht:

Die Strafvollstreckungskammer hat auf Erwägungen abgestellt, die – nach den Feststellungen – nicht Grundlage der beanstandeten Versagung der Eignung für Begleitausgänge im Rahmen der Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes waren. Aus der im Beschluss wiedergegebenen Begründung der Justizvollzugsanstalt geht lediglich hervor, dass die Voraussetzungen der Eignung für Begleitausgänge nicht vorlägen. Die Kammer hingegen stellt im Wesentlichen auf den Gedanken ab, dass bei einem verbleibenden Strafrest dieser Höhe die Fluchtgefahr derart auf der Hand liege, dass es ihrer Erörterung nicht bedürftig habe. Die Vollzugsbehörde hat laut den Feststellungen im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens lediglich ergänzend auf den Vollstreckungsstand verwiesen. Es kann und muss indes offen bleiben, ob es sich hinsichtlich der Erwägungen zur Fluchtgefahr um eine nachgeschobene Begründung der Justizvollzugsanstalt handelte oder um eine eigene Begründung der Strafvollstreckungskammer. Denn die rechtliche Prüfung hat der Senat im Rechtsbeschwerdeverfahren, welches dem Revisionsverfahren nach der StPO nachgebildet ist, allein auf der Grundlage der Gründe der angefochtenen Entscheidung vorzunehmen (vgl. Senat, Beschluss vom 6. April 2017 – 1 Ws 260/16 (Vollz.) m. w. N.). Da hier eine pauschale Verweisung auf das weitere Vorbringen erfolgt ist, die nicht den Vorgaben nach § 115 Abs. 1 S. 3 StVollzG entspricht (vgl. auch dazu Senat, a. a. O.), kommt sowohl das eine als auch das andere in Betracht.

Hinzu kommt, dass Missbrauchs- bzw. Fluchtgefahr jeweils einzelfallbezogen positiv festzustellen sind (OLG Hamm, Beschluss vom 9. Juni 2016 – III-1 Vollz (Ws) 150/16, juris, Rn. 14ff.) und nicht – wie hier – gleichsam als Regelfall angenommen werden können.

b. Die Mindestfrist von zehn Jahren nach § 45 Abs. 3 S. 2 LJ-VollzG bezieht sich ausschließlich auf die Lockerungsform des Langzeitausgangs und findet auf den Begleitausgang keine Anwendung, so dass es zudem Bedenken begegnet, diese Frist zur Begründung der Entscheidung heranzuziehen.

c. Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin:

Die Versagung von Lockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung ist nur dann frei von Ermessensfehlern und verhältnismäßig, wenn die Gründe hierfür nicht pauschal, sondern lockerungsbezogen abgefasst sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2015 – 2 BvR 1753/14, juris, Rn. 43; BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2012 – 2 BvR 865/11, juris, Rn. 17; OLG Koblenz, Beschluss vom 31. Januar 2014 – 2 Ws 689/13 (Vollz), juris, Rn. 29; OLG Hamm, Beschluss vom 9. Juni 2016 – III-1 Vollz (Ws) 150/16, juris, Rn. 20). Die Kammer wird demnach zu prüfen haben, ob die Vollzugsbehörde nachvollziehbare Ausführungen dazu gemacht hat, dass auch eine Eignung zu Begleitausgängen nicht besteht (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 9. Juni 2016 – III-1 Vollz (Ws) 150/16, juris, Rn. 20). Denn die bei dieser Lockerungsform vorgesehene Aufsicht einer begleitenden Person hat gerade den Sinn, Flucht- und Missbrauchsgefahren entgegenzuwirken (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2012 – 2 BvR 865/11, juris, Rn. 17; OLG Koblenz, a. a. O.). Zudem lässt sich nicht stets von einem hohen Strafrest auf eine Fluchtgefahr schließen (OLG Koblenz, Beschluss vom 20. Mai 1998 – 2 Ws 264/98, juris, Rn. 11).

Die Entscheidung der Vollzugsbehörde bedarf zudem einer besonders eingehenden Überprüfung, wenn einerseits – begleitete – Ausführungen gewährt werden, andererseits aber bereits die Eignung für Begleitausgänge versagt wird.

3. Nach alledem war der Beschluss der Strafvollstreckungskammer auf der Grundlage von § 119 Abs. 4 S. 1 StVollzG in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben. Da es der Sache an Spruchreife im Sinne von § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG fehlt, ist sie nach § 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

§ 45 LJVollzG RPF

(Inhalt des Vollzugsplans)

- 1. Erwägungen in der Vollzugsplanfortschreibung zur Versagung von Lockerungen sind nur dann frei von Ermessensfehlern und verhältnismäßig, wenn die Gründe hierfür lockerungsbezogen abgefasst sind.**
- 2. Bei einer Verlegung des Gefangenen ist für die Fortschreibung des Vollzugsplans die neue Anstalt zuständig.**

3. Für das gerichtliche Verfahren bedeutet dies einen Wechsel der Antragsgegnerin nach den Grundsätzen zum Parteiwechsel im Verwaltungsprozess. Mit dem Parteiwechsel geht auch die gerichtliche Zuständigkeit auf die Strafvollstreckungskammer über, in deren Bezirk die nunmehrige Antragsgegnerin liegt.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 16. Januar 2017 – 1 Ws 222/16 Vollz

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit mehrere Freiheitsstrafen wegen Körperverletzung. Nach Verlegung aus der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken befindet er sich seit dem 17. Oktober 2016 in der Justizvollzugsanstalt Wittlich. Das Strafende ist auf den 18. November 2017 notiert.

In der Fortschreibung des Vollzugsplans vom 19. Mai 2016 (Bl. 7 ff. d.A.) heißt es, der Antragsteller sei weiter im geschlossenen Vollzug untergebracht. Eine Aufarbeitung der strafrechtlichen Entwicklung und der Gewaltneigung habe nicht stattgefunden, weiter bestehe Behandlungsbedarf bzgl. der Suchtgefährdung. Er zeige sich zur Mitarbeit an Behandlungsmaßnahmen nicht bereit. Die Verbüßung von Strafen habe ihn nicht von neuen Straftaten abhalten können. Die Entlassungsprognose sei negativ. Unter Berücksichtigung dieser genannten Faktoren lägen missbrauchsrelevante Faktoren vor. Daher seien Vollzugslockerungen nicht vorgesehen. Gegen die Vollzugsplanfortschreibung hat der Antragsteller am 1. Juni 2016 Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken gestellt. Er hat beantragt, die Fortschreibung in den Regelungen Nr. 2, 3, 4, 7, 9, 13, 14, 16 (Außenbeschäftigung), 17, 18, 21 aufzuheben, die Möglichkeit einer heimatnahen Verlegung zu erörtern und die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn unter Berücksichtigung seines Vorbringens neu zu bescheiden soweit keine Spruchreife vorliegt.

Mit dem angegriffenen Beschluss vom 19. Juli 2016, dem Antragsteller zugestellt am 27. Juli 2016, hat die Strafvollstreckungskammer die Anträge zurückgewiesen. Der Antragsteller sei nicht in seinen Rechten verletzt, da die Vollzugsplanfortschreibung den gesetzlichen Anforderungen aus den §§ 14, 15 i.V.m. § 45 Abs. 1, 2 LJVollzG genüge und aufgrund von Missbrauchsgefahr Vollzugslockerungen ermessensfehlerfrei abgelehnt worden seien. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die angegriffene Entscheidung (Bl. 87 ff. d.A.) Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich die am 26. August 2016 eingelegte Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der die Verletzung materiellen Rechts gerügt wird.

Das Justizministerium des Landes Rheinland-Pfalz hält die Rechtsbeschwerde für unzulässig, da die Vollzugsplanung aufgrund ihres Charakters als Einzelfallprüfung einer abstrakt-generellen Klärung nicht zugänglich sei.

II.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde erfüllt die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 116 Abs. 1 StVollzG. Die Rechtsbeschwerde ist mit der erhobenen Sachrüge gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Der Vollzugsplan und dessen Fortschreibungen können insgesamt mit der Behauptung angefochten werden, das Aufstellungsverfahren sei fehlerhaft durchgeführt worden bzw. der Vollzugsplan genüge nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen, weil in diesen Fällen der Anspruch des Gefangenen auf Aufstellung eines gesetzmäßigen Vollzugsplans nicht erfüllt ist (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 31. Januar 2014 – 2 Ws 689/13 (Vollz), juris, Rn. 13 m.w.N.) Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung ist; dass die Begründung des Antrags erkennen lässt, welche Maßnahme der Antragsteller beanstandet und inwiefern er sich in seinen Rechten verletzt fühlt (OLG Koblenz a.a.O.); dies ist vorliegend geschehen.

Es ermangelt mit Blick auf die Anforderungen an die Vollzugsplanfortschreibung einer Erörterung der maßgeblichen Inhalte des Vollzugs- und Eingliederungsplans im Hinblick auf die Erkenntnisse des Diagnoseverfahrens. Darüber hinaus lässt die angefochtene Entscheidung die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung, insbesondere die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Verweigerung von Vollzugslockerungen, außer Acht. Die Überprüfung durch den Senat dient insoweit der Vermeidung künftiger gleichgelagerter Rechtsfehler.

2. Die erhobene Sachrüge dringt durch, weil der angegriffene Beschluss den Antragsteller in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Resozialisierung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) verletzt. Hinsichtlich der Vollzugsplaninhalte Entlassungsprognose, Unterbringung, freie Beschäftigung, Außenbeschäftigung fehlt es an einer hinreichenden Darstellung und Erörterung der prognoserelevanten Umstände betreffend Person und Vorleben des Antragstellers. Darüber hinaus wurden dem Antragsteller Vollzugslockerungen, selbst auf niedrigster Stufe, pauschal mit der Begründung verweigert, es bestehe die Gefahr, dass er diese zur Begehung von Straftaten missbrauchen könnte.

a) Der Senat kann nicht überprüfen, ob die Verweigerung jeglicher Vollzugslockerungen (Ziff. 17) – wie geschehen – aber auch die Entlassungsprognose und -vorbereitungen (Ziff. 2, 21), die Unterbringung (Ziff. 3), die freie Beschäftigung/Außenbeschäftigung (Ziff. 14, 16) ermessensfehlerfrei auf die erhebliche Vorstrafenbelastung, das aktuelle Bewährungsversagen, die unbehandelte Gewaltproblematik, die Suchtproblematik sowie die wiederholten Inhaftierungen des Antragstellers gestützt werden kann. Diese Umstände werden weder in der angegriffenen Entscheidung mitgeteilt noch lassen sie sich der Vollzugsplanfortschreibung hinreichend entnehmen. Hierdurch ist eine den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG genügende gerichtliche Kontrolle, ob die Rechtsvorschriften für das Aufstellungsverfahren beachtet wurden und das inhaltliche Gestaltungs Ermessen der Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt wurde, nicht möglich. Es ermangelt je-

denfalls einer hinreichenden Erörterung und Bewertung der maßgeblichen Inhalte des Vollzugs- und Eingliederungsplans im Hinblick auf die Erkenntnisse des Diagnoseverfahrens, also insbesondere der von der Kammer lediglich pauschal angeführten, o.g. Umstände.

b) Zur Erreichung des Vollzugsziels sieht § 45 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG ein abgestuftes Lockerungsregime vor. Die Art der jeweiligen Lockerung wirkt sich auf die nach § 45 Abs. 2 LJVollzG zu beantwortende Frage aus, ob verantwortet werden kann zu erproben, dass sich der Gefangene dem Vollzug nicht entziehen und die Lockerung nicht zu Straftaten missbrauchen werde. Erwägungen in der Vollzugsplanfortschreibung zur Versagung von Lockerungen sind daher nur dann frei von Ermessensfehlern und verhältnismäßig, wenn die Gründe hierfür lockerungsbezogen abgefasst sind (OLG Koblenz, a.a.O., Rn. 29 m.w.N.). Den daraus sich ergebenden Anforderungen an die gerichtliche Überprüfung der vollzugsbehördlichen Entscheidung wird der angegriffene Beschluss der Strafvollstreckungskammer nicht gerecht.

Ermessensfehlerhaft ist die Versagung von Lockerungen hier schon insoweit, als auf eine Differenzierung nach Art der jeweiligen Lockerungen verzichtet wird. Es fehlt an nachvollziehbaren Ausführungen dazu, inwiefern negative Umstände in der Persönlichkeit und Entwicklung des Antragstellers jegliche Lockerungsformen, also auch Begleitausgänge bis zu 24 Stunden im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 1 LJVollzG, ausschließen. Denn die bei dieser Lockerungsform vorgesehene Aufsicht einer begleitenden Person hat gerade den Sinn, Flucht- und Missbrauchsgefahren entgegenzuwirken (vgl. BVerfG, NStZ-RR 2012, 387 zu einer Begleitausführung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Var. 1 des nordrheinwestfälischen Maßregelvollzugsgesetzes). Eine generell anzunehmende Flucht- und Missbrauchsgefahr liegt hier auch nicht auf der Hand. Es ist eher fernliegend, dass der Antragsteller innerhalb eines kurzen, von einer zugelassenen Person begleiteten Ausgangs Straftaten im Sinne der -vorliegend nicht vollständig geschilderten - Anlasstaten begehen könnte.

c) Im Übrigen vermag der Senat keine Rechtsfehler zu erkennen, insbesondere soweit die Beschwerde die Fortschreibung zu den sozialen Beziehungen des Antragstellers (Ziff. 18) angeht.

3. Es ist weder Erledigung in der Hauptsache eingetreten noch ist die Sache spruchreif. Der Antragsteller wurde am 7. Oktober 2016 und somit während des gerichtlichen Rechtsmittelverfahrens von der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken in die Justizvollzugsanstalt Wittlich dauerhaft verlegt. Zwar kann durch die Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Wittlich die Justizvollzugsanstalt Zweibrücken nicht mehr zu der beantragten Fortschreibung verpflichtet werden (vgl. hierzu OLG Koblenz, Beschluss vom 20. Juni 2013 – 2 Ws 190-282/13 (Vollz), juris, Rn. 16; OLG Hamm, Beschluss vom 31. Januar 1985 – 1 Vollz (Ws) 289/84, NStZ 1985, 336). Jedoch beruht die Entscheidung auf Gründen, die in der Person des Antragstellers gegeben waren (vgl. auch OLG Hamm, Beschluss vom 11. Juni 2015 – 1 Vollz (Ws) 163/15, juris, Rn. 13 ff.). Die Verlegung des Antragstellers hat daher zur Folge, dass es nunmehr der Justizvollzugsanstalt Wittlich obliegt, den Vollzugsplan nach den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen fortzuschreiben.

Für das gerichtliche Verfahren bedeutet dies einen Wechsel der Antragsgegnerin nach den Grundsätzen zum Parteiwechsel im Verwaltungsprozess (BGH, Beschluss vom 2. Dezember 1988 - 2 Ars 536/88, juris, Rn. 8). Mit dem Parteiwechsel geht auch die gerichtliche Zuständigkeit auf die Strafvollstreckungskammer über, in deren Bezirk die nunmehrige Antragsgegnerin liegt (BGH, a.a.O., Rn. 9).

4. Im Ergebnis konnte die Entscheidung daher in dem tenorierten Umfang keinen Bestand haben. Sie war insoweit aufzuheben und der Rechtsstreit zur Entscheidung über die Durchführung des Verweisungsverfahrens nach § 17a GVG an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (vgl. Bachmann in LNNV Abschn. P Rn. 113; zur Entbehrlichkeit eines Verweisungsantrags vgl. OLG Celle, Beschluss vom 7. April 2011. - 1 Ws 115/11, juris, Rn. 25). Eine Verweisung durch den Senat selbst kommt nicht in Betracht. Sie muss vielmehr der Strafvollstreckungskammer vorbehalten bleiben. Was aus prozessökonomischen Gründen als Umweg erscheinen mag, ist durch die Struktur des revisionsrechtlich ausgestalteten Rechtsbeschwerdeverfahrens einerseits und die Anforderungen an das Verweisungsverfahren andererseits vorgegeben (vgl. hierzu OLG Saarbrücken, NJW 1994, 1423 <1425>). Eine Entscheidung über die Verweisung kann nur nach - hier nicht erfolgter (vgl. hierzu OLG Hamm; Beschluss vom 11. Juni 2015 - 1 Vollz (Ws) 163/15, juris, Rn. 25) - Anhörung der Parteien erfolgen (§ 17a Abs. 2 S. 1 GVG).

§ 62 LJVollzG RPF

(Verwendung von Eigengeld für den Einkauf)

- 1.** Beim angemessenem Umfang iSv § 62 Abs. 2 S. 5 LJVollzG handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum.
- 2.** Der Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz hat – wie der Vergleich mit dem Strafvollzugsgesetzen anderer Länder und des Bundes zeigt – darauf verzichtet, den Einkauf vom Eigengeld davon abhängig zu machen, dass dem Gefangenen ohne Verschulden kein Haus- oder Taschengeld zusteht.
- 3.** Bereits mit der weitgehenden Verfügungsbefugnis über das Eigengeld und dem Wortlaut von § 62 Abs. 2 S. 5 LJVollzG ist es nicht vereinbar, den angemessenen Umfang für den Einkauf mit Eigengeld auf Null zu bemessen.
- 4.** Der Gefangene ist nicht gehalten, einen besonderen Bedarf näher darzulegen, um ihm einen Betrag aus dem Eigengeld für den Einkauf einzuräumen.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 21. Februar 2017 - 1 Ws 216/16 Vollz

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine Haftstrafe in der JVA Frankenthal (Pfalz). Das Strafende ist auf den 06.04.2020 vorgemerkt.

Den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer ist zu entnehmen, dass in der JVA Frankenthal (Pfalz) zweimal im Monat ein Einkauf gewährt wird. Hierbei werden sowohl Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel als auch sonstige Gegenstände angeboten. Darüber hinaus räumt die JVA den Gefangenen, die Möglichkeit eines Katalogeinkaufs ein. Der Antragsteller erhält mangels Arbeitsstelle keine Vergütung. Er verfügt allerdings über Eigengeld. Aus diesem Eigengeld bildet die Anstalt monatlich ein Hausgeld in Höhe des 6fachen Satzes der Eckvergütung – derzeit 75,30 €. Auf dem Einkaufsschein wird dementsprechend ein Betrag von 75,30 € an Hausgeld und ein Betrag von 0,00 € für Eigengeld ausgewiesen. Mit Anträgen vom 16.05.2016 und vom 22.05.2016 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin, dass ihm für Einkäufe ab dem 25.05.2016 jeweils 30 € an Eigengeld für den Erwerb von anderen Waren als Nahrungs-, Genuss- oder Körperpflegemitteln freigegeben werde. Den zuletzt gestellten Antrag begründete er damit, dass er von dem Eigengeld beispielsweise Schreibwaren und Haushaltsartikel einkaufen wolle, da er viel schreibe und seinen Haftraum sauber halte. Die Antragsgegnerin ist dem Begehren des Antragstellers nicht nachgekommen. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass der Gefangene einen erhöhten Bedarf näher darlegen müsse. Mit der Gewährung eines Hausgeldes in Höhe des 6fachen Satzes der Eckvergütung würden ein allzu großes Gefälle zwischen den Gefangenen und die Förderung subkultureller Machenschaften vermieden. Ohne zusätzlichen Eigengeldanteil stehe dem Gefangenen, der über Eigengeld verfüge, bereits etwa der doppelte Betrag zum Einkauf zur Verfügung als einem Taschengeldempfänger. Dass einem arbeitenden Gefangenen ein höherer Betrag zur Verfügung stehe, sei auf den Angleichungsgrundsatz zurückzuführen und stelle zudem einen Anreiz dar, um die Resozialisierung des Gefangenen zu fördern. Eigengeld werde zudem vielfach von Angehörigen gestellt, welches für diese eine erhebliche Belastung darstelle.

Mit Schreiben vom 24.05.2016 hat der Antragsteller einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, mit welchem er die Verpflichtung der Anstalt zur regelmäßigen pauschalen Freigabe von Eigengeld zum Erwerb von anderen Gegenständen als Nahrungs-, Genuss- oder Körperpflegemitteln begehrt.

Nach Anhörung der Antragsgegnerin hat die Kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) mit Beschluss vom 06.07.2016 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung kostenpflichtig als unbegründet zurückgewiesen. Die Strafvollstreckungskammer hat ihre Entscheidung damit begründet, dass der Antragsgegnerin im Rahmen der durch das LJVollzG vorgegebenen Grenzen ein Ermessen zuzustände, welches nur eingeschränkt auf Ermessensfehler zu überprüfen sei. Bereits die Festsetzung des Hausgeldes habe in angemessener Höhe zu erfolgen, wobei eine Beurteilung nach den Umständen des Einzelfalls möglich sei, so dass bei einzelnen Gefangenen ein höherer Bedarf Berücksichtigung finden könne als bei anderen Gefangenen. Es sei nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin – soweit keine höheren Bedürfnisse geltend gemacht würden – den 6fachen Satz der Eckvergütung festsetze. Der Antragsteller könne demnach zum einen eine höhere Zuweisung von Hausgeld beantragen, zum anderen eine höhere Zuweisung von Eigengeld. Eine pauschale Freigabe von Eigengeld sei indes mit dem Willen

des Gesetzgebers nicht vereinbar. Der Angleichungsgrundsatz rechtfertigt zum einen eine Differenzierung zwischen Taschengeldempfängern und denjenigen, die über Eigengeld oder eine Vergütung verfügten. Zum anderen müssten die Regelungen zur Lebensgestaltung im Strafvollzug auf einen möglichst einheitlichen und gleichförmigen Lebensstandard ausgerichtet sein, da ein soziales Gefälle zwischen Strafgefangenen aus Sicherheitsgründen zu vermeiden sei und die Strafgefangenen in möglichst gleicher Weise von den Belastungen des Strafvollzugs getroffen werden sollten. Soweit der Gefangene über einen höheren Hausgeldbetrag verfügen wolle, müsse er dies begründet darlegen. Dasselbe gelte, wenn der Gefangene Gegenstände, die nicht Nahrungs-, Genuss- oder Körperpflegemittel seien, von seinem Eigengeld erwerben wolle. In diesem Fall müsse der Gefangene darlegen, dass ihm ein höherer Betrag zustehe, als er über das Hausgeld erhalte. Soweit der Antragsteller meine, dass die ihm zur Verfügung gestellten Geldmittel so zu bemessen seien, dass er das gesamte Hausgeld für den Erwerb von Nahrungs-, Genuss und Körperpflegemitteln und das Eigengeld für sonstige Gegenstände einsetzen könne, so sei dies nicht vom Gesetz gedeckt. Dieses sehe vor, dass grundsätzlich sonstige Gegenstände vom Hausgeld zu erwerben seien, in begründeten Ausnahmefällen lediglich auch in angemessenem Umfang vom Eigengeld. Dass in der JVA Rohrbach eine andere Praxis bestehe, hindere die Antragsgegnerin nicht daran, den Einkauf nach ihrem Ermessen abweichend auszugestalten, das sie im konkreten Fall nicht überschritten habe. Der Antragsteller habe bislang nicht hinreichend auf den Einzelfall bezogen dargelegt, weshalb er einen erhöhten Bedarf an sonstigen Gegenständen habe. Dies sei allerdings im Hinblick auf die möglichst einheitliche und gleichförmige Ausprägung der Lebensverhältnisse im Strafvollzug geboten. Gegen diesen Beschluss richtet sich die am 4. August 2016 eingelegte Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der die Verletzung materiellen Rechts gerügt wird.

Das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz hat unter dem 30. September 2016 Stellung genommen und ist der Rechtsbeschwerde nicht entgegen getreten.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig (1.) und begründet (2.).

1. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Zudem erfüllt sie die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 116 Abs. 1 StVollzG: Die Rechtsbeschwerde ist mit der erhobenen Sachrüge gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

2. Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Auf die Sachrüge hin war der Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 16.07.2016 aufzuheben. Dem Antragsteller ist ein angemessener Betrag an Eigengeld für den Einkauf von anderen Gegenständen als Nahrungs-, Genuss- oder Körperpflegemitteln (andere Gegenstände) freizugeben. Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer ist es rechtswidrig, einen solchen Betrag nur auf näher begründeten Antrag hin vorzusehen und bei

Ausbleiben eines solchen Antrages auf Null festzusetzen. Der Antragsteller ist hierdurch zudem in seinen Rechten verletzt. Im Ansatz zutreffend geht die Strafvollstreckungskammer davon aus, dass der Anstalt ein Organisationsermessen in Bezug auf den Einkauf zusteht (Kellermann/Köhne, in: Feest/Lesting, StVollzG, 6. Auflage, 2012, § 22, Rn. 2; Nestler, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage, 2015, Abschnitt F, Rn. 10). Dieses Ermessen betrifft allerdings die Ausgestaltung der Einkaufsmöglichkeiten und des Warenangebots und nicht die Verfügungsbefugnis über Eigengeld.

Denn Strafgefangene und Jugendstrafgefangene haben nach § 62 Abs. 2 S. 5 LJVollzG einen Anspruch auf Einkauf von anderen Gegenständen als Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel von ihrem Eigengeld in angemessenem Umfang. Es handelt sich um einen die Vollzugsbehörde bindenden Rechtsatz, der auf der Rechtsfolgenseite einen unbestimmten Rechtsbegriff enthält, welcher gerichtlich überprüfbar ist, allerdings der Vollzugsbehörde einen Beurteilungsspielraum eröffnet (BGHSt 35, 101 [104 ff.] = NStZ 1988, 196 [197] zu § 22 StVollzG). Demnach ist die gerichtliche Überprüfung darauf beschränkt, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des „angemessenen Umfangs“ zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (BGH, a. a. O.). Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes stellt sich die Entscheidung der Antragsgegnerin als rechtsfehlerhaft dar.

Bei der Bestimmung des angemessenen Umfangs ist zunächst von der gesetzgeberischen Entscheidung auszugehen, die dem Gefangenen eine weitgehende Verfügungsbefugnis über Eigengeld einräumt (§ 66 Abs. 2 S. 1 LJVollzG; Gesetzesbegründung zum Landesgesetz zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz vom 18.12.2012, LT-Drs. Rheinland-Pfalz, 16/1910, S. 140: „Nach Absatz 2 Satz 1 unterliegen die Gefangenen hinsichtlich ihres Eigengelds grundsätzlich keiner Verfügungsbeschränkung.“). Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Gefangenen bei der Aufnahme in die Anstalt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, sowie der Vergütung, soweit diese nicht im Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe als Hausgeld und im Vollzug der Freiheitsstrafe als Haftkostenbeitrag in Anspruch genommen wird (§ 66 Abs. 1 LJVollzG). Diese Verfügungsbefugnis erfährt eine Einschränkung durch §§ 66 Abs. 2 S. 2, 62 Abs. 2 S. 5 LJVollzG für den Einkauf. Danach können Strafgefangene und Jugendstrafgefangene Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld einkaufen. Zudem hat der Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz – wie der Vergleich mit dem Strafvollzugsgesetzen anderer Länder und des Bundes zeigt – darauf verzichtet, den Einkauf vom Eigengeld davon abhängig zu machen, dass dem Gefangenen ohne Verschulden kein Haus- oder Taschengeld zusteht. (Nestler, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage, 2015, Abschnitt F, Rn. 7).

Bereits mit der weitgehenden Verfügungsbefugnis über das Eigengeld und dem Wortlaut von § 62 Abs. 2 S. 5 LJVollzG ist es nicht vereinbar, den angemessenen Umfang für den Einkauf mit Eigengeld auf Null zu bemessen. Denn nach § 62 Abs.

2 S. 5 LJVollzG ist gerade zwischen dem Einkauf mit Hausgeld und dem Einkauf mit Eigengeld zu differenzieren. Hausgeld kann für das gesamte Sortiment des Anstaltseinkaufs verwendet werden, Eigengeld indes nicht für Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel. Diese Differenzierung machte keinen Sinn, wenn dem Gefangenen kein Eigengeldanteil für den Anstaltseinkauf zur Verfügung stünde. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Ausweislich der Gesetzesbegründung erfolgt die Einschränkung hinsichtlich des Erwerbs von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln zu dem Zweck, „ein allzu großes Gefälle unter den Straf- und Jugendstrafgefangenen und damit die Bildung einer Subkultur (zu) vermeiden“ (Gesetzesbegründung, a. a. O., S. 139). Der Eigengeldeinkauf wird nicht diesen Restriktionen unterworfen. Einschränkungen sollen insoweit lediglich nach den §§ 55 und 56 LJVollzG möglich sein (Gesetzesbegründung, a. a. O.), auf welche die Anstalt die vorgenommene Beschränkung indes nicht stützt.

Nichts anderes ergibt sich aus den Regelungen zur Bildung von Hausgeld: Zwar wird dem – nur – über Eigengeld verfügenden Gefangenen nach § 69 Abs. 2, Abs. 3 LJVollzG aus dem Eigengeld ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt. Auch insoweit steht der Antragsgegnerin ein Beurteilungsspielraum zu (BGH, a. a. O.). Allerdings regelt § 69 Abs. 2, Abs. 3 LJVollzG lediglich die Bildung von Hausgeld aus Eigengeldmitteln und nimmt unmittelbar keine Einschränkung des Eigengeldanteils für den Einkauf vor (bloß mittelbar durch Verbrauch der Eigengeldmittel bei der Bildung von Hausgeld). Soweit die Antragstellerin lediglich ein Hausgeld zum Einkauf zur Verfügung stellt, konterkariert sie die gesetzgeberische Entscheidung in § 62 Abs. 2 S. 5 LJVollzG und unterlegt den gesamten für den Einkauf bereitstehenden Betrag den Einschränkungen des Hausgeldes.

Ferner findet die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, dass der Gefangene zunächst gehalten wäre, einen besonderen Bedarf näher darzulegen, um ihm einen Betrag aus dem Eigengeld für den Einkauf einzuräumen, keinen Anhaltspunkt im LJVollzG. Der Gesetzgeber hat weder im Hinblick auf die Bildung von Hausgeld nach § 69 Abs. 2, Abs. 3 LJVollzG noch in Bezug auf die Gewährung von Eigengeld für den Einkauf ein entsprechendes Antragsforderndes vorgesehen. Die Anstalt ist vielmehr von Amts wegen verpflichtet, den Sachverhalt zu ermitteln (vgl. BGH, a. a. O.) und demjenigen, der über Eigengeld verfügt, einen angemessenen Betrag für den Einkauf von anderen Gegenständen zur Verfügung zu stellen.

Nach alledem haben die Antragsgegnerin und die Strafvollstreckungskammer den Inhalt des unbestimmten Rechtsbegriffs des angemessenen Umfangs verkannt: Die Antragsgegnerin wird unter Berücksichtigung der Auffassung des Senats im Rahmen des ihr zugewiesenen Beurteilungsspielraums den Begriff des angemessenen Umfangs neu zu bewerten haben (vgl. auch BGH, a. a. O.) und dem Antragsteller einen Eigengeldanteil über das Hausgeld hinaus für den Einkauf von anderen Gegenständen zur Verfügung zu stellen haben.

3. Nach alledem war der Beschluss der Strafvollstreckungskammer auf der Grundlage von § 119 Abs. 4 S. 1 StVollzG aufzuheben. Die Sache ist zudem spruchreif im Sinne von § 119

Abs. 4 S. 2 StVollzG, so dass der Senat die begehrte Verpflichtung der Antragsgegnerin aussprechen konnte.

§ 86 LJVollzG Rpf

(Durchsuchung bei Einnahme von Medikamenten)

- 1. Die Durchsuchung des Mundes des Gefangenen ist ohne Weiteres und zwar auch als Routinemaßnahme nach § 84 Abs. 1 LJVollzG RP zulässig**
- 2. Die Beschränkung der Verfügung über das Hausgeld war als Disziplinarmaßnahme rechtswidrig, weil diese im abschließenden Katalog des § 97 Abs. 3 S. 1 LJVollzG RP – im Gegensatz zur Beschränkung des Einkaufs (§ 97 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 LJVollzG RP) – nicht vorgesehen ist.**
- 3. Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge kann das Gericht zwar nur darauf überprüfen, ob die Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens eingehalten sind. Dazu ist aber erforderlich, dass das Gericht zunächst das konkrete Krankheitsbild des Antragstellers und die Gründe für die Verordnung des Medikaments sowie dessen Dosierung ermitteln muss.**

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 20. Juni 2017 – 1 Ws 211/16 Vollz

Gründe:

I.

Der Antragsteller, der sich seit dem 8. Juli 2014 in Haft befindet, wurde am 24. November 2015 zur Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme aus der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez in den Vollzug der Antragsgegnerin verlegt. Seit dem 20. Dezember 2016 ist der Antragsteller wieder in die Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez zurückverlegt.

Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer wurde dem Antragsteller am Morgen des 10. März 2016 in der Sanitätsabteilung der Antragsgegnerin die tägliche Medikation des Medikaments „Medikinet“ verabreicht. Danach wird dieses Medikament Gefangenen verordnet, um die Folgen ihrer Suchtmittelproblematik zu bekämpfen. Die Einnahme war so ausgestaltet, dass dem Gefangenen die Medikamentenkapsel zum Schlucken ausgehändigt wurde. Nach der Einnahme wurde die Mundhöhle des Inhaftierten einer Sichtkontrolle unterzogen, um sicherzustellen, dass das Medikament auch tatsächlich geschluckt wurde und nicht missbräuchlich – insbesondere zum Handel mit Betäubungsmitteln – verwendet werden konnte. Zu diesem Zwecke wurden auch regelmäßig stichprobenartige Kontrollen bei den nach der Medikinet-Ausgabe zum Haftraum zurückkehrenden Gefangenen durchgeführt.

Bei dem Antragsteller hatte die Kontrolle der Mundhöhle nach Gabe des Medikaments nicht zu Auffälligkeiten geführt. Nachdem der Antragsteller auf dem Weg zurück zu seinem Haftraum die Hand zum Mund führte, hegte der ihn begleitende Vollzugsbeamte den Verdacht eines Medikamenten-

missbrauchs und forderte den Antragsteller auf, sofort den Mund zu öffnen. Der Antragsteller kam dieser Aufforderung nicht sofort nach, sondern schluckte und öffnete erst nach wiederholtem Schlucken den Mund. Die sodann durchgeführte Kontrolle des Mundraums sowie eine Kontrolle nach § 84 Abs. 2 LJVollzG RP verliefen negativ.

Da der Antragsteller die Anweisung des Bediensteten nicht sofort befolgt hatte, wurden dem Antragsteller der Fernsehempfang und der Aufenthalt in Gemeinschaft für eine Woche beschränkt. Zudem wurde die Verfügung über sein Hausgeld und den Einkauf in Höhe von 80% für einen Monat beschränkt. Da aus dem in der JVA Diez erstellten Vollzugsplan ein lang andauernder Suchtmittelmissbrauch des Antragstellers hervorging, wurde für die Dauer von drei Monaten die Verwendung einer Trennscheibe bei Besuchen angeordnet, um das Einschleusen von Drogen zu verhindern.

Die Gabe des Medikaments Medikinet wurde für die Dauer von einer Woche ausgesetzt, ab dem 18. März 2016 jedoch wieder aufgenommen.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass die Vorgehensweise der Antragsgegnerin rechtswidrig gewesen sei. Nur ein Arzt oder ein Sanitätsbediensteter habe ihm in den Mund schauen dürfen. Die Disziplinarmaßnahmen seien ebenso wie die Anordnung der Trennscheibe und die Aussetzung der Medikation unverhältnismäßig. Er hat beantragt, die Rechtswidrigkeit des Vorfalls vom 10. März 2016 festzustellen, die Rechtswidrigkeit der Verhängung der aufgeführten Disziplinarmaßnahmen festzustellen und die Rechtswidrigkeit der Einstellung seiner täglichen Medikation mit Medikinet wegen des oben genannten Vorfalls durch den Anstaltsarzt festzustellen.

Nach Anhörung der Antragsgegnerin hat die Kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken mit Beschluss vom 14. Juli 2016 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung kostenpflichtig zurückgewiesen. Die Strafvollstreckungskammer hat ihre Entscheidung damit begründet, dass von einer Fortgeltung des Einverständnisses des Antragstellers in die Sichtkontrolle des Mundraums auch nach Verlassen der Sanitätsabteilung auszugehen sei. Zudem sei die Maßnahme von § 86 LJVollzG RP gedeckt, wonach Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, die geeignet seien, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen, angeordnet werden dürften. Die Verpflichtung des Antragstellers, den Mund auf Anweisung zu öffnen, ergebe sich aus § 86 Abs. 2 LJVollzG RP. Es habe Gefahr im Verzug vorgelegen, da der Antragsteller sich geweigert habe. Hierdurch habe er zugleich gegen § 83 Abs. 2 LJVollzG RP verstoßen, so dass die Disziplinarmaßnahmen gerechtfertigt gewesen seien. Unter diesen Umständen halte auch die Anordnung der Trennscheibe bei Besuchen einer rechtlichen Überprüfung stand. Auch die kurzzeitige Aussetzung der Medikation begegne keine Bedenken, da der Antragsteller den Verdacht des Missbrauchs durch sein Verhalten verstärkt habe.

Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller am 16. August 2016 Rechtsbeschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landgerichts Zweibrücken eingelegt.

Mit der Rechtsbeschwerde rügt der Antragsteller die Verletzung sachlichen und formellen Rechts. Der angegriffene Be-

schluss genüge noch nicht einmal den Mindestanforderungen nach § 267 StPO. Die Strafvollstreckungskammer habe zudem die Angaben der Antragsgegnerin ungeprüft übernommen. Lediglich ein Arzt oder Sanitäter habe ihm in den Mund schauen dürfen. Insbesondere sei nicht von einer Fortgeltung seines Einverständnisses zur Kontrolle der Mundhöhle nach Verlassen des Sanitätsbereichs auszugehen. Die Trennscheibenanordnung beruhe nicht auf dem Vollzugsplan, sondern auf dem in Rede stehenden Vorfall. Die Maßnahmen seien ihm gegenüber damit begründet worden, dass er am Schmuggel von Drogen beteiligt sei. Erst im Verfahren habe die Antragsgegnerin geltend gemacht, dass er Anweisungen eines Beamten nicht befolgt habe. Jedenfalls seien die Disziplinarmaßnahmen unverhältnismäßig ausgefallen.

Das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz hat unter dem 26. August 2016 zu der Rechtsbeschwerde Stellung genommen. Eine Kontrolle der Mundhöhle durch Einsichtnahme sei durch § 84 Abs. 1 LJVollzG RP gedeckt. Die Disziplinarmaßnahmen seien zu Recht auf der Grundlage von § 97 Abs. 1 Nr. 9 LJVollzG RP erfolgt. Soweit die Gabe von Medikinet ausgesetzt worden sei, beschränke sich die gerichtliche Kontrolle auf die Wahrung der Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens, deren Überprüfung erforderlichenfalls unter Hinzuziehung Sachverständiger zu erfolgen habe. Die Anordnung der Verwendung einer Trennscheibe bei Besuchen gelte nur im Einzelfall und setze voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Personen oder die geplante Übergabe von Gegenständen vorliegen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nur zum Teil zulässig (1.). Insoweit hat sie auch in der Sache Erfolg (2.). Im Übrigen ist der Senat einstimmig der Auffassung, dass sie unzulässig ist.

1. Die Rechtsbeschwerde ist insoweit zulässig, als sie die Disziplinarmaßnahme der Beschränkung der Verfügung über Hausgeld und die vorübergehende Aussetzung der Medikation betrifft.

a. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

b. Soweit sie sich gegen die Zurückweisung des auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Vorfalls vom 10. März 2016 gerichteten Antrags auf gerichtliche Entscheidung wendet, ist sie unzulässig, da es an der erforderlichen – von Amts wegen zu prüfenden (OLG Celle, NStZ 1989, 295; KG, Beschluss vom 14. März 2007 – 2-5 Ws 325/05, BeckRS 2007, 05885; KG, Beschluss vom 12. März 2013 – 2 Ws 42/13 Vollz, BeckRS 2013, 07751; Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage 2017, § 119 StVollzG, Rn. 3; Kamann/Spaniol, in: Feest/Lesting, StVollzG, 6. Auflage 2012, § 119, Rn. 3) – Verfahrensvoraussetzung eines zulässigen Antrags mangelt (KG, Beschluss vom 12. März 2013 – 2 Ws 42/13 Vollz, BeckRS 2013, 07751). Dessen Begründung muss eine aus sich heraus verständliche Darstellung enthalten, welche Maßnahme der Vollzugsbehörde der Antragsteller beanstandet oder begehrt und inwiefern der Antragsteller, durch die beanstandete oder unterlassene Maßnahme in seinen Rechten verletzt ist (Senat, NStZ 1992, 512; OLG Celle, a. a. O.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23. Oktober 2007 – 2 Ws 404/06, BeckRS 2007, 32856; KG, Beschluss vom 12. März 2013 – 2 Ws

42/13 Vollz, BeckRS 2013, 07751 m. w. N.; Bachmann, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze; 12. Auflage 2015, Abschnitt P, Rn. 32). An diese Darstellung sind, um dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes zu genügen, keine überzogenen Anforderungen zu stellen, gleichwohl muss der Vortrag hinreichend substantiiert sein und erkennen lassen, inwieweit sich der Antragsteller in seinen Rechten verletzt sieht (Senat, a. a. O.; OLG Karlsruhe, a. a. O. m. w. N.; KG, a. a. O. m. w. N., Bachmann, a. a. O. m. w. N.). Diesen Anforderungen wird der Antrag des Beschwerdeführers im genannten Umfang nicht gerecht: Aus ihm geht noch nicht einmal zweifelsfrei hervor, welche Vorgänge im Einzelnen er dem „Vorfall vom 10. März 2016“ zurechnet. Es bleibt danach unklar, ob auch die im angefochtenen Beschluss erwähnte Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 LJVollzG hierzu zählen soll. Soweit man darauf abstellt, dass er sich gegen die Anordnung, den Mund zu öffnen, und die anschließende Sichtkontrolle wendet, so fehlt es an der erforderlichen Darlegung einer Rechtsverletzung. Der Antragsteller bringt nur vor, dass er lautstark angeschrien, geschubst und „diskriminiert“ worden sei. Dieses Vorbringen ist nicht hinreichend konkret, um eine Rechtsverletzung zu begründen. Zudem ergibt sich diese nicht ohne Weiteres aus den angegriffenen Maßnahmen selbst (vgl. hierzu Senat, a. a. O.), da die Anordnung, den Mund zu öffnen, und die anschließende Sichtkontrolle der Mundhöhle eine geringe Eingriffsintensität aufweisen. Der Senat weist zudem darauf hin, dass die Durchsuchung des Mundes ohne Weiteres nach § 84 Abs. 1 LJVollzG RP zulässig ist (Gesetzesbegründung zum „Landesgesetz zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz“, LT-Drs. 16/1910, S. 145: „Einsicht in üblicherweise unbedeckte Körperöffnungen des Kopfs“; Verrel, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage 2015, Abschnitt M, Rn. 38; Arloth/Krä, a. a. O., § 84 StVollzG, Rn. 2) – und zwar auch als Routinemaßnahme (Verrel, a. a. O.; Arloth/Krä, a. a. O., Rn. 3 m. w. N.).

c. Die Rechtsbeschwerde genügt nur insoweit den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG, als sie sich dagegen wendet, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen worden ist, soweit er auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Beschränkung der Verfügung des Antragstellers über Hausgeld und der Aussetzung der Medikation mit Medikinet gerichtet war. Nur insoweit ist es veranlasst, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Es ist zu besorgen, dass sich die Rechtsfehler der angefochtenen Entscheidung in weiteren Entscheidungen wiederholen werden. Insoweit hat der Antragsteller auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit (§ 115 Abs. 3 StVollzG), welches auch durch seine Rückverlegung in die Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez nicht weggefallen ist (vgl. hierzu Bachmann, a. a. O., Rn. 80).

Im Übrigen – hinsichtlich der Anordnung der Trennscheibe bei Besuchen nach § 35 Abs. 6 LJVollzG und der Verhängung der über die Verfügungsbeschränkung des Hausgeldes hinausgehenden Disziplinarmaßnahmen – handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die weder zu einer Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung Anlass im Sinne von § 116 Abs. 1 StVollzG geben.

2. Soweit es zulässig ist, hat das Rechtsmittel mit der Sachrüge auch in der Sache Erfolg. Ob die Verfahrensrüge hier in zulässiger Weise nach § 118 Abs. 2 S. 2 StVollzG ausgeführt war, kann demnach dahinstehen.

a. Die Beschränkung der Verfügung über das Hausgeld war als Disziplinarmaßnahme rechtswidrig, weil diese im abschließenden Katalog (vgl. Gesetzesbegründung, a. a. O., S. 150) des § 97 Abs. 3 S. 1 LJVollzG RP – im Gegensatz zur Beschränkung des Einkaufs (§ 97 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 LJVollzG RP) – nicht vorgesehen ist (Arloth/Krä, a. a. O., § 97 RhPf LJVollzG, Rn. 1).

b. Das Landgericht hat zudem die Entscheidung des Anstaltsarztes, die Gabe des Medikaments Medikinet auszusetzen, nicht in hinreichendem Maße überprüft.

Die Angemessenheit der medizinischen Behandlung von Strafgefangenen entzieht sich nicht gerichtlicher Prüfung. Diese Personen sind, da eine Konsultation eines Arztes nach freier Wahl ausscheidet, in besonderem Maße darauf angewiesen, dass zum Schutz ihrer Grundrechte eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt auch insoweit möglich ist, als ärztliche Behandlungen – zu denen auch die Aussetzung einer Medikation gehört – in Rede stehen (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2012 – 2 BvR 922/11, juris, Rn. 18 = NStZ 2013, 168 [170]). Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge kann das Gericht zwar nur darauf überprüfen, ob die Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens eingehalten sind (BVerfG, a. a. O., Rn. 19 m. w. N.; Bachmann, a. a. O., Rn. 85). Dieser Prüfungspflicht hat die Strafvollstreckungskammer indes nicht genügt. Sie hätte zunächst das konkrete Krankheitsbild des Antragstellers und die Gründe für die Verordnung des Medikaments Medikinet sowie dessen Dosierung ermitteln müssen. Es begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken, wenn sie ohne nähere Begründung feststellt, dass dieses Medikament gegen nicht näher bezeichnete Folgen der Suchtproblematiken von Gefangenen eingesetzt wird, obgleich allgemein bekannt bzw. jedenfalls aus allgemein zugänglichen Quellen ersichtlich ist, dass dieses Medikament zuvörderst zur Behandlung der Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) eingesetzt wird. Zudem war die Strafvollstreckungskammer gehalten, die Gründe für das Absetzen des Medikaments und zudem die möglichen Folgen einer derartigen Maßnahme im Einzelfall zu ermitteln. Zugleich hätte sie die – konkreten – Gefahren eines Missbrauchs betrachten und zu den möglichen Folgen eines Aussetzens der Medikation in Bezug setzen müssen. Erforderlichenfalls hat sich die Kammer zur Klärung dieser Fragen eines Sachverständigen zu bedienen. (BVerfG, a. a. O., Rn. 18; BVerfGE 88, 40 [59f.]).

Dies alles gilt umso mehr, wenn – wie hier – nach den Feststellungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Absetzen der Medikation ihrem Zweck nach einer Disziplinarmaßnahme gleichkommt.

3. Nach alledem war der Beschluss der Kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken vom 14. Juli 2016 auf die Sachrüge hin in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang nach § 119 Abs. 4 S. 1 StVollzG aufzuheben.

Soweit es die Beschränkung der Verfügungsmöglichkeit über Hausgeld anbetrifft, kann der Senat wegen Spruchreife nach § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden.

Hinsichtlich der Aussetzung der Medikation fehlt es der Sache an Spruchreife, so dass sie nach § 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG zur neuen Entscheidung – ggf. nach Hinzuziehung eines Sachverständigen – an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen ist.

§ 101 LJVollzG RPF

(Ablösung von Umschulungsmaßnahme und Rückverlegung in die entsendende Anstalt)

1. Das Verschweigen eines Gefangenen von Kenntnissen über Sachverhalte, welche die Anstaltsordnung schwerwiegend beeinträchtigen können, können als nachträglich eingetretene Umstände angesehen werden, aufgrund derer der Anstaltsleiter berechtigt ist, eine den Gefangenen begünstigende Maßnahme zu widerrufen.

2. Der Vollzugsanstalt steht hinsichtlich der Beurteilung der einen Widerruf rechtfertigenden Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen der Anstalt im Hinblick auf ihre besondere Sachnähe und die ihr obliegende Verantwortung für die Anstaltssicherheit ein Beurteilungsspielraum zu.

[Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 19. September 2017 – 1 Ws 269/16 \(Vollz\)](#)

Gründe:

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken über die Ablösung des Strafgefangenen von seiner Umschulungsmaßnahme und seine Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt Wittlich ist als Widerruf einer den Beschwerdeführer begünstigenden Maßnahme an den von der Rechtsprechung zu §§ 49 VwVfG, 14 Abs. 2 StVollzG entwickelten Grundsätzen zu messen. Dabei ist obergerichtlich geklärt, dass das Verschweigen eines Gefangenen von Kenntnissen über Sachverhalte, welche die Anstaltsordnung schwerwiegend beeinträchtigen können, als nachträglich eingetretene Umstände angesehen werden können, aufgrund derer der Anstaltsleiter berechtigt ist, eine den Gefangenen begünstigende Maßnahme in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 StVollzG zu widerrufen. Darüber hinaus ist anerkannt, dass – dürfte die Vollzugsanstalt in derartigen Fällen nur bei eindeutiger Beweislage handeln – dies eine nicht hinnehmbare Gefährdung der Sicherheit mit sich bringen würde. Der Vollzugsanstalt steht hinsichtlich der Beurteilung der einen Widerruf rechtfertigenden Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen der Anstalt im Hinblick auf ihre besondere Sachnähe und die ihr obliegende Verantwortung für die Anstaltssicherheit ein Beurteilungsspielraum zu. Dies hat zur Folge, dass die Entscheidung der Vollzugsanstalt nur in Anwendung der Grundsätze des § 115 Abs. 5 StVollzG überprüfbar ist. Die gerichtliche Prüfung ist insbesondere darauf beschränkt, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt aus-

gegangen ist, ob sie bei ihrer Entscheidung den Grundsatz des Vertrauensschutzes bedacht und ob sie die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. zur Thematik des Widerrufs von den Gefangenen begünstigenden Maßnahmen wegen der Beeinträchtigung der Anstaltsordnung bzw. -sicherheit: OLG Frankfurt, Beschluss vom 10. Januar 2001, Az. 3 Ws 1078/00 (StVollz), 3 Ws 1079/00 (StVollz); OLG Karlsruhe, Beschlüsse vom 29. Juni 2005, Az. 1 Ws 291/04, und 3. August 2005, Az. 1 Ws 61/05; OLG Hamm, Beschlüsse vom 17. März 2015, Az. III-1 Vollz (Ws) 76/15, III-1 Vollz (Ws) 77/15, 1 Vollz (Ws) 76/15, 1 Vollz (Ws) 77/15, und 29. Oktober 2009, Az. 1 Vollz (Ws) 641/09; jeweils zitiert nach juris; Feest/Lesting, StVollzG, 6. Auflage 2012, § 14, Rdnr. 7ff).

Diese Grundsätze gelten auch für die hier anzuwendende landesrechtliche Vorschrift des § 101 Abs. 3 Nr. 1 LJVollzG RLP, welche die Möglichkeit des Widerrufs rechtmäßiger Maßnahmen kodifiziert (vgl. Landtag RLP, Drs. 16/1910 vom 18. Dezember 2012, Seite 151) und auf welche die Vollzugsanstalt – wie auch die Strafvollstreckungskammer im angefochtenen Beschluss vom 7. Juli 2017 – ihre Entscheidung in zutreffender Weise stützt. Vom Schweigen des Beschwerdeführers über Erkenntnisse zu ihm bekannt gewordenen Plänen, den Justizvollzugsbeamten anzugreifen, geht eine erhebliche Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des Beamten und damit eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Anstaltsordnung und -sicherheit aus. Die Sachverhaltsermittlung und die Ermessensausübung durch die Vollzugsanstalt sind vor dem Hintergrund der vorgenannten Grundsätze ebenfalls nicht zu beanstanden.

Die in Bezug genommene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Kammerbeschluss vom 30. November 2016, Az. 2 BvR 1519/14, zitiert nach juris) berührt die vorgenannte obergerichtliche Rechtsprechung nicht, da in dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall die nachträglich eingetretenen Umstände – im Gegensatz zum hier vorliegenden Sachverhalt – nicht der Sphäre des Gefangenen entsprangen.

§ 52 StVollzG NRW

(Besitz von Büchern)

Der Besitz des Buches „Hitler, mein Kampf – Eine kritische Edition“ gefährdet mit der von der Antragsgegnerin vorgebrachten Begründung nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

[Landgericht Arnsberg, Beschluss vom 17. November 2016 – IV-2 StVK 77/16](#)

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt zurzeit mehrere Freiheitsstrafen wegen schweren Raubes und schwerer räuberischer Erpressung u.a. in der Justizvollzugsanstalt.

Der Antragsteller, welcher der Partei „DIE RECHTE“ angehört, beantragte bei der Antragsgegnerin die Annahme und Aushändigung des Buches „Hitler, Mein Kampf – Eine kritische Edition“, was durch die Antragsgegnerin am 14.04.2016 abgelehnt wurde. Die Antragsgegnerin begründete ihre Entscheidung damit, dass die Inhalte des Buches geeignet seien, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erheblich zu gefährden. Es handelt sich um eine rechtsextremistische Schrift, nämlich eine in der Hauptsache zweckgerichtete Kampf- und Propagandaschrift, die verunglimpfende Meinungen bezüglich bestimmter Bevölkerungsgruppen verbreite. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass auch Mitgefängene Kenntnis erlangten, was bei Gefangenen mit Migrationshintergrund, die einen Anteil von mehr als 30 % darstellten, Provokationen auslösen könnte und in möglichen tätlichen Auseinandersetzungen münden könnte. Eine kritische Auseinandersetzung mit der historischen Wirklichkeit und gegebenenfalls den Inhalten der Kommentierung erscheine allenfalls in zielgerichteter Begleitung angezeigt. Entsprechende Aussteigerprogramme, die in der Anstalt angeboten würden, könnten durch die ungefilterte, selektive Verinnerlichung des Gedankenguts des Buches unterlaufen werden. Es werde auch das Vollzugsziel gefährdet. Die Aushändigung des Buches würde den Antragsteller in seiner Gesinnung wahrscheinlich verstärken, was zu einer Gefährdung der Wiedereingliederung des Antragstellers führen würde.

Gegen die Verweigerung der Aushändigung begehrt der Antragsteller gerichtliche Entscheidung, Er ist der Ansicht, dass er durch die Ablehnung sowohl in seiner Meinungs-, Informations- und Bildungsfreiheit als auch in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verletzt werde. Das Buch in der kommentierten Version solle ihm zur Fortbildung dienen. Ein eventuelles Engagement oder Kontakte zu einer legalen Partei gefährdeten weder das Vollzugsziel noch die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Er habe zu den Mithäftlingen, auch zu solchen mit Migrationshintergrund, gute Kontakte. Er habe ferner als Hausarbeiter einen sogenannten Vertrauensjob erhalten. Der Antragsteller beantragt, die Entscheidung der Antragsgegnerin aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm die kommentierte Version des Buches „Mein Kampf“ herauszugeben und ihm zu erlauben, das Buch auf seinem Haftraum zu behalten. Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen. Die Antragsgegnerin bezieht sich hierbei auf die Begründung ihrer Entscheidung vom 14.04.2016.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig und (teilweise) begründet.

Nach § 52 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW dürfen Gefangene nach Maßgabe der Anstalt in angemessenem Umfang Bücher besitzen. Gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 S. 3 StVollzG NRW dürfen sie aber solche Gegenstände nicht im Gewahrsam haben, die die Übersichtlichkeit des Haftraums behindern, eine unverhältnismäßig aufwändige Überprüfung erfordern oder sonst die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden können. Insoweit besteht auf Tatbestandsseite ein gewisser Beurteilungsspielraum (OLG Hamm, Beschluss vom 02.06.2015, III-1

Vollz (Ws) 180/15, zit. nach juris). Versagt die Vollzugsbehörde den Besitz eines Gegenstandes unter Berufung auf § 15 Abs. 2 S. 3 StVollzG NRW, so hat die Strafvollstreckungskammer deshalb nur zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt hat und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat.

Dass die Entscheidung der Vollzugsbehörde diesen Anforderungen genügt, ist im vorliegenden Fall nicht festzustellen, Der Besitz des Buches „Hitler, mein Kampf – Eine kritische Edition“ gefährdet mit der von der Antragsgegnerin vorgebrachten Begründung nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

Bezüglich der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung ist auf eine abstrakte, vom Verhalten des einzelnen Gefangenen unabhängig zu beurteilende Gefährdung abzustellen (OLG Hamm, Beschluss vom 02.06.2015, III-1 Vollz (Ws) 180/15, zit. nach juris; Beschluss vom 23.09.2014, III-1 Vollz (Ws) 352/14, zit. nach juris; Beschluss vom 01.12.2000, 1 Vollz (Ws) 165/2000, zit. nach juris).

Einen solchen Inhalt weist das Buch „Hitler, Mein Kampf – Eine kritische Edition“ nicht auf, Die kritische Edition ist eine Publikation des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin (IfZ), nachdem am 31.12.2015 die Urheberrechte an Hitlers Buch „Mein Kampf“ erloschen sind. Es setzt nach eigener Auskunft des staatlichen Instituts auf historisch-politische Aufklärung, wobei es gelte, Hitler und seine Propaganda nachhaltig zu dekonstruieren und damit der nach wie vor wirksamen Symbolkraft des Buches den Boden zu entziehen. Aufgabe der wissenschaftlich kommentierten Fassung sei es daher auch, die Debatte zu versachlichen und ein seriöses Gegenangebot zur ungefilterten Verbreitung von Hitlers Propaganda, seinen Lügen, Halbwahrheiten und Hasstiraden zu machen. Es wendet sich deshalb in Form und Stil bewusst an einen breiten Leserkreis. In der kritischen Edition wurde Hitlers Originaltext mit einer umfangreichen Einleitung, eine Einführung in jedes Kapitel und mit insgesamt mehr als 3.500 wissenschaftlichen Anmerkungen versehen. Sie liefern Hintergrundinformationen zu den dargestellten Personen. und Ereignissen, erläutern zentrale ideologische Begriffe, legen Hitlers Quellen offen, erklären die ideengeschichtlichen Wurzeln seiner Weltanschauung, rekonstruieren den zeitgenössischen Kontext, vergleichen Hitlers Theorien mit seiner späteren Politik und setzten Fakten gegen Propaganda, Ideologie und Hass.

Zunächst ist insofern festzustellen, dass es sich bei dem Buch „Mein Kampf“ nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes um kein Propagandamittel im Sinne des § 86 Abs. 2 StGB handelt (BGH, Urteil vom 25.07.1979, 3 StR 182/79, zit. nach juris). Auch die kommentierte Edition unterfällt nicht dem Begriff des Propagandamittels im Sinne des § 86 Abs. 2 StGB, da der Inhalt der Kommentierung gerade nicht gegen die Verfassungsordnung der Bundesordnung zielt.

Zwar ist darüber hinaus der Antragsgegnerin zuzubilligen, dass auch die kritische Edition einen vollständigen Abdruck von Hitlers „Mein Kampf“ und damit seinen hetzerischen

Ansichten enthält. Jedoch wird der Leser stets mit den umfangreichen und präsenten Kommentierungen konfrontiert. Der Leser wird durch die sachlichen Ausführungen und Hintergründe zu einer Auseinandersetzung mit der Thematik gezwungen. Propagandistische Ziele, die auf Einseitigkeit beruhen, werden so verfehlt. Der Schwerpunkt der Ausgabe liegt gerade auf den kritischen Anmerkungen und nicht auf Hitlers Originalschrift. Hierbei ist auch die Zielrichtung der Kritik klar erkennbar, wobei sie durch ihre Sachlichkeit zu überzeugen vermag und nicht polarisiert.

Im Hinblick auf die Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG ist hierbei insbesondere auch die geschichtliche Bedeutung des Buches zu beachten. Die kommentierte Edition dient der Aufarbeitung der Geschichte, der Aufklärung über den Inhalt und der Entmystifizierung. Hierbei hat die Veröffentlichung auch zu einer umfangreichen Diskussion in der Gesellschaft geführt, von der ein Gefangener im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 GG nicht auszuschließen ist.

Dass das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG hier aufgrund der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zurückzutreten hat, wird durch die Antragsgegnerin nicht ausreichend dargelegt. Dieses folgt insbesondere auch nicht daraus, dass sich Mitinsassen, insbesondere solche mit Migrationshintergrund, provoziert fühlen dürften. Das Zusammenleben von Gefangenen mit rechtsextremistischer bzw. nationalistischer Gesinnung mit ausländischen Gefangenen oder solchen mit Migrationshintergrund ist ohnehin konfliktbelastet. Es ist nicht ersichtlich, dass durch das Buch diese Gefahr maßgeblich erhöht wird. Insbesondere ist bereits auf dem Einband des Buches deutlich hervorgehoben, dass es sich um eine kritische Edition handelt, die im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin herausgegeben wurde. Darüber hinaus legt die Antragsgegnerin auch unter Berücksichtigung des Verhaltens des Antragstellers keine Anhaltspunkte dafür dar, dass der Besitz des Buches die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zwar nicht abstrakt, aber konkret gefährdet. Der Antragsteller hat vielmehr trotz seiner rechtsradikalen politischen Gesinnung gute Kontakte zu seinen Mitinsassen, auch zu solchen mit Migrationshintergrund. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Antragsteller jemals versucht hat, andere Mitinsassen zu beeinflussen und für seine Gesinnung gewonnen hat oder zu provozieren versucht hat.

Ferner ist anhand der Begründung der Antragsgegnerin nicht ersichtlich, dass durch den Besitz des Buches die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet würde.

Die Mitgliedschaft in der Partei „DIE RECHTE“ und Kontakte zu politisch gleichgesinnten Personen sind in diesem Zusammenhang ohne Belang, da sie weder durch den Besitz des Buches „Hitler, Mein Kampf – Eine kritische Edition“ verstärkt werden noch in einem sonstigen unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Gemäß § 1 StVollzG NRW ist das vorrangige Ziel des Vollzugs der Freiheitsstrafe, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Eine Gefährdung dieses Ziels ist – anders als im Falle der Entscheidung, die dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1995 zu Grunde liegt (BVerfG, Beschluss vom 29.06.1995, 2 BvR 2631/94, zit. nach NStZ 1995, 613,

614) – nicht ersichtlich. Der Antragsteller ist ausweislich seiner Vollzugsübersicht in erster Linie mit Eigentumsdelikten (Raub, räuberische Erpressung) auffällig geworden. Es ist nicht ersichtlich, dass eine rechtsextreme Gesinnung (Haupt-)Ursache für die Straffälligkeit gewesen wäre. Gegenüber der psychologischen Psychotherapeutin, Frau X, bei der der Antragsteller 5 probatorische Sitzungen und 48 weitere Sitzungen bis Mai 2016 wahrgenommen hat, hat er laut ihrem Abschlussbericht zu verschiedenen Zeiten glaub- und standhaft ausgeführt, dass er jegliche rechtsradikalen Aktivitäten, die Verletzungen von Gesetzen nach sich ziehen, weder billige noch anstrebe. Allein die politische Arbeit in einer nicht verbotenen Partei und der Kontakt zu Gleichgesinnten mag keine konkreten Anhaltspunkte für eine Straffälligkeit liefern.

Sofern sich die Antragsgegnerin in ihrer Begründung darauf bezieht, dass die Grundgedanken des Rechtsextremismus und dessen Menschenbild grundsätzlich nicht mit dem Resozialisierungsgedanken in Einklang zu bringen seien, kann diese allgemeine und pauschale Erwägung angesichts der hohen Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit die Verweigerung der Aushändigung nicht rechtfertigen. Diese würde zu einer massiven Einschränkung der grundgesetzlich gewährleisteten Informationsfreiheit führen, ohne dass überhaupt eine konkrete Abwägung hinsichtlich der Gefahren bestimmter Inhalte erforderlich wäre. Ziel des Strafvollzuges ist es gerade nicht, eine sich innerhalb der Legalität bewegende Gesinnung des Gefangenen zu ändern, sei sie auch noch so realitätsfremd oder gar abstoßend.

Soweit das Antragsbegehren darüber hinausgehend das Ziel einer unmittelbaren Gewährung der Aushändigung des Buches verfolgt, ist es unbegründet, da eine gebundene Entscheidung nicht vorliegt. Die Vollzugsbehörde hat zunächst ihren Beurteilungsspielraum ordnungsgemäß auszuüben.

§ 54 JVollzGB LSA

(Genehmigung von Paketen)

Zur Aushändigung von Polo-Shirts.

Landgericht Halle, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 7 StVK 265/17

Gründe:

Der Antragsteller befindet sich seit dem 13.02.2017 im Regelvollzug zur Verbüßung verschiedener Freiheitsstrafen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Diebstahls pp. in Haft. Das Haftende ist für den 11.10.2018 notiert.

Der Antragsteller beantragte bei der JVA ein Wäschepaket. Ihm wurden u.a. drei T-Shirts genehmigt. Als das Paket einging, wurde festgestellt, dass zwei T-Shirts Kragen und Knopfleiste haben. Die Aushändigung dieser Shirts wurde von der JVA abgelehnt.

Mit Antragschreiben vom 17.03.2017 stellte der Antragsteller

den Antrag auf Herausgabe der zwei beanstandeten T-Shirts. Der Antragsteller machte geltend, dass die T-Shirts keine verbotenen Gegenstände verstecken. Bei der Kontrolle des Paketinhaltes seien die T-Shirts nicht aufgefallen. Weder Tastkontrolle, noch Durchleuchtung des Pakets oder die Anwesenheit eines Drogenhundes hätten irgendwelche Hinweise auf Drogen etc. geliefert. Bei der Anstaltskleidung seien auch Polo-Shirts dabei.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin machte geltend, dass dem Verurteilten – wie jedem Gefangenen – schriftlich durch die Hausordnung und die dazu gehörigen Anlagen mitgeteilt worden sei, dass nur T-Shirts ohne Kragen und Knopfleiste genehmigt werden können. Die zwei beanstandeten T-Shirts. Derartige Bekleidungsstücke bieten zahlreiche Versteckmöglichkeiten, da der Kragen und die Knopfleiste doppeltvernäht seien. Im Kragen könnten Gegenstände wie SIM-Karten, Bargeld und Drogen versteckt sein, die nur mit enormen und kaum zu realisierenden Kontrollaufwand gefunden werden könnten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Der Antrag ist unbegründet.

Ein Anspruch auf Herausgabe der zwei Polo-Shirts besteht nicht. Denn die Antragsgegnerin hat zu Recht und ohne Ermessensfehler die Aushändigung von Polo-Shirts abgelehnt. Die Frage, ob die JVA verpflichtet ist, bestimmte Paketinhalte für den Gefangenen zu genehmigen und herauszugeben, richtet sich nach § 54 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB LSA. Die JVA kann die Genehmigung und Herausgabe verweigern, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird. Es ist obergerichtlich geklärt, dass die in einem Gegenstand innewohnende Gefährlichkeit bereits ein Recht auf dessen Besitz im Strafvollzug ausschließt, ohne dass in der Person des Gefangenen liegende Anhaltspunkte für eine Gefährlichkeit von Sicherheit und Ordnung vorliegen müssen. Nur wenn sich der erforderliche Kontrollaufwand der JVA durch technische Vorkehrungen auf ein leistbares Maß reduzieren lässt, so dass dem Gefangenen der Besitz des betreffenden Gegenstandes ohne Gefahr für Sicherheit und Ordnung der Anstalt ermöglicht werden kann, gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, diese, Möglichkeit zu nutzen.

Durch die Vorschrift des § 54 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB LSA hat die JVA keinen Beurteilungsspielraum bezüglich der Frage, ob eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung vorliegt, jedoch einen Ermessensspielraum mit welchen Mitteln sie der Gefährdung entgegen tritt.

Die Kammer schließt sich der Auffassung der Antragsgegnerin an, dass die Beschaffenheit der Kragen und Knopfleisten bei Polo-Shirts die Möglichkeit eröffnet, unerlaubte Gegenstände einzunähen. Diese Gegenstände sind bei der Paketkontrolle nicht durch bloße Sicht- und Tastkontrolle zu finden. Im Zweifel müsste der Bedienstete jede Naht kontrollieren und ggfls. Nähte öffnen, was einen großen, im Vollzugsalltag nicht zu bewerkstellenden Aufwand nach sich zöge. Damit stehen der JVA gerade keine Mittel zur Verfügung, die Gefahr durch vertretbaren Einsatz von Mitteln abzuwenden. Es wäre völlig

überzogen von der JVA zu verlangen, jedes Shirt gesondert zu röntgen oder dem Drogenspürhund vorzulegen.

Daneben ist nicht erforderlich, eine besondere Unzuverlässigkeit des Gefangenen oder des Absenders des Pakets festzustellen, so dass die diesbezüglichen Ausführungen des Antragstellers ins Leere gehen.

Weiterhin setzt sich die Antragsgegnerin auch nicht in einen Widerspruch, weil sie selber als Anstaltskleidung Polo-Shirts an die Gefangenen ausgibt. Die Anstaltskleidung wird von der JVA selber bezogen und ist daher bei der Eingangskontrolle unverdächtig.

Da es kein milderes Mittel gab, war die Nichtaushändigung der Shirts auch ermessensfehlerfrei.

§ 57 JVollzGB LSA

(Löschung von Daten auf Mobiltelefon)

Nach § 57 Abs. 4 JVollzGB LSA können Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen einer Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden. Bei Mobilfunkgeräten erfolgt eine Vernichtung der sicherheitsrelevanten Daten durch vollständige Löschung der Datenspeicher.

Landgericht Stendal, Beschluss vom 22. November 2016 – 509 StVK 246/16

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßte Straftat in der Justizvollzugsanstalt (JVA). Aus dem beigezogenen Verfahren 509 StVK 4/16 und 509 StVK 5/16 ist bekannt, dass die Antragsgegnerin beim Antragsteller während seiner Haftzeit insgesamt drei Mobiltelefone sichergestellt hat, nämlich am 20.12.2013, am 3.9.2014 und am 20.1.2015. Hierbei handelte es sich um Telefone der Marken Nokia, LG und Samsung. Nachdem der Antragsteller die Herausgabe der drei Mobiltelefone begehrt hatte, teilte die Antragsgegnerin ihm mit, dass eine Auslesung und etwaige Löschung der Daten gegen Kosten in Höhe von 15 Euro vorgenommen werden müsse. Der Antrag im einstweiligen Rechtsschutz, mit dem der Antragsteller die einstweilige Herausgabe der drei Mobiltelefone ohne Löschung der darauf befindlichen Daten und ohne kostenpflichtige Auslesung der Daten begehrt hat, blieb ohne Erfolg. Auf den Beschluss der Kammer vom 21.01.2016 wird Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Aushändigung von Protokollen über die Auslesung seiner während der Inhaftierung sichergestellten Mobiltelefone oder Auskunft

über die dort ausgelesenen Daten, da solche gar nicht erstellt bzw. erhoben worden sind.

Die Antragsgegnerin hat den Inhalt der auf den Mobiltelefonen befindlichen Daten gerade nicht erfasst, sondern sämtliche Daten durch Überschreibung vernichtet. Ausleseprotokolle wurden nicht angefertigt.

Nach § 57 Abs. 4 JVollzGB LSA können Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen einer Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden. Bei Mobilfunkgeräten erfolgt eine Vernichtung der sicherheitsrelevanten Daten durch vollständige Löschung der Datenspeicher.

Die JVA könnte überhaupt nur durch Erhebung und Bewertung jeder einzelnen auf dem Speicher der Telefone gespeicherten Daten beurteilen, ob es sich um Daten aus dem Kernbereich privater Lebensführung iSd § 146 Abs. 1 Satz 3 JVollzGB, wie z.B. intime Fotos, oder um unmittelbar sicherheitsrelevante Daten iSd § 57 Abs. 4 JVollzGB, wie z.B. Fotos, die Sicherheitsvorkehrungen der JVA abbilden, handelt. Eine solche Datenerhebung und -analyse würde nach Auffassung der Kammer sowohl die personellen Kapazitäten der JVA sprengen, wie auch dem Schutzzweck des § 146 Abs. 1 JVollzGB zuwiderlaufen, da ein Bediensteter zuvor Kenntnis von allen Daten erlangen und dann bewerten muss, ob es sich dabei um Daten handelt, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Eine vollständige Löschung der Daten auf den Telefonen stellt sich demgegenüber als geringerer Eingriff in Persönlichkeitsrecht des Gefangenen dar, weil der Inhalt der Daten gerade nicht erfasst und bewertet wird.

Hinzu kommt, dass die Antragsgegnerin nachvollziehbar ausgeführt hat, dass sie nicht feststellen könne, ob und welche Dateien auf den Datenträgern der Mobiltelefone seien und ob diese versteckt oder bereits gelöscht, aber reproduzierbar seien. Daher sei ein komplettes Überschreiben der Speicher nötig. Dies ist für die Kammer zwanglos nachvollziehbar.

Wenn der Antragsteller moniert, die auf den Telefonen gespeicherten Fotos und Daten seien sein geistiges Eigentum gewesen, das nicht ohne seine Genehmigung habe vernichtet werden dürfen, verkennt er, dass er es war, der die Telefone ohne Genehmigung in den Sicherheitsbereich der JVA eingebracht hat und daher die alleinige Ursache für die notwendige Löschung der Daten gesetzt hat. Die Pflicht zur Kostentragung begegnet gemäß § 57 Abs. 3 JVollzGB keinen Bedenken.

§ 64 JVollzGB LSA

(Vergütung von Ausfallzeiten)

- 1. Nur für die tatsächliche Dauer der Teilnahme an den sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen besteht ein Vergütungsanspruch nach § 64 JVollzGB LSA; nicht vergütet werden darüber hinausgehende organisatorisch bedingte Ausfallzeiten, wie Wegzeiten.**
- 2. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts mit den daraus herzuleitenden Ansprüchen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall aus Gründen, die im Risikobereich des Arbeitgebers liegen, finden auf Strafgefangene keine Anwendung**

Landgericht Stendal, Beschluss vom 30. November 2017 - 509 StVK 374/17

Gründe:

I.

- 1.** Der Antragsteller befindet sich in der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt und wird gegenwärtig zur Fachkraft für Lagerlogistik umgeschult.
- 2.** Mit seinem – vom Mitgefangenen handschriftlich verfassten – Antrag vom 21.08.2017 beantragt der Antragsteller, die Versagungsentscheidung vom 17.08.2017 aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, neu über den Antrag vom 16.08.2017 zu entscheiden. Zur Begründung trägt er vor, ihm stehe eine Nachvergütung zu, da er bedingt durch die Teilnahme an der Sozialtherapie an verschiedenen Tagen nicht arbeiten können. Es sei nicht nur die reine Therapiezeit, sondern auch die durch die Organisation der Antragsgegnerin bedingten Fehlzeiten zu vergüten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Bl. Iff, 24 und 30 insbesondere auf den Antrag vom 16.08.2017 (Bl. 4) und den Vermerk über die Begründung der Versagungsentscheidung (Bl. 19) Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin vertritt in ihrer Stellungnahme vom 08.09.2017 die Ansicht, der Antrag sei unbegründet. Nach dem Wortlaut des § 64 Abs. 2 JVollzGB werde allein die Teilnahme an sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen vergütet. Entgegen der Ansicht des Antragstellers werde lediglich die tatsächliche Dauer der Teilnahme vergütet, nicht darüber hinausgehende organisatorisch bedingte Ausfallzeiten. Es habe sich bei wahrzunehmenden Terminen, wie z. B. auch Vorstellung beim medizinischen Dienst, Anhörungs- und Gerichtsterminen und Behandlungsmaßnahmen eine halbtägige Zuführung bewährt, um den Vollzugsablauf zu strukturieren. Eine Einzelzuführung des Gefangenen zu bzw. nach der jeweiligen Behandlungsmaßnahme, sei unter Berücksichtigung eines geordneten Vollzugsablaufes nicht möglich. Auf Bl. 9 und 28 wird Bezug genommen.

II.

Der Antrag des Antragstellers ist unbegründet.

Die angefochtene mündliche Versagungsentscheidung der Antragsgegnerin ist nicht rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten nicht.

Zu Recht hat die JVA den Antrag auf Nachvergütung abgelehnt. Ein Anspruch auf Vergütung für die organisationsbedingten Ausfallzeiten lässt sich aus dem Gesetz nicht herleiten.

Nach § 64 JVollzGB erhält der Gefangene eine Vergütung in Form von Arbeitsentgelt, soweit er eine Arbeit ausübt oder einer Ausbildungsbeihilfe, soweit er während der Arbeitszeit an einer schulischen oder – wie hier vorliegend – beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnimmt. Gemäß § 64 Abs. 2 JVollzGB erhält der Gefangene seine Vergütung für die Dauer seiner Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in der Sozialtherapie weiter, soweit diese während der Arbeitszeit stattfinden oder soweit zu diesem Zweck eine Freistellung von schulischen oder – wie hier vorliegend – beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers besteht lediglich für die tatsächliche Dauer der Teilnahme an den sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen ein Vergütungsanspruch; nicht vergütet werden darüber hinausgehende organisatorisch bedingte Ausfallzeiten, wie Wegzeiten. Denn es gilt im Rahmen des § 64 JVollzGB der Grundsatz, dass Arbeitsentgelt verdient wird, „soweit“ der Gefangene arbeitet. Übt er aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten in der JVA wie z.B. aufgrund von Sicherheitsgründen oder auch Auftrags-

oder Personalmangel keine Tätigkeit aus, so erhält er grundsätzlich keine Vergütung (vgl. auch OLG Hamburg, Beschluss vorn 05.12.2016, Az, 3 Ws 48/16 zur Frage einer Ausfallentschädigung nach § 45 StVollzG, zitiert nach juris). Nur die Ausfallzeiten der tatsächlichen Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in der Sozialtherapie sind nach § 64 Abs. 2 JVollzGB privilegiert, um einen Anreiz für die Strafgefangenen zu schaffen, an diesen therapeutisch indizierten Behandlungsmaßnahmen teilzunehmen, ohne Verdienstausschluss fürchten zu müssen. Wie alle Ausnahmevorschriften ist § 64 Abs. 2 JVollzGB eng auszulegen und umfasst nur die Dauer der tatsächlichen Therapiemaßnahme.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts mit den daraus herzuleitenden Ansprüchen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall aus Gründen, die im Risikobereich des Arbeitgebers liegen, finden auf Strafgefangene keine Anwendung. Strafgefangene unterliegen nach § 29 Abs. 2 JVollzGB der Arbeitspflicht. Es ist allgemein anerkannt, dass die Arbeit im Strafvollzug öffentlich-rechtlicher Natur ist, die Gefangenen nicht Arbeitnehmer sind und zwischen den Gefangenen und der Anstalt kein Arbeitsvertrag geschlossen wird (vgl. nur Arloth, Strafvollzugsgesetze zu § 37 StVollzG jeweils m.w.N.). Auch dient die Vergütung der Arbeit im Strafvollzug nicht vorrangig der Schaffung einer Lebensgrundlage, sondern dem Resozialisierungsziel, den Insassen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben sowie eine angemessene Bestätigung für die geleistete Arbeit zu vermitteln (vgl. nur BVerfGE 98, 169 - 218).

Bezugspreise Forum Strafvollzug:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Sammel-DVD	49,90 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	12,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z leer	6,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	48,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Schriftenreihe	20,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt.

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Lutwin Weilbacher
lforum@web.de

Vorstand

Vorsitzende

Ruth Schroeder
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse
Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Verandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

Shamrock Media Design, Jessica FitzGerald
Dorfstr. 8a, 24589 Eisendorf

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Jochen Goerdeler
Telefon 0431/988-5448
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Gerd Koop
Telefon 0441/4859-100
gerd.koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer
Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Karin Roth
Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Günter Schroven
Telefon 05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth
Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur
Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung
Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte
Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe
Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung
Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen
Gesa Lürßen, Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe

Karin Roth

Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern
Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z
Stephanie Pfalzer, Günter Schroven

Schriftenreihe

Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondenten

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Carsten Haferbeck
089/5597-3615
carsten.haferbeck@stmj.bayern.de

Berlin

Susanne Gerlach
030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Renate Fey
040/42843-3818
renate.fey@justiz.hamburg.de

Hessen

Dr. Volker Fleck
06033/998370
volker.fleck@jva-rockenberg.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Ronny Werner
0385/588-3260
ronny.werner@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen

Günter Schroven
05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Gerhard Marx
0211/8792-212
gerhard.marx@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjv.rlp.de

Saarland

Matthias Widmaier
0681/5807165
m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Wolfram Preusker
0391/567-6152
wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Dr. Werner Bublies
0431/988-3818
werner.bublies@jumi.landsh.de

Thüringen

Doreen Tietz
0361/3795-262
doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de